Bor. 5 m - 1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36610677830011

<36610677830011

Bayer. Staatsbibliothek

Der Kreis Wetzlar

historisch, statistisch und topographisch

dargestellt

von

Friedrich Kilian Abicht,
evangelischem Pfarrer zu Hochelheim und Dornholzhausen, und
Mitglied der gelehrten historischen Gesellschaften zu
Halle und Wetzlar.

Erster Theil

enthaltend

die politische Geschichte des Kreises.

Wetzlar 1836,
bei Carl Wigand.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Schüchtern und nicht ohne einiges Mißtrauen übergebe ich hiermit dem vaterländischen Publikum den ersten Theil des im April vorigen Jahres von mir angekündigten historischen Werkes über den Königlich-Preußischen Kreis Wetzlar. Ich hatte bei Bearbeitung dieses Gegenstandes keine andere Absicht, als das dunkle Gebiet der Geschichte auf unserm vaterländischen Boden geschichtstreu mit aufhellen zu helfen, und die Bewohner des Kreises mit der Geschichte ihrer Heimath immer bekannter zu machen. Ob diese meine Absicht wirklich erreicht worden sey, darüber mögen Andere, die mit der Vaterlandsgeschichte hinlänglich vertraut sind, entscheiden, so fern sie dieses Product meiner Muse einer geneigten Aufmerksamkeit würdigen sollten. Belehrungen und humane Zurechtweisungen werden mir da, wo ich gefehlt und geirrt habe, willkommen seyn, eingedenk des apostolischen Ausspruchs, daß unser Wissen Stückwerk ist.

Es sey mir jedoch vergönnt, einige Worte über die Entstehung und erste Veranlassung zu der vorliegenden Arbeit hier beizufügen.

Ich bin nämlich von jeher ein Freund der Geschichte und Alterthumskunde gewesen, und werde es hoffentlich auch bleiben so lange meine Tage währen. Die Muse, welche seither meine geistlichen Berufsarbeiten und der meinen Kindern ertheilte Unterricht mir gestattet haben, wandte ich dazu an, um auf dem weitläuftigen Gebiete der allgemeinen Welt- und Kirchen-Geschichte sowohl, als auf dem der vaterländischen und speciellen Geschichte immer größere Fortschritte zu machen. Namentlich war es die, an so wichtigen Begebenheiten reiche, Geschichte des Landes, in dem ich jetzt lebe, welche mich vor allen andern intressirte; denn was ist wohl angenehmer, als mit der Geschichte seiner nächsten Umgebung vertraut zu seyn?

Ihr widmete ich daher seit mehrern Jahren meine übrige Zeit und meine wenigen Kräfte.

Meinem Plane gemäß war diese Arbeit nur auf einige Bogen berechnet, welche ich zum Besten der hiesigen armen Gemeinde zu ihrem neuen Schulhausbaue dem Drucke übergeben wollte. Nach und nach häuften sich aber die Materialien, und es traten dem Aufbaue eines neuen Schulhauses Hindernisse in den Weg, welche bis jetzt noch nicht beseitigt sind. Mittlerweile machte ich eine Rundreise an alle Orte des Kreises, um aus den Pfarr- und Gemeinde-Archiven mir diejenigen Materialien zu sammeln, welche zu einer solchen Arbeit erfordert werden. Ich war auch so glücklich, durch die Bereitwilligkeit

meiner Herrn Amtsbrüder und mehrer Ortsvorstände, viele wichtige Notizen im Betreff der Orts- und Kirchen-Geschichte einer jeden Gemeinde aus den Orts- und Pfarr-Archiven zu erhalten, welche theilweise in diesem ersten Theile benutzt worden sind, aber noch mehr im zweiten und dritten Teile dieses Werks werden benutzt werden.

Bei den eingetretenen Hindernissen wegen des Aufbaues eines neuen hiesigen Schulhauses wollte ich meine Arbeit einstellen, und sie gänzlich ruhen lassen, aber der wohlmeinende Rath einiger gelehrten Männer in der Umgegend, meine gesammelten, für den hiesigen Kreis so wichtigen Notizen, nicht der Vergessenheit zu überlassen, sondern sie öffentlich bekannt zu machen, brachte mich wieder auf andere Gedanken. Dem zu Folge machte ich mich wieder aufs Neue an die Arbeit, und brachte sie, bei allen Hindernissen und Krankheiten, welche mich und meine Familie seither öfters befielen, in den Zustand, in welchem sie jetzt vorliegt.

Meinem Plane gemäß wollte ich nichts als Specialia liefern, allein gar bald wurde ich gewahr, daß dies nicht möglich sey, und daß diese Special-Geschichte des Kreises, des Zusammenhangs wegen, sehr oft mit der Allgemeinen-Weltgeschichte verwebt werden müsse. Dies ist namentlich in den ersten 15 §. §. der Fall, deren Inhalt in vielen anderen Geschichtswerken wohl besser und vollkommener behandelt worden ist, als es hier der Fall seyn konnte. Um

nicht weitläuftig zu werden, mußte ich mich hier ganz kurz fassen. Die übrigen §. §., welche die eigentliche Geschichte des Kreises enthalten, sind hingegen viel ausführlicher behandelt, und vielleicht, nach dem Urtheile manches Gelehrten, viel zu ausführlich. Man bedenke aber, daß es eine Special-Geschichte ist, in welcher öfters auch die kleinste Begebenheit diesen oder jenen Vaterlandsfreund interessirt. Diese meine vorliegende geringe Arbeit soll, ihrer Anlage nach, keine pragmatische Geschichte des Kreises seyn, sondern nur ein Versuch, ein Beitrag, zu einer solchen Geschichte, und ein Material für einen künftigen gelehrtern Geschichtschreiber des Kreises, als ich bin. Und so wird denn mein öffentliches Auftreten, das nichts weiter zur Absicht hat, als Gutes zu stiften, auf hinlängliche Entschuldigung Ansprüche machen können.

Doch noch ein Wort über die Quellen, welche ich bei Ausarbeitung dieses ersten Theils benutzte.

Da unser Kreis Wetzlar erst seit 1816 in das Verhältniß getreten ist, in welchem er sich gegenwärtig befindet, und eine eigene Geschichte über denselben noch gar nicht vorhanden ist, sondern blos hie und da historische Bruchstücke sich vorfinden, so mußten die Materialien zu dieser Arbeit, theils aus Geschichtswerken, theils aus den öffentlichen Amts- und Pfarr-Archiven des Kreises, mühsam zusammengesucht werden. Die Quellen, aus denen ich geschöpft habe, sind meistentheils bei jedem §. genau angegeben. Wo

dies nicht der Fall ist, da sind die Archive des Kreises und theilweise auch des Auslandes die Quellen gewesen. Bei §. 43. haben mir vorzüglich Arnoldis Misc. llanea u. v. Gud. Cod. Dipl. gute Dienste geleistet.

Was die beigefügten Urkunden betrifft, so sind die drei ersten davon, wenn ich nicht irre, noch ungedruckt; die letzte hingegen über Vetzberg befindet sich in einer zu Marburg gedruckten und unter dem Vorsitze des Prokanzlers Waldschmidt vertheidigten lateinischen Abhandlung vom Jahre 1725, welche den Herrn von Dallwigk zu Lichtenfels zum Verfasser hat, und die den Titel führt: „Dissertatio de pactis Ganerbinatuum.“ Da diese Abhandlung wenig oder gar nicht bekannt ist, so ließ ich die hier in Rede stehende Urkunde über Vetzberg zum zweitenmale aus ihr abdrucken, um sie der Vergessenheit zu entreißen.

Allen denjenigen edeln Männern aber, welche mich bei Ausarbeitung dieses Werks theils durch Bücher, theils durch Beiträge, theils durch archivalische Nachrichten und Urkunden, kräftigst unterstützt haben, sage ich hiermit öffentlich meinen herzlichsten und verbindlichsten Dank. Ich würde hier gern öffentlich ihre Namen nennen, wenn ich nicht befürchten müßte, ihrer Bescheidenheit zu nahe zu treten.

Der zweite Theil dieses Werks, nämlich die topographisch-statistisch-historische Beschreibung des Kreises Wetzlar, wird, so fern dieser erste Theil nicht mit Mißfallen aufgenommen werden sollte, und Gott mir mein Leben fristet, im December dieses

Jahres erscheinen, und der dritte Theil, nämlich die Kirchengeschichte des Kreises, im nächstkünftigen Jahre 1836.

Möge diese meine geringe Arbeit, welche ich, außer einigen gedruckten Predigten, unter meine Erstlinge rechne, allen Vaterlandsfreunden Veranlassung geben, auf dem betretenen Pfade der vaterländischen Geschichte und Alterthumskunde weiter fortzuschreiten, und das Gebiet derselben immer mehr zu erweitern.

Geschrieben zu Hochelheim im Kreise Wetzlar im October 1835.

Der Verfasser.

Subscribenten-Verzeichniß.

	Exempl.
Aßlar.	
Herr Niedermeier, evangel. Pfarrer	1
Die Gemeinde	1
Atzbach.	
Herr Diesterweg, Königl. Justiz-Amtmann	1
„ Dreher, pens. Justizamts-Secretair	1
„ Knorz, Gastwirth	1
„ Otto, Landschreiber	1
„ Pickard, Justizamts-Sekretair	1
Aue. (Kreis Wittgenstein.) Herr Althaus, Lehrer	1
Bärstadt. Herr Schmidtborn, Candidat des Predigtamts	1
Bellersheim. Herr Kammer, Candidat des Predigtamts	1
Berleburg,	
Se. Durchlaucht, der regier. Fürst Albrecht von Wittgenstein Berleb.	1
Birnbach. Herr Schmidtborn, evangel. Pfarrer	
Braunfels,	
Se. Durchl. der regier. Fürst Wilhelm zu Solms-Braunfels	5
Herr Hofmann, Fürstlich Solms. Regierungsrath	1
„ Dr. Hüffel, Kammer-Assessor	1
Die Fürstliche Regierung	1
Butzbach. Herr Bender, Postmeister	1
Coblenz. Holzer, katholischer Pastor	1
Die Königliche Regierungs-Bibliothek	1
Cölschhausen. Herr Reinhard, evangel. Pfarrer	1
Crofdorf,	1
Herr Gümbel, Königl. Förster	1
„ v. Lesch zu Mölnheim, Gutsbesitzer	1
„ Meier, Königl. Oberförster	1
„ Raßmann, evangel. Pfarrer	1
„ Usener, Candidat des Predigtamts	1
Daaden. Herr Schmeisser, evangel. Pfarrer	1
Dillenburg. Herr Schlosser, Criminalrichter	1
Dorlar. Herr Beppler, evangel. Pfarrer	1
Dornholzhausen,	
„ Braun, Johannes, Kirchenältester	1
„ Braun, Anton „ „	1
„ Braun, Peter, Oekonom	1
„ Jacobi, Schultheiß, Ortsschöff und Kirchenältester	1
„ Messerschmidt, Kastenmeister	1
„ Nern, Mühlenbesitzer	1
„ Rühl, Gemeinderechner	1
Dotzheim. Herr Luja, evangel. Pfarrer	1
Duchroth (Rheinbaiern). Herr Birmond, evangel. Pfarrer	1

Ebersgöns.

„ Hehn, Gemeinderechner	1
„ Schonebohm, evangel. Pfarrer	1
„ Schweitzer, Schullehrer	1
Ehringshausen. Herr Walbruch, Gastwirth . . .	1
Erda. Herr Cellarius, evangel. Pfarrer . .	1
Essershausen. Her Amman, Candidat des Predigtamts .	1

Gebhardshain,

Herr Gebauer, Gerichtsschöff	1
„ Neuhoff, Burgermeister	1
„ Trips, Königl. Förster	1

Gießen,

„ Balser, Candidat des Predigtamts . . .	1
„ Bertram, Steuererheber	1
„ Happel, Candidat des Predigtamts . . .	1
„ Heyer, G. F. Sohn, Buchhändler . . .	3
„ Hofmann II., Hofgerichts = Advokat . . .	1
„ Dr. Kuinöl, Geh. Rath und Professor der Theologie .	1
„ Münch, Kaufmann	1
„ Dr. Nebel, Geh. Rath und Professor der Medicin .	1
„ Dr. Weber	1
„ Wiltraut, Oberkellner	1
Gleiberg. Herr Pfeifer, Königl. Steuer = Empfänger .	1
Griedel. Herr Friedrich, Rentmeister . . .	1

Großenlinden,

Herr Franz, Criminalgerichts = Secretair . . .	1
„ Gossi, Fabrikant und Gasthalter . . .	1
„ Hoffmann, Candidat des Predigtamts . . .	1
„ Huber, Buchhalter	1
„ Leun, Bürgermeister	1
„ Römheld, evangel. Pfarrer	1
Großrechtenbach. Herr Schimmel, Handelsmann . .	1
„ „ „ Schmidt, Gemeinderechner . .	1
Herborn. Herr Otto, Decan und Professor der Theologie .	1
Hermannstein. Herr Spamer, evangel. Pfarrer . .	1

Hochelheim,

Herr Bach, Schultheiß und Gemeinderechner . . .	1
„ Braun, Lieutenant außer Diensten . . .	1
„ Eckhardt, Ortsschöff	1
„ Jung, Anton; Gastwirth	1
„ Wiehmann, Gastwirth	1
„ Zörb, Kunstmüller	1
Holzheim. Herr Müller, Schultheiß	1

Hörnsheim,

Herr Lang, Stiftsverwalter	1
„ Oaly, Kirchenrechner und Oeconom . . .	1
„ Weiß, Lehrer	1
Hungen. Herr Schlosser, Kammerrath . . .	1
Kirchen. Herr Orth, Verwalter	1

	Exempl.
Kleinrechtenbach. Herr Lindenborn, evangel. Pfarrer .	1
„ „ „ Weinrich, Chemiker und Fabrikant .	1
Kreuznach. Herr Thres, Bäckermeister	1
Langgöns. Brumhard, Forst-Candidat	1
Leihgestern. Herr Prätorius, Schul-Vicar . . .	1
Leun. Herr Denhard, evangel. Pfarrer . . .	1
Lich,	
Se. Durchl. der regier. Fürst Ludwig zu Solms-Lich .	1
Herr Braun, Forstrath	1
„ Cellarius, Inspector und Pfarrer . . .	1
„ Clemm, Assessor	1
„ Frank, evangel. Pfarrer	1
Lützellinden. Herr Olbrich, Schullehrer . . .	1
„ „ „ Schmidt, Ortsschöff . . .	1
Magdalenenhäuser-Hof. Herr Bene, Pachter . .	1
Marburg. Herr Hesse, Hospitals-Verwalter . .	1
„ „ „ Dr. Justi, Superind., Consistorialrath u. Prof.	1
Mehren (Kr. Altenkirchen). Herr Stöhr, evangel. Pfarrer .	1
Neuhof (in Oberhessen). Herr v. Firnhaber-Jordis .	1
Neuwied. Se. Durchlaucht, der regier. Fürst August zu Wied	1
„ „ Se. Durchlaucht, Prinz Karl zu Wied . .	1
Herr Reck, evangel. Pfarrer und Schul-Inspector . .	1
Niedercleen,	
Herr Dallinger, Gastwirth	1
„ Dr. Dönike	1
„ Eisenhardt, Georg; Tuchfabrikant . . .	1
„ Eisenhardt, Joh. „ „ . . .	1
„ Hahn jun., Gastwirth und Handelsmann . .	1
„ Schapper, evangel. Pfarrer	1
Obbornhofen. Weichard, evangel. Pfarrer . . .	1
Obercleen,	
Herr Glaum, Philipp; Müllermeister . . .	1
„ Hartmannshenn, Gemeinderechner . . .	1
„ Jung, Königl. Waldwärter	1
„ Reuther, Schultheiß	1
„ Rühl, Schullehrer	1
„ Rühl, Kirchenältester	1
Oberstreit. Herr Ritter, Steuerbote . . .	1
Odenhausen. Herr Müller, evangel. Pfarrer . .	1
Pohlgöns. Herr Amend, evangel. Pfarrer . . .	1
Reißkirchen. Herr Gieseler, evangel. Pfarrer . .	1
Schönau (im Henneberg.). Herr Gödicke, Lehrer . .	1
Steinbach „ „ „ Herr Schmidt, Lehrer . .	1
Stoppelberg. Herr Weth, Königl. Förster . . .	1
Volpertshausen. Herr Börner, Bürgermeister . .	1
Waldau. Herr Abicht, Lehrer	1
Weilburg. Herr v. Dungern, Freiherr, Herzogl. Naff. Geh Rath ꝛc.	1
„ „ Herr Sandberger, Hauptmann u. Regim.-Auditeur	1
„ „ Herr Stein, Königl. Pr. pens. Justiz-Senats-Rath	1
„ „ „ Kirschbaum, Hofrath und Archivarius . .	1

		Exempl.
	Wetzlar.	
Herr Ackermann, Fürstl. Solms-Lichischer Regierungs-Rath	. .	1
„ Behrens, berittener Gensdarm	. . .	1
Die Casinogesellschaft	. . . . .	1
Herr Dr. Dietz, Großh. Mecklenburgischer Hofrath	. .	1
„ Franke, Cantor	. . . . .	1
„ Gerlach, Kirchenvorsteher	. . . .	1
Das Königliche Gymnasium	. . . . .	1
Herr Herz, Kaufmann	. . . . .	1
„ Hesse, Justiz-Commissair und Notar	. . .	1
„ Krause, pens. Stadtgerichts-Director	. . .	1
„ Krohne, Capitain	. . . . .	1
„ v. Meyern, Premier-Lieutenant	. . .	1
„ v. Meyer, Großherzogl. Mecklenburg. Hofrath	. .	1
„ Mohr, Kaufmann und Gymnasial-Receptor	. . .	1
„ Sartorius, Lehrer	. . . . .	1
„ Schäfer, Candidat des Predigtamts	. . .	1
„ Dr. Schirlitz, Oberlehrer am Gymnasium	. .	1
„ Schmidtborn, Superintendent und Oberpfarrer	.	1
„ Simon, Land- und Wegebaumeister	. . .	1
„ v. Sparre, Königl. Landrath	. . . .	1
„ Waldschmidt, Gastwirth im Herzogl. Hause	. .	1
„ Dr. Wigand, Stadtgerichts-Director	. . .	1
Wiesbaden. Herr Müller, Herzogl. Nass. Landes-Bischof	.	1
Windesheim. Herr Thres, Bäckermeister	. . .	1
Wingeshausen. Herr Ohly, evangel. Pfarrer	. .	1
Wißmar. Herr Liebrich, evangel. Pfarrer	. . .	1

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

§. 1. Einleitung 1
§. 2. Aelteste Bewohner des Kreises ꝛc. 11
§. 3. Bekriegung der Germanen durch die Römer. Pfahlgraben. Germanische Festungswerke 17
§. 4. Fernere Bekriegung der Germanen durch die Römer . . 19
§. 5. Franken 20
§. 6. Alemannen 21
§. 7. Völkerwanderung 23
§. 8. Fränkische Könige. Attila 24
§. 9 und 10. Fortsetzung 25
§. 11. Karl der Große 28
§. 12. Zustand des Landes. Zehnten. Pächte 30
§. 13. Gaue. Archidiakonats-Bezirke 32
§. 14. Grafen 34
§. 15. Edle, Freie, Liden, Leibeigene 34
§. 16. Benennung der Ländereien in den Zeiten der Karolinger 36
§. 17. Entstandene und eingegangene Ortschaften 38
§. 18. Ortsnamen 38
§. 19. Centen. Gerichtsverfassung. Verschiedene Gerichte . . 42
§. 20. Marken. Markwaldungen 46
§. 21. Aelteste Grafen im Lahngau und im Kreise Wetzlar . 48
§. 22. Fortsetzung 52
§. 23. 24, 25 u. 26. Geschichte der Kreisstadt Wetzlar . . . 55
§. 27. Verfassung der ehemaligen Reichsstadt Wetzlar . . . 67
§. 28. Verfassung der Stadt Wetzlar unter Fürsten Primas und Sr. Majestät dem Könige von Preußen 69
§. 29. Kalsmunt 71
§. 30. Grafen von Gleiberg 78
§. 31. Das gemeine Land an der Lahn 84
§. 32. Der Hüttenberg 87
§. 33. Grafen von Cleeberg 95
§. 34. Betzberg 102
§. 35. Greifenstein 104
§. 36. Das gräfliche und fürstliche Haus Solms 112
§. 37. Solms-Burgsolmsische Linie 115
§. 38. Solms-Königsbergische Linie 122
§. 39. Solms-Braunfelsische Linie 125
§. 40. Solms-Hungische Linie 135
§. 41. Linie Solms-Lich-Hohensolms 136
§. 42. Eigentliche Linie Solms-Hohensolms 139
§. 43 u. 44. Kriegsereignisse im Kreise Wetzlar 144
§. 45. Pestartige Krankheiten 155
§. 46. Germanische Grabhügel 159

Seite

§. 47. Sittlicher Zustand, Lebensweise und Kleidung der jetzigen Bewohner des Kreises . . . . . . , ... 159
§. 48. Rückblick 164
§. 49. Adel 167

Urkunden.

Nr. 1. Theilungsvertrag zwischen Hessen u. Nassau vom 31. Dec. 1585 wegen des sogenannten gem. Landes a. d. Lahn . 202
Nr. 2. Vertrag zwischen Hessen und Nassau über versch. Gegenst. in der Gemeinschaft vom 15. Juni 1588 220
Nr. 3. Theilungs-Vertrag zwischen Hessen u. Nassau wegen des Hüttenbergs vom 16. Juni 1703 226
Nr. 4. Burgfrieden von Vetzberg vom Jahre 1454 237

Verbesserungen.

Seite 42, Zeile 4 v. u. lese 10 oder statt Toder. S. 57, Z. 4 v. u. l. imperatorem statt imperatorum. S. 95, Z. 4 v. u. l. Usingen st. Asingen. S. 96, Z. 10 v. u. l. Schannat st. Schannet. S. 99, Z. 3 v. ob. l. 2 st. 6. S. 131, Z. 12 v. u. l. 1638 st. 1636. S. 139, Z. 4 v. u. l. 1637 st. 1638. S. 142, Z. 10 v. o. l. 1668 st. 1608. S. 149, Z. 15 v. o. setze nach Armee hinzu: „in Wetzlar". S. 170, Z. 14 u. 16 v. o. l. Rapodo st. Ropodo. S. 170, Z. 20 v. o. l. Rapodenmühle st. Ropodenm. S. 186, Z. 7 v. u. l. Werberg st. Weeberg. S. 193, Z. 5 v. u. l. Marklos st. Maklos. S. 207, Z. 10 v. o. l. Keinem st. Reinem. S. 212, Z. 4 v. o. l. Bottmäßigkeit st. Gottm.

Einleitung.

§. 1.

Der Kreis Wetzlar. Jetziger Zustand desselben.

I. Bestandtheile des Kreises rücksichtlich seiner frühern politischen Verhältnisse.

Der Kreis besteht aus folgenden Theilen:

1.) Aus der ehemaligen freien Reichsstadt Wetzlar, welche vermöge Beschluß der Reichsdeputation zu Rastatt im Jahre 1802 — 1803 mit allen Hoheitsrechten, unter dem Namen einer Grafschaft, an den damaligen Kurerzkanzler von Dalberg, Fürsten Primas, überging, und zum Großherzogthum Frankfurt geschlagen wurde, aber am 27. Juli 1815, vermöge der zu Wien abgeschlossenen Uebereinkunft der hohen verbündeten Mächte vom 9. Junius j. J., von Preußen in Besitz genommen wurde.

2.) Aus dem jetzigen Amte Atzbach, bestehend aus den ehemals Nassauischen Aemtern Gleiberg und Hüttenberg, und aus zwei von dem ehemaligen Nassauischen Amte Cleeberg abgerissenen Dörfern, Obercleen und Ebersgöns. Dieses Amt Atzbach ging mittelst der

Staatsverträge mit dem Herzogthum Nassau d. d. 31. May 1815 und 30. Juni 1816 durch Tausch an Preußen über, und wurde am 24. Oct. 1816 von demselben in Besitz genommen.

3.) Aus dem mediatisirten Fürstenthum Solms-Braunfels, bestehend aus den beiden Mediatämtern Braunfels und Greifenstein.

4.) Aus der Standesherrschaft Solms-Hohensolms, bestehend aus dem Mediatamt Hohensolms, dem Fürsten von Solms-Lich gehörig.

Diese beiden unter Nro. 3 und 4 erwähnten Standesherrschaften kamen im Jahre 1816 von Nassauischer unter Preußische Oberherrschaft. Am 14. Mai 1816 wurde von der königlichen hohen Regierung zu Coblenz bestimmt, daß das Amt Atzbach mit der Stadt Wetzlar und den beiden Solmsischen Standesgebieten einen Kreis des Regierungs-Bezirks Coblenz bilden, und Wetzlar für die Folge die Kreisstadt seyn solle.

II. Geographische Lage und Grenzen.

Die Lage des Kreises ist zwischen dem 50° 25′ und 50° 42′ nördlicher Breite, und zwischen dem 25° 56′ und 26° 24′ östlicher Länge, und ist von dem Churfürstenthum Hessen, der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen und dem Herzogthum Nassau eingeschlossen. Er grenzt gegen Osten an die Großherzoglich-Hessisch-Darmstädtischen Kreise Gießen, Grünberg und Friedberg, gegen Süden an die Herzoglich-Nassauischen Aemter Usingen und Weilburg, gegen Westen an den Nassauischen Theil des Westerwaldes, gegen Norden an das Nassaui-

sche Amt Herborn, das sogenannte Hessen-Darmstädtische Hinterland, und bei Salzböden und Odenhausen an das Churfürstenthum Hessen.

III. Flächeninhalt und natürliche Beschaffenheit desselben.

Er umfaßt einen Flächengehalt von $8\frac{3}{4}$ □Meilen, und ist beinahe von allen Seiten von hohen Gebirgen eingeschlossen, weßhalb derselbe nicht das milde, sonnige und warme Clima hat, wie die Ebenen bei Frankfurt und Mainz; bloß an der Lahn ist das Clima ganz mild.

Die Gebirge, welche den Kreis umgeben, sind gegen Osten der Hausberg, die Forst und der Vogelsberg, und gegen Westen und Norden der rauhe Westerwald. Die bemerkenswerthesten Berge im Kreise sind: die Forst bei Oberwetz; der Stoppelberg bei Wetzlar, welcher 1150 Fuß über der Meeresfläche erhaben ist; der Greifenstein; der Kesselberg im Greifensteinischen; die Koppe bei Kölschhausen; der Adlerhorst und der Altenberg im Hohensolmsischen; Hohensolms selbst mit 1360 Fuß über der Meeresfläche; der Altenberg und Lützenberg bei Odenhausen; der Wedenberg bei Gleiberg; Gleiberg selbst und Vetzberg. Die höchsten uns nächsten Berge in der nahen Provinz Oberhessen sind der weit umher sichtbare Dünsberg mit 1472 Fuß, und der Hausberg mit 1350 Fuß über der Meeresfläche.

Die Gegend an der Lahn, dem Cleebach und im Hüttenberg ist größtentheils eben, und wird nur von einigen Anhöhen durchschnitten. Der übrige Theil des Kreises ist gebirgig. Der Boden ist überall verschieden und

Staatsverträge mit dem Herzogthum Nassau d. d. 31. May 1815 und 30. Juni 1816 durch Tausch an Preußen über, und wurde am 24. Oct. 1816 von demselben in Besitz genommen.

3.) Aus dem mediatisirten Fürstenthum Solms-Braunfels, bestehend aus den beiden Mediatämtern Braunfels und Greifenstein.

4.) Aus der Standesherrschaft Solms-Hohensolms, bestehend aus dem Mediatamt Hohensolms, dem Fürsten von Solms-Lich gehörig.

Diese beiden unter Nro. 3 und 4 erwähnten Standesherrschaften kamen im Jahre 1816 von Nassauischer unter Preußische Oberherrschaft. Am 14. Mai 1816 wurde von der königlichen hohen Regierung zu Coblenz bestimmt, daß das Amt Atzbach mit der Stadt Wetzlar und den beiden Solmsischen Standesgebieten einen Kreis des Regierungs-Bezirks Coblenz bilden, und Wetzlar für die Folge die Kreisstadt seyn solle.

II. Geographische Lage und Grenzen.

Die Lage des Kreises ist zwischen dem 50° 25′ und 50° 42′ nördlicher Breite, und zwischen dem 25° 56′ und 26° 24′ östlicher Länge, und ist von dem Churfürstenthum Hessen, der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen und dem Herzogthum Nassau eingeschlossen. Er grenzt gegen Osten an die Großherzoglich-Hessisch-Darmstädtischen Kreise Gießen, Grünberg und Friedberg, gegen Süden an die Herzoglich-Nassauischen Aemter Usingen und Weilburg, gegen Westen an den Nassauischen Theil des Westerwaldes, gegen Norden an das Nassaui-

sche Amt Herborn, das sogenannte Hessen-Darmstädtische Hinterland, und bei Salzböden und Odenhausen an das Churfürstenthum Hessen.

III. Flächeninhalt und natürliche Beschaffenheit desselben.

Er umfaßt einen Flächengehalt von $8\frac{3}{4}$ □Meilen, und ist beinahe von allen Seiten von hohen Gebirgen eingeschlossen, weßhalb derselbe nicht das milde, sonnige und warme Clima hat, wie die Ebenen bei Frankfurt und Mainz; bloß an der Lahn ist das Clima ganz mild.

Die Gebirge, welche den Kreis umgeben, sind gegen Osten der Hausberg, die Forst und der Vogelsberg, und gegen Westen und Norden der rauhe Westerwald. Die bemerkenswerthesten Berge im Kreise sind: die Forst bei Oberwetz; der Stoppelberg bei Wetzlar, welcher 1150 Fuß über der Meeresfläche erhaben ist; der Greifenstein; der Kesselberg im Greifensteinischen; die Koppe bei Kölschhausen; der Adlerhorst und der Altenberg im Hohensolmsischen; Hohensolms selbst mit 1360 Fuß über der Meeresfläche; der Altenberg und Lützenberg bei Odenhausen; der Wedenberg bei Gleiberg; Gleiberg selbst und Vetzberg. Die höchsten uns nächsten Berge in der nahen Provinz Oberhessen sind der weit umher sichtbare Dünsberg mit 1472 Fuß, und der Hausberg mit 1350 Fuß über der Meeresfläche.

Die Gegend an der Lahn, dem Cleebach und im Hüttenberg ist größtentheils eben, und wird nur von einigen Anhöhen durchschnitten. Der übrige Theil des Kreises ist gebirgig. Der Boden ist überall verschieden und

geht vom fetten Moorgrund bis zum leichten Sand- und Schieferboden über. Den besten findet man im Hüttenberge.

Diesen Boden nehmen ein:

a.)	Ackerland. Morg.	Gärten Wies. u. Weiden. Morg.	Wildland. Morg.	Wege u. Flüsse. Morg.	Weinberge. Morg.	Summa
Im Immediatgebiet.	31015	10402	1409	2401	7½	45234½
Im Standesgebiet Solms-Braunfels	41352	13884	1795	3698	2	60731
Im Standesgebiet Solms-Hohensolms	8582	4244	274	478	—	3578
Summa.	80949	28530	3478	6577	9½	119543½

b.) Waldungen.	Königl. Morg.	Fürstl. Morg.	Communal. Morg.	Privat. Morg.	Summa
Im Immediatgebiet	6233	—	17983	364	24580
Im Standesgebiet Solms-Braunfels	—	8841	39600	336	48777
Im Standesgebiet Solms-Hohensolms	—	1238	8336	3	9577
Summa	6233	10079	65919	703	82934

welche aus Eichen, Buchen, Birken, Tannen, Kiefern, Lerchen, Espen, Erlen, Hainbuchen, Maßholder, Spindelholz, Ginster, Haselnuß und Wachholdersträuchen bestehen.

c.) Gewässer. Die beiden Hauptflüsse, welche den Kreis durchströmen, sind die Lahn und die Dill. Diese, so wie die übrigen Bäche des Kreises, werden im zweiten Theile dieses Werks besonders erwähnt werden.

IV. Bevölkerung.

Es wohnen Menschen:

	Evangelische.	Katholiken.	Mennoniten.	Juden.	Summa
Im Immediatgebiet	14878	821	8	158	15865
Im Standesgebiet Solms-Braunfels	16341	182	29	454	17006
Im Standesgebiet Solms-Hohensolms	3159	7	12	68	3246
Summa	34378	1010	49	680	36117

welche 3 Städte, nämlich Wetzlar, Braunfels und Leun, 2 Flecken, Greifenstein und Hohensolms, 77 Dörfer, 19 Weiler und Höfe, und im Ganzen 6244 Häuser bewohnen.

V. Naturproducte.

Diese sind Pferde, Rindvieh, Schweine, Schaafe, Ziegen, Esel, Fische, Getraide aller Art im Ueberfluß

und zur Ausfuhr, Hülsenfrüchte, Obst in Menge, Gemüse, Kartoffeln, Reps und Mohnsaamen, Futterkräuter und Knollengewächse, Flachs in Menge, Hanf, Holz zum nöthigen Bedarf und zur Ausfuhr, Eisensteine, Marmor, Töpfer- und Ziegelerde, Basalte, Kalksteine, Serpentinstein, Mineral-Wasser bei Biskirchen und Schwalbach.

VI. Gewerbe und Handel.

Ackerbau und Viehzucht, Eisenhütten bei Oberndorf, Aßlar und Leun, Zuckerfabrication aus Runkelrüben auf dem Hof zu Rechtenbach, Kalkbrennereien zu Oberndorf, Obercleen und Ebersgöns, Papierfabrication bei Katzenfurt, Glockengieserei zu Leun, Spritzenfabrication zu Braunfels und Wetzlar, Nadelfabriken zu Obernbiel, Tuchmanufacturen zu Niedercleen, Hutmanufakturen, Färbereien, Roth- und Weißgerbereien, Seifensiedereien und und Messerfabriken zu Wetzlar, Getraide und Viehhandel auf den Märkten zu Wetzlar, Leun, Crofdorf und Hohensolms, Ziegelhütten zu Aßlar, Kleinrechtenbach, Volpertshausen und Hörnsheim, Brandweinbrennereien, starke Leinweberei beinahe in allen Orten des Kreises, Korbflechterei in Odenhausen und endlich Krammetsvogelfang im Hohensolmsischen.

Zur Beförderung des Handels wird der Kreis von folgenden Chausseen durchschnitten: a) Von der sogenannten Frankfurter Straße, welche von Wetzlar aus über Rechtenbach und Niedercleen führt, und sich in dem Hessen Darmstädtischen Ort Pohlgöns an der von Frankfurt nach Gießen führenden Chaussee endigt. b) Von der Chaussee nach Siegen und Elberfeld. Sie führt von Wetzlar aus

durch das Dillthal nach Herborn, Dillenburg und Siegen, und von dieser Stadt aus nach Elberfeld. c) Von der Berliner Straße, welche von Coblenz über Limburg, Weilburg, Braunfels und Wetzlar führt, bei Dutenhofen das Preußische Gebiet verläßt und sich bei Kleinlinden an der von Frankfurt nach Gießen führenden Chaussee endigt.

VII. Eintheilung.

a.) Administrativ-Verwaltung. Zum Behuf der Administrativ-Verwaltung ist dem ganzen Kreise ein in Wetzlar wohnender Königlicher Landrath vorgesetzt, welcher im Immediatgebiet alle weltlichen Sachen, die in das Verwaltungsfach einschlagen, zu verwalten hat. Ihm liegt ob, in den beiden Standesgebieten die Hoheitsrechte zu wahren und die Landesgrenze, Landespolizei, Militair- und Steuersachen zu beaufsichtigen. Für das Standesgebiet Solms-Braunfels besteht übrigens noch eine Fürstlich-Solmsische Regierung zu Braunfels, welche blos Communal- und Polizeisachen zu verwalten hat, und zwar in der Art, wie diese Verwaltungs-Gegenstände sonst durch den fürstlichen Polizeirath ausgeübt wurden. Für das Standesgebiet Hohensolms ist noch eine solche Polizeibehörde zu Hohensolms vorhanden.

Dem Königlichen Landrath zu Wetzlar sind 8 Bürgermeistereien subordinirt, nämlich 5 im Immediat-Gebiet, als: Atzbach, Launsbach, Lützellinden, Rechtenbach und Wetzlar, und 3 in den beiden Standes-Herrschaften, nämlich Aßlar mit Greifenstein, Braunfels mit dem Schöffengrund und Hohensolms. Die Standesherrlichen Bürger-

meister zu Aßlar und Braunfels stehen in Hoheits-Sachen unter dem Königl. Landrath und der Königl. Regierung zu Coblenz, und in Communal- und Polizei-Sachen unter der Fürstlichen Regierung zu Braunfels.

b.) Justiz-Verwaltung. Für die Justiz besteht aa) das Königliche Stadt-Gericht zu Wetzlar, bloß für die Stadt Wetzlar bestimmt; bb) das Königliche Justiz-Amt zu Atzbach für das Immediat-Gebiet; cc) die Mediat-Aemter zu Braunfels und Greifenstein für die Standes-Herrschaft Solms-Braunfels; dd) das Mediatamt zu Hohensolms für die Standes-Herrschaft Hohensolms. Diese 5 Aemter stehen unter dem Königlichen Justiz-Senat in Coblenz und unter dem Königlichen Appellationshof in Cöln.

c.) Finanz-Verwaltung. aa) Für die Domainen und directen Steuern im Immediat-Gebiet besteht in Wetzlar eine Königliche Rentei, welche durch bestimmte Empfänger in jeder Bürgermeisterei die Steuern erheben läßt; bb) Für die Erhebung der indirecten Steuern sind das Königliche Steuer-Amt zu Wetzlar und die zwei Zollämter zu Braunfels und Katzenfurt vorhanden.

Im Mediatgebiet ist zu Braunfels eine fürstliche Rentkammer für den Empfang der Grundsteuer und fürstlichen Einkünfte, und zu Hohensolms eine Empfängerei gleicher Art vorhanden. Die Grundsteuer, welche die fürstliche Rentkammer zu Braunfels als Special-Steuer-Casse durch eigene Empfänger, jedoch unter Aufsicht der Staatsbehörde, erheben läßt, wird, nach einem alljährlich festzusetzenden Etat, vorzüglich zu dem Verwaltungs-Aufwand im Standesgebiet Solms-Braunfels verwendet,

und darüber der Königlichen Regierung zu Coblenz Rechnung gelegt.

d.) Forstverwaltung. Für das königliche und gemeinheitliche Forstwesen im Immediatgebiet sind ein königlicher Oberförster, zugleich als Communal-Kreisförster fungirend, und zwei königliche Förster, unter welchen mehrere Waldwärter stehen, angestellt. Der Königliche Ober- und Communal-Kreis-Förster hat seinen Sitz zu Crofdorf, und die beiden königlichen und Communal-Förster wohnen auf dem Jägerhaus Stoppelberg und zu Salzböden. Die Fürstlichen Waldungen in den beiden Standesgebieten werden durch einige Ober- und Unterförster beaufsichtigt.

e.) Kirchenverwaltung. Es sind im Kreise 2 Superintendenturen vorhanden, eine zu Wetzlar und eine zu Braunfels. Für die Standesherrschaft Hohensolms besteht in Hohensolms ein Consistorial-Convent. In diesen Superintendentur-Sprengeln befinden sich 39 Mutter- und 41 Filialkirchen, 39 evangelische Pfarreyen, nämlich im Immediat-Gebiet 16, im Fürstenthum Solms-Braunfels 19, und im Standesgebiet Hohensolms 4, welche sämmtlich unter dem Königlichen Hochwürdigen Consistorio zu Coblenz stehen. In Wetzlar ist noch eine katholische Pfarrey vorhanden, zu welcher jetzt das Kloster Altenberg als Filial gehört, welches durch einen Caplan des Pastors versehen wird.

f.) Unterrichts-Anstalten. Für die höhere wissenschaftliche Bildung besteht seit Herbst 1817 ein in sehr gutem Rufe stehendes Gymnasium erster Classe in Wetzlar

und öffentliche Elementar-Schulen befinden sich im Kreise 62, nämlich 60 evangelische und 2 katholische.

g.) Militärwesen. Der Kreis ergänzt die vierte Compagnie im ersten (Neuwiedischen) Bataillon des 29. Landwehr-Regiments. Im stehenden Heere dienen 293, in der Kriegs-Reserve 361, in der Landwehr, erstem Aufgebot 613, im zweiten Aufgebot 969, zusammen im Militair 2236 Mann.

VIII. Merkwürdigkeiten und Alterthümer des Kreises.

Diese sind das Schloß zu Braunfels, das Schloß zu Hohensolms, das ehemalige Kloster Altenberg mit der dortigen schönen Kirche, die Burgruinen von Kalsmunt bei Wetzlar, die Burgruinen von Burgsolms, Greifenstein, Gleiberg, Vetzberg und Niedercleen, die Ruine der Dahlheimer Capelle bei Wetzlar, die Kloster-Ruinen zu Dorlar, die Stiftskirche zu Wetzlar, als ein Denkmal altdeutscher Baukunst, und die vielen alt germanischen Grabhügel (tumuli), die man beinahe überall im Kreise findet. Die ältesten Kirchen im Kreise sind unstreitig die Stiftskirche zu Wetzlar, die Klosterkirche zu Altenberg und die Kirchen zu Dillheim und Odenhausen.

Geschichte

des

Kreises Wetzlar bis auf unsere Zeit.

---

§. 2.

Aelteste Bewohner des Kreises und der Umgegend.

Es ist ungemein schwer, bei dem gänzlichen Mangel einheimischer Nachrichten, genau bestimmen zu wollen, welche Völkerstämme in den früheſten Zeiten des Alterthums unsern ganzen gegenwärtigen Kreis Wetzlar bewohnt haben; eben so schwer ist es, die Grenzen dieses oder jenes Landes, welches ein Volk bewohnte, genau zu bezeichnen, weil man damals in Deutschland keine andern Grenzen kannte, als diejenigen, welche die Natur erzeugt. Ein Gebirg, Wald, Fluß und die Nachbarschaft eines andern Volks waren aber sehr unbestimmte Grenzen, welche Gewalt und Uebermacht, oder jeder Wald, den man lichtete, sehr oft verrücken mußten. Doch sind wir zum Glück für unsere vaterländische Geschichte nicht ohne alle Kunde geblieben über die ältesten Bewohner unseres Kreises von auswärtigen Schriftstellern. Römer und Griechen, z. B. Cäsar, Strabo, Mela, Tacitus, Plinius, Vellejus Paterculus, Suetonius, Ptolemäus, Dio Cassius, Ammia-

nus und mehrere andere, reden nicht nur im allgemeinen von den ältesten Bewohnern Germaniens, sondern auch von den Bewohnern des Landes zwischen der Lahn, dem Main und dem Rhein. Und einige Zeugnisse dieser Alten wollen wir jetzt hören.

Julius Cäsar ist der erste, der uns mit den Urbewohnern unseres vaterländischen Bodens bekannt macht in seinen Büchern vom gallischen Krieg. Es sind dies die Ubier, welche zu seiner Zeit das Land zwischen dem Rhein, Main, der Lahn und bis ans Ende der heutigen Wetterau, vielleicht noch Districte auf dem rechten Lahnufer, mithin den größten Theil unseres heutigen Kreises Wetzlar, bewohnt haben [1]. Ihre mächtigen Nachbarn im Rücken waren die Katten (Sueven des Cäsars), an welchen sie sich, nach der Niederlage des Ariovists, schwer versündigt und sie auf ihrem Rückzug listiger Weise überfallen hatten. Aus Rache wurden sie von den Katten fortwährend geneckt und endlich zinßpflichtig gemacht. Unvermögend, mit eigenen Kräften das kattische Joch abzuschütteln, riefen die Ubier im Jahre 54 vor Christo den Julius Cäsar zum Beistand gegen die Katten herbei, und erboten sich, die nöthigen Schiffe zu seiner Ueberfahrt zu stellen [2]. Cäsar erschien auf dem rechten Rheinufer, verwüstete das Gebiet der Sigambern (welche an der Sieg wohnten), und kehrte nach wenigen Tagen in das Land der Ubier zurück [3]. Aber auch nach dem Abzug des Cäsar dauerten die Ne-

1) Caesar Bell. Gall IV. 3.
2) l. c. IV, 16.
3) l. c. IV., 19.

ckereien der Katten gegen die Ubier fort; um derselben für die Folge überhoben zu werden, nahmen sie den Antrag des M. Vipsanius Agrippa, ihnen auf dem linken Rheinufer Wohnsitze anweisen zu wollen, mit Freuden an, verließen ihr Vaterland 36 Jahre vor Christo, und setzten sich in den ihnen angewiesenen Districten jenseit des Rheins fest. Eine Colonie derselben erbaute die Stadt Cöln. Späterhin wurden diese Ubier von ihrem Retter Agrippa, Agrippinenser genannt [4]. Sie wurden die treusten Anhänger der Römer, weshalb sie in der Folge von ihren ehemaligen Landsleuten, den Germanen, vorzüglich von den Franken, viele Drangsale zu bestehen hatten.

Die Urbewohner des größten Theils unseres Kreises sind *also* nach diesen Zeugnissen die Ubier. Nach ihrem Abzug rückten in ihre verlassenen Districte die Mattiaker ein, von welchen wir jetzt reden wollen. Die Mattiaker (Mattiaci) waren, wie die Bataver, ein Zweig der Katten, welche anfänglich einen kattischen Untergau um die Eder herum bewohnten. Ihre, sowie der übrigen Katten, Hauptstadt war Mattium, von welcher sie den Namen führten, oder welcher sie denselben gegeben hatten. Nach der Einwanderung der Ubier in Gallien nahmen die Mattiaker ihr ganzes Land zwischen dem Main, Rhein und der Lahn in Besitz, oder vielmehr die Römer traten es ihnen freiwillig ab, weil sie voraus sahen, daß es dieselben auch, wider ihren Willen, mit Gewalt in Besitz nehmen würden.

4) Tac. Germ. 28 und Tac. hist. IV., 28.

Die Mattiaker werden von Tacitus [5]) schlechthin Katten genannt, d. h. Jäger (von katten, haschen, jagen, engl. catch, franz. chasser). Drusus und Germanicus lernten sie auf ihren Feldzügen in Germanien zuerst kennen, und nannten sie Katten, und erst unter dem Kaiser Claudius kommen sie mit ihrem Specialnamen Mattiaker vor. Sie geriethen, wie ihre Vorgänger, die Ubier, wegen des nahen römischen Galliens, in ein schlimmes Verhältniß mit den Römern; diese schalteten und walteten in ihrem Lande von Drusus an, wie in ihren eigenen Provinzen [6]), legten Silberbergwerke darin an [7]), besetzten es mit Truppen und erbauten Festungswerke. Diese Unterwürfigkeit konnten aber die Mattiaker eben so wenig ertragen, als ihre Stammverwandten, die Katten. Sie benutzten daher jede Gelegenheit, in Gallien einzufallen und die Römer zu beunruhigen. Den ersten Versuch wagten sie bei Gelegenheit des Bürgerkriegs zwischen Octavius oder dem nachherigen Kaiser August und dem Antonius, sie wurden aber von dem römischen Feldherrn Cajus Carinas zurückgeschlagen [8]). Einen gleichen Angriff auf Gallien und vorzüglich auf Mainz unternahmen die Mattiaker bei dem Antritt der Regierung des Kaisers Vespasian; Sie nahmen nämlich Theil an dem Aufruhr des Batavers Civilis gegen die Römer, belagerten in Ver-

---

5) Tac. Ann. XI., 20.

6) Tac. Germ. c. 29.

7) Tac. Ann. XI., 20.

8) Dio Cass. LI., 21. Dio nennt hier die Katten, wie Cäsar, ebenfalls Sueven.

bindung mit den Katten und Usipeten Mainz, gaben aber die Belagerung wieder auf und kehrten in ihre Wohnsitze zurück [9]). Späterhin scheinen die Römer sich die Mattiaker gänzlich unterwürfig gemacht zu haben; sie legten den Pfahlgraben in ihrem Lande an, bauten Straßen und Brücken, und richteten von hier aus ihre Heereszüge gegen die Katten. Späterhin verloren sich die Mattiaker unter den Alemannen, welche ihre Wohnsitze in Besitz nahmen.

Ueber die Mattiaker sehe man nach Wilhelms Germanien S. 145 — 148.

Folgende Ortsnamen finden wir zur Zeit der Römer in dem Gebiet der Mattiaker:

1.) Mattium [10]) oder nach Ptolemäus [11]) Mattiacum, Hauptstadt der Mattiaker und überhaupt der Katten vor ihrer Uebersiedelung in das Gebiet der Ubier. Die Meinungen der Gelehrten über die Lage Mattiums sind sehr verschieden. Einige versetzen es in die Gegend von Mainz; andere, wie Nebel [12]) und Schmidt [13]), mit der größten Wahrscheinlichkeit, an die Eder, und behaupten, es sey das heutige Maden im Hess.-Casselschen Amte Felsberg; andere wie

9) Tac. hist. IV., 37.

10) Tac. Ann. I., 56.

11) Geog. II., 11. Ματτιακόν.

12) Geschichte der Stadt Gießen in Justis Hess. Denkwürdigkeiten. B. 3. S. 236.

13) Geschichte des Großherzogthums Hessen. Th. 1. S. 15.

Reichard [14]) vermuthen, es sey das Dorf Metz zwischen den Städten Niedenstein und Gudensberg; andere sagen, es sey Marburg. Auf jeden Fall dürfte es an der Eder zu suchen seyn. Man sehe über Mattium noch nach Wilhelms Germanien S. 188.

2.) Fontes Mattiaci [15]) oder aquae Mattiacae [16]) sind unstreitig die Heilquellen zu Wiesbaden.

3.) Die, von Drusus erbaute und von Germanicus wieder hergestellte, Festung Arctaunum ist die Saalburg bei Homburg [17]).

4.) Das munimentum Trajani [18]) ist wahrscheinlich Höchst am Main.

Ob übrigens außer den Mattiakern auch noch andere Völker, namentlich die Usipeten und Tencterer, die Nachbarn der Katten [19]), einige Theile des Kreises jenseit der Lahn im Mediat- und Immediat-Gebiet bewohnt haben, ist aus Mangel geschichtlicher Nachrichten unbekannt. Von beiden Völkern daher nur folgendes: die Usipeten sollen von dem Flüßchen Use, welcher im Nassauischen entspringt, und an Usingen und Friedberg vorbei fließt), und von beiten, wohnen, den Namen führen, und ihre Wohnsitze im heutigen Herzogthum Nassau in der Gegend von Usingen gehabt haben. Ist dieses der Fall, so müssen

14) Germanien. S. 270.
15) Plinii hist. nat. XXXI, 17.
16) Amm. Marcell. XXIX, 4.
17) Ptol. Geogr. II. 11.
18) Amm. Marc. XVII, 1.
19) Tac. Germ. 32. 1.

sie entweder vor den Ubiern die Gegenden zwischen dem Rhein, Main und der Lahn bewohnt, oder, da sie gleichzeitig mit den Ubiern vorhanden waren, zwischen oder neben denselben ihre Wohnsitze gehabt haben. Vielleicht bewohnten sie die Gegenden zwischen den Sigambern und Ubiern.

Diese Usipeten wurden von den Katten aus ihrer Heimath vertrieben, irrten drei Jahre heimathlos herum, und kamen mit den Tencterern 56 Jahre vor Christo am Niederrhein an, wo sie von Cäsar geschlagen wurden. Drusus fand sie an der Lippe, und Germanikus südwärts der Lippemündung. Sie verloren sich wahrscheinlich unter den Franken.

Die Tencterer kommen gewöhnlich immer mit den Usipeten vor. Sie sowohl, als die Usipeten waren Nachbarn der Katten [20]. Sie gingen mit den Usipeten über den Rhein, wurden aber durch Verrath von Cäsar geschlagen [21], worauf sie zu zu den Sigambern flüchteten und von denselben gut aufgenommen wurden. Auch sie verloren sich wahrscheinlich späterhin unter den Franken.

Ueber diese beiden Völker sehe man noch nach Wilhelms Germanien S. 138 und 140 und Reichards Germanien S. 26 und 31 ꝛc.

§. 3.

Bekriegung der Germanen durch die Römer. Pfahlgraben. Germanische Festungswerke.

Den beiden römischen Feldherrn Julius Cäsar und

20) Tac. Germ. 32.

21) Caesar Bell. Gall. IV, 4 — 16

Vipsanius Agrippa, welche die Ubier gegen die Katten in Schutz genommen hatten, folgte 10 Jahre vor Christo Drusus, Stiefsohn des Kaisers Augustus, als Feldherr gegen die Germanen auf dem rechten Rheinufer. Er überfiel die an der Sieg wohnenden Sigambern und die Katten und unterjochte sie.

Außer vielen Castellen, welche Drusus, nach den Berichten des Dio Cassius [22]) Florus [23]) und Tacitus, [24]) auf dem rechten Rheinufer erbauen ließ, war er auch der Urheber des noch an vielen Orten sichtbaren Pfahlgrabens, oder, nach der gemeinen Aussprache, Polgrabens. Dieser Pfahlgraben war ein, mit einem starken Erdwalle versehener, tiefer Graben, der unten mit Steinen belegt und oben mit starken Pfählen besetzt war. Schon bei Ems werden seine Spuren sichtbar; von hier aus nimmt er seinen Lauf durch's Herzogthum Nassau am Feldberge vorbei, erreicht bei Ziegenberg das Großherzogthum Hessen, und richtet sich von da nach Norden. Zwischen Butzbach und Polgöns, welchem Dorfe er den Namen giebt, läuft er am Saume eines Waldes hin nach Gröningen, wendet sich von da östlich nach der Wetterau, und verliert sich in deren fruchtbaren Gefilden. Er stand mit einer andern Befestigungs-Linie jenseit des Mains im Odenwalde in Verbindung. Dieser Pfahlgraben war ein riesenmäßiges Werk zu seiner Zeit. Waren die Legionen des Drusus auch noch so zahlreich, so ist es doch unglaublich, daß

22) Dio Cass. hist. LV, 1.
23) Flor. hist. IV, 12.
24) Tac. ann. I, 56.

sie allein denselben sollten vollendet haben. Das Merkwürdigste ist, daß dieser Pfahlgraben an den meisten Orten doppelt war, also doppelte Wälle und doppelte Gräben hatte. Man sehe noch über diesen Pfahlgraben Wilhelms Germanien S. 292. ꝛc.

Außer den römischen Castellen am Pfahlgraben, auf dem Taunus und anderwärts, sind aber auch noch Festungswerke, bestehend in Ringwällen von aufgethürmten schweren Steinmassen, deutschen Ursprungs, vorhanden, z. B. auf dem Altking. Auch auf dem, zwischen Niedercleen, Kirchgöns und Langgöns liegenden, Hüttenberge mögen solche Festungswerke der Katten gewesen seyn, wenigstens zeigt der Name Hüttenberg (custodiae mons sc. Cattorum), daß die Katten hier ihre Hut und Wachen gegen die Römer hatten, auch wohl Hütten gebaut haben mochten [25]).

§. 4.

Fernere Bekriegung der Germanen durch die Römer.

Tiberius, Bruder des Drusus und Stiefsohn des Kaisers Augustus, sollte nun nach seines Bruders Tode die Katten bekriegen, konnte aber nicht viel gegen sie ausrichten. Ihm folgte Varus als Feldherr im Jahre 9 nach Christi Geburt, dessen Legionen in dem Teutoburger Walde bei Detmold in Westphalen von Arminius oder Hermann, dem Fürsten der Cherusker, und von den mit

---

25) Winkelmann in der Beschreibung von Hessen Th. 1 Cap. 4. S. 131.

ihnen verbundenen Katten, gänzlich vernichtet wurden [26]). Nach dieser Niederlage erschien Tiberius zum zweitenmale auf germanischem Boden, und nach ihm Germanicus, aber auch dieser beiden Feldherrn Vorhaben, die Deutschen gänzlich zu unterjochen, schlug größtentheils fehl; jedoch zerstörte Germanicus Mattium, die Hauptstadt der Katten, und hielt in der Folge einen Triumphzug über die Cherusker, Katten, Chattuarier und Angrivarier. Unter den Gefangenen führte er auf Thusnelda, des cheruskischen Fürsten Segestes, Tochter und dessen Sohn Sesithacus mit seiner Kattischen Gemahlin Rhamis und den Priester der Katten Lybes. Nicht lange nach dem Jahre 15 nach Christi Geburt wurde Silius gegen die Katten geschickt, welchem die Gattin und die Tochter des Kattischen Fürsten Arpus in die Hände fielen. In den folgenden Jahren sehen wir nichts weiter, als Kriege der Römer mit den Katten, worin bald diese, bald jene siegten. Die römischen Feldherrn, welche in den folgenden Jahren gegen die Katten und ihre Verbündete zogen, waren Galba, Domitian, Julian, Maximin, Alexander Severus und Marcus Aurelius, welche theils mehr, theils weniger glücklich gegen die Katten waren [27]).

§. 5.

Franken.

In der Mitte des dritten Jahrhunderts entstand ein Völkerbund im Norden von Deutschland, der sich Franken

26) Tac. ann. I., 60.

27) Sueton in Calig. c. 43; in Domit. c. in 6. Tac. Germ. c. 37.

(Freie, vom Joche der Römer Befreite) nannte. Er umfaßte folgende Völker: Katten, Sigambern, Tencterer, Usipeten, Chamaven, Friesen, Bructerer, Angrivarier, Cherusker, Marser, Tubanten, Attuarier und Dulgibiner rc. Sie bewohnten die Gegenden am Main, der Lahn, dem Rhein, der Elbe, Saale und Weser bis an die See.

Die Franken wurden eingetheilt in die Saalfranken (Salii) und Uferfranken (Ripuarii), d. h. solche, welche am Rhein wohnten. Ihrer geschieht zuerst ums Jahr 253 beim Flavius Vopiscus Erwähnung [27]). Dieser Geschichtschreiber erzählt, daß Aurelian die Franken bei Mainz so aufs Haupt geschlagen habe, daß 700 Mann auf dem Schlachtfelde geblieben, 300 gefangen und als Sclaven verkauft worden wären. Diese Franken machten nämlich öfters Einfälle in das römische Gallien, und verursachten den römischen Kaisern Aurelian, Probus, Constantin, Constans, Constantinus Chlorus und Julian viele Unruhe. Constantinus Chlorus erlaubte in den letzten Decennien des dritten Jahrhunderts einem Theil der Franken, sich in Gallien niederzulassen [28]), und Constantin, Constans und Honorius schlossen Frieden mit ihnen, nachdem sie viele Jahre Gallien beunruhigt hatten.

§. 6.

Alemannen.

Wie im nördlichen, so auch im südlichen Deutschland entstanden in der Mitte des dritten Jahrhunderts unter

---

27) Vopiscus in Aureliano c. 8.

28) Eumen. Panegyr. in Const. 10.

dessen Bewohnern Verbindungen, welche zum Ziele hatten, sich gänzlich vom Joche der Römer zu befreien. Dieser südliche, aus mehreren Stämmen bestehende, Völkerbund, nannte sich Alemannen, deren Name zuerst im Spartian [29]) vorkommt. Ihre Wohnsitze waren anfänglich nahe an denen der Marcomannen zwischen dem Main und dem Neckar; in der Folge aber nahmen sie auch das ganze Land zwischen der Donau und der Lahn, wahrscheinlich auch die Wetterau, den größten Theil des jetzigen Herzogthums Nassau, mithin auch unsern jetzigen Kreis Wetzlar in Besitz, und machten von hier aus Streifereien in das römische Gallien. Wahrscheinlich hatten sich die Franken mehr nach dem Niederrhein gezogen, weil wir auf einmal die Alemannen im Besitz dieser Länder erblicken. Ob die Mattiaker freiwillig oder gezwungen ihrem Bunde beitraten, ist aus Mangel geschichtlicher Nachrichten unbekannt.

Unter der Regierung des römischen Kaisers Julian erschienen zuerst die Alemannen mit einem starken Heere vor Mainz, und während der Regierung des Kaisers Valentinian I. sehen wir einen Alemannischen Stamm, die Bucinobanten, ein sonst unbekanntes Volk, auf dem rechten Ufer des Mains, namentlich am Trompetenberg bei Idstein wohnen [30]). Unter dieses letzten römischen Kaisers Regierung war Macrian König der Alemannen auf dem rechten Ufer des Mains. Sein Bestreben ging

29) Spartiani vita Caracallae c. 10.

30) Von den Bucinobanten hat wahrscheinlich Butzbach seinen Namen. Vielleicht ließe sich der Name der Stadt auch von Boto ableiten. In den ältesten Urkunden heißt sie Bodisphaden.

dahin, sein Reich zu erweitern, und um dies zu bewerkstelligen, versetzte er seine Landsleute auf das linke Ufer des Rheins, in dessen Besitz sie bald darauf von Basel bis an die Mosel erscheinen. Durch den Heerführer der Franken Melobaudes wurde jedoch Macrian bei seinem Vordringen geschlagen, und er selbst verlor im Treffen sein Leben.

§. 7.

Völkerwanderung.

Inzwischen traten jene großen Erschütterungen ein, die unter dem Namen der Völkerwanderung in der Geschichte bekannt sind. Die römischen Provinzen waren größtentheils von Einwohnern entblößt, die Armeen entnervt, und ihre Heerführer waren meistentheils Ausländer. Alarich, jener gothische König, drang ums Jahr 400 mit einer zahlreichen Armee in Italien ein; Stilico, der römische Feldherr, suchte zwar sein Vordringen gegen Rom zu verhindern, allein seine Bemühungen waren umsonst, das abendländische Kaiserthum ging unter, und auf dessen Trümmer wurden von den Barbaren ganz neue Reiche errichtet.

Alle deutschen Völker wanderten damals vorwärts und nahmen die römischen Provinzen in Besitz. Die Vandalen, Alanen und Sueven brachen im Jahre 406 in Gallien ein, und gingen von da nach Spanien. Die Westgothen eroberten das aquitanische Gallien; die Burgunder richteten in einem Theile von Germanien und in Savoyen ein neues Königreich auf, und die Alemannen, welche seither zwischen der Donau und der Lahn ihre Gren-

zen erweitert hatten, setzten sich fest auf dem linken Ufer des Rheins, und eroberten alle Länder von Basel bis an die Mosel. Auch die Franken drangen immer weiter in Gallien vor, und nahmen den größten Theil davon in Besitz. Nur wenige Provinzen blieben den Römern in Gallien übrig.

§. 8.

Fränkische Könige. Attila.

Seit der Völkerwanderung finden wir in Germanien Könige unter den Franken. Chlodio, der zu Dispargum [31]) residirte, ist der erste, der mit Sicherheit als König derselben aufgestellt werden kann. Nach seinem im Jahre 417 oder 448 erfolgten Tode stritten sich zwei fränkische Prinzen, wahrscheinlich dessen Söhne, um die Herrschaft über das fränkische Reich. Den jüngsten, Merovāus, nahm der römische Statthalter in Gallien in Schutz; der ältere Bruder, Chlodebald, aber suchte die Hülfe des Hunnischen Königs Attila. Dieser Umstand sowohl, als auch das Bestreben, dem vandalischen Könige Genserich (welcher in Gefahr schwebte, von dem westgothischen Könige Theoderich überfallen zu werden) einen Gefallen zu erweisen, veranlaßte Attila, mit einem starken Heere von der Donau gegen den Rhein aufzubrechen, und in Gallien einzufallen. Auf diesem verheerenden Zuge berührte er das heutige Frankenland, Thüringen, Hessen, die Wetterau und wahr-

31) Gregor. Turon. hist. II, 9. Dispargum soll im Lande der Thoringer, im Henneberg'schen, oder, was wahrscheinlicher ist, im Lande der Tungrer jenseit des Rheins gelegen haben.

scheinlich auch unsere Gegenden. Seine Gegner waren der römische Feldherr Aetius, der westgothische König Theoderich und der fränkische König Merovaus in Gallien. Es kam in den Catalaunischen Feldern bei Chalons an der Marne im Jahre 451 zu einer blutigen Schlacht, welche Attila verlor. In dieser großen Schlacht blieben, ausser dem westgothischen Könige Theoderich, über 200,000 Mann.

Merovaus wurde] nun der Stifter des fränkischen Reichs in Gallien, von welchem die nachfolgenden Könige den Namen Merovinger erhielten, und Chlodebald scheint, der verlornen Hunnischen Stütze ungeachtet, der Stifter des neuen fränkischen Reichs in Deutschland oder des ripuarischen Reichs geworden zu seyn.

§. 9.

Fortsetzung.

Nach dem im Jahre 456 erfolgten Tode des Königs Merovaus folgte sein Sohn Childerich, welcher mit Basina, Gemahlin des thüringischen Königs Basinus, die er verführt hatte, den berühmten Chlodewig, seinen Nachfolger, erzeugte. Chlodewig eroberte den größten Theil von Gallien, schlug die Alemannen, Westgothen und Burgunder, und ließ sich taufen.

In Deutschland waren um eben diese Zeit gleichfalls große Veränderungen vorgegangen. Die Sachsen waren in die von den Franken verlassenen Besitzungen vorgedrungen und hatten in Westphalen und im heutigen Niedersachsen ihre Wohnsitze aufgeschlagen. Die Alemannen hat-

ten sich im 5. Jahrhundert, auf dem linken Rheinufer von der Schweitz an bis über Mainz hinaus, und auf dem rechten bis an die Lahn, ausgebreitet, und hinter diesen drangen auf dieser Seite des Rheins die Thüringer immer weiter vor, und nahmen einen Theil des ehemaligen Katten- und des heutigen Frankenlandes in Besitz.

§. 10.

Fortsetzung.

Ueber die ripuarischen Franken herrschte ums Jahr 496 ein König Sigebert, der zu Cöln residirte. Sein Reich erstreckte sich auf dem linken Rheinufer bis an die Maas und Mosel, und auf dem rechten bis an die Sieg, wahrscheinlich auch bis an die Lahn und die Fulda, weil er im Buchwalde auf der Jagd sein Leben verlor. In eben diesem Jahre 496 war Sigebert mit den Alemannen, seinen nächsten Nachbarn von der Lahn her, in Krieg gerathen. König Chlodewig kam Sigeberten zu Hülfe, und beide erfochten bei Tolbiac oder Zülpich (im Jülichschen) [32]) einen so vollständigen Sieg über die Alemannen, daß die heutige Rheinpfalz mit Worms und Speier, und auf dem rechten Rheinufer alle Länder vom Rhein bis an die Lahn und bis ans äußerste Ende der Wetterau, von den Siegern erobert wurden. Dieser Länderstrich wurde später von den Geschichtschreibern Austrasien oder Rheinisches-

32) Manche Gelehrte behaupten, die Gegend von Tull sey eher für den Ort der Schlacht anzunehmen, als Zülpich; z. B. Schmidt in seiner Geschichte des Großherzogthums Hessen Th. 2. S. 377

Franzien genannt [33]. Nach dem gewaltsamen Tode des ripuarischen Königs Chloderich, Sohn Sigeberts, vereinigte der fränkische gallische König Chlodewig das ripuarische Reich mit dem seinigen, und wurde auf diese Art der Stifter des großen fränkischen Reichs in Gallien und Deutschland.

König Chlodewig starb im Jahre 511. Seine vier Söhne theilten das Reich in eben so viele Königreiche Der älteste Sohn Theoderich oder Dietrich erhielt die deutsch-fränkischen Provinzen oder Austrasien und residirte zu Metz. Zu diesem Austrasien oder Rheinischem Franzien gehörte auch unser jetziger Kreis Wetzlar. Theoderichs Enkel, Theobald, endigte schon im Jahre 555 die austrasisch-fränkische Linie. Chlotar I., Chlodewigs Sohn, vereinigte wieder Austrasien und Neustrien, aber dessen vier Söhne theilten die Monarchie von neuem. Der jüngste davon, Sigebert I., bekam Austrasien, welcher Brunhildis, eine sehr böse Frau, zur Gemahlin hatte. Mit den Avaren und Sachsen hatte er vielfach zu kämpfen, schlug aber letztere an der Wohra in Oberhessen, und die, welche dem Schwerdte des Siegers entrannen, ersoffen auf ihrer Flucht in der Lahn [34].

Chlotar II. vereinigte wieder unter seinem Scepter alle fränkischen Provinzen, und trat seinem Sohne Dagobert Austrasien ab. Dieser bekam gefährliche Nachbarn an den Slaven und Wenden, und um die Grenzen des

33) Man sehe die Karte in Kremers Geschichte des Rheinischen Franziens.

34) Venant. Fortun. Carm. l. VII., 7.

Reichs desto mehr beschützen zu können, überließ Dagobert die Regierung über das Austrasische Reich seinem Sohne Sigebert III.; Dagobert, der eine sehr lasterhafte Regierung geführt hatte, starb 638 im fünf und dreisigsten Jahre seines Lebens, und nach seinem Tode behielt Sigebert Austrasien, und sein Bruder Chlotar bekam Neustrien. Sein Großhofmeister war Pipin von Landen. Nach einer kurzen Regierung starb König Sigebert von Austrasien ohne Erben, und der neustrische König Theoderich II. machte Ansprüche auf dessen Lande. Die Austrasier liessen sich dessen Regierung mit der Bedingung gefallen, daß Adelgisens Sohn, Pipin, genannt von Heristal, die Regierung führen sollte. Diese Bedingung ging der König im Jahre 678 ein, und Pipin wurde, nach der Unterdrückung mehrerer Hausmeyer, als Reichsverweser, von Neustrien sowohl, als von Austrasien anerkannt. Sein Sohn war Karl Martell, welcher nach dem Tode des fränkischen Königs Theoderich IV., den Thron nicht wieder besetzte, sondern selbst die Regierung übernahm; dessen Sohn Pipin der Kurze erndtete endlich die Früchte von den großen Bemühungen seines Vaters [35]).

§. 11.

Karl der Große.

König Pipin, welcher Neustrien und Austrasien vereinigt hatte, starb 768. Dessen Söhne Karl und Karlomann hatten, nach der Bestimmung ihres Vaters, das Reich unter sich getheilt; Karl hatte Austrasien und Karlo-

---

35) Wenks Hess. Landesgeschichte B. 2 S. 206. ꝛc.

mann Neustrien erhalten, aber der im Jahre 771 erfolgte Tod des neustrischen Königs Karlomann hatte Karln zum Alleinherrscher des fränkischen Reichs erhoben.

Karls Regierung war eine Kette von Kriegen, und unter denselben ist sein dreißigjähriger mit den Sachsen der wichtigste. Theils Grenzstreitigkeiten, theils Einfälle der Sachsen ins fränkische Gebiet, theils aber auch Herrschsucht, Ehrgeitz und Begierde, ein Apostel dieses abgöttischen, sächsischen, Volkes zu werden, veranlaßten Karl zu einem Kriege gegen die Sachsen. Auf einem im Jahre 772 gehaltenen Reichstage zu Worms wurde der Kriege gegen die Sachsen beschlossen, und auf der Stelle ein Zug von einem mächtigen Heere durch die Wetterau und Hessen gegen sie unternommen. Karl eroberte Eresburg, das heutige Stadtberge an der Diemel, eine der wichtigsten Festungen der Sachsen, zerstörte ihr Götzenbild, die Irmensäule (Hermannssäule), und drang bis an die Weser vor. Die Lahngegenden litten öfters durch diesen fränkisch-sächsischen Krieg. Im Jahre 778 überschritten die Sachsen sogar bei Coblenz den Rhein. Karl rückte aus Spanien gegen sie heran; auf ihrem Rückzug durch den Nieder- und Oberlahngau holte er sie aber bei Battenberg ein, und schlug sie so aufs Haupt, daß nur wenige entkamen. Im Jahre 803 schloß Karl Frieden mit ihnen.

Um die Sachsen sich gänzlich unterwürfig zu machen, verpflanzte er viele Schaaren derselben mit Weib und Kind in die fränkischen Provinzen, und besetzte ihre verlassenen Districte mit fränkischen Colonisten. Durch dieses Mittel

wurden die Kräfte der Sachsen so geschwächt, daß sie keinen Widerstand mehr zu leisten vermochten. Noch bis auf den heutigen Tag treffen wir hie und da Orte an, die sich nach jenen sächsischen Colonisten benennen, z. B. Sachsenberg und Sachsenhausen im Waldeckischen, Sachsenhausen im Hessischen, Sachsenhausen, Frankfurt gegenüber, Eichelsachsen bei Nidda und Schotten, und Lützel-Hoch- und Großsachsen an der Bergstraße, in der Nähe von Weinheim.

§. 12.

Zustand des Landes. Zehnten. Pächte.

Der fränkisch-sächsische Krieg hatte Deutschland große Wunden geschlagen und dasselbe entvölkert. Kaiser Karl der Große suchte demselben dadurch wieder aufzuhelfen, daß er seinen Kammergütern vortrefliche ökonomische Einrichtungen und Gesetze gab, die den Großen seines Reichs zum Muster dienten. Von seinen hie und da errichteten Pfalzen aus suchte er das Wohl des Landes zu fördern, und die Industrie immer mehr in Aufnahme zu bringen. Aber das beste, sich ihm darbietende, Mittel war die christliche Religion, und die Errichtung mehrerer Schulen und Klöster, deren Mönche genöthigt waren, bei Urbarmachung des Landes und in Auferbauung der Wohngebäude die strengste Handarbeit mit zu verrichten. Diesen Klöstern wurden ganze Districte Landes vom Kaiser geschenkt, und je mehr sie Wüsten urbar machen und für die Cultur gewinnen konnten, desto mehr gewann dabei ihr Interesse, weil ihre ersten Einkünfte aus weiter nichts, als

aus liegenden Gründen und Zehnten, bestanden. Nach und nach sammelten sich, entweder aus Andacht oder Gewinnsucht, eine Menge Landleute und Handwerker in der Nähe der Klöster, welche deren Güter gegen Zinßen und Zehnten zur Bebauung übernahmen. Durch dieses Mittel wurden auch die entlegensten Güter der Klöster für die Cultur gewonnen, die Nutznießer bauten sich auf denselben an, neue Dörfer und Weiler entstanden, und dieses Beispiel ahmten sowohl der Adel, als die Könige, nach.

Aber, so wie die christliche Religion die Cultur des Landes bewirkte, so nachtheilig wurde ihr das Mosaische Zehntengesetz (3 Buch Mosis Cap. 27, v. 30), welches Karl der Große auf dem, im Jahre 779 gehaltenen, Reichstage zu Düren für die Bischöfe seines Reichs in Kraft setzte. Die Geistlichen hatten zwar schon vorher den Zehnten von allen Producten des Landes an sich zu bringen gewußt, allein ein bestimmtes Gesetz darüber lag noch nicht vor. Nichts hinderte mehr die Ausbreitung des Christenthums, (wovon im dritten Theile dieses Werks gehandelt werden wird), als dieses Zehntengesetz. Bereits gaben die Landleute den Neunten, als Zinßen, von den gepachteten Gütern, und ehe sie noch den Zehnten entrichteten, überließen sie solche lieber ihrem eigenen Schicksale.

Die im Jahre 794 zu Frankfurt am Main gehaltene Kirchenversammlung erneuerte dieses Gesetz, und suchte es für das ganze fränkische Reich geltend zu machen. Ueberall fand es jedoch den größten Widerspruch. In den Ländern aber, wo es durchgesetzt wurde, findet man noch bis auf den heutigen Tag (die Länder jenseit des Rheins ausgenommen) vielerlei Zehnten an Geistliche und geist-

liche Stiftungen, und in unserm Kreise Wetzlar sind dergleichen noch vielfältig vorhanden. Die Geistlichkeit, welche ihre entfernt liegenden Güter nicht zu bauen vermochte, lieh solche, gegen einen jährlichen Zinß, an Andere aus. Die Könige benutzten späterhin diesen Vortheil, und entrissen den Kirchen und Klöstern die Güter, die sie nicht gutwillig abtraten. Von den Kaisern kamen diese Erbpachtgüter auf ihre Vasallen, auf Grafen und Adliche, und daher kommt es, daß noch bis auf den heutigen Tag, diesseit des Rheins, so viele Erbpächte, theils auf Gebäuden, theils auf Mühlen und Grundstücken, lasten, welche früher Klöster und geistliche Stiftungen bezogen, nun aber von Fürsten und Adlichen bezogen werden. Nicht selten rühren auch die Grundzinßen theils von freiwilligen Stiftungen, theils aber auch von Schenkungen, her, wobei sich die Eigenthümer einen jährlichen Zinß vorbehielten. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Pfarrgütern, welche meistentheils Vermächtnissen und Schenkungen ihr Daseyn verdanken.

§. 13.

Gaue. Archidiaconats-Bezirke.

Wann Deutschland in Gaue eingetheilt worden, ist nicht zu erweisen. Schon zu den Zeiten der Römer und der Alemannen kommen dergleichen vor. Der Gau der Bucinobanten, eines alemannischen Stamms, dem Macrian als König vorstand, kommt schon ums Jahr 359 vor. Unter den vielen Gauen Deutschlands erwähnen wir nur diejenigen, die uns am nächsten liegen, nämlich den Rheingau, Maingau, Kunigesundra, Wettergau

Wetterau) Haigergau, Ober- und Niederlahngau. Für unsern Zweck ist es hinreichend, blos von den beiden letzten zu reden.

Die Grenzen des Oberlahngaus nach dem Niederlahngau und der Wetterau waren, die jezt Hessisch-Darmstädtischen Aemter Ulrichstein, Grünberg, das Busecker-Thal und Lollar. Jenseit der Lahn ging seine Grenze, zwischen Wißmar und Crofdorf, nach dem Dünsberg, und von da zwischen dem Solmsischen- und Nassau-Dillenburgischen Gebiet bis nach Siegen hin, welche Stadt mit dem Fürstenthum Wittgenstein noch zum Oberlahngau gehörte.

Die in unserm Kreise liegenden preußischen Dörfer Wißmar, Odenhausen und Salzböden gehörten also noch zum Oberlahngau, und zu dem Archidiaconats-Bezirk von St. Stephan in Mainz [36]).

Zum Niederlahngau gehörte Stadt und Landamt Giesen, ein Theil des Amtes Gleiberg, der Hüttenberg, Königsberg, das fürstlich-Solmsische-Gebiet, Wetzlar, Weilburg ꝛc. Auch begriff der Niederlahngau in sich den Untergau Erdehe, der von dem Bach Aar im Solms-Hohensolmsischen den Namen führt [37])

---

36) Man sehe die Karte in Kremers Geschichte des Rheinischen Franziens, und Würdtwein dioec. Moguntina Tom. III. p. 286, wo zum Kirchsprengel in Kirchberg und Wißmar gerechnet werden Udenhusen, (Odenhausen) Ruthartshusen, Duckenbach, Mantzelar, Deyburge, Loller, Kirchberg, Hegershusen, Wessemare und Burseheid; und von Salzböden cf. Eberhard Mon. c. VI., n. 2, wo es heißt: Adelburch trad. S. Bonif. in Pago Logenahe omnem proprietatem suam in his villis, Lundorf, Salzbutine (Salzböden).

37) In dem Cod. Laurish. tom. III. p. 1. No. 3031 kommt

§. 14.

Grafen.

Während der Gauverfassung und unter den Karolingern schwangen sich in den Gauen mehrere Güterbesitzer empor. Darunter gehörten die Gaugrafen, welche Sicherheit und Rechtspflege zu handhaben und den Heerbann zu leiten hatten. Ihr Amt wurde in der Folge erblich. Aus den gaugräflichen Familien gingen wieder andere Familien hervor, die nicht immer den Grafentitel führten, und Dynasten genannt wurden. Von Zeit zu Zeit sandten die Kaiser Bevollmächtigte in die Provinzen, die sogenannten Sendgrafen (Missi), um zu untersuchen, ob jeder Gaugraf seine Pflicht erfülle. Die königlichen Einkünfte verwalteten die Kammerboten, und die Bewachung der Grenzen war den Markgrafen übertragen. Nur äußerst selten setzte der Kaiser um diese Zeit einen Statthalter oder Herzog über eine Provinz.

§. 15.

Edle Freye, Liden, Leibeigene.

Die Bewohner eines Gaues, mithin auch des Lahrgaues, waren entweder Edle, Freye, oder Liden und Leibeigene. Die Edle, als zum niedern Adel gehörig, waren gewöhnlich Vasallen und Dienstleute des höhern Adels.

---

der pagus Erdehe, und in sehr vielen andern Nummern die Erdeher Mark vor. In No. 3661 werden aus diesem Gau folgende Orte genannt, als: Cruftorph (Crofdorf) Waldgermice (Waldgirmes) Niweren (Nauborn), Bonemaden (Bombaden), und in andern Nummern Oberndorf bei Braunfels, mithin muß sich der Untergau Erdahe auf beiden Seiten der Lahn ausgedehnt haben.

Zu den Freyen (liberis) gehörten nicht nur Edle, als auch Freigeborne und Freigelassene, welche außer einer gewissen jährlichen Abgabe zu keiner weitern Dienstleistung verpflichtet waren.

Die Liden (Liddi, Liti, Liddones) gehörten zwar einem Herrn an, wie die Leibeigene, und leisteten auch Frohndienste, aber sie standen, wie die Freien, unter einem und demselben Gericht, und thaten, wie diese, auch Kriegsdienste. Auch entrichteten sie an ihre Herrn jährlich gewisse Abgaben, z. B. Schweine, Hühner, Leinwand, oder Flachs, Eier und dergleichen. Sie wurden eingetheilt in halbe und ganze Liden.

Die Leibeigene (Servi, Mancipii), auch arme Leute und Peterlinge genannt, lebten gewöhnlich auf Gütern, und waren sammt ihrer Habe ein Eigenthum ihrer Herrn. Diese konnten sie entweder verkaufen, vertauschen oder verschenken. Sie waren von dreierlei Art: 1) königliche (regii). 2) geistliche (ecclesiastici), und diese waren solche, welche von Königen, Fürsten oder andern Gläubigen einem Kloster zum Geschenk gemacht worden waren; oder endlich solche, die freiwillig ihrer Freiheit entsagt, und einem Kloster sich ergeben hatten. Das Zeichen der freiwillig zu übernehmenden geistlichen Knechtschaft bestand darin, daß diejenigen Freien, welche sich derselben widmen wollten, sich ein Glockenseil um den Hals wickelten, und jährlich zwei oder drei Denarien auf dem Altare opferten.

Daß Leibeigene an Kirchen verschenkt wurden, war öfters der Fall. So werden z. B. nach einer Urkunde vom Jahre 1150 aus 17 uns nahe gelegenen Orten, worunter ich aus unserm Kreise nur Werdorf, Blasbach und

Dutenhofen nenne, mehre Leibeigene an das Kloster Schiffenberg verschenkt [38].

Nicht selten wurden den Leibeigenen von ihrer Herrschaft Güter zur Nutznießung, mit der Bedingung, überwiesen, gewisse Abgaben zu entrichten und Frohndienste zu leisten [39].

Peterlinge wurden diese Leibeigene deßhalb genannt, weil sie dem heil. Peter zu Rom, d. h. irgend einem Kloster geweiht waren [40].

§. 16.

Benennung der Ländereien in den Zeiten der Karolinger.

1) Dominicale war ein bestimmtes Eigenthum, und bedeutete so viel als Allodium.

2) Unter Novale verstand man ein neu angerodetes Stück Land, daher hieß der Zehnten, der davon entrichtet werden mußte, Noval-Zehnten oder Wildungszehnten.

3) Juger, Jugum und Jugerum bedeutete einen Morgen oder so viel Land, als ein paar angespannte Ochsen in einem Tage ackern konnten.

4) Ager ist mit Juger und Jugerum gleichbedeutend. Diejenigen Ländereien, welche zu einem Hause oder zu einer Pfründe gehörten, nannte man agri salici, hergeleitet vom altdeutschen Worte Sala, welches ein Haus, eine Wohnung, einen Hof bedeutete. Das Buch aber,

---

38) Gud. cod. dipl. tom. III. p. 1052 und Ulmensteins Wetzl. Chronik Th. 1. S. 66 ꝛc.

39) Schannat tradit. Fuld. p. 128 — 330.

40) Kuchenbecker anal. Hass. coll. IX. p. 65 ꝛc.

worin die Einkünfte eines Hauses oder einer Pfründe verzeichnet waren, nannte man Salbuch (codex Salicus.) So hat beinahe jede Pfarrey bis heute noch ihr Salbuch, aus welchem zu ersehen ist, welche Einkünfte solche in frühern Zeiten bezog.

5) Eine Hube, Hufe Land (Huba) hatte einen Umfang von 30 Morgen. Man nannte sie gewöhnlich eine Colonie. Sie wurden in königliche (regales), eigenthümliche (dominicales), und leibeigene (serviles), unterschieden. Die königlichen waren von aller weltlichen Herrschaft befreit.

6) Ein Mansus (Mansus, mansa et mansum) war ein Landgut, mit den nöthigen Wirthschaftsgebäuden versehen, auf welchem ein Landwirth mit seiner Familie lebte. Ein Mansus war daher wenig oder gar nicht von einer Hube unterschieden.

7) Ein Curtis bedeutete einen, von Wirthschaftsgebäuden eingeschlossenen, Hof, oder eine Hofstatt, wo der Landwirth mit seinen Knechten und Mägden wohnte. Solche Höfe wurden in der altdeutschen Mundart gewöhnlich Selhoven (curtes salicae) genannt.

8) Unter Territorium verstand man ein großes Landgut von 315 Morgen. Nahm man dieses Wort im weitläuftigsten Sinne, so bedeutete es die ganze Gemarkung eines Orts. Endlich wurde

9) ein gewisser District, der mehrere Dörfer mit ihren Gemarkungen umfaßte, eine Villicatio genannt, und eine solche war ähnlich den alten Marken.

Man sehe hierüber Schannats Buchonia vetus, in dessen tradit. Fuld. p. 322 etc.

§. 17.

Entstandene und eingegangene Ortschaften.

Unsere Vorfahren bauten sich, wie Tacitus berichtet [41]), da an, wo es ihnen gefiel. Auf diese Art entstanden Höfe und Dörfer, mit Namen, welche ihnen unsere Vorfahren beilegten. Viele solcher einzelnen Wohnungen kamen nach und nach durch den nachfolgenden Anwuchs, oder durch Krieg, oder Menschenhandel immer mehr in Aufnahme; andere aber gingen durch allerhand Unglücksfälle, oder auch dadurch wieder zu Grunde, daß ihre Bewohner, zu größerer Sicherheit, ihre Wohnungen verließen, und sich da anbauten, wo bereits mehrere Menschen zusammen wohnten. Nur auf diese Art läßt sich erweisen, wie so viele, in alten Urkunden vorkommende, Dörfer in unserer Gegend wieder verschwanden. Im zweiten Theile dieses Werks, nämlich in der statistisch-topographisch-historischen Beschreibung des Kreises Wetzlar, werde ich die bekannten ausgegangenen Dörfer und Höfe anführen, welche in der Vorzeit in unserm Kreise vorhanden waren.

§. 18.

Ortsnamen.

Alle die Orte, die sich auf heim endigen, gehören zu den ältesten einer Gegend. Sie haben gewöhnlich ihre Namen von ihren Erbauern oder von den ersten Bewohnern derselben. Diese deutsche Endung gaben die Alten durch das lateinische Wort villa. So sind Garbenheim, Hörnsheim und Hochelheim, nach dieser Etymologie, sehr

41) Tac. Germ. 16 und Cluveri germ. antiquit. I. 7, 13.

alte Orte. Auch ist die Endung heim oft unterdrückt worden. So hieß z. B. Solms früher Sulmisheim, Göns Gunnisheim, Ebersgöns Eberhardts-Gunnisheim d. h. Eberhardi villa. Nur äußerst selten werden die villae nach einem daran vorbeifließenden Fluß benannt, z. B. Dillheim, oder die villa an der Dill.

Ein Gleiches gilt von den Ortschaften, die sich auf hausen, hofen oder berg endigen. Auch sie haben ihren Namen, theils von ihren Erbauern oder ersten Bewohnern, theils aber auch von der Beschaffenheit des Bodens ihrer Umgebung. Das Wort hausen und hofen entspricht ebenfalls dem lateinischen villa, eben weil heim, (wienoch jetzt in der Schweiz), ursprünglich Haus und Hof bezeichnet. So z. B. Ehringshausen aus Iring, Volpertshausen, früher Volprechtshausen, Volprechti villa, Odenhausen, Udonis villa, Dutenhofen, Dudonis villa; Berghausen, die villa, oder das Haus auf dem Berg. Cölschhausen hieß ehedem Colenhusen oder die villa des coloni; Dornholzhausen von den Dornen, die um die villa wuchsen; Weidenhausen, Widonis villa, oder auch von den Weiden, die um die villa gezogen wurden; Vetzberg von Vodo, also Vodinberg, auch von Vogt, also Vogtsberg, späterhin Voitzberg oder Vetzberg; Bissenberg, früher Bischofsberg von Bischof.

Eben so haben die Namen, die sich auf kirchen endigen, ihre Benennung von den ersten Erbauern oder den daselbst befindlichen Kirchen. Biskirchen z. B. hieß früher Bischofskirchen; vielleicht erbaute in der Vorzeit ein Mann, namens Bischof, oder ein wirklicher Bischof die daselbst befindliche Kirche und gab dadurch dem Orte den Namen. Reißkirchen hieß früher Richolfskirchen, und heißt soviel,

als die von Richolf erbaute Kirche; Volnkirchen, früher Follenkirchen, bedeutet die von Follenius errichtete Kirche ꝛc.

Die Orte, die sich auf bach endigen, haben ohne Zweifel ihre Namen von dem Bach, der an ihnen vorbei fließt: z. B. Kinzenbach von dem, in die Biber fallenden, Künzbach; Atzbach von dem Bach Atzbach (früher Adisbach); Ober- und Nieder-Quembach von dem Quembach ꝛc.

Nicht selten nehmen die Orte ihren Namen von den Bächen selbst an, an denen sie liegen, z. B. Ulm von dem Ulmbach, Ober- und Niedercleen von dem Cleebach, Ober- und Niederwetz von dem Wetzbach; Ober- und Nieder-Lemp von dem Lempbach ꝛc.

Von der Beschaffenheit und Natur des Bodens haben nicht selten Orte den Namen, ja sogar von Brunnen, die daselbst entdeckt wurden, z. B. Braunfels von den braunen Felsen, auf denen es erbaut ist; Steindorf von dem steinigten Boden, der daselbe umgibt; Nauborn von dem neuen Brunnen oder Born, der daselbst gefunden wurde.

Lützellinden heißt in alten Urkunden Sichelingslinden (Sichelinges-Linda). Man kann dieses Wort ableiten entweder von dem Mannsnamen Sichelingus, oder, was wahrscheinlicher ist, von siligo, sigelis, d. h. Korn, mithin würde Sichelingslinden heißen so viel, als Kornlinden. Diese Vermuthung gewinnt um so viel mehr Raum, weil noch bis jetzt in der ganzen Umgegend ein Gebund Korn „Sichling" genannt wird, während für Waizen, Gerste und Hafer ꝛc. der Name „Garbe" gewöhnlich ist. Lützellinden war daher schon im Mittelalter wegen seines

guten Roggens berühmt, und diesen Vorzug hat es auch bis heute behauptet[42]).

Späterhin nannte man diesen Ort Lützellinden, d. h. Kleinlinden, im Gegensatz von Großenlinden; denn Lützel bedeutet in der Sprache des Mittelalters, und noch in der Schweiz, Klein, englisch little, so wie Lützel-Coblenz bei Coblenz, Klein-Coblenz heißt.

Manche Ortsnamen haben zu Ende das Wort Aha, Ahe, Ehe gänzlich verloren. Aha bedeutete ursprünglich einen Bach, und die an diesem Bach gelegenen Orte erhielten von ihm den Namen. Erda z. B. bei Hohensolms heißt im Lorscher Codex von dem Bach Aar, an dem es liegt, Ardahe, Erdehe. Dieser Bach gab dem Untergau Erdehe den Namen[43]).

Sehr zweifelhaft bleibt die Bedeutung des Wortes Lar in den Ortsnamen Aßlar, Dorlar, Wetzlar, Fritzlar, Goslar rc. Manche vermuthen, dieses Wort sey aus Lager zusammengezogen, welches jedoch nach der ältern Schreibart unwahrscheinlich ist. Andere hingegen glauben, es bedeute eine Leere, eine Blöse[44]), und Ulmenstein in seiner Wetzlarischen Chronik vermuthet, es bedeute eine Flur, oder das Wort sey vom pagus Lar hergenommen[45]). Vielleicht könnte Lar auch von dem altdeutschen Wort Lier lodern hergeleitet werden, so daß also Dorlar, Feuerstelle, dem Thor heilig, heißen würde

42) Die Feyer des dritten evangelischen Jubelfestes zu Groß- und Kleinlinden vom Pastor und Decan Hofmann zu Großenlinden. 1817.

43) Schmidts Geschichte des Großherzogthums Hessen B. 1. S. 187 rc.

44) Wachters Glossarium unter Laer.

45) Th. 1. S. 4.

Sehr im Dunkel ist die Etymologie des Ortsnamens Bombaden, im Lorscher Codex Bonamada genannt. Vielleicht hat Conrad von Bombaden, der schon 782 vorkommt, diesen Ort erbaut, oder es dürfte auch in diesem Worte das altdeutsche Wort Matte (Wiese) enthalten seyn. Diese Vermuthung gewinnt dadurch Wahrscheinlichkeit, daß Bombaden in einem langen Wiesenthal an dem Solmsbach liegt. Katzenfurt hat den Namen von den Katten und von der Furth, welche sie bei diesem Orte durch die Dill hatten.

Endlich sind die Orte, deren Namen sich auf Rod endigen, gewöhnlich die jüngsten. Die Namen kommen her von roden, roiden, d. h. ein Stück Wald ausroden oder urbar machen. Dergleichen Orte mit dieser Endsylbe gibt es mehrere in der Umgegend, auf dem Westerwalde und anderwärts.

§. 19.

Centen. Gerichtsverfassung. Verschiedene Gerichte.

In den ältesten Zeiten umschloß gewöhnlich ein jeder Gau einen Gerichts-Bezirk, dem ein Gaugraf vorstand. In einem solchen Gau war ein Grafen- oder oberstes Landgericht vorhanden. Diese Landgerichte wurden jährlich nur dreimal gehalten, und man sprach dabei über Leben, Freiheit und Tod der Unterthanen.

Jeder Gau war wieder in mehrere Centen mit Untergerichten getheilt, die den Namen der Centgerichte führten. Jedes bestand aus dem Centgrafen oder Schultheißen und aus 7 oder 12 Schöffen. Ein solches Centgericht war wahrscheinlich zu Dillheim, eins zu Dahlheim, eins zu Münchholzhausen und eins im Hüttenberge, abwechselnd zu Langgöns und Niedergirmes(?)en, vorhanden. Ge-

wöhnlich wurde es unter freiem Himmel unter einer Linde gehalten. Bei außerordentlichen oder ungebotenen Gerichtssitzungen, an welchen jeder im Bezirk wohnende Hausvater zu erscheinen verbunden war, wurden gewöhnlich Polizei- und Rügensachen verhandelt. Ein solches Rügengericht ist noch in Niedercleen vorhanden.

In den Gauen, wie im Niederlahngau, worüber kein Herzog regierte, appellirte man an den Pfalzgraf oder an die Königlichen Gesandte (missi regii), oder an den König selbst.

Neben den Centgerichten findet man auch hie und da Hof- und Hubengerichte oder Vogteigerichte, deren Gerichtsbarkeit blos über bestimmte Güter, oder eine Gemarkung, oder auf die ihnen untergebenen Vogteileute, beschränkt war. Ein solches Vogteigericht war z. B. in Gottfriedshausen, vulgo Gebertshausen bei Obercleen, im Lorscher Codex, Gewardeshusen genannt, das erst im Jahre 1809 aufgehoben wurde; zwei andere dieser Art befanden sich zu Altenkirchen und Erda bei Hohensolms, welches erstere man vulgo das Erbsengericht nannte, ein anderes zu Reißkirchen ꝛc.

Da man keine geschriebene Gesetze kannte, so war jeder Proceß bei diesen Gerichten ganz einfach. Man schlichtete den Streit nach Billigkeit, oder nach dem Urtheile eines andern benachbarten Gerichts.

So lange die Gaugrafen vorhanden waren, blieben die Gerichte in dieser Verfassung, aber als die Grafschaften unter mehre Adliche vertheilt wurden, hörten auch die Gaugerichte auf.

Zu den Particulargerichten gehörten noch im 13. und 14. Jahrhundert das Gericht der Schiedsrichter oder Austräge, bestehend aus mehrern Personen, die sich die

streitenden Partheien erwählt hatten, und in einem Obmann. So kommen z. B. in Ulmensteins Chronik von Wetzlar mehre Urkunden über Streitigkeiten vor, die auf dem Wege der Austräge entschieden wurden. Den Vehm- oder Fehmgerichten lagen ursprünglich blos peinliche Sachen, z. B. die Bestrafung der Landfriedensbrecher ob, allein sie mißbrauchten nicht selten ihre, vom Kaiser erhaltene, Gewalt. Sie hielten nicht, wie man irrthümlich glaubt, im Geheimen, sondern unter freiem Himmel, gewöhnlich unter einer Linde, ihre Sitzungen. Die Freischöffen erschienen dabei mit entblößtem Haupt und mit unverhülltem Gesicht. Ihre Gewalt erstreckte sich über Freiheit, Leben und Tod der Unterthanen. Die Vorladungen besorgten die Freischöffen selbst; auch waren sie die Nachrichter. Erschien der Beklagte nicht auf die erhaltene Ladung, und wurde er seines Verbrechens überführt, so konnte auch die Flucht ihn nicht retten. Konnten gegen einen Angeklagten, bei seinem Erscheinen, sieben Zeugen aufgestellt werden, so blieb ihm keine Vertheidigung übrig, wenn er sich auch durch einen Eid von dem, ihm angeschuldigten, Verbrechen reinigte. War er aber im Stande, zwei oder dreimal sieben Zeugen gegen seine Ankläger zu stellen, so war für ihn noch Rettung möglich. Vermochten Freischöffen einen Verurtheilten irgendwo zu überwältigen, und sie betheuerten durch einen Eid, daß er verfehmt sey, so war sein Loos das, am nächsten Baum aufgehangen zu werden.

Es finden sich keine Nachrichten, daß in unserm Kreise je ein solches Gericht vorhanden gewesen sey.

Endlich gehören noch zu den Particular-Gerichten die, in unserm Kreise und in der nahen Wetterau vorhanden gewesene, sogenannte Märkergerichte.

Als Deutschland noch mit Wäldern bedeckt war, dachte man nicht daran, solche zu schonen, vielmehr sahe man es gerne, wenn jemand Wälder ausrodete und urbar machte. Aber bei der zunehmenden Bevölkerung und den steigenden Bedürfnissen derselben vereinigten sich mehre Dörfer über den gemeinschaftlichen Besitz und Gebrauch eines Waldes, und schrieben sich selbst Gesetze, sogenannte Markbriefe, vor, welchen die Märkergedinge ihre Entstehung verdanken. Gewöhnlich waren diese Forstgesetze sehr streng. So verordnet z. B. der Oberursler Märkerbrief: „Wer einen Baum schält, soll an den hervorgerissenen Nabel an dem Baum angenagelt und so lange drum herum geführt werden, bis alle Gedärme aufgewunden sind. Wer einen Wald ansteckt, soll an Händen und Füßen gebunden, dreimal ins dickste Feuer geworfen werden &c."

Auch Hochelheim hat einen solchen Markbrief vom Jahre 1559, in welchem zwar auch strenge, aber doch keine so grausame Gesetze enthalten sind, als in dem Oberursler. In unserm Kreise waren viele solcher Markwaldungen vorhanden, von denen der künftige § handeln wird.

Man sehe über alle diese verschiedene Gerichte Wenks Hessische Landesgeschichte. Bd. 1. S. 77 — 94.

Ueber das Fehmgericht siehe einen Aufsatz in der Beilage zu Nro. 3 des Wetzlar'schen Wochenblatts vom Jahre 1834 vom Stadtgerichts-Director Dr. Wigand in Wetzlar; und über die Märkergedinge: v. Zangens (ehemaligen Amtmanns in Langgöns) Abhandlung über Märker-Recht und Märker-Gedinge. (Giessen 1800).

§. 20.

Marken. Markwaldungen.

In den Zeiten der Karolinger waren die Marken bestimmte Bezirke, die ganze Dörfer umfaßten. Alle Dörfer, die in einer Mark lagen, bildeten eine Gemeinde. In der Folge theilten die in einer Mark vorhandenen Gemeinden das angebaute Land; durch diese Theilungen entstanden die sogenannten Flur- oder Feld-Gemarkungen der Gemeinden. Blos die Waldungen blieben noch gemeinschaftlich, und auf sie wurde der Name einer Mark zurückgedrängt. So kommen nach dem Lorscher Codex in unserm Kreise Wetzlar folgende Marken vor:

1) Die Erdeher Mark; in solche wurden, außer den Dörfern im Hohensolmsischen und Königsbergischen, auch Crofdorf, Waldgirmes und Dorlar versetzt [46].

2) Die Wanendorfer Mark; in solcher kommen vor, außer den eingegangenen Dörfern Wanendorf, Wanshausen und Uneshausen, auch Nauborn, Bonbaden, Solms und Steindorf [47]). Nach Nro. 3076 des Lorscher Codex wird Wanendorf sogar in die Gönser Mark versetzt; allein am wahrscheinlichsten ist es, daß dieser eingegangene Ort zwischen Nauborn, Steindorf,

46) Codex Laur. Tom. III. Nro. 3088, 3177, 79 — 3194.

47) ibid. Nro. 3695 — 99. In Nro. 3701 schenkt ein gewisser Adelot den dritten Theil von seiner mina ad faciendum ferrum in Wanendorpher marca an das Kloster Lorsch. Sodann kommt die Wanendorfer Mark noch in folgenden Nummern vor, als: 3704, 5, 6, 11, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24, 33, 37 und 3774, und Wanendorf selbst in den Nummern 3011 — 64 und 3074.

Oberndorf, Bonbaden und Oberwetz lag. Uncshausen ist wahrscheinlich der heutige Magdalenenhäuser-Hof.

3) Die Gönser Mark; in solche gehörten Langgöns, Kirchgöns, Pohlgöns, Ebergöns und das eingegangene Dorf Oberholzhausen, vulgo Obertshausen bei Dornholzhausen [48]).

4) In die Cleer. (Cleher oder Cleber)-Mark gehörten, außer dem eingegangenen Dorfe Werdolfeshusen, folgende Ortschaften, als: Niedercleen, Obercleen, Cleeberg und wahrscheinlich auch Dornholzhausen, welches ich daher vermuthe, weil Niedercleen und Dornholzhausen bis zum Jahre 1789 den Markwald gemeinschaftlich besaßen [49]).

5) Die Linder Mark; in solche gehörten Großenlinden, Hörnsheim und Leihgestern [50]).

6) Die Hochelheimer Mark; in solche gehörten Hochelheim, Volnkirchen und Klein-Rechtenbach.

7) Die Atzbacher Mark; in ihr befanden sich die Orte Atzbach, Waldgirmes [51]).

Außer diesen Marken, welche mehre Dörfer umfaßten, kommen aus unserm Kreise noch folgende Marken vor: z. B. die Sichelinger (Lützellinder) Mark [52]); die

48) ibidem Nro. 3071, 72, 74 — 80. 3101, 37, 3693, 97. 3703, 9, 12, 16, 18 und 32 und Schannat trad. Fuld. pag. 124.

49) ibid. Nro. 3070, 95 — 99. 3100, 1, 2, 3691 — 93, 97. 3716, 27 und 30 rc.

50) ibid. Nro. 3160. 3710 und 3717.

51) — — 3692 und 3719.

52) — — 3070. 3730. 3147 rc.

Girmeser Mark [53]; die Sulmisheimer Mark [54]; die Werdorfer Mark, zu welcher Lemp gehörte [55]; die Garbenheimer Mark [56]; die Crofdorfer Mark [57]; die Kinzenbacher Mark [58]; die Wißmarer Mark [59]; die Schwalbacher Mark [60] und die Laufdorfer Mark [61].

Es befinden sich darunter Orte, die schon in andern Marken vorkommen, wie z. B. Crofdorf in der Erdeher Mark; vermuthlich bedeutet hier Mark blos die Gemarkung eines Orts.

§. 21.

Aelteste Grafen im Lahngau und im Kreise Wetzlar.

Der erste, welcher nach der Geschichte in unserm Kreise als Graf erscheint, ist Heimo, in dessen Grafschaft eine gewisse Rothruth zum Heil ihrer Seele am 20. Oct. 779 alle ihre Habe in Loutorpher Marka an das Kloster Lorsch vermacht [62].

53) ibid. Nro. 3045, 3141 — 43. 3692. 3719.
54) — — 3090 — 94. 3710, 22 und 26.
55) — — 3687, 97. 3712, 14, 16, 17, 29, 34 et 36.
56) — — 3173, 3693.
57) — — 3687, 93. 3708, 9 et 3730.
58) — — 3708.
59) — — 3709.
60) — — 3721. 3774.
61) — — 3050. 3161 — 63. 3706 et 9.
62) Codex Laur. Tom. III. nro. 3161, wo es heißt: Anno XI Caroli regis (779) ego Rothruth pro remedio animae meae dono ad S. Nazarium in pago Logenehe, in comitatu Heimonis, in Loutorpher marca, quidquid habere videmur in mansis, pratis etc. Dieses Loutorph ist das Solmsische Dorf Laufdorf, ein Filial von Nauborn.

Der zweite Graf ist Conrad, dem der Hof Bonbaden gehörte [63]). Im Jahre 782 war nach dem fränkischen Annalisten ein Graf Conrad nebst Adalgiso und Geilo gegen die Slaven gesandt worden; letztere fielen und er überlebte sie. Sollte dieser Graf von Bonbaden nicht vielleicht der Stammvater des nachherigen Hessisch-Conradinischen Hauses seyn? Dürften wir dieses mit Sicherheit annehmen, so würden wir auf einmal Licht in der Genealogie des conradinischen Hauses erhalten.

Hierauf tritt Bodo oder Udo oder Otto bei uns als Graf auf. Wahrscheinlich stammte er von Conrad von Bonbaden ab; gewöhnlich heißt er Udo von Boppart. Er kommt in zwei Fuldischen Urkunden vom Jahre 821 und 824 vor [64]).

Im Jahre 824 erscheint noch ein Graf Udo, der gegen die Normänner blieb. Karl der Kahle, König von Frankreich, heirathete dessen Tochter Irmentrud, Nichte des Grafen Adelard von der Wetterau [65]).

Nach diesen drei Grafen, und bestimmt gleichzeitig mit Udo, treffen wir seit 832 im Lahngau den Grafen Gebhard an, deshalb wichtig, weil er mit Udo der Stammvater des Salisch-Conradinischen Hauses seyn soll.

---

63) ibid. tom. III. Nro. 3687 und 3139, wo es in letztangeführter Stelle heißt: Herbo et conjux Roullouc tradiderunt ad S. Nazarium in comitatu Cunradi in pago Logenewe in villa Banamaden hubas VI et mancipia XVII etc.

64) Schannat tradit. Fuld. Nro. 320 p. 134 et Nro. 355 p. 145.

65) Wenks H. L. Bd. II. S. 538.

Nach diesem Gebhard I. tritt ein zweiter Gebhard auf, wahrscheinlich ein Sohn des ersten, welcher die einzige Tochter des Kaisers Ludwig des Deutschen, Gerburg heirathete, und mit seiner Gemahlin zum Seelenheil des alten Gebhard im Jahre 845 das Kloster Kettenbach und im Jahre 879 das Canonicatstift zu Gemünden bei Westerburg stiftete, wozu er die Kettenbachische Stiftung schlug. Seine vier Söhne waren Udo, Berthold, Berengar und Waldo, welche diese Stiftung genehmigten.

Nach dem Jahre 879 verschwinden diese lahngauischen Grafen, und es treten nun seit dem Jahre 886 vier andere Brüder auf, nämlich Conrad, Gebhard, Eberhard und Rudolph. Diese vier Brüder, welche das Salische Haus bildeten, standen unter den Königen Arnulph und Ludwig dem Kinde, als Verwandte, im hohen Ansehen, welches sie dazu benutzten, mehre Güter und die angesehensten Aemter in den benachbarten Gauen sich zu erwerben; ja sogar der gleichnamige Sohn des ältesten Bruders Conrad schwang sich bis zur deutschen Königswürde empor. Die größte Dunkelheit ruht auf der Genealogie dieser vier Brüder, und die meisten Geschichtschreiber können auf diplomatischem Wege keinen Vater für sie finden. Zwar haben Crollius [66]) Kremer und noch neuerlich Schaum [67]), welcher Kremern folgt, zu erweisen gesucht, daß die gedachten salisch-konradinischen Brüder unbezweifelte Söhne des Udo, ältesten Sohnes des Grafen Gebhard gewesen wären. Wenk [68]) hingegen gibt diesen vier Brüdern einen gewissen Grafen Conrad von

66) Acta hist. Acad. Palat. tom. III. p. 375. Nro. 1.

67) Ueber das Grafen- und Fürstenhaus Solms ꝛc. S. 1.

68) Hessische Landesgeschichte. Bd. 2. S. 563.

Paris als Vater, mithin stammten solche nur von mütterlicher Seite von Udo ab. Die Zeitrechnung und Möglichkeit spricht zwar für diese Hypothese Wenks, aber nicht die Wahrscheinlichkeit.

Ohne mich in weitere Vermuthungen über die Genealogie dieser vier Brüder einzulassen, will ich hier blos nur das bemerken, was von denselben geschichtlich vorliegt. Im Jahre 886 empfängt Conrad, Graf im sogenannten fränkischen und sächsischen Hessengau, und wahrscheinlich auch im Oberlahngau, von dem Abt Gerhard von Lorsch tauschweise einige Güter in der Wetterau, und gibt ihm dagegen Güter im Lahngau, in der Gegend von Braunfels [68]). Seine Gemahlin war Glismude; aus welchem Hause sie stammte, ist unbekannt. Er erzeugte mit ihr drei Söhne, Conrad, den nachherigen König, Eberhard, Grafen in Hessen und Franken, und Otto, angesessen in der Gegend von Wetzlar.

Der zweite Bruder Gebhard war Graf in der Wetterau und im Oberrheingau. Seine Gemahlin soll nach Wenk [69]) eine Wetterauische Gräfin, aber wie Kremer [70]) und Schaum [71]) wollen, Oda, Tochter des Säch-

---

68) Codex Laur. tom. III. Nro. 3040. pag. 4, wo es heißt: Cunradus (erhält tauschweise a. 886) in pago Wetereiba in villa Gawardeshusen jurnales C. et XX, und giebt dagegen Güter an das Kloster Lorsch in pago Logenehe in Wanendorpher marca (ein ausgegangener Ort in der Gegend von Rauborn), in Niufern (Rauborn bei Wetzlar), in Winterburc (ein ausgegangener Ort bei Braunfels), in Steintorph (Steindorf im Solms-Braunfelsischen,) ꝛc.

69) Hess. Landesgeschichte. Bd. 2. S. 623.

70) Orig. Nass. §. 30.

71) Des Grafen und Fürstenhaus Solms 1te Stammtafel.

sischen Herzogs Otto gewesen seyn. Seine Söhne waren Udo und Hermann, Stifter der Wetzlarischen Collegiatkirche. Ersterer wurde Graf in der Wetterau und im Rheingau, und letzterer in Alemannien. Gebhard blieb im Jahre 910 in einer Schlacht gegen die Hunnen.

Der dritte Bruder Eberhard war Graf im Niederlahngau. Seine Gemahlin war Wiltrud, welche die Tochter eines Wetterauischen Grafen Wahla gewesen zu seyn scheint.

Kremer [72]) und Schaum [73]) legen ihm Amalrada, Tochter des Grafen Theodor in Westphalen, als Gemahlin, bei, allein aus einer Schenkungs-Urkunde vom Jahre 933 bei Wenk [74]) ersieht man mit Gewißheit, daß diese Wiltrud wirklich die Gemahlin Eberhards und die Mutter des Conrad Kurzbold, Niederlahngauischen Grafen und Stifters der Kirche zu Limburg, war. Eberhard blieb im Jahre 902 in einem Treffen bei Bamberg.

Der vierte Bruder war Rudolph, Bischof in Würzburg, von dem Regino ad annum 892 sagt, daß er zwar nobilis, aber stultissimus gewesen sey. Er weih'te die Wetzlarische Stiftskirche ein, und starb 908.

§. 22.

Fortsetzung.

Wir kehren zu Conrad dem Aeltern und seinen 3 Söhnen zurück. Sein Sohn Conrad stand, ehe er König wurde, dem Hessengau und der Sächsisch-Hessischen Provinz vor.

---

72) l. c. §. 29. S. 81.

73) l. c. 1te Stammtafel.

74) l. c. Bd. 1. Urkundenbuch. S. 279.

Eberhard wurde Graf in Hessen und Franken, und Otto Graf in der Gegend von Wetzlar.

Der jüngere Conrad schenkte, als König, im Jahre 912 der Kirche zu Weilburg einen Hof zu Rechtenbach, gelegen in der Grafschaft seines Bruders Otto [75]). In demselben Jahre räumt König Conrad der Abtei Fulda einige Güter in Thüringen, auf Bitten seiner Mutter Glismud, ein, mit der Bedingung, daß seine Mutter von der Abtei die in seines Bruders Grafschaft liegenden Orte Möttau, Altenkirchen, (beide im Amte Weilburg), Mestineshusen, (scheint der Hof Mainhausen oder Magdalenhausen bei Wetzlar zu seyn), Leun und Neunkirchen, (beide im Solms-Braunfelsischen), als Eigenthum erhalte [76]). König Conrad starb am 23. Dec. 918 und wurde, wie Regino zum Jahr 919 sagt, in seiner Stadt Weilburg begraben.

Sein Bruder Eberhard, ein intriguanter Fürst, kommt als Graf im heutigen Grunde Breitenbach vor, und starb 939 bei Andernach in einem Treffen gegen König Otto, wahrscheinlich ohne männliche Erben.

Der dritte Bruder Otto kommt als Graf in der Nähe von Wetzlar vor, und sein Gebiet scheint sich über den ganzen Decanat Wetzlar erstreckt zu haben. Derselbe starb wahrscheinlich 912, weil schon im nächsten Jahre ein gewisser Herzog Hermann von Schwaben, sein Neffe, des Wetterauischen Grafen Gebhards Sohn, ihm in seiner Grafschaft nachfolgte. Man kennt keine Kinder von Otto.

75) Orig. Gelf. T. IV. p. 280, wo es heißt: Conrad I. schenkt 912 der Kirche zu Weilburg quasdam res proprii juris nostri in pago Logenehe, in comitatu Ottonis germani nostri, sitas, hoc est, curtem Rechtenbach nominatam.

76) Schannat Tradit. Fuld. Nro. 552. p. 227.

Mit dem Jahre 966, als dem Todesjahre des Grafen Eberhard, wahrscheinlichen Bruders und Nachfolgers des Grafen Kurzbold im Niederlahngau, jenes Weiber- und Aepfel-Feindes, hört der Zusammenhang der Grafen des Niederlahngaues aus dem Salischen Geschlecht auf, und es treten von nun an verschiedene, jener großen Familie ganz fremde, Personen, als Grafen, in diesem Gau auf, ein Beweis, daß der Niederlahngau, nach dem Abgange der Conradiner, unter mehre kleine Herrn und in eben so viele Grafschaften zerfiel.

Im Jahre 978 erscheint ein gewisser Hugo als Graf im Einrich, und nach ihm vom Jahre 993 — 1008 ein Gerlach, als Graf, in der Gegend von Weilburg und Wetzlar. Im Jahre 1017 wird eins der jetzigen Dörfer Göns bei Niedercleen in seine Grafschaft versetzt [77]. Im Jahre 1034 treten Wigger und Arnold, als Grafen, im Niederlahngau auf, aus deren Familien die Arnsteiner und die Grafen von Dietz hervorgegangen zu seyn scheinen; im Jahre 1065 schenkt Kaiser Heinrich IV. dem Kloster Altenmünster bei Mainz acht Hufen Landes zu Lindun, jetzt Großenlinden, von dem es heißt, daß es in Werners Grafschaft gelegen sey [78]), und drei Jahre zu-

77) v. Schulthes historische Schriften und Sammlungen. Th. 1. S. 226. Nach dieser Urkunde schenkt Kaiser Heinrich II. dem St. Michaelskloster bei Bamberg unter andern: in pago Logenahi, in comitatu Gerlaci comitis, Lauthwidehusen, Gundissa, Roda. (Lauthwidehusen ist vielleicht Hausen bei Hochweisel; Gundissa, Göns, ist eins von den 4 Dörfern Langgöns, Kirchgöns, Pohlgöns und Ebersgöns, und Roda vielleicht Rödchen.)

78) Wenks Hess. Landesgeschichte. Bd. 3. Urk. 58. S. 85.

vor, nämlich 1065, werden Güter bei Weilburg in seine Grafschaft verlegt [79].

Wahrscheinlich erbten die Grafen Gerlach und Werner, von denen mehre in der Geschichte auftreten, mit den Grafen von Gudensberg, das salisch-conradinische und wormsische Haus, weil sie, nach dessen Abgang, als Inhaber seines Comitats erscheinen.

Jedoch ich breche hier ab, um auf die Grafengeschlechter zu kommen, welche vor Zeiten in dem Theile des Lahngaues, welcher den jetzigen Kreis Wetzlar bildet, geblüht haben, und zum Theil noch blühen. Ehe wir jedoch zu diesen Geschlechtern selbst übergehen, wollen wir noch zuvor kürzlich die Geschichte der Kreisstadt Wetzlar und der dabei befindlichen Feste Kalsmunt berühren. Die folgenden §§ werden davon handeln.

§. 23.

Geschichte der Kreisstadt Wetzlar.

Ueber die Stadt Wetzlar, von welcher der ganze gegenwärtige Kreis Wetzlar seit 1816 den Namen führt, hat der verlebte Freiherr F. W. von Ulmenstein eine in den Jahren 1802 — 1810 zu Hadamar gedruckte, sehr ausführliche, Geschichte in 3 Bänden geschrieben, welche Alles das enthält, was nur über Wetzlar gesagt werden kann. Ich werde mich daher ganz kurz fassen, und hier nur blos diejenigen Haupt-Data aus der Geschichte der Stadt anführen, welche den Geschichtsfreund interessiren.

Die alte Geschichte der Stadt Wetzlar, vordem Wetzflar, Wetslar, Wittlar genannt, reicht nach vorhandenen

---

79) Schannat hist. Worm. T. II. p. 58.

Traditionen bis in die Zeiten des achten Jahrhunderts hinauf. Nach Chelius [80]) soll sie ihre Entstehung einem heidnischen Orakel, welches daselbst befindlich gewesen sey, zu verdanken haben, und damals der Ort Boccadium oder Sternburg genannt worden seyn. Ich lasse es dahin gestellt seyn, ob diese Sage einigen Glauben verdient, oder nicht.

Weit wahrscheinlicher und glaubwürdiger ist die Erzählung von der Gründung der Stiftskirche, welche von zwei Brüdern Hermann und Udo, Söhnen des Wetterauischen Grafen Gebhard, im Jahre 784 zu bauen angefangen, und erst am 6. Oct. 897 vom Bischof Rudolph zu Würzburg eingeweiht worden seyn soll. Chelius beruft sich, um seine Angabe zu begründen, auf eine vorhanden gewesene Grabschrift der Brüder Hermann und Udo. Diese Grabschrift auf einer Metalltafel ließ Kaiser Maximilian, als er im Jahre 1505 in Wetzlar war, sich schenken, und jetzt mag sie wohl in der kaiserlichen Kunstkammer zu Wien noch vorhanden seyn.

Dürfte man dieser Grabschrift wirklich trauen, so würde sie über die Geschichte der damaligen Zeit vielen Aufschluß geben. Man sehe über die vielen hierüber aufgestellten Hypothesen Ulmensteins Wetzlarische Chronik [81]).

In dem alten, bei der Weßlarischen Stiftskirche befindlichen, Todtenbuche vom Jahre 1389, welches aus einem frühern, aber leider! verloren gegangenen, zusammengesetzt ist, wird auch eines Anniversariums, das zum Andenken Hermanns und Udos jährlich gehalten werde, mit folgenden Worten gedacht: Hic erit memoria Udonis

80) Historische Nachricht über die Stadt Wetzlar. S. 8.
81) Th. 1. S. 15 — 36.

et Hermanni ducum Alsatiae et aliorum fundatorum et promotorum hujus ecclesie. Dieses Anniversarium wurde bekanntlich jährlich am 4. Mai gehalten, welches Ulmenstein in seiner Wetzlarischen Geschichte. Th. 1. S. 19 bestätigt. Ich füge hier einen Auszug aus einem gelehrten Vortrage bei, welchen Herr Stadtgerichts-Director D. Wigand in Wetzlar in der, am 10. Junius 1835 gehaltenen, Sitzung des Wetzlarischen historischen Vereins in Bezug auf obigen Gegenstand, gehalten hat.

Herr Stadtgerichts-Director D. Wigand sagt unter andern:

„Die alte Grabschrift, welche die Chronisten, und nach ihnen von Ulmenstein anführen, so wie die Nachricht, daß Kaiser Max I. den Grabstein nach Insbruck habe entführen lassen, erhält durch dieses Document (Todtenbuch) Bestätigung und zugleich Berichtigung."

„Von jüngerer Hand, die jedoch nach den Schriftzügen aus dem Zeitalter des Kaisers Max herrührt, findet sich nämlich die Grabschrift eingetragen, mit der Ueberschrift: Sequitur de fundatoribus hujus ecclesie. Am Schlusse heißt es: Id est obierunt anno domini VII C. 4 XXXX. Diese Erklärung der angegebenen Zahlen ist also zuverlässiger, als diejenige, welche Ulmenstein I. S. 17 von einem Benedictiner-Mönch beibringt. Am Schlusse heißt es: Hec sunt scripta in Issbruck in capella imperiali ibidem. Et ibidem collocate de cruribus dictorum promotorem et ducum Reliquiae per Maximilianum imperatorum romanum. Auch diese Stelle bedarf einer weitern Prüfung und Forschung, da von einer Translation des Grabsteins darin keine Rede ist."

„Erwähnen wollen wir auch noch, daß nach der Er-

zählung des Trierischen Geschichtschreibers Christoph Browerus, die Brüder Udo und Hermann sich in Wetzlar und in der umliegenden Gegend öfters, der Jagdlust halber, sollen aufgehalten haben, und durch diesen Aufenthalt zur Gründung des Stifts und zur Erbauung der Kirche veranlaßt worden seyn! Auch diese Nachricht erhält eine historische Bedeutung durch unser Todtenbuch, wo sich in einer Handschrift des 15. Jahrhunderts und mit Bezugnahme auf libri antiqui des Stifters, folgendes bemerkt findet:

„Silva venatica Wetflariensis ab Udone omnibus interdicta atque prohibita istis intervallis, usque ad hic loca extenditur atque terminatur, ex altera parte Logene usque ad fluenta Clee (Cleebach, der durch den Hüttenberg fließt), et sic sursum Cleam usque in locum, qui dicitur Solmissa (Solms, das heutige Oberndorf oder Burgsolms), et sic ejus decursum usque dum influat Logenam, et e contra super Logenam a Solmissa usque ad montem, qui dicitur Heisterberg (oberhalb Leun) et in Varthtdorff (wahrscheinlich Werdorf) usque ad aquam, que dicitur Westerlempfa (die Lemp im Greifensteinischen, welche bei Ehringshausen in die Dill fällt) et sic sursum eandem aquam usque ad montem Rammesberg et inde ad Adelnhusen (im Hohensolmsischen) et sic decursus aque, que dicitur Bybera, (die Biber, die aus dem Dünsberg kommt) usque dum influat Logenam ad villam, que dicitur Huchelheym Heuchelheim bei Gießen)."

„Der betrübte Geistliche, der dieses eintrug, hat darunter gesetzt: O, quid autem nunc habet ecclesia nostra? etc."

Dieser Stiftskirche hat daher, sicherem Vermuthen nach, die Stadt ihre Entstehung zu verdanken; da diese Kirche nämlich wohl um jene Zeit die einzige in der Umgegend war, so bauten sich die Andächtigen um sie an, und beförderten dadurch die Aufnahme der Stadt. Schon im 9. und 10. Jahrhundert mag Wetzlar kein unbeträchtlicher Ort gewesen seyn, zumal, wenn die Behauptung des Herrn von Ulmenstein [83]) gegründet ist, daß Wetzlar eine villa regia gewesen sey. Allein von dieser Behauptung schweigt die Geschichte, obgleich Kaiser Otto sich einigemal in dieser Stadt aufhielt.

Nach Chelius soll, nach Erbauung der Stiftskirche, die Stadt immer mehr erweitert und mit Ringwällen, Mauern und Wartthürmen versehen worden seyn. Wirklich zeigen sich auch noch hie und da Spuren ihrer ehemaligen Größe, z. B. vor dem Silhöfer-, Häuser- und Ober-Thor.

Zur Zeit der Gauverfassung gehörte die Stadt zum Niederlahngau und zum Kirchsprengel des Erzbischofs von Trier. Des Namens der Stadt Wetzlar wird zuerst gelegenheitlich in einer Urkunde des Kaisers Otto vom 18. Februar 943 [83]), welche er zu Wetzlar (Wittlar) ausfertigte, hierauf im 12. Jahrhundert, nämlich 1145 und 1150, in zwei andern Urkunden, erwähnt [84]).

Als freie Reichsstadt aber muß Wetzlar erst dann betrachtet werden, als sie von Kaisern Freibriefe aufzuweisen hatte. Einen solchen Freibrief erhielt Wetzlar am 3. April 1180 vom Kaiser Friedrich I. von Gelnhausen aus; einen zweiten vom König Heinrich 1232; einen

---

82) W. Ch. Th. 1. S. 47.

83) v. Hontheim hist. Trev. dipl. T. I. p. 278.

84) Ulmenstein l. c. Th. 1. S. 65 u. 66.

dritten vom König Conrad, Sohn des Kaisers Friedrich im Jahre 1242, in welchem er dem Burggrafen (auf Kalsmunt) befahl, die Stadt bei ihren erhaltenen Vorrechten zu schützen; einen vierten 1257 vom deutschen Könige Richard; einen fünften, mit den drei übrigen Wetterauischen Reichsstädten, 1278 vom Kaiser Rudolf I; einen sechsten 1318 vom Kaiser Ludwig, dem Baier, worin er ihr das Recht verlieh, acht Tage lang Messe zu halten; einen siebenten von demselben Kaiser 1320; einen achten von eben demselben, mit den drei übrigen Wetterauischen Reichsstädten, 1329, und in den Jahren 1339 und 1344 ertheilte derselbe ihr das Vorrecht, daß weder sie, noch ihre Bürger, vor ein auswärtiges und einheimisches geistliches Gericht, sondern blos vor dem kaiserlichen Amtmann (kaiserlichen Vogt) in der Stadt geladen werden sollten; auch befreite Kaiser Ludwig die Stadt Wetzlar auf 10 Jahre von aller Steuer, wegen eines, im Jahre 1333 durch eine große Feuersbrunst erlittenen, Schadens; und endlich ertheilte dieser Kaiser im Jahre 1344 den 4 Wetterauischen Städten das Recht, mit Grafen, Herrn und Rittern Bündnisse zu schließen. Einen sehr wichtigen Freiheitsbrief erhielt die Stadt 1349 vom Kaiser Karl IV. [85]), und drei andere, nicht minder wichtige, vom Kaiser Maximilian I. 1494, vom Kaiser Rudolph 1580, und vom Kaiser Leopold 1677.

Allen den bisher angeführten Freiheitsbriefen hatte die Stadt ihre Bevölkerung und ihren Wohlstand zu verdanken. Wollte sie jedoch diese Freiheiten und Rechte auch genießen und ihren Wohlstand erhalten, so war nö-

---

85) Ulmenstein l. c. Th. 1. S. 386.

thig, daß sie mit andern Städten in Verbindung trat, um sich gegenseitig gegen äußere Angriffe zu vertheidigen. Diesen Motiven zu Folge trat die Stadt schon 1256 dem, in diesem Jahre errichteten und 1340 erneuerten, Wetterauischen Städtebund, und 1359 dem in der Wetterau errichteten Landfrieden bei, und erneuerte 1364 mit den drei übrigen Wetterauischen Reichsstädten ihr Bündniß. Im Jahre 1378 schloß die Stadt mit Landgraf Hermann von Hessen und dem Grafen Johann von Solms einen Bund wider die Sterner, trat 1382 dem Rheinischen und Schwäbischen Städtebund und 1383, mit den übrigen Wetterauischen Schwestern, einem Bündnisse bei, welches der Dynaste Philipp von Falkenstein mit 13 deutschen Städten auf 8 Jahre geschlossen hatte.

Um jedoch in den damaligen Zeiten des Faustrechts einen vollkommenen Schutz zu genießen, schloß die Stadt im Jahre 1361 mit dem Grafen Johann von Nassau-Weilburg einen Vertrag ab, in welchem letzterer versprach, die Stadt gegen alle Angriffe zu schützen. Dieser Vertrag war für Wetzlar sehr wichtig, weil dadurch Nassau-Weilburg die Schutzgerechtigkeit über die Stadt erhielt. In den Jahren 1390 und 1416 wurde dieses Bündniß mit den Grafen Johann und Philipp von Nassau-Weilburg erneuert, und letzterem vom Kaiser Sigismund 1414 und 1429, und von den Kaisern Albrecht II. 1438 und von Friedrich III. 1441 bedeutet, die Stadt bei ihren Freiheiten zu schützen. Weil aber die Stadt diesen Nassauischen Schutz nicht für hinreichend erachtete, so schloß sie im Jahre 1470 mit Hessen einen Vertrag, wegen ihrer Beschützung, auf 8 Jahre, in welchem sie dem Landgrafen für den, ihr zu gewährenden, Schutz 100 schwere Gulden versprach. Nassau-Weilburg blieb jedoch, nach

wie vor, eigentlicher Schutzherr der Stadt, und erst im Jahre 1536 ging diese Schutzgerechtigkeit, mittelst eines, zwischen dem Grafen Philipp von Nassau-Weilburg und dem Hessischen Landgrafen Philipp dem Großmüthigen abgeschlossenen, Vertrages an Hessen über, welches sie auch bis zum Jahre 1803 behielt. Das Schutzgeld, welches Wetzlar entrichten mußte, betrug jährlich 600 Rh.-Gulden.

§ 24.

Fortsetzung.

Es leidet wohl keinen Zweifel, daß die Kaiser schon seit dem 12. und 13. Jahrhundert ihre Vögte (Amtleute), in Wetzlar hatten, um durch sie ihre kaiserlichen Rechte wahren zu lassen. Bereits im Jahre 1246 übertrug der römische König Conrad die kaiserliche Vogtei in Wetzlar den Dynasten Conrad und Wittekind von Merenberg, zugleich mit der Gerichtsbarkeit im Hüttenberge [86]). Diese Dynasten waren daher über Wetzlar und Kalsmunt eigentlich kaiserliche Obervögte, welche an diesen beiden Orten ihre Untervögte bestellten. Im Jahre 1328 starb Hartrad, Dynaste von Merenberg, und Graf Johann, des Grafen Gerlach von Nassau-Weilburg Sohn, gelangte durch Vermählung mit der Merenbergischen Erbin Gertraud, nicht nur zum Besitz der Gleibergischen Lande, sondern auch zur kaiserlichen Vogtei in der Reichsstadt Wetzlar. In dem, mit Hessen abgeschlossenen, Vertrage vom Jahre 1536, ging auch diese Vogteigerechtigkeit in Wetzlar von Nassau mit an Hessen über.

---

86) Wenks Heff. Landesg. Bd. 2. Urkundenbuch. S. 164.

§. 25.

Sonstige Schicksale der Stadt.

Im Jahre 1282 rc. ereignete sich in der Stadt Wetzlar jene berüchtigte Geschichte mit Thilo Kolup, welcher sich für Kaiser Friedrich ausgegeben hatte. Kaiser Rudolph eilte selbst mit einem Truppen-Corps nach Wetzlar, nahm den Abenteurer gefangen, und ließ ihn in dem nahe bei der Stadt gelegenen Thale, das bis heute noch der Kaisersgrund genannt wird, öffentlich verbrennen [87]). Eine bemerkenswerthe Anecdote vom Thilo Kolup führt Ulmenstein in seiner Wetzlarischen Chronik [88]) aus dem Chronico Belgico an, welche auch in Kruse's deutschen Alterthümern [89]) enthalten ist.

Im Jahre 1324 fand zwischen den Wetzlarischen Bürgern und den Grafen von Solms, welche erstere sehr häufig befehdeten, ein Gefecht auf dem Streitberge bei Wetzlar Statt, in welchem erstere eine starke Niederlage erlitten.

Ums Jahr 1344 gab Kaiser Ludwig dem Grafen Johann von Nassau-Weilburg den Befehl, den Grafen Johann von Solms, welcher von Hohensolms aus die ganze Umgegend beunruhigt hatte, in Verbindung mit den vier Wetterauischen Reichsstädten, aus seiner Burg Hohensolms zu vertreiben, und solche gänzlich niederzureißen. Bei dieser Fehde gerieth Dietrich von Solms, mit den Burgmännern Heruz und Krug von Leun, in die Gefangenschaft der Wetzlarischen Bürger, und wurde zwei Jahre lang gefangen gehalten. Kaiser Karl IV.

---

87) Ulmenstein B. 1. S. 157 rc.

88) ibid. S. 166.

89) Zweiter Band, viertes und fünftes Heft. S. 17. (1827.)

verpfändete im Jahre 1347 die, jährlich von der Stadt an den Kaiser zu entrichtende, Steuer um 4000 Pfd. Heller an den Grafen Johann von Nassau-Weilburg, wahrscheinlich um ihre Anhänglichkeit an den Kaiser Ludwig nur einigermaßen zu ahnden, und in eben diesem Jahre verpfändete er auch an den Grafen Otto von Nassau-Dillenburg 320 fl. jährlicher Gülte auf Wetzlar.

Im Jahre 1351 machte Wetzlar einen Vergleich mit dem Solmsischen Grafen Johann und seinem Sohne Dietrich, in welchem letztere versprachen, der Stadt die Schlösser Braunfels und Hohensolms zu öffnen, und 1361 genehmigte die Wittwe des Grafen Johann mit ihren Söhnen diesen Vertrag.

Sechzehn Jahre später, nämlich im Jahre 1367 befahl Kaiser Karl IV. der Stadt, die auf Martini j. J. fällige Steuer an den Landgrafen von Leuchtenberg zu bezahlen, mit dem Bedeuten, daß, im Weigerungsfalle, der Margraf Friedrich von Nürnberg den Auftrag habe, die Stadt auszupfänden.

Zu Ende des 14. Jahrhunderts waren große Unruhen in der Stadt. Die Bürger hatten den Stadtrath ab- und einen neuen eingesetzt. Der Kaiser gab hierauf dem Grafen Johann, von Solms, zweitem Sohne des Grafen Johann den Auftrag, den Streit zu schlichten. Derselbe erschien hierauf mit einer starken Bedeckung in Wetzlar, setzte den alten Stadtrath wieder ein, und ließ drei Aufrührern die Köpfe abschlagen.

Im Jahre 1373 schlug Landgraf Hermann zu Hessen mit dem Grafen von Solms die Sterner vor dem Ober-Thore zu Wetzlar und machte ihrer mehre gefangen, welche jedoch Graf Johann von Solms, zum Verdrusse Hermanns, ohne Lösegeld losließ.

Im Jahre 1384 half Wetzlar das Schloß Burgsolms zerstören. Aus Rache setzte Graf Johannn mit seinen Verbündeten, dem Grafen Diether von Katzenellenbogen, von Greifenstein aus, seine Feindseligkeiten gegen die Stadt fort, riß 1391 den vor derselben befindlichen Wartthurm nieder, zerstörte die Weinberge, und ließ zwei Bürger aus Wetzlar aufhängen.

Im Jahre 1492 wurde Wetzlar vom Kaiser Friedrich III. in die Reichsacht erklärt, wahrscheinlich wegen des Landfriedensbruchs. Außer den vielen Streitigkeiten des Stadtraths mit den Bürgern und dem Schutzherrn und außer einigen geschlossenen Vergleichen mit Nassau-Weilburg und Solms, waren im 16. und 17. Jahrhundert die wichtigsten Begebenheiten für die Stadt: 1) der Wechsel mit der Schutzherrschaft im Jahre 1536; 2) die im Jahre 1542 eingeführte Reformation, wovon im dritten Theile dieses Werks geredet werden wird; 3) die vielen Kriegs-Drangsale des dreißigjährigen Kriegs; und endlich 4) die im Jahre 1693 in ihrer Mitte Statt gefundene Verlegung des Reichs-Kammergerichts.

Dieses, vom Kaiser Maximilian I. für Deutschland errichtete, hohe Gericht wurde im Jahre 1495 zu Frankfurt am Main zum ersten mal eröffnet, 1597 nach Worms, 1501 nach Nürnberg, 1502 nach Augsburg, 1503 nach Regensburg, 1509 zum zweiten mal nach Worms, 1513 nach Speier, 1514 zum dritten mal nach Worms, 1521 zum zweiten mal nach Nürnberg, 1524 nach Eßlingen, und 1527 zum zweitenmal nach Speier verlegt, bis man endlich diese letztere Stadt 1530 zu dessen beständigem Sitz erwählte. In Speier blieb es bis 1688, ausgenommen die Jahre 1539 und 1540, in welchen es in

Wimpfen, und 1555 und 1556, in welchen es zu Eßlingen gehalten wurde. Als endlich im Jahre 1689 die Franzosen, unter Melac, die Stadt Speier durch Feuer zerstört hatten, wurde es 1693 nach Wetzlar verlegt, wo es bis zu seiner im Jahre 1806 erfolgten Auflösung blieb. Das ganze Personal dieses Gerichts, worunter der Kammerrichter, 2 Präsidenten, 50 Assessoren rc. die Hauptpersonen waren, bestand aus 128 Individuen [90].

§. 26. Fortsetzung.

Bei allen diesen, theils günstigen, theils ungünstigen Ereignissen hatte jedoch auch die Stadt im Laufe der verflossenen Jahrhunderte sehr traurige Schicksale zu bestehen. Im Jahre 1333 brannte nämlich ein großer Theil der Stadt, und im Jahre 1561 der Helm von dem in den Jahren 1336 — 1486 erbauten Stiftsthurme ab, und in den Jahren 1643 und 1682 verwüsteten große Ueberschwemmungen der Dill und der Lahn die Stadt und ihre Umgebung. Am 25. Julius 1687 entstand abermals eine große Feuersbrunst in der Stadt, welche 70 Gebäude in Asche legte. Zum Andenken an dieses traurige Ereigniß wird noch bis heute am 25. Julius j. J. ein Buß- und Bettag gefeiert. Am 23. Nov. 1755 zerstörte ein, in der Schmidtgasse ausgebrochener, starker Brand viele Gebäude, und im Jahre 1779 legte abermals ein, in der Nacht vom 13. — 14. Aug. in der Baugasse entstandenes, Feuer an 20 Gebäude in Asche. Endlich richtete neun Jahre zuvor, nämlich den 2. Jul. 1768 ein bei Niederwetz gefallener Wolkenbruch große Verheerungen in der Stadt an.

90) Antiquarius des Lahnstroms; unter Wetzlar.

§. 27.

Verfassung der ehemaligen Reichsstadt Wetzlar.

1) Die Regierungs- und Verwaltungs-Geschäfte hatte ein, aus 20 bürgerlichen evangelischen Mitgliedern und 2 Bürgermeistern bestehendes, Magistrats-Collegium zu verwalten, deren Stellen jährlich unter den Gliedern desselben abwechselten, und welchem zwei Syndici (der letzte zugleich als Stadtschreiber und Actuar) in allen Zweigen der Verwaltung assistirten. Dieser Magistrat ergänzte sich selbst, in Erledigungsfällen, durch ein ihm zustehendes freies Wahlrecht. Er besetzte alle Civil-Stellen, und sein Wirkungskreis war nur in den das Stadt-Oekonomie- und Finanzwesen betreffenden Angelegenheiten durch einen, aus 20 Mitgliedern bestehenden, Bürgerausschuß beschränkt, wovon $\frac{3}{5}$ unter dem Namen Zwölfer von jeder der zwölf Hauptzünfte auf drei Jahre, die übrigen $\frac{2}{5}$ aber, unter dem Namen Deputirte, von der Bürgerschaft auf unbestimmte Zeit erwählt wurden.

2) Als Polizei-Behörde stand dem Magistrat eine aus zwei Assessoren bestehende Deputation zur Seite.

3) Als Justiz-Collegium bildete der Magistrate, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters und des die Stelle des Referenten vertretenden ersten Syndicus, die erste Instanz, minderwichtige Rechtsstreitigkeiten ausgenommen, welche das aus den beiden Bürgermeistern und dem ersten Syndicus bestehende Bürgermeisteramt schlichtete. Im letzten Falle konnte vom Bürgermeisteramte an den Magistrat appellirt werden. Die Vollstreckung aller von dem Bürgermeisteramte und von dem Ma-

strate gefällten und in Rechtskraft übergegangenen Urtheile war Pflicht des ältern Burgermeisters.

In zweiter und resp. in dritter Instanz, je nachdem der Magistrat oder das Bürgermeisteramt das erste Erkenntniß gefällt hatte, hatte der Schöffenrath, aus den 12 ältern Magistrats-Personen, dem Churtrierischen Rath als Schultheiß, und dem Hessischen Beamten als Vogt bestehend, die Justiz zu verwalten.

Beide letztern traten jedoch bei Abfassung der Decrete und Urtheile ab, und wurden durch den, dem Schöffenrathe assistirenden, Syndicus ersetzt. Die Vollstreckung der Decrete und Urtheile in dieser Instanz wurden durch den Schultheißen und Vogt verfügt.

Von den Urtheilen dieses Schöffengerichts konnte, in dazu geeigneten Fällen, die Appellation an eins der beiden Reichsgerichte, oder auch das Rechtsmittel der Revision der Acten bei einer auswärtigen Juristen-Facultät ergriffen werden.

4) Die Criminal-Gerichtsbarkeit hatte ebenfalls der Schöffenrath zu verwalten, wobei der Hessische Vogt, während des Verhörs und der Publication des Urtheils, den Vorsitz führte. Das Verhör aber hatte der erste Syndicus abzufassen, welcher auch dem Schöffenrath bei Fällung des Urtheils, statt des Vogts, assistirte. Gewöhnlich wurden bei schweren Fällen die Acten an eine auswärtige Juristen-Facultät versandt. Die vorausgehende peinliche Untersuchung hatte das Bürgermeisteramt zu führen, welches auch darüber erkannte, ob eine peinliche Anklage Statt finde oder nicht, welche sodann im ersten Falle im Namen des jüngern Bürgermeisters, als Fiskals und peinlchen An-

klägers bei dem Schöffengericht, mittelst Ueberreichung einer articulirten Klageschrift, geführt wurde. Endlich

5) bildete der Magistrat nebst dem ersten Syndicus und den 3, hernach 2, evangelisch-lutherischen Stadtpfarrern das Consistorium in protestantischen Kirchen-, Schul- und Ehesachen.

6) Das katholische Kirchen- und Schulwesen hing von dem Kurfürsten von Trier, als Probst des jetzt aufgelös'ten Collegiatstiftes, ab.

Dies war die Verfassung der ehemaligen Reichsstadt Wetzlar; und nun noch ein Wort über die Verfassung der Stadt unter der Regierung des Fürsten Primas und Seiner Majestät des Königs von Preußen.

§. 28.

Verfassung der Stadt unter Fürst Primas und Sr. Majestät des Königs von Preußen.

Der Erzkanzler Fürst Primas hatte nämlich, nach der im Jahre 1803 geschehenen Besitznahme der Stadt und ihres Gebiets, den Magistrat, unter dem Titel Stadtrath, für die innern Angelegenheiten beibehalten, und den Mitgliedern desselben den Titel Stadträthe ertheilt; der bisherige ältere Syndicus oder Raths-Consulent aber wurde dem Stadtrathe mit dem Titel eines fürstlichen Directorialraths, als Stadtschultheiß, beigegeben.

Das Polizei- und Finanz-Wesen besorgte eine Polizei- und Finanz-Direction, welcher ein Stadtamt und Rentamt untergeordnet war; Letzterem stand ein Rentmeister und ein Actuar vor, welche die fürstlichen Einkünfte verwalteten. Die Stadt war in zwei Polizei-Di-

stricte getheilt, und jedem derselben ein Mitglied des Stadtraths, als Polizei-Commissair, vorgesetzt.

Für die Justiz war das erwähnte Stadtamt und ein Appellations-Gericht vorhanden, welche Behörden die erste und zweite Instanz bildeten, und als dritte Instanz galt das Oberappellations-Gericht in Aschaffenburg.

Das Consistorium für die evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen wurde mit dem Unterschiede beibehalten, daß der Stadtschultheiß, als fürstlicher Commissair, die beiden lutherischen Geistlichen und die beiden ältesten Glieder des Stadtraths dasselbe formirten.

Dieser verlebte Fürst Primas suchte das Wohl der Stadt auf jede Weise zu fördern, was jeder Bejahrte ihm noch bezeugen wird. Er errichtete namentlich eine Rechtsschule in Wetzlar, verwandte viele Summen auf den Straßenbau, auf die niedern Schulen, verbesserte die Armen-Versorgungs-Anstalten und das Schuldentilgungswesen. Jedoch nur kurz war dessen Regierung über Wetzlar; denn die wichtigen politischen Ereignisse in den Jahren 1813 — 1815 führten auch die Auflösung des Großherzogthums Frankfurt herbei, und Wetzlar, als ein Bestandtheil desselben, wurde, vermöge Beschluß der hohen verbündeten Mächte vom 9. Junius 1815, der Krone Preußen überwiesen, und von solcher am 27. Julius gedachten Jahres durch den Königlich-Preußischen Commissarius Sotzmann in Besitz genommen. Die Entlassungs- und Uebernahms-Patente befinden sich im Wetzlarischen Wochenblatte vom Jahre 1815.

Von der Königlich Preußischen hohen Regierung wurden nun dem bisherigen Directorial-Rath Münch, mit dem Titel eines Königlichen Kreis-Commissarius, bis zum 14. Nov. 1816 die Verwaltungs-Geschäfte über Wetzlar

übertragen, und nachdem am 21. October gedachten Jahres auch das Amt Atzbach an die Krone Preußen übergegangen war, wurde die Stadt mit dem genannten Amte zu einem Kreis vereinigt, und dem damaligen Amtmann Furkel in Atzbach, als Königlichem Kreis-Commissair und in der Folge als Königlichem Landrath, unter dem 19. Nov. 1816 von Königl. hoher Regierung die Verwaltung des Kreises übertragen.

Nach Besitznahme der Stadt hob die Krone Preußen die bisherige Polizei- und Finanz-Direction, das Consistorium und die Rechtsschule auf, errichtete 1817, statt der bisherigen lateinischen Schule, ein Gymnasium erster Classe in dem ehemaligen Jesuiten-Kloster, das noch in Segen fortwirket. Der gebliebene Stadtrath verwaltet die innern Angelegenheiten der Stadt mit dem Bürgermeister an der Spitze; für die Polizei besteht eine Polizei-Commission; für das Armen-Wesen ein Armen-Collegium; für die Justiz ein Königliches Stadtgericht; für die Domainen und directen Steuern eine Königliche Rentei und für die indirecten ein Königliches Steueramt.

So bildet nun jetzt die Stadt Wetzlar mit dem Amte Atzbach und den beiden Solmsischen Standesherrschaften, seit 1816, den Kreis Wetzlar und einen Bestandtheil des Regierungs-Bezirks Coblenz.

Die topographisch-statistischen und kirchenhistorischen Bemerkungen von Wetzlar werden im zweiten und dritten Theile dieses Werks am gehörigen Orte angeführt werden.

§. 29.

Kalsmunt. (Kalsmund.)

Ueber die Erbauung und das Alter des, nahe bei der Stadt Wetzlar gegen Süden gelegenen und noch in sei-

nen Ruinen vorhandenen, Bergschlosses Kalsmunt ist von ältern und neuern einheimischen Geschichtschreibern, ohne allen historischen Beweis, viel gefabelt worden. Nach einem vom Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Rathe Schulz an Herrn Dr. Schirlitz, Oberlehrer am Gymnasium zu Wetzlar, geschriebenen Brief vom 12. April 1826, welcher in Dr. Kruse's deutschen Alterthümern im vierten und fünften Hefte des zweiten Bandes vom Jahre 1827 abgedruckt ist, soll die Bergfeste Kalsmunt schon von den Römern erbaut worden seyn. Herr Schulz sucht theils aus der Bauart des Thurms und seiner viereckigten Gestalt, theils aber auch aus einigen Stellen des Vitruvius die Beweise für seine Hypothese herzuleiten.

So schön und gelehrt auch dieser Schulzische Aufsatz ist, so geschichtswidrig ist derselbe geschrieben. Es ist jederzeit eine Hauptregel für den Geschichtsforscher, bei kaltem Blute zu blicken und seine Phantasie im Zaume zu halten. Diese Regel ist aber in dem Schulzischen Aufsatze wenig oder gar nicht beobachtet.

Ich habe schon mehre alte viereckigte Thürme und Mauern aus den Zeiten der sächsischen und hohenstaufischen Kaiser gesehen, welche dem Thurme und den Mauern auf dem Kalsmunt ganz ähnlich sind. Unter mehrern andern erwähne ich hier nur des viereckigten Thurms zu Burgsponheim im Kreise Kreuznach, der eben so gebaut ist, wie der auf Kalsmunt; ich möchte aber auf keinen Fall denselben für einen römischen erklären, obgleich die Gegend, wo der Burgsponheimische Thurm steht, in den Zeiten der Römer zum römischen Gallien gehörte.

Auch sagen die Stellen aus dem Vitruv, wo die Geschichte anders spricht, hier wenig oder gar nichts.

Man halte doch den Pfahlgraben und die römischen Ca-

stelle oder Stationen an demselben in der Geschichte fest; diesseit derselben war terra barbara, wozu Wetzlar und die Gegend, in der wir wohnen, gehörte. Hätten bei Wetzlar auf dem Kalsmunt die Römer ein Castell und einen Wachthurm gehabt, so müßte sich doch in der Geschichte eine Spur davon zeigen. Abgesehen aber auch davon, müßten sich auch Reste von römischen gebrannten Steinen, Ziegeln ꝛc. und dergleichen auf dem Kalsmunt finden. So lange also bei Wegräumung des Schutts auf Kalsmunt diese hier angegebenen Merkmale sich nicht zeigen, so lange wird man auch die dortigen Befestigungen für kein Römer-Castell zu erklären im Stande seyn.

Nach Chelius namentlich soll Karl der Große dieses Schloß ums Jahr 785 gegen die heidnischen sächsischen Volksstämme erbaut und deshalb von ihm den Namen Caroli mons, d. h. Karlsberg erhalten haben; allein dieser Vermuthung mangelt alle Wahrscheinlichkeit, weil bei keinem einzigen Geschichtschreiber aus jener Zeit sich die geringste Nachricht von einer Erbauung dieses Schlosses durch Karl den Großen findet. Selbst Eginhard, der Lebensbeschreiber Karls des Großen, erwähnt dessen nicht mit einer Sylbe, welches er gewiß gethan haben würde, wenn Karl sein Erbauer wäre. Soll indessen dieser Kaiser wirklich der Gründer dieser Bergfeste seyn, so führte er sie in jedem Falle in keiner andern Absicht auf, als die um jene Zeit erbaute Wetzlarische Stiftskirche und die Christen, welche um solche sich versammelten und anbauten, gegen äußere Anfälle damit zu schützen. Weit wahrscheinlicher ist die Vermuthung, daß diese Bergfeste Kalsmunt erst dann erbaut wurde, als Wetzlar anfing, eine Reichsstadt zu werden; denn wie die Geschichte lehrt und

der tägliche Augenschein uns überzeugen kann, hatten alle Reichsstädte, z. B. in unserer Nähe Friedberg, Frankfurt, Gelnhausen rc. ihre Burgen, die sie beschützten, mithin würde, nach dieser meiner Vermuthung, diese Feste und Beschützerin der Stadt Wetzlar erst im 11. oder 12. Jahrhundert erbaut worden seyn, und also kein so hohes Alter haben, als man gewöhnlich glaubt. Die Geschichte, welche früher keines Schlosses Kalsmunt erwähnt, steht mir auch bei dieser Hypothese zur Seite. Daß übrigens diese Burg wirklich zum Schutze der Stadt errichtet wurde, zeigt schon die letzte Sylbe ihres Namens Mund, welches Schutz, Beistand bedeutet. Aus Sprachunkunde nannte man sie in der Folge Kahlschmitt.

Dieser Burg geschieht zuerst gelegenheitlich in einer Urkunde vom Jahre 1212 Erwähnung, in welcher der römische König Conrad dem Burggrafen zu Wetzlar befahl, die Stadt bei ihren Freiheiten zu schützen [91]). Im Jahre 1275 verlieh Kaiser Rudolph dem Dynasten Siegfried von Runkel die Würde eines Burgmanns auf der Burg Kalsmunt [92]). Nach einer in dem Stadarchive zu Wetzlar befindlichen, vom Herrn Dr. Schirlitz, Oberlehrer am dortigen Gymnasio im Jahre 1835 aufgefundenen und mir mitgetheilten lateinischen Urkunde, vom 29. Junius 1285 verpflichteten sich die Ritter und Burgleute auf Kalsmunt, keine Feinde der Stadt Wetzlar in ihre Burg aufzunehmen, außer den römischen König, wenn derselbe vielleicht in eigener Person dahin kommen sollte. Auch wollen sie nicht gestatten, daß einer von ihnen der Stadt irgend einen Schaden zufüge oder sie belästige. Wer

91) Ulmenstein. Th. 1. S. 208.

92) Das. S. 212.

ein Feind der Stadt seyn wolle, solle in zweien Tagen die Burg verlassen und nie wieder dahin zurückkehren. Gegen einen Feind außerhalb der Burg wollen sie die Bürger getreulich schützen und schirmen. Und diese Verpflichtung soll so lange gelten und gehalten werden, als der Streit der Wetzlarischen Bürger mit dem römischen Könige dauern wird 2c.

Diese wichtige Urkunde fällt in jene Zeit und in jenes Jahr 1285, als Thilo Kolup sein Unwesen in Wetzlar trieb, und derselbe vom Kaiser Rudolph daselbst gefangen genommen und verbrannt wurde. Da die Stadt Wetzlar mit den übrigen Wetterauischen Reichsstädten es mit Thilo Kolup hielt, so erklärt sich hierdurch auch der Streit, welcher zwischen diesem Kaiser und der Stadt Statt fand, und dessen diese Urkunde gedenkt.

Im Jahre 1292 bestellte Kaiser Adolph den Dynasten Gottfried von Merenberg zum Burggrafen daselbst [93]). Dies sind die wenigen Nachrichten über Kalsmunt aus jener Zeit.

Noch in den Jahren 1365 und 1468 war diese Burg, als eine Reichsfestung, in einem guten Zustande, und hatte ihre Burggrafen und Burgmänner.

Nach Erlöschen der Merenbergischen Dynasten-Familie im Mannsstamme wurde diese Burg, als heimgefallenes Lehen, von irgend einem Kaiser, entweder von Ludwig dem Baier oder von Karl IV, an den Dynasten Philipp von Falkenstein verpfändet. Letztgenannter Kaiser gab jedoch im Jahre 1365 dem Grafen Johann von Nassau-Weilburg, als Merenbergischem Erben, die Er-

93) Chelius. S. 89.

laubniß, diese Burg wieder einzulösen [94]. Johann machte aber von dieser Erlaubniß keinen Gebrauch. Die Falkensteinische Familie blieb daher Pfandinhaberin des Schlosses; aber nach ihrem, im Jahre 1418 erfolgten, Erlöschen in männlicher Linie wurde diese Pfandschaft an deren Erben, wozu auch die Solmsischen Grafen gehörten, vererbt. Kaiser Sigismund wieß aber auch im Jahre 1422 dem Erzbischof Conrad III. von Mainz, als Landvogt der Wetterau und der 4 Wetterauischen Reichsstädte, einen Antheil von der Burg Kalsmunt als Besoldung an, und dieser Prälat benutzte diese Gelegenheit, noch ein Fünftel von dieser Burg vom Grafen Diether von Isenburg = Büdingen, Gemahl der Gräfin Elisabeth von Solms und Falkensteinischer Miterbin, einzulösen [95].

Die Burgmännischen Familien auf Kalsmunt, welche daselbst eine Ganerbschaft bildeten (z. B. die Familien von Kalsmunt, von Garbenheim, von Runkel, von Cleeberg, von Buseck und von Reifenberg), hatten sich in und um der Burg mehre Besitzungen erworben, aber auch nach und nach solche wieder veräußert. So verkaufte z. B. die Familie von Buseck im Jahre 1463 dem Grafen Philipp von Nassau-Weilburg ein Haus zu Kalsmunt, den auf dem linken Ufer der Lahn nicht weit vom Kalsmunt gelegenen Dalheimer Wald, und einige um diese Burg gelegenen Güter für 700 fl.; und in eben demselben Jahre kaufte Graf Philipp von N = W. noch ein Haus zu Kalsmunt von der Familie von Reifenberg für 200 fl. [96]; beide Gegenstände veräußerte aber Graf

94) Wenks Hess. Landesg. Bd. 2. Urk. S. 423.

95) Ulmenstein. Th. 1. S. 555.

96) Daselbst. S. 573 ꝛc.

Philipp das Jahr darauf wieder an die Stadt Wetzlar. Hieraus ergiebt sich, daß, außer den Falkensteinischen Erben und dem Erzbischof von Mainz, auch die Familien von Buseck und von Reifenberg ꝛc. Theil an der Burg hatten, und im Jahre 1477 erscheint auch die Familie von Traysa als Inhaberin eines Zwölftes von dieser Burg, welches sie an Graf Philipp von Nassau verkaufte.

Um diese Zeit waren die 5 Theile der Burg Kalsmunt noch vorhanden; Mainz nämlich $\frac{1}{5}$, Graf Otto von Solms $\frac{1}{5}$, und die Familien von Buseck, von Reifenberg und von Traysa besaßen $\frac{3}{5}$. Wie diese Familien zu diesem Antheil gekommen sind, ist nicht zu erweisen.

Im Jahre 1465 belehnte Kaiser Friedrich III. den Grafen Philipp von Nassau mit der Hälfte des Schlosses Kalsmünt, und die Stadt Wetzlar ebenfalls mit der Hälfte desselben [97]), und im Jahre 1468 trug gedachter Kaiser dem Grafen Philipp von Nassau-Weilburg auf, das Schloß und den Thurm zu Kalsmunt getreulich zu bewahren und zu beschützen [98]).

Um diese Zeit scheint diese Burg keinen eigenen Burggrafen mehr gehabt zu haben, denn die erwähnten wiederholten Verkäufe einiger ihrer Pertinenz-Stücke, und der damals bereits errichtete Landfriede, setzen keinen Burggrafen mehr voraus.

In dem Abtretungs-Vertrage zwischen Nassau und Hessen vom Jahre 1536 erhielt letzteres nicht nur die Schutzgerechtigkeit über Wetzlar, sondern auch die Hälfte und die Nassauischen Rechte an Kalsmunt [99]).

---

97) Ulmenstein. Th. 1. S. 582 ꝛc.

98) Daselbst. S. 585.

99) Das. Th. 2. S. 16 ꝛc.

Bis zum Jahre 1803 besaßen der Landgraf von Hessen-Darmstadt, als Wetzlarischer Schutzherr, und die Stadt Wetzlar die Trümmer dieses Schlosses zu zwei gleichen Theilen; seit dem Jahre 1803 aber, in welchem diese Hessische Schutzgerechtigkeit aufgehoben und die Stadt Wetzlar zum damaligen Großherzogthum Frankfurt geschlagen wurde, ist Kalsmunt ein Eigenthum der Stadt Wetzlar.

Um welche Zeit und in welchem Jahre Kalsmunt zerstört und in seinen gegenwärtigen traurigen Zustand versetzt worden ist, darüber schweigt die Geschichte. Nach Chelius soll es, weil es ein Raubschloß gewesen sey, von seinen Feinden eingenommen und zerstört worden seyn. Derselbe gibt aber weder das Jahr der Zerstörung, noch die Feinde an, welche ihm dieses traurige Loos bereiteten.

§. 30.

Grafen von Gleyberg.

Gleyberg, vordem Glitzberg, Gleichberg, Glihberg — wahrscheinlich von dem nahe dabei vorüber fließenden kleinen Gleibach so benannt — eine Stunde von Giesen, in einer sehr romantischen Gegend gelegen, war einst der Sitz eines mächtigen Grafenhauses, zu dessen Besitzungen beinahe der größte Theil des jetzigen Königl. Preuß. Amtes Atzbach, der Hüttenberg, der Stoppelberg, Gießen, das Gericht Lollar, Steinbach, die Grafschaft Ruschelo und die übrige Umgegend gehörte, mit Ausschluß von Großenlinden, das in Werners Grafschaft lag.

Diese Grafen von Gleiberg stammen, nach den bewährtesten Geschichtschreibern [100]), aus dem Gräflich-

100) v. Hontheim hist. Trev. dipl. T. I. p. 337. Wenks

Luxenburgischen Hause ab. Ein Graf Siegfried von Luxenburg, welcher Hedwig, eine Gräfin von Egenesheim aus dem Elsaß, als zweite Gemahlin, geheirathet, hatte noch einen kinderlosen Bruder Richwin, welcher mit einer fränkischen Herzogstochter, wahrscheinlich des oben erwähnten Lahngauischen Herzogs Eberhard, oder des alemannischen Herzogs Hermanns I. Tochter, Gertraud, in die Ehe trat.

Siegfried erzeugte mit seiner Gemahlin Hedwig 5 Söhne und 2 Töchter, wovon ein Sohn Friedrich für unsere Gleibergische Geschichte am wichtigsten ist. Eine Tochter Kunegunda, welche 1040 starb, war die Gemahlin Heinrich II oder des Heiligen. Friedrich erzeugte mit seiner Gemahlin, einer Gräfin aus Geldern, 6 Söhne und 3 Töchter, nämlich Heinrich, nachmaligen Herzog in Baiern, Friedrich, Herzog in Nieder-Lothringen, Giselbert, Graf von Salm, Adelbert, Bischof von Metz, Hermann, Pfalzgraf zu Achen, und Dietrich; die 3 Töchter waren Kunegunda, Gemahlin des Grafen Balduin von Flandern, Imiza oder Irmentrud, Gemahlin Welfs II, welche ums Jahr 1000 als Besitzerin von Gleiberg erscheint, und Uda, Aebtissin zu St. Remy bei Lüneville. Unter diesen 6 Söhnen Friedrichs I. zeichnen sich vorzüglich 3 aus, nämlich Giselbert, der einen Sohn, namens Hermann, erzeugte, welcher als Graf von Salm und als Afterkönig in der Geschichte bekannt ist; Hermann, der fünfte Sohn Friedrichs, war ein treuer Anhänger Kaisers Heinrich IV, und der sechste Sohn Dietrich wurde der Stammvater der Grafen von Gleiberg.

Kaiser Heinrich IV. erklärte im Jahre 1103 auf ei-

Hess. Landesg. Bd. 3. S. 169 und Rommels Geschichte der Hessen. Th. 1. S. 134 ꝛc.

nem Reichstage zu Mainz seinen Sohn Heinrich V. zum Nachfolger. Unter die Mißvergnügten über einen solchen Schritt gehörte auch Graf Hermann von Gleiberg, Bruder Dietrichs. Um ihn zu züchtigen, rückte Heinrich V. vor das Schloß Gleiberg, welches bei dieser Gelegenheit als sehr befestigt genannt wird [101]) und eroberte es. Hermann änderte jedoch bald darauf seine Parthei, wurde ein Anhänger Heinrich V. und begleitete ihn auf seinen Reisen. Wahrscheinlich gab ihm Heinrich V. sein Schloß Gleiberg wieder zurück und sicherte ihm seine Besitzungen.

Aus diesem gräflich-Gleibergischen Hause ging auch Clementia, Gemahlin Grafen Gerhardts von Geldern, hervor, welche im Jahre 1129 das Kloster Schiffenberg für Augustiner-Mönche gestiftet hat. Sie bestimmte 20 Hufen angerodetes Land im Wiesecker-Wald, welcher ein Eigenthum der Grafen von Gleiberg und Cleeberg war, für dieses neue Kloster, und noch 2 Hufen in Conrads-rode, einem zum ehemaligen Amte Hüttenberge gehörigen, aber ausgegangenen, Dorfe. Die Pfalzgräfin Gertraud, Miterbin von Cleeberg, welcher der vierte Theil des Wiesecker waldes gehörte, gab ihre Einwilligung dazu [102]). Eine andere Gräfin Clementia schenkte, mit ihrem Sohne Wilhelm und ihrer Tochter Irmesindis, demselben noch 17 Hufen Landes. Die Stifterin des Klosters, Clementia, bestätigte in zwei weitern Urkunden diese Stiftung, that noch mehre Hufen Landes im Wieseckerwalde, einige Gü-

---

1) Annal. Saxo ad a 1103, wo Gleiberg castrum munitissimum genannt wird.

2) Beurkundete Nachricht vom Schiffenberg Beil. 27, und Gud. Cod. dipl. Tom. III. p. 1045 etc. wo alle auf diese Stiftung bezüglichen Urkunden vorkommen.

ter in der Wetterau und außerdem noch 6 Dörfer in der Umgegend von Schiffenberg, als Steinbach, Watzenborn, Garbenteich, Erlebach, Lotthen und Fronebach als Filiale hinzu, wovon jedoch die drei letzten ausgegangen sind. Im J. 1323 kam dieses Augustiner-Kloster auf Anordnung des Erzbischofs Balduin von Trier, welcher in einer Urkunde vom gedachten Jahre ein gräßliches Bild von der Moralität der dasigen Chorherrn entwirft, als Commende an den deutschen Orden in Marburg, welcher sie bis zu der, im Jahre 1809 von Napoleon bewirkten Aufhebung dieses Ordens behielt. Die Güter dieser Commende Schiffenberg fielen 1809 an Hessen-Darmstadt.

Gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts erlosch das gräfliche Haus Gleiberg bis auf zwei Erbtöchter, durch welche seine Güter an andere Familien vererbt wurden.

Die eine Tochter Salome, Tochter des Grafen Wilhelm von Gleiberg, welche mit einem Grafen Hugo von Eberstein vermählt war, brachte, durch Heirath ihrer Tochter Mechtild an den Pfalzgrafen Rudolph, Gießen und einen Theil der Gleibergischen Güter an die Pfalzgrafen von Tübingen. Pfalzgraf Ulrich verkaufte jedoch im Jahre 1265 seinen Antheil der Gleibergischen Lande, worunter unter andern Gießen, die Hälfte des sogenannten gemeinen Landes an der Lahn und des Hüttenbergs ꝛc. mit inbegriffen war, an den Landgrafen Heinrich I. von Hessen, dessen Nachfolger sie noch bis auf den heutigen Tag besitzen.

Die zweite Gleibergische Erbtochter Irmengard, entweder eine Tochter des Gleibergischen Grafen Otto, oder des Grafen Wilhelm, vermählte sich mit Hartrad III, Dynasten von Merenberg, wodurch Gleiberg selbst, nebst

den dazu gehörigen Besitzungen, unter andern beinahe das ganze jetzige Amt Gleiberg, die Hälfte des sogenannten gemeinen Landes an der Lahn und des Hüttenbergs, endlich das Gericht Kirchberg rc. an das Merenbergische Haus gelangte.

Hartrads III. beide Söhne, Hartrad und Giso, welcher letztere geistlich war, sind die Stifter des Klosters Hachborn bei Marburg, und ein Sohn Hartrads IV, Eberhard, Domherr zu Speier, war der Stifter des Klosters Dorlar bei Wetzlar. Hartrad V. dieses Namens, welcher 1328 mit Tod abging, hatte mit seiner Gemahlin Lysa zwei Töchter, Gertraud und Elisabeth, erzeugt, von denen die älteste Gertraud im Jahre 1333 den Grafen Johann I. von Nassau-Weilburg, Sohn des Grafen Gerlach heirathete. Durch diese Verbindung kamen die vorhin erwähnten Gleibergisch-Merenbergischen Besitzungen an das gräfliche Haus Nassau. Aus unbekannten Gründen vertauschte Graf Philipp von Nassau-Weilburg im Jahre 1396 an seinen Schwager Landgraf Hermann von Hessen, die Hälfte des Gerichts Kirchberg, gegen die Hälfte von Großenlinden, und so wurde sowohl das genannte Gericht Kirchberg als auch Großenlinden zwischen Hessen und Nassau-Weilburg gemeinschaftlich. Diese Gleibergisch-Merenbergischen Besitzungen blieben 483 Jahre bei Nassau-Weilburg, und gingen am 24. Oct. 1816 mittelst der Staatsverträge vom 31. Mai 1815 und 30. Juni 1816 durch Tausch an die Krone Preußen über.

Des Schlosses Gleiberg, dessen Erbauer unbekannt ist, wird, wie wir gesehen haben, in der Geschichte Kaisers Heinrich IV. zuerst erwähnt. Im Jahre 1103 wurde es von dessen Sohne Heinrich V. erobert. Erst im Jahre 1279 kommt dasselbe wieder in einer Urkunde vor, in welcher der Dynaste Hartrad von Merenberg mit seiner

Gemahlin Gertraud einige, um das Schloß Gleiberg liegende, Güter an das Kloster Altenberg vermachte [3]). In den nachfolgenden Jahrhunderten hört man wenig oder gar nichts von diesem Schlosse, und erst im 17. Jahrhundert sollte es eine Beute verwandschaftlichen Zwistes werden.

Ums Jahr 1635 war das Amt Gleiberg mit dem Hüttenberge, dem Antheil von Cleeberg und mit Reichelsheim, aus Rache gegen das Nassau-Weilburgische Haus vom Kaiser Ferdinand III. confiscirt, und im Jahre 1637 dem Hause Hessen-Darmstadt pfandweise eingegeben worden. Erst im Jahre 1646 erhielt Nassau, nach vielen Unterhandlungen, diese Länder wieder zurück, worauf Graf Ernst Casimir von Nassau-Saarbrücken am 29. Oct. j. J. durch seinen Rath und Amtmann Jonas Pommer solche wieder in Besitz nehmen, und sich aufs neue im Schloßhofe zu Gleiberg huldigen ließ. Das Besitzergreifungs-Patent (instumentum apprehensionis) vom Jahre 1646 ist vom Notar Schäfer zu Leun aufgestellt.

Bis zu diesem genannten Jahre hatte sich vermuthlich das Schloß Gleiberg unversehrt erhalten, kein bedeutendes Unglück war ihm begegnet, und allen Stürmen des Schicksals hatte es getrotzt. Aber auf einmal änderte sich die Scene. Noch in demselben Jahre 1646, als es bei den unglücklichen, zwischen den beiden Hessischen Häusern ausgebrochenen, Streitigkeiten Hessen-Darmstädtische Besatzung eingenommen hatte, wurde es von Hessen-Casselschen Truppen, unter Anführung des Landgrafen Ernst zu Hessen-Rheinfels, belagert, erobert und gänzlich zerstört. Seit dieser Zeit liegt diese berühmte und alte Burg in ihren Ruinen, welche noch bis jetzt von vielen Natur-

3) Gud. Cod. dipl. Tom. II. p. 208.

freunden, der schönen Aussicht wegen, die man von ihnen aus in die weite Umgegend und vorzüglich in das schöne Lahnthal genießt, sehr häufig im Sommer besucht werden.

§. 31.

Das gemeine Land an der Lahn.

Unter die bedeutenden Besitzungen des Gleibergischen Hauses gehörte, wie wir im vorigen § gesehen haben, auch das sogenannte gemeine Land an der Lahn und der Hüttenberg, welche zwischen den beiden Erben des genannten Hauses, nämlich dem Pfalzgrafen von Tübingen, nachher dem Landgrafen von Hessen, und dem Dynasten von Merenberg, nachher dem Grafen von Nassau-Weilburg gemeinschaftlich blieben. Wegen der häufigen Befehdungen der Großen waren solche Gemeinschaften ganz im Sinne des Mittelalters, und auf das Land selbst hatten sie auf der einen Seite in so fern einen günstigen Einfluß, weil durch sie dasselbe besser beschützt werden konnte; auf der andern Seite aber ging bei solchen Gemeinschaften der Erfahrungssatz in Erfüllung: daß eine Gemeinschaft keine Einschaft, sondern erstere die Mutter aller Streitigkeiten sey. Es entstanden nicht selten über solche Gemeinschaften zwischen den Mitherrn vielfache Irrungen und Processe bei den Reichsgerichten, weshalb nach und nach der Wunsch immer reger wurde, solche zu theilen.

Das Land an der Lahn wurde bald im weitläuftigen Verstande genommen, worin es das Gericht Lollar mit inbegriff, bald im engen, worin es blos die Gerichte Crofdorf, Wißmar und Heuchelheim bedeutete.

Welche Ortschaften in frühern Zeiten zu diesen Gerichten gehörten, läßt sich jetzt, wegen Mangel an Ur-

funden, nicht mehr ermitteln. In einem alten Register vom Jahre 1460 [4]) heißt es über die Dörfer und Gerichte an der Lahn:

„Solche Dörfer gehören unserm gnädigen Herrn halb und dem Grafen von Nassau halb mit allen Zubehörungen; daselbst haben beide Herrn drei Gerichte: Eins zu Wißmar, eins zu Crofdorf, das dritte zu Heuchelheim. Unsers gnädigen Herrn Schultheiß soll das Gericht an denselben Orten hegen, auch seiner Gnaden in allen Sachen der Anhab seyn. Des Grafen von Nassau Knecht aber soll dabei sitzen, und was unsers gnedigen Herrn Knecht vor das Beste kiesen, dem soll des Grafen Knecht gevolgig seyn."

„1) Wißmar mit allen seinen Zubehörungen;"

„2) das Gericht Crofdorf mit allen Geboten."

„3) Launsbach. 4) Vellingshausen und 5) Rodheim gehören alle unserm gnädigen Herrn zu Hälfte."

„6) Crofdorf aber ist des von Nassau allein; dagegen hat unser gnädiger Herr

„7) Wiseck allein, welche beide so gegeneinander getheilt sein."

„8) Das Gericht Heuchelheim, Heuchelheim und Kinzenbach. Aus den Theilungs-Urkunden vom Jahre 1585 [5]) geht hervor, daß zwischen Hessen und Nassau folgende Landestheile gemeinschaftlich waren, als nämlich: der Hüttenberg, gemein Land an der Loen, Lollar-Gericht, Großenlinden und Niedercleen. Zum Gemein-Land an der

---

4) Beurkundete Nachricht vom Schiffenberg. Beil. Nro. 351.

5) Beurkundete Nachricht vom Schiffenberg. Beil. Nro. 231. S. 75.

Loen gehören Heuchelheim, Kinzenbach, Launspach, Wißmar, Rodheim und Fellingshausen; und ins Lollar-Gericht gehören: Lollar, Daubringen, Mainzlar, Kirchpergk und Rudertshausen ꝛc."

In dem Theilungsvertrage, welcher am 31. Decemb. 1585 zwischen dem Landgrafen Ludwig IV. von Hessen und dem Grafen Albrecht von Nassau-Saarbrücken abgeschlossen wurde, erhielt Hessen das Gericht Lollar, sammt darunter begriffenen Dörfern, Lollar, Daubringen, Mainzlar, Kirchberg, und Rudertshausen; und aus dem gemeinen Land an der Lahn die Dörfer Heuchelheim, Rodheim, Fellingshausen und den Flecken Großenlinden.

Nassau hingegen erhielt aus dieser Gemeinschaft die Dörfer Wißmar, Launspach, Kinzenbach, Weidenhausen, Vollbrechtshausen (Volpertshausen) Reißkirchen, das Hütterbergische Antheil an Niederweꝫ, sammt den Wüstungen Werthshausen und Gehringshausen (bei Volpertshausen und Reißkirchen.)

Der Vertrag über diese Theilung folgt in den Beilagen unter Nro. 1.

An eben demselben letzten December 1585 errichteten, dem Hauptvertrage gemäß, die beiden contrahirenden Häuser Hessen und Nassau einen Neben-Receß, in welchem sie ihre, in jedem Orte der Gemeinschaft vorhandenen, Leibeigne gegen einander austauschten. So erhielt Nassau durch diesen Vertrag in den, ihm zugetheilten, Dorfschaften 1 fl. 14 Albus 5 Heller an Geldzinsen, 170 Hühner, 81 Männer und 106 Weiber Leibeigene. Am 15. Juni 1587 errichteten abermals die beiden Häuser Hessen und Nassau über mehre gemeinschaftliche Gegenstände einen Receß über die Wüstungen Werthshausen und Gehringshausen, Fischereien, Waiden, Grenzen, Kirchen-Agenten, Pfarrbestel-

lungen, Pastorei Großenlinden und die Capellen im Hüttenberge, der manche zeither stattgefundene Irrungen beseitigte. Dieser Vertrag folgt in den Beilagen unter Nro. 2.

Schon vorher, nämlich am 8. Nov. 1585 hatten die beiden contrahirenden Häuser zu Merlau über die Heuchelheimer- und Kinzenbacher-Mühle, Waidberechtigungen, Steuern, über das Frankensteinische Lehen zu Niedercleen, die Fischerei in der Lahn, den Fernewald, über Grenzberechtigungen, Zoll und Jagden rc. einen Vertrag abgeschlossen, der einigermaßen als Grundlage von dem ersten zu betrachten ist.

So schienen nun durch diese Theilungs-Verträge alle entstandenen Irrungen im gemeinen Lande an der Lahn beseitigt zu seyn, nur der Hüttenberg blieb noch in Gemeinschaft, und von diesem wird der künftige § handeln.

§. 32.

Der Hüttenberg.

Den Namen Hüttenberg (custodiae mons) hat das ganze Amt (siehe §. 3) von einem bei Niedercleen gelegenen Berge, Hüttenberg genannt. Zu diesem Amte gehörten folgende 14 Dörfer mit ihren Gemarkungen, als: Pohlgöns, Kirchgöns, Langgöns, Leihgestern, Hausen, Annerod, Allendorf, Dutenhofen, Lützellinden, Hörnsheim, Hochelheim, Dornholzhausen, Niedercleen und Großrechtenbach. Niedercleen, wurde erst den 3. Juni 1651 völlig zum Hüttenberg geschlagen, und demselben gleiche Rechte mit den übrigen Dörfern eingeräumt.

Das Amt Hüttenberg gehörte zur ehemaligen Grafschaft Gleiberg, und, nach Theilung derselben unter die

beiden Erbtöchter des Gleibergischen Hauses Salome und Irmengard (§. 30), gelangte es theils an die Pfalzgrafen von Tübingen und seit 1265 an den Landgrafen von Hessen, theils aber auch an die Dynasten von Merenberg, nachher an die Grafen und Fürsten von Nassau, theils aber auch an die Grafen von Cleeberg. Ein Viertel davon besaß Cleeberg und ¾ hatten Hessen und Nassau. Diese Angabe bestätigt nicht nur eine Urkunde vom 12. März 1396 [6]), sondern auch ein altes Register aus dem 16ten Jahrhundert mit folgenden Worten: „Der Hüttenberg ist „getheilt in drei Theil an Dörfern, Gericht und allem „Gebieth, mit Beede, Dienst und aller Zugehörde. Ein „Viertheil ist das von Eysenberg (Isenburg), das von „Westerbergk (Westerburg) und das von Limpurgk, zum „Schloß Cleburgk; drei Theil gehören gleich unßem gnä„digstem Herrn (dem Landgrafen von Hessen) und dem „Grafen von Nassau [7])."

Dieses Viertel Cleebergischer Antheil vom Hüttenberge kam nach und nach, theils durch Heirath, theils durch Kauf an die beiden Häuser Hessen und Nassau, und als im Jahre 1703 der Hüttenberg getheilt wurde, behielt Cleeberg noch verschiedene Gefälle und Renten, welche ihm die theilenden Häuser Hessen und Nassau zusicherten. Im Jahre 1802 gingen diese Gefälle gänzlich an Nassau über.

Folgendes erwähnt noch die Geschichte über den Hüttenberg: Im Jahre 1249 verlieh der römische König Conrad, Kaisers Friedrich II. Sohn den Dynasten Conrad und

---

6) Wenks Hess. Landesg. Bd. 2. Urk. Beil. Nro. 330. S. 465.
7) Wenk l. c. Bd. 3. S. 351.

Widekind von Merenberg die Vogtei in Wetzlar und die Gerichtsbarkeit im Hüttenberge (§. 21) [8]). Was unter dieser Jurisdiction verstanden wurde, ist sehr zweifelhaft, weil die allgemeine Gerichtsbarkeit über den Hüttenberg ursprünglich zwischen dem Pfalzgrafen von Tübingen und dem Herrn von Merenberg gemeinschaftlich war.

Um den gemeinschaftlichen Hüttenberg in seinen Grenzen zu erhalten, ließen Hessen und Nassau im Jahre 1569 durch eine von beiden Theilen angeordnete Commission, bestehend aus Beamten von Giesen und Gleiberg und einigen Schultheißen und Feldgeschwornen des Hüttenbergs, die Grenzen desselben begehen, solche absteinen, und vom Notarius Bubius zu Worms ein Instrument darüber ausfertigen, welches ich den Anlagen beizufügen für überflüssig halte.

Wie viele Geistliche und Adliche im Hüttenberg Güter, Renten und Gefälle besaßen, geht aus Gleibergischen Rentei-Rechnungeu von den Jahren 1599 und 1601 hervor. Die beurkundete Nachricht vom Schiffenberge [9]) enthält ein Verzeichniß von geistlichen Corporationen und Adlichen, welche in den gedachten Jahren ihre Güter ꝛc. an Nassau-Weilburg zur Hälfte verschäzt und versteuert haben. Obgleich dies Verzeichniß sehr merkwürdig ist, so muß ich es doch der Kürze wegen hier weglassen.

Zu Ausgang des 17. Jahrhunderts entstanden zwischen Hessen-Darmstadt und Nassau-Weilburg Zwistigkeiten wegen der Gemeinschaft des Hüttenbergs, weil jenes den Unterthanen die Bezahlung der Römer-Monate er-

---

8) Wenk. B. 3. Beil. 133. S. 164 und Ulmensteins Wetzl. Chronik. Th. 1. S. 130.

9) In den Beilagen Nro 309. S. 161.

lassen hatte, welches Nassau-Weilburg als einen Eingriff in seine Rechte ansah. Pfälzische Kriegsvölker nahmen an der Sache Theil, und es kam zu Thätlichkeiten [10]). Endlich entschlossen sich im Jahre 1701 Hessen und Nassau, der vielen Streitigkeiten müde, den Hüttenberg eben so, wie das gemeine Land an der Lahn, doch mit Ausschluß des Amtes Cleeberg, zu theilen. Zu diesem Behufe beorderten Landgraf Ernst Ludwig von Hessen und Graf Johann Ernst von Nassau im Jahre 1701 einige Räthe nach Frankfurt ab, welche über diese Theilung einen Präliminar-Receß errichteten. Die Haupttheilung geschah aber erst den 16. Juni 1703, und in dem darüber errichteten Vertrage, welcher in den Beilagen unter Nr. 3 folgt, erhielt Hessen aus der Hüttenberger Gemeinschaft die 7 Dörfer Pohlgöns, Kirchgöns, Langgöns, Leihgestern, Hausen, Annerod und Allendorf; Nassau hingegen die 7 Dörfer Dutenhofen, Lützellinden, Hörnsheim, Hochelheim, Dornholzhausen, Niedercleen und Großrechtenbach; weil aber diese 7 Dorfschaften weniger ertrugen, als die ersten, so erhielt Nassau noch das zwar auch gemeinschaftliche, aber nicht zum Hüttenberge gehörige, Dorf Volnkirchen und den, bisher ganz Hessisch gewesenen Ort, Kleinrechtenbach.

Auch verglichen sich beide Theile in diesem Vertrage über die Geleitsgerechtigkeit, den Gulden-Weinzoll, die Frankensteinische Lehenstücke zu Niedercleen, das Geismarische Gut daselbst, das Riesische Erblehengut zu Kleinrechtenbach, die Jurisdiction in den abgetretenen Ortschaften, über die Durchführung der Gefangenen in einigen

10) Theatrum Europ. T. XV. p. 619.

Ortschaften, den Kirchgönser Zehnten, die Landzölle und über die Auswechselung der Leibeigenen rc., cedirten auch gegenseitig Renten und Gefälle, und behielten sich ihre Mann- und Erbritter-Lehen in den Dörfern des andern Theils vor.

Um sich einen Begriff von den mancherlei Abgaben zu machen, welche in jedem Orte des Hüttenbergs jährlich an Hessen und Nassau, und selbst noch nach der Theilung, geleistet werden mußten, füge ich blos hier nur ein Namensverzeichniß derselben bei, über welche sich die theilenden Häuser Hessen und Nassau an eben diesem 16. Juni 1703 verglichen. Diese Abgaben waren: Maybeed, Herbstbeed, Neujahrsgeld, Mühlenzinß, Freigeld, Zehnten, Trankſteuer, Landzollgeld, Blutzehnten, Weinkaufsgeld, Judenschutz, Kesselflickerszinß, Klaggeld, Spatzenfanggeld, Wollenzoll, Pfluggeld, Flachs, Göltzenleucher-Zins (Schweinschneidergeld), Zins von der Universität Gießen. Außer diesen waren aber noch folgende Abgaben im Hüttenberge gewöhnlich: als ordinäre Monatsgelder; Römer-, Kriegs-, Operations- und Kreis-Gelder; Frohndienste und Dienstgeld; Prinzessinsteuer; Besthaupt; Manumissionsgebühren; Taxe bei den Heirathen; Abzugsgeld; Einzugsgeld; Chaussee-Arbeiten rc.

Wie viel hat sich nicht seit 100 Jahren in Ansehung solcher Dienste und Abgaben zum Besten der Ackerbau-treibenden Classe geändert! Wir haben zwar jetzt auch Abgaben und müssen sie haben, ohne welche kein Staat bestehen kann, entweder directe oder indirecte, — und welcher Unterthan sollte nicht dem Staate, in welchem er lebt und dessen Schutz er genießt, willig solche entrichten, und zu den Bedürfnissen desselben gern das Seinige beitragen — aber so verschiedenartige, lästige, den Men-

schen herabwürdigende und an die vorige Leibeigenschaft erinnernde, Abgaben hat jetzt Gottlob! unser Kreis Wetzlar nicht mehr aufzuweisen.

Dem Grafen Johann Ernst von Nassau († 27. Febr. 1719) war es also gelungen, eine Theilung des Hüttenbergs mit Hessen zu Stande zu bringen. Das Bestreben dieses edeln Grafen ging nun dahin, sein Land von den Wunden zu heilen, welche ihm theils der dreißigjährige Krieg, theils die Kriegs-Drangsale während seiner Regierung geschlagen hatten. Nichts lag ihm mehr am Herzen, als das seiner alten und nun neu hinzugekommenen Unterthanen im Hüttenberge. Sein Nachfolger, der Fürst Karl August († 9. Nov. 1753) war mit gleichem Geiste beseelt. Durch weise Gesetze und Verordnungen suchte er das Wohl des Landes zu heben. Aber die Hüttenberger verkannten die guten Absichten des Fürsten und konnten sich in die neue Ordnung der Dinge nicht fügen.

Eine im Jahre 1734 erschienene und 1737 erneuerte Verordnung des Fürsten zur Schonung der masttragenden Eichen und zur Verminderung der Feuersgefahr, statt Holz mit Steinen zu bauen, hatte den ganzen Hüttenberg in helle Flammen gesetzt. Vorzüglich waren es die Bewohner des Dorfes Lützellinden, welche sich dieser Verordnung widersetzen zu müssen glaubten, weil sie im Begriff standen, ihre am 11. Juni 1743 durch eine schreckliche Feuersbrunst eingeäscherten 105 Gebäuden wieder mit Holz aufzubauen. Die meisten Bewohner der Aemter Gleiberg und Hüttenberg sahen dieser Widersetzlichkeit mit Stillschweigen zu, in der Folge aber nahmen mehre aus diesen Aemtern den lebhaftesten Antheil daran, und die Hüttenberger, ihrer Condominal-Herrschaft noch gewohnt, wagten sogar bei dieser Gelegenheit den kühnen Versuch,

durch alle ihnen zu Gebot stehende Mittel, sich von aller Verbindlichkeit gegen ihre Nassauische Landesherrschaft zu befreien. Den Anfang zur Widersetzlichkeit machten sie mit der Verweigerung der Frohnddienste. Unter den sich weigernden Unterthanen zeichneten sich vorzüglich einige Hochelheimer und Dornholzhäuser aus. Sie wurden jedoch, ihres Ungehorsams wegen, mit Gefängnißstrafe belegt, und ein Hochelheimer, namens Conrad Andreas, sogar des Landes verwiesen.

In den Jahren 1741 — 1753 erhoben die Hüttenberger gegen ihren Fürsten den sogenannten Salz- und Schnellwagen-Proceß, der den Advokaten am Reichs-Kammergerichte zu Wetzlar ein weites Feld zu neuen Erndten darbot.

Der Fürst Carl, welcher am 14. September 1751 die Regierung angetreten hatte, eröffnete seine preißwürdige Regierung damit, alle wahren oder vermeintlichen Beschwerden seiner Unterthanen aus dem Grunde zu heben, und hatte in dieser Absicht eigene Amtsvisitationen angeordnet. Alle billigen Wünsche wurden gewährt, und allen Beschwerden, so viel wie möglich, abgeholfen. Vierzig Jahre lebten nun die Hüttenberger ruhig und zufrieden, bis auf einmal die Scene sich änderte.

Der französische General Cüstine hatte nämlich zu Ausgang des Jahres 1792 auch diesseit des Rheines das Evangelium von Freiheit und Gleichheit gepredigt, die Fürsten geplündert und das Land mit Brandschatzung belegt. Schon hatte der Reichsfeind die überrheinisch-Nassauischen Lande in Besitz genommen, und die diesseitigen Besitzungen dieses Hauses fingen bereits an, eine Beute dieses räuberischen Feindes zu werden. In dieser allgemeinen Bedrängniß, bei welcher die altnassauischen

Unterthanen so viele Theilnahme an Fürst und Vaterland an den Tag legten, wagten es zwei, bereits verlebte, Bauern von Hörnsheim, namens Joh. Reiß und Georg Will, sich am 9. April 1793 in zwei Schriften (in welchen sie sich als Repräsentanten des Hüttenbergs darstellten) an ihren Fürsten zu wenden, und sich darin über Bedrückung zu schwerer Abgaben mit der Bitte zu beschweren, solche zu lindern, widrigenfalls sie sich an das Reichs-Kammergericht wenden würden. Dieser Drohung kamen sie auch wirklich in der Folge nach, so daß hier in Erfüllung gehen mußte, was Ludolph sagt [11]:

Nicht vom Reichs-Kammergericht gezwungen, sondern aus wahrer Milde und Liebe gegen seine Unterthanen, verminderte der edle Fürst viele der zeither gewöhnlichen Abgaben, und erließ im Jahre 1801, zu desto geschwinderer Austheilung der Kriegsschäden, dem ganzen Lande die Contribution und das Dienstgeld von 3 Jahren, und schloß sogar die widerspenstigen Hüttenberger von dieser Gnade nicht aus. Man sehe über alle diese Auftritte folgende Schrift [12].

Es thut mir, der ich unter den Hüttenbergern als Geistlicher lebe und wirke, leid, diesen Punct berühren zu müssen, allein er gehört in die Hüttenberger Geschichte,

---

11) In observ. For. obs. LIV. §. IX. Observavimus interdum, rusticanam gentem tanta esse malitia, ut ad audendum quidquam, nisi metu cohiberentur, sint parati — hinc, quod cuique in mentem venit, rectum esse putat, se vero ab imperantibus opprimi persuasum habet.

12) Zudringlichkeit und Ungrund des Klagwerks der 7 Hüttenbergischen Dörfer gegen den Fürsten zu Nassau-Weilburg (1802).

und ich durfte ihn nicht mit Stillschweigen übergehen. Ich würde jedoch unrecht handeln, wenn ich der gegenwärtigen Generation im Hüttenberge eben solche Insubordination gegen ihren vorigen und jetzigen Landesvater beimessen wollte, wie sie ihre Vorfahren an den Tag legten. Vielmehr zeichnet sich dieselbe durch Liebe und Anhänglichkeit gegen das Vaterland sowohl, als auch gegen ihren verehrten Landesvater, den König von Preußen aus, und zu keiner Zeit wird es ihr einfallen, in die Fußstapfen ihrer Voreltern zu treten.

Auch der Hüttenberg kam nach den Staatsverträgen vom 31. Mai 1815 und 30. Juni 1816 mit den übrigen Theilen des Kreises Wetzlar an die Krone Preußen.

§. 33.

Grafen von Cleeberg.

Sowohl wegen der beiden. in unserm Kreise Wetzlar gelegenen, Orte Obercleen und Ebersgöns, welche zu der Grafschaft Cleeberg gehörten, als auch wegen der Verbindung, in welcher die Grafen von Cleeberg mit den Grafen von Gleiberg standen, ist es nöthig, jetzt die Geschichte von Cleeberg zu erörtern.

Das Schloß und das Dorf Cleeberg, welches in einer Urkunde vom Jahre 1423 mit Unrecht eine Stadt genannt wird [13]) liegt in dem Herzoglich-Nassauischen Amte Asingen, 2 Stunden von Butzbach, 3 von Usingen, und 3 von Wetzlar an dem Cleebache. Gewöhnlich versetzen die Geographen solches in die Wetterau, aber seine gebirgige Lage, das rauhe dort herrschende Clima, und

---

13) Wenks Hess. Landesg. B. 2. Beil. 439. S. 477.

die Unergiebigkeit seines Bodens haben nicht den geringsten Anstrich von der milden, ebenen und fruchtbaren Wetterau.

Dieser Ort gab in frühern Zeiten einer nicht unbedeutenden Grafschaft den Namen, zu welcher nicht allein die Orte Cleeberg, Brandoberndorf, Obercleen und Ebersgöns, sondern auch urkundlich noch Ober- und Nieder-Mörle, Holzburg und Ockstadt bei Friedberg, Eschbach und Pardenbach bei Usingen gehörten. Holzburg und Pardenbach scheinen ausgegangen zu seyn.

Wie wir in der Gleiberger Geschichte gehört haben, hatte die Pfalzgräfin Gertraud, als Mitbesitzerin des vierten Theils des Wiesecker-Waldes, ihre Einwilligung zur Stiftung des Klosters Schiffenberg gegeben. Aller Wahrscheinlichkeit war diese Gertraud eine Tochter jenes Luxemburgischen Grafen und Afterkönigs Hermann, der in der Gleibergischen Geschichte erwähnt wurde. Zum Gemahl hatte sie, wie Schannet 14) beurkundet, den Pfalzgrafen Siegfried von Orlamünde, mit welchem sie zwei Söhne, Wilhelm und Siegfried, und eine Tochter Adela erzeugte. Wenk 15) und Schmidt 16) machen es jedoch wahrscheinlich, daß Adela aus einer frühern Ehe der Gertraud entsprossen seyn könne, weil nach ihres Bruders, des Pfalzgrafen Wilhelms Tode dessen Allodien nicht mit auf sie übergingen. Adela vermählte sich mit einem bairischen Grafen Adelbert von Peilstein, mit welchem sie, aller Wahrscheinlichkeit nach, 3 Söhne, Siegfried, Frie-

14) Vindem. T. I. p. 112.
15) l. c. B. 3. S. 330.
16) Geschichte des Großherzogthums Hessen. Th. 2. S. 277.

brich und Conrad erzeugte. Siegfried widersprach ums Jahr 1160 der Schiffenberger Klosterstiftung[17]), und Adelbert, der Vater, schenkt mit seinen Söhnen Friedrich und Conrad dem Kloster Schiffenberg eine Menge Leibeigene um Cleeberg und Cleiberg[18]). Siegfried tritt im Jahre 1159 als Graf von Mörle (Obermörle bei Friedberg) auf[19]) durch dessen, — oder, wie vermuthet wird, seines Sohnes — Verwendung, Erzbischof Conrad von Mainz im Jahre 1193 dem Kloster Schiffenberg den Rodzehnten zu Wissmerbach (Wissmar) schenkte[20]). Eines Siegfrieds von Mörle, eines Cleebergischen Grafen Friedrich, und einer verwittweten Gräfin von Cleeberg Alberade, Tochter Emichos, geschieht in Urkunden von 1184, 1214 und 1235 Erwähnung[21]).

Aus diesen wenigen Bruchstücken geht jedoch hervor, daß jener baierische Graf Adelbert von Peilstein und Adela, Tochter der Gertraud, die Stammeltern der Grafen von Mörle und Cleeberg waren. Graf Friedrich von Cleeberg, welcher 1219 zum letztenmal vorkommt, war der letzte seines Stammes, und vermuthlich war Euphemia, Gräfin von Cleeberg, welche in eben diesem Jahre erwähnt wird, seine Gemahlin. Es herrscht jedoch in dieser Geschichte eine große Dunkelheit, und zwar um so mehr, als diese Euphemia in einer Urkunde, wovon Schmidt[22]) ein Bruchstück aufbewahrt hat, Leopold, Her-

17) Beurkundete Nachricht vom Schiffenberg. Beil. 31.
18) Gud. Cod. dipl. Tom. III. p. 1053.
19) Joan. Sp. Rer. Mog. Tom. II. p. 520.
20) Gud. Tom. I. p. 327.
21) Orig. Guelf. T. I. p. 482.
22) l. c. B. 2. S. 283. not. bb.

zog von Oestreich und Steiermark, als Erben ihrer Güter einsetzt. Man sollte daher glauben, im Besitz einer Tochter, könnte sie unmöglich ein solches Testament errichtet haben. Aber vielleicht meinte sie auch nur unter omnem proprietatem meam, wie es in jener Urkunde heißt, ihre sämmtlichen Güter in Baiern, weil wir jenen Rudolph nie im Besitze von Cleebergischen Gütern erblicken, und die Wetterauischen Besitzungen gingen auf ihre Töchter über.

Aber wie und an wen wurde nun, nach Friedrichs Tode, die Grafschaft Cleeberg vererbt? Auf die Beantwortung dieser Frage müssen wir jetzt unser Augenmerk richten.

Man vermuthet nämlich, daß der letzte Graf Friedrich von Cleeberg mehrere Töchter gehabt habe. Eine solche Erbtochter, namens Isengard, war an Heinrich von Isenburg vermählt; sie bestätigt mit ihrem Gemahl im Jahre 1220 die Vergebung der Pfarrkirche zu Obermörle und Holzburg, welche Kaiser Friedrich II. das Jahr zuvor dem deutschen Orden geschenkt hatte. Die Urkunde über diese Schenkung finden wir bei Würdtwein [23]), und solche unterschrieben, unter vielen andern, auch Rupert von Nassau, Gottfried von Eppenstein, Gerlach von Büdingen, Heinrich von Isenburg ꝛc. als Zeugen, lauter Personen aus Familien, die wir später im Besitze der Burg Cleeberg erblicken.

Es ist aber auch nicht unwahrscheinlich, daß sowohl Nassau als Eppenstein erst durch Heirath ins Isenburgische Haus zu ihrem Antheil an Cleeberg gekommen sind.

23) Dioecesis Moguntina. Tom. III. Nro. 38. p. 59.

Diese Vermuthung gewinnt um so viel mehr Raum, als Heinrich von Isenburg, außer 6 Söhnen Heinrich und Gerlach — letzterer Stifter der Limburgischen Linie — noch 2 Töchter hatte, von denen die eine an Philipp, Herrn von Hohenfels, die andere aber an Gottfried von Eppenstein vermählt war.

Die beiden Brüder Heinrich und Gerlach geriethen wegen der Herrschaft Cleeberg in Streit, der aber im Jahre 1258, durch Vermittelung des Erzbischofs Albero von Trier, beigelegt, und jedem von ihnen die Hälfte der Grafschaft zuerkannt wurde. Hohenfels wurde wahrscheinlich mit Allodialgütern abgefunden, weil er in der Folge nicht mit im Besitze von Cleeberg erscheint; Gottfried von Eppenstein aber erhielt bei der geschwisterlichen Theilung zu seinem bereits erhaltenen, aber unbekannten Antheil die Dörfer Ober- und Nieder-Mörle, Hollar, Ockstadt, Holzburg, Eschbach und Pardebach [24]).

Eppenstein blieb, seines erhaltenen Antheils an der Herrschaft ungeachtet, dennoch in der Gemeinschaft der Burg Cleeberg bis zum Jahre 1589, in welchem es die übrigen Ganerben, wegen verweigerter Beiträge zur Unterhaltung der Burg, von der Gemeinschaft ausschlossen.

Die Herrschaft Cleeberg zerfiel nun, nach der erwähnten Theilung in zwei Hälften, die Isenburgische und Limburgische. In die Limburgische Hälfte theilten sich Gerlachs drei Kinder, Johann von Limburg, Imagina und Agnes. Imagina vermählte sich mit dem Könige Adolph von Nassau, und brachte auf diese Weise ⅙ der Herrschaft Cleeberg an Nassau; Agnes hingegen heirathete Heinrich von Westerburg, und vererbte durch diese Ver-

---

24) Joannis spicil. p. 312.

bindung ebenfalls $\frac{1}{6}$ an das Westerburgische Haus; der Antheil des Johann von Limburg wurde, ungewiß wann, an Nassau, und der Eppensteinische an Solms und Isenburg veräußert.

Auch an dem Hüttenberger Gerichte und dessen Einkünften participirte jeder der genannten Erben pro rata.

Im Jahre 1404 errichteten die damaligen Ganerben, Philipp Graf von Nassau und Saarbrücken, Johann, Herr zu Limburg, Reinhard, Herr zu Westerburg, Johann von Isenburg und Gottfried von Eppstein einen Burgfrieden, dessen Inhalt Wenk [25] im Auszuge mittheilt:

„Unter diesen Gemeinern soll das Baumeisteramt „jährlich abwechseln; im Fall einer zu besorgenden Bela„gerung soll, auf Verkündigung des Baumeisters, jeder „von ihnen vier gut gewappnete Mann mit Harnisch und „Armbrust stellen; gebräche es dann im Schloß und Thal „an Büchsen, Armbrüsten, Geschütz und andern Sachen, so „darf der Baumeister das dazu nöthige Geld auf gemeine „Rechnung aufnehmen; jeder Theil darf seine Hausung im „Schloß haben, aber keiner des andern Feinde aufneh„men; will ein Gemeiner einen Fremden in dem Schloß „enthalten, so muß der Enthaltene, wenn er ein Fürst „ist, 100 fl. und sechs gute Armbrust liefern, auch sechs „wohlgewappnete auf das Schloß legen; ein Graf oder „Herr hingegen gibt 20 fl. und zwei gute Armbrüste, ein „Ritter oder Knecht 5 fl. und eine gute Armbrust, eine „Stadt so viel, als ein Fürst, und jede Armbrust muß „3 fl. werth seyn; das solchergestalt gewonnene Enthal„tungsgeld soll auf den Bau des Schlosses und Thals ge„wandt werden rc.“

---

25) l. c. B. 3. S. 350.

Im Jahre 1612 mußte Isenburg seine $\frac{3}{6}$ von der Grafschaft Cleeberg an Hessen-Darmstadt abtreten, und im Jahre 1618 erhielt Hessen auch das Solmsische $\frac{1}{6}$. Auf diese Art bekam Hessen-Darmstadt $\frac{2}{3}$ von Cleeberg. Den Leiningisch-Westerburgischen Antheil kaufte im Jahre 1716 Nassau und erhielt so $\frac{1}{3}$ vom Ganzen. In dieser Verbindung verblieb die Gemeinschaft bis den 2. Oct. 1802, in welchem Jahre der Hessische Antheil an Nassau abgetreten, Hessen aber dafür anderwärts entschädigt wurde.

Im Jahre 1816 fielen zwei Orte von diesem Amte Cleeberg, nämlich Obercleen und Ebergöns, an Preußen, welche zum Kreise Wetzlar und zum Amte Atzbach geschlagen wurden. Die beiden Nassauisch gebliebenen Dörfer aber, nämlich Cleeberg und Brandoberndorf, wurden mit dem Herzoglich-Nassauischen Amte Usingen vereinigt.

Hessen sowohl als Nassau hatte für die Regierungs- und Justiz-Angelegenheiten einen Beamten in Cleeberg, zwischen welchen es nicht selten, wie es bei solchen Gemeinschaften immer geht, zu großen Differenzien kam. Von der Kirchen-Geschichte im Amte Cleeberg werden wir im dritten Theile dieses Werks reden.

Ueber die Erbauung des noch vorhandenen, bis jetzt noch gut erhaltenen, Schlosses Cleeberg finden sich keine Nachrichten. Es scheint schon im 12. oder 13. Jahrhundert vorhanden und die Residenz der ersten vorhin genannten Grafen gewesen zu seyn. Dieses Schlosses erwähnt Enenkel, ein östreichischer Beamter des 15. Jahrhunderts in seinem Fürstenbuche von den Besitzungen der Grafen von Peilstein, mit folgenden Worten: „Peilstain hat in „Frankheim (Franken) eine Pürch, heißet Chelperch „(Chleberch.)“

Des bis jetzt noch sehr gut erhaltenen hohen Wach-

thurnes zu Cleeberg geschiehet in einer Urkunde vom Jahre 1263 Erwähnung, in welcher Gerlach von Limburg versichert, daß die Wächter des Thurms zu Cleeberg seinem Schwager Gottfried von Eppenstein und dessen Nachkommen treu und gehorsam seyn sollen [26]. Jetzt bewohnt dieses Schloß ein Herzoglicher Oberförster und auf diesem merkwürdigen Thurme befindet sich eine Uhr mit einer Glocke.

§. 34.

Vetzberg.

Diese, in der Nähe von Gießen, und eine kleine halbe Stunde von Gleiberg gegen Westen gelegene, Burgruine heißt in alten Urkunden Vogedesberg, Vodenberg, Voitzberg, Foitsberg, Faitsberg. Diese Benennung stammt entweder von dem Worte Vogt oder von dem altdeutschen Mannsnamen Vodo, ab. Vodo war vermuthlich der Erbauer der Burg, oder wenigstens Besitzer des Berges. In neuern Zeiten ist im Munde des gemeinen Mannes Voitzberg in Vetzberg verdreht worden.

Ueber die Erbauung dieses Schlosses schweigt die Geschichte; es scheint jedoch gleichzeitig mit Gleiberg zu dessen Schutze erbaut worden zu seyn.

Eigene Herrn hatte Vetzberg niemals. Es war anfangs mit adeligen Burgmännern besetzt, die, als Vasallen der Besitzer des Gleiberges, den letztern zur Sicherheit dienten. Nachher erhielten es Burgmännische Familien, welche in ganerbschaftliche Verbindung traten, völlig zu Lehen. Im Jahre 1154 zählte diese Ganerbschaft

26) Joannis spicil. p. 285.

nicht weniger, als 19 Ganerben, welche einen Burgfrieden errichteten, der hinten im Anhange unter Nr. 4 wörtlich angeführt ist, und im Jahre 1456 nahm sie noch 8 neue Mitglieder sammt ihren Nachkommen in ihre Gemeinschaft auf. Diese neue Ganerben waren folgende: Daniel von Mudersbach, Gerlach von Breidenbach, Philipp von Bicken, Johann von Breidenbach, genannt Breidenstein, Syffert von Nordeck zur Rabenau, Gilbrecht von Buchsecke, Craft von Droche (Drohe) und Rüwe von Holzhausen [27]). Die damaligen Baumeister, welche diese neue Ganerben aufnahmen, waren Hermann von Holzenweisel der Junge, und Emmerich Wolfkehl von Voitzberg.

Dieser zahlreichen Ganerbschaft ungeachtet, blieb dieses Schloß keineswegs in Ansehen, weil es, außer dem dabei liegenden Dorfe oder Thal und einen Wald, sonst kein Zugehör besaß. Einige ganerbschaftliche Familien gingen wahrscheinlich von selbst ab, oder starben aus. Im J. 1765 waren ihrer nur noch 4 übrig, die von Lesch zu Mölnheim, von Schwalbach, von Schenk zu Schweinsberg und von Nordeck, welche im genannten Jahre ihre Rechte, gegen eine Summe von 2000 fl., an den Fürsten von Nassau-Weilburg, als Landesherrn abtraten, die Ganerbschaft aber von demselben aufheben ließen [28])

Folgendes erwähnt noch die Geschichte von Vetzberg und dessen Ganerben:

In den Jahren 1215 — 1279 kommt ein Edelmann

27) Teutschordens-Deduction: Entdeckter Ungrund. Beil. 211.

28) Büschings Erdbeschreibung. 3 Th. S. 1422 und Wenk l. c. B. 3. S. 165 ꝛc.

Giselbert, abwechselnd de Vodesberg, de Voydesberg, de Foydesberg, de Voithsberg vor [29]).

Im J. 1430 nahm Landgraf Ludwig von Hessen die Brüder Gernand und Gerhard von Foitzbergk zu Burgmännern in Giesen auf. — Folgende adelige Geschlechter nahmen, außer den obengenannten, ebenfalls den Namen von Voitzberg an, z. B., die Krige, Müle, Holzappel, Wolfskehle, zum Unterschied von andern gleiches Namens. In dem Vertrage zwischen Landgraf Heinrich zu Hessen mit Hartrad, Herrn zu Merenberg, vom 29. Sept. 1265, gab ersterer letzterem den Berg Vodinberg mit dem dazu gehörigen Walde zu Lehen [30]).

Die Erbbegräbnisse der meisten dieser Ganerben waren zu Rodheim und zu Crofdorf, und die dortigen Kirchen zeigen noch mehre Epitaphien von verstorbenen Gliedern dieser Familien, vorzüglich von den Familien von Holzappel und von Lesch.

Das Schloß Vetzberg ist, so viel geschichtlich bekannt ist, nie zerstört worden, wohl aber allmählich zerfallen, und nach und nach in den Zustand gerathen, in welchem wir es jetzt erblicken.

§. 35.

Greifenstein.

Die Herrschaft Greifenstein, vom Nassauischen, Hessen-Darmstädtischen, Solms-Braunfelsischen, und Solms-Hohensolmsischen Gebiete umschlossen, hatte bis zu

---

29) Gud. C. D. T. II. p. 84, 161, 207. T. III. p. 1127. Tom. V. p. 47.

30) Wenk. B. 2. Urk. S. 105, wo es heißt: montem Vodinberg cum silva monti eidem attinenti.

Anfang des 11. Jahrhunderts ihre eigene Herrn, die zu den mächtigsten und reichsten der Umgegend gehörten. Außer der jetzigen, dem Fürstenhause Solms-Braunfels gehörigen, Herrschaft Greifenstein besaßen diese Herrn noch das, aus 8 Dorfschaften bestehende, Kirchspiel Driedorf, die Kirche und zwei Zehnten zu Flammersfeld, die Kirche und mehre Leibeigene zu Daaden, beide letztere Orte gelegen in dem Kreise Altenkirchen auf dem Westerwalde [31]).

Die Dynasten von Greifenstein theilten sich in zwei Linien, in die Greifensteinische und in die Lichtensteinische, letztere so benannt von einem, 1½ Stunde von Greifenstein auf einem Berge gelegenen, aber bis jetzt zerstörten Schlosse, welcher Berg noch bis heute der Lichtenstein heißt. Große Reiche sowohl, wie kleine Herrschaften, werden nicht selten eine Beute des Mächtigern. Dieses Loos traf auch die Herrschaft Greifenstein und Lichtenstein. Anfänglich verlor sie durch Verkauf einen Theil ihres Gebiets. So verkaufte Gerhard, Dynaste von Greifenstein, im J. 1316 seinen Antheil an der Stadt und dem Gerichte Driedorf und an dem Gerichte im Kirchspiel an Grafen Emich zu Nassau-Hadamar für 250 Mark Pfennige [32]). Greifenstein und Lichtenstein gingen schon 1280 verloren, in welchem Jahre Graf Heinrich zu Solms-Burgsolms, genannt von Spanheim, und Graf Otto von Nassau Dillenburg die Dynasten von Greifenstein und Lichtenstein in ihren Schlössern feindlich angriffen, solche eroberten und zerstörten, und zwar aus keiner andern Ursache, weil

---

31) Arnoldi's Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder. B. 1. S. 124.

32) Arnoldi l. c. B. 1. S. 93.

diese Dynasten in dem Streite zwischen Kaiser Adolph von Nassau und Albrecht I. von Oestreich auf die Seite des letztern getreten waren.

Die Burg scheint aber nach dieser Zerstörung wieder aufgebaut worden zu seyn, und muß zum Raubschlosse gedient haben, weil sie ums J. 1298 von den Wetterauischen Reichsstädten abermals eingenommen und zerstört wurde. Kraft von Greifenstein, den dies Loos getroffen hatte, stellte jedoch im J. 1301 einen, im städtischen Archive zu Wetzlar befindlichen, Revers aus, diese Zerstörung seines Schlosses an Wetzlar und den übrigen Reichsstädten nicht rächen zu wollen.

Als Kraft von Greifenstein dem ferneren Andrange seiner benachbarten Feinde nicht länger zu widerstehen vermochte, trug er dem Könige Albrecht I. seine zerstörte Burg Greifenstein zu Erblehen auf, um nur Sicherheit in einer solchen Bedrängniß zu finden. Im J. 1300 aber belehnte König Albrecht Kraft von Greifenstein und seine Erben beiderlei Geschlechts, in einer zu Ulm gegebenen Urkunde mit dem genannten Berge Greifenstein, erlaubte ihm auch die Burg wieder aufzubauen, und ernannte ihn und seine Erben zu Reichsburggrafen [33]. In einer weitern, im J. 1305 zu Frankfurt gegebenen, Urkunde bestätigt König Albrecht diese Belehnung [34].

So wurde die Herrschaft Greifenstein zu einem Burggrafthum erhoben, aber Kraft war außer Stande, seine Burg wieder aufzubauen.

Die Greifensteinische Linie erlosch wahrscheinlich mit Gerhard im J. 1326 im Mannsstamme, die Lichtensteini-

33) Schaum S. 276, wo die Urkunde abgedruckt ist.

34) Daselbst. S. 277.

sche hingegen blühte vermuthlich noch 30 Jahre länger, weil noch im J. 1357 ein Wittekind von Lichtenstein in Urkunden erscheint.

Gudenus [35]) erwähnt in einer Urkunde vom J. 1160 eines Meribodo, eines Rudolph sen. und Crafto von Greifenstein.

Senkenberg [36]) führt noch einen Friedrich von Greifenstein, welcher im J. 1386 in der berühmten Sempacher Schlacht in der Schweiz geblieben ist [37]), und einen Henne von Greifenstein, an, allein diese Herren scheinen zu den adeligen Familien von Greifenstein in Schlesien oder Nieder-Oestreich, und nicht zu der Greifensteinischen Dynasten-Familie bei Herborn gehört zu haben. Nach 1357 findet man keine Spur mehr von unsern Greifensteinern.]

Die Grafen von Nassau suchten, der Abtretung der Burg Greifenstein an König Albrecht, ungeachtet, ihre Absichten auf diese Burg [bei jeder Gelegenheit zu erreichen, und den König Albrecht dahin zu vermögen, ihnen einige Pertinenz-Stücke dieser Herrschaft, gegen zu erweisende Gefälligkeiten, einzuräumen. So wurden z. B. die Grafen Otto und seine Söhne von Nassau-Dillenburg im J. 1301 vom Könige Albrecht, gegen eine Belohnung von 1200 Mark Cölnisch, zu Reichshülfgenossen angenommen, und erhielten von dieser Summe für 400 Mark 30 Mark jährlicher Einkünfte von Greifenstein als Unterpfand, jedoch mit der Bedingung, die Burg nicht wieder

35) God. Dipl. T. II. p. 80, 120 et 253.!
36) In select. jur. et hist. tom. IV. p. 138 et 410.
37) Diese Schlacht ist denkwürdig durch den Sieg, welchen im J. 1386 1400 Schweizer über 6000 Oestreicher unter Winkelried erfochten haben.

aufzubauen. Die Urkunde hierüber ist datirt vom 27. Aug. 1301 aus dem Lager vor Bingen, welches Albrecht im Kriege gegen die Rheinischen Churfürsten, wegen der Rheinzölle, damals belagerte [38]).

Im J. 1321 schoß Graf Johann I. von Nassau-Dillenburg dem Könige Friedrich 3000 Marken vor, und erhielt Greifenstein als Pfandlehen, mit der Erlaubniß, die Burg wieder aufzubauen; auch seinem Bruder Heinrich wurde die Nachfolge zu diesem Pfandlehen zugesichert, im Falle er selbst ohne Erben mit Tode abgehen sollte.

Graf Heinrich und sein Nachfolger gelangten auch in jenen Zeiten des Faustrechts zum Besitz einiger Stücke dieses Pfandlehens, z. B. des Vogthofes zu Edingen, und der Leibeigenen in der Dillheimer Zehnt im Greifensteinischen.

Ueber 100 Jahre blieb die Burg Greifenstein ein Zankapfel zwischen Nassau und Solms. Letzteres wollte Greifenstein wieder aufbauen, aber König Wenzel verbot es von Eger aus.

In dem Zeitraume von 1384 — 1391 erbaute Graf Johann von Solms, mit Hülfe des Grafen Ruprecht zu Nassau-Merenberg, als des Kaisers Adolph Enkel, Greifenstein wieder auf, obgleich die Grafen von Nassau-Beilstein diesen Bau nicht zugeben wollten, und demselben alle Hindernisse in den Weg legten [39]). Beide bewohnten auch eine zeitlang das Schloß gemeinschaftlich.

Nach dem Tode des erwähnten Grafen Ruprecht von Nassau nahm dessen Schwiegersohn, Graf Dieterich von

---

38) Reinhardts kleine Ausführungen. Th. 2. S. 278 und Wenk. B. 1. S. 364.

39) Limburger Chronik in Hontheims Prodromo hist. Trev. p. 1103 und Reinhardts kleine Ausführungen. Th. 2. S. 326. rc.

Katzenellenbogen, im Namen seiner Gemahlin Anna, von seinem Greifensteinischen Antheile Besitz; beide überließen aber denselben mit ihrem Sohne Johann im Jahre 1391 an den Grafen Johann von Solms, und thaten auf alle fernere Ansprüche Verzicht. Die Urkunde über diese Verzichtleistung führt Schaum [40]) an. Dieser Verzichtleistung ungeachtet, suchten, nach dem frühen Absterben des jungen Grafen Johann von Katzenellenbogen, dessen beide Schwestern, von denen die eine an den Grafen von Ehrenfels, die andere aber an den Grafen von Wittgenstein vermählt war, ihre Ansprüche auf Greifenstein wieder geltend zu machen. Gegen eine Summe von 4000 fl. traten aber auch diese beiden Familien ihr Recht auf Greifenstein an Johann von Solms ab, und leisteten auf alle fernern Ansprüche Verzicht. Die Verzichtsurkunde stehet bei Schaum [41]).

Das Solmsische Haus blieb also, alles Widerspruchs von Nassau ungeachtet, im Besitz der Burg und der Herrschaft Greifenstein. In den Theilungsverträgen von 1420 bis 1436 erhielt Bernhard II., jüngerer Stammvater der blühenden Linie Solms-Braunfels, unter mehrern andern Besitzungen auch das Schloß und die Herrschaft Greifenstein zu seinem Antheil. Otto, sein Nachfolger, setzte im J. 1479 die Bauten im Schlosse Greifenstein zwar fort, brachte sie aber wegen seines zu frühen Absterbens nicht zu Stande.

Bei der Theilung, welche die 3 Brüder, Otto, Albrecht und Wilhelm, Söhne des Grafen Conrad von Solms-Braunfels, im J. 1602 mit den väterlichen Lan-

---

40) l. c. S. 284.
41) l. c. S. 279.

den vornahmen, erhielt Wilhelm, unter andern, auch die Herrschaft und das Schloß Greifenstein zu seinem Antheil, und schlug auch seinen Wohnsitz daselbst auf.

Ihm folgte sein Sohn Wilhelm II., der seinen Vetter, Graf Johann Heinrich Christian von Hohensolms, vor Greifenstein im Zweikampfe erlegte. Von diesem ermordeten Grafen werden wir in der Geschichte der Grafen von Hohensolms mehr reden.

Diesem Grafen Wilhelm II. folgte sein Sohn Wilhelm Moriz, welcher, nach dem im J. 1693 erfolgten Tode des Grafen Heinrich zu Solms-Braunfels, Inhaber der sämmtlichen Bernhardinischen Lande wurde, auch seinen Sitz nach Braunfels verlegte, und so die Burg Greifenstein ihrem Schicksale überließ.

Jetzt erblicken wir von dieser geschichtlich merkwürdigen Burg nichts weiter, als ihre Trümmer, und außer diesen noch zwei wohlerhaltene Thürme, welche dem Zahne der Zeit getrotzt haben. Dieses Schloß Greifenstein muß jedoch, während des 30jährigen Krieges und noch nach demselben, sehr fest gewesen seyn, denn aus jener Zeit hat sich noch bis jetzt folgende Sage über seine Festigkeit im Munde des Volks und in Geschichtsbüchern [42]) erhalten. Als nämlich Türenne [43]), jener französische Verwüster der Pfalz, sein Lager bei Wetzlar und Hermannstein aufgeschlagen hatte, faßte er den Entschluß, das, nur einige Stunden davon entfernte, Schloß Greifenstein zu belagern und einzunehmen. In dieser Absicht rückte er mit

42) Antiquarius des Lahnstroms. S. 465.

43) Von ihm leitet man das Wort „türenägeln, d. h. plagen, quälen, martern, her.

einem starken Corps seiner Truppen vor das Schloß. Graf Wilhelm II. von Solms-Greifenstein empfing ihn von seiner Burg aus mit einem starken Kugelregen, zum Zeichen, daß er auf seinen Angriff gefaßt sey. Nach genauer Besichtigung der Burg berichtete Türenne an seinen Hof, daß er Greifenstein, ohne eine lange Belagerung, nicht einnehmen könne, und erhielt von demselben die Weisung, seine Feindseligkeiten gegen das Schloß einzustellen. Er setzte hierauf den Grafen Wilhelm von dieser Weisung in Kenntniß. Dieser lud ihn hierauf zu einem Mittagsmahle ein, bei welcher Gelegenheit er auch das Innere des Schlosses besah und sich über dessen Festigkeit verwunderte. Nach aufgehobener Tafel bat ihn Wilhelm um die Gewährung einer Bitte, dieser nämlich, daß er auf dem Rückwege, und zwar an jedem Thore des Schlosses, einen Becher Wein zum Abschied mit ihm trinken möchte. Türenne versprach, ihm seine Bitte zu gewähren, konnte sie aber, wegen der Menge der Thore, (es sollen ihrer 20 gewesen seyn), nicht erfüllen. Noch waren die Thore nicht alle durchschritten, als Türenne fühlte, schon zu sehr über den Durst getrunken zu haben. An dem Thore, wo derselbe außer Stande war, ferner zu trinken, soll Graf Wilhelm zum Andenken an diesen Türennischen Rausch folgende Knittel-Verse haben anschlagen lassen.

Greifenstein, du edles Haus,
Nüchtern hinein, trunken heraus.

Auf welche Art das Schloß Greifenstein, nach diesem Zeitraume, in seinen gegenwärtigen traurigen Zustand gekommen ist, darüber schweigt die Geschichte. Von den übrigen zu Greifenstein befindlichen Merkwürdigkeiten wird im zweiten Theile dieses Werks, unter „Greifenstein" weiter geredet werden.

§. 36.

Das gräfliche und fürstliche Haus Solms.

Der Ursprung des angesehenen, noch in mehrern Zweigen blühenden, Hauses Solms ist noch sehr im Dunkeln, wie der Ursprung der meisten bekannten Grafen und Fürstenhäuser. Bald soll, wie Kremer und Schaum [44]) behaupten, Otto, der Bruder des deutschen Königs Conrad I., bald Eberhard, der Vatersbruder desselben, bald ein Bruder des ersten Grafen von Dietz, bald ein Ydel Kraft, der Stammvater dieses Hauses seyn [45]); bald sollen aber auch, wie Wenk [46]) und Schmidt [47]) vermuthen, diese Solmsischen Häuser von den Gisonen, namentlich von den Grafen von Wegebach, abstammen.

Mich auf eine genaue Prüfung aller dieser Hypothesen einzulassen, liegt außer dem mir gesteckten Ziele, und zwar um so mehr, als ich, bei dieser Dunkelheit und bei dem Mangel von diplomatischen Beweisen, zu keinem reinen Resultate gelangen würde. Geben für die Folge die Solmsischen Archive, welche leider! im 17. Jahrhundert größtentheils eine Beute der Flammen wurden, keine Auskunft, so wird alles, was bereits über den Ursprung des Solmsischen Hauses geschrieben worden ist, und was noch darüber geschrieben werden wird, Hypothese bleiben. So sehr sich auch Schaum in seinem bereits erwähnten Werke abmüht, den Ursprung seines Durchlauch-

---

44) Kremer, orig. Nass. §. 75. S. 279. und Schaum l. c. S. 1.

45) Winkelmanns Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld. Th. 2. Cap. 4. S. 163.

46) Hess. Landesg. B. 3. S. 137.

47) l. c. B. 2. S. 206 ꝛc.

tigsten Fürstenhauses aus salischem Königsblute abzuleiten, so ist er dennoch nicht im Stande, seine Aussage diplomatisch zu erweisen.

Ich kann jedoch der Wenk- und Schmidtischen Hypothese, daß die Grafen von Solms aus der Familie der Grafen von Wegebach abstammen sollen, aus dem Grunde nicht beipflichten, weil das unansehnliche Dorf Weihbach oder Webach, im Amte Königsberg, kein fester Grafensitz sein konnte, und die Grafen von Solms an Marquard von Solmese einen ganz unverwerflichen Stammvater hatten. Ueberdies zeichnen sich die Dörfer Ober- und Nieder-Weihbach, im Amte Königsberg bei Hohensolms, durch Nichts geschichtlich-merkwürdiges aus. Wegebach soll vielmehr nach Rommel [47]) eine Mallstätte von Ziegenhain gewesen seyn, welche dem gelehrten und verdienten Hessischen Geschichtschreiber Wenk unbekannt geblieben zu seyn scheint.

Die alte Grafschaft Solms lag größtentheils im Ober- und Niederlahngau, und begriff zwei Bezirke in sich, nämlich den, welcher die heutigen Aemter Solms-Hohensolms und Königsberg enthält, und denjenigen, welcher das heutige Fürstenthum Solms-Braunfels ausmacht. Erstern hatten vielleicht die Grafen von Solms nach Aussterben der Grafen von Gleiberg erhalten. Außerdem erwarb das Haus Solms durch Kauf und Heirath noch mehre Besitzungen in der Wetterau.

Der erste bekannte Graf von Solms ist Marquard, seinen Namen führend von einer, an dem Solmsbache liegenden, Burg in dem heutigen Dorfe Burgsolms. In der

47) Rommels Geschichte von Hessen. Th. 1. S. 26 u. Anm. S. 172.

ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, nämlich in den Jahren 1129 und 1142 unterschreibt Marquard zwei Urkunden, welche die Klosterstiftung von Schiffenberg betreffen [48]). Von Marquard an folgen nun in dem Geschlechtsregister der Familie Lücken. Wenk und Schmidt suchen sie durch ihre Hypothese mit den Wegebachern auszufüllen; Schaum hingegen weis't diesem Marquard, unbedingt und ohne alle diplomatischen Beweise, Heinrich I., der nach Wenk eben ein Wegebacher seyn soll, als Sohn an [49]). Erst im J. 1226 treten wieder zwei Brüder, Heinrich und Marquard, auf, ohne Zweifel Enkel jenes ersten Marquards. Ein Bruder von ihnen, namens Gottfried, war ums J. 1252 Canonicus in Mainz. Heinrich, der in Urkunden den Namen des Aeltern hat, tritt 1258 mit 2 Söhnen, Heinrich und Marquard auf [50]). Seine Tochter Gertrude war an Hartrad V. von Merenberg verheirathet. Außerdem hatte dieser Heinrich der Aeltere noch einen Sohn Godewin, welchen Schaum in seinen genealogischen Tabellen gänzlich übersehen hat [51]).

Heinrichs, des Aeltern, Enkel waren die beiden Heinrich, der eine, genannt von Westerburg, der andere, genannt von Spanheim, welche nicht Brüder, sondern Vettern — consanguinei — waren. Diese ihre Beinamen hatten sie von ihren Müttern erhalten. Heinrich von Spanheim wurde der Stifter der Burgsolmsischen Linie, welche im J. 1415 erlosch, und Heinrich von Westerburg

---

48) Gud. C. D. Tom. III. p. 1045 etc.

49) Schaum, Tab. 1, und Wenk. Bd. 3. Die Solmsische Geschlechtstabellen.

50) Gud. l. c. Tom. III. p. 1126.

51) Schmidt. Th. 2. S. 272.

der Stifter der Braunfelsischen Linie Des letztern Sohn Bernhardt I., vermählt mit einer Gräfin von der Lippe, oder nach Schaum, mit einer Irmengard, war der Vater jenes Grafen Otto, der Agnes von Falkenstein zur Gemahlin hatte. Otto starb 1409 und seine Söhne theilten die Lande; Bernhardt II. stiftete die jüngere Braunfelsische, und Johannes die Lich-Hohensolmsische Linie. Von diesen Solmsischen Linien nachher.

§. 37.

Solms-Burgsolmsische Linie.

Der Stifter dieser Linie war, wie wir so eben gesehen haben, Heinrich von Spanheim, welcher von seiner Mutter Agnes, einer Gräfin von Spanheim, diesen Namen angenommen hatte. Sein Vater war Marquard, oder Heinrich Marquard, welchen man gewöhnlich für den Stifter dieser Linie hält, und seine Gemahlin war Elisabeth von Isenburg. Er war es, wie in der Greifensteinischen Geschichte bemerkt worden ist, der, mit Hülfe der Grafen von Nassau, die Dynasten von Greifenstein und Lichtenstein aus ihren Burgen vertrieb, und deren Besitzungen sich größtentheils zueignete. Er starb ums Jahr 1313. Sein Nachfolger war sein Sohn Johann I., ebenfalls genannt von Spanheim, welcher Irmengard, eine Tochter Dietrichs zu Bilstein in Westphalen, zur Gemahlin hatte. Er hatte mit seinen Vettern, den Grafen von Solms, das Land gemeinschaftlich, oder nach dem Ausdrucke jener Zeit, gemutschart, und sie bezogen den daraus gewonnenen Nutzen gemeinheitlich. Diese Einrichtung hatte nicht selten Erbitterung, Haß und Feindschaft zwischen ihnen, als große Nachtheile für das Ganze, in ihrem

Gefolge. Bei entstandenen Fehden mit Nachbarn oder Mächtigern hielten sie äußerst selten oder wohl gar nicht zusammen, und arbeiteten auf diese Art an ihrem eigenen Untergange. Auch hier bewährte sich wieder das Sprichwort: Communio bonorum est mater malorum. In den ums J. 1322 ausgebrochenen Lehnsstreitigkeiten, zwischen dem Landgrafen Otto von Hessen und dem Erzbischofe von Mainz, traten die Grafen Johann und Heinrich von Solms auf des letzteren Seite; blos die Königsberger Linie, welche sich mehr Hülfe von Hessen, als von ihren Vettern und dem Erzbischofe, versprach, war auf Hessischer Seite.

Von dem schlauen Erzbischofe überlistet, trugen unser Graf Johann und sein Vetter Heinrich, genannt Ottenstein, Braunfelsischer Linie, 1323 diesem Prälaten, gegen eine Summe von 500 Pf. Heller, ihre Burg Hohensolms zu Lehen auf, öffneten sie ihm auch gegen den Landgrafen und alle seine Feinde, und sagten ihm gegen sie ihre Hülfe zu [52]). Die Mainzer eroberten 1327 Giesen, wurden aber wieder daraus vertrieben, und vom Hessischen Prinz Heinrich bei Wetzlar geschlagen [53]). Das Jahr darauf zerstörte Prinz Heinrich, aus Rache gegen die Grafen von Solms, die Burg Hohensolms [54]).

Auch mit Nassau, den Rittern von Bicken und den Bürgern zu Wetzlar, lebte Graf Johann in beständiger Fehde, schlug aber letztere bei Hermannstein aufs Haupt, und nahm ihrer an 500 gefangen.

---

52) Gud. Cod. Dipl. T. III. p. 205 et 214 und Schaum. S. 61. ꝛc.

53) Wenk. Bd. 3. S. 147 und Schaum 62.

54) Wenk. l. c.

Im J. 1314 vollzogen die vier Wetterauischen Reichsstädte, Wetzlar, Friedberg, Frankfurt und Gelnhausen, einen angeblich Kaiserlichen Befehl, und zerstörten das kaum wieder aufgebaute Schloß Hohensolms, und in demselben Jahre auch das Schloß Burgsolms. Knoch in seinen ungedruckten Nachrichten setzt jedoch die Zerstörung des Schlosses Hohensolms ins J. 1319.

Im Bedrängniß und nicht achtend der Lehensverbindlichkeit gegen das, seine Pflicht vergessende, Mainz, ging Graf Johann I. mit seinem Sohne Dietrich im J. 1351 einen Vertrag mit Hessen ein, nach welchem sie mit ihren Vettern, den Grafen Heinrich und Otto, den Landgrafen Heinrich und dessen Sohn Otto zu Ganerben in ihrem Schlosse Hohensolms aufnahmen, ihnen dasselbe zu Lehen auftrugen, und sowohl dieses, als das zu Braunfels, gegen alle ihre Feinde, öffneten. Dieser Vertrag legte den Grund zu allen nachfolgenden Zwistigkeiten zwischen Hessen und Solms.

Das ganze Leben dieses Grafen Johann I. war nichts weiter, als eine ewige Kette von Fehden, welche der Grafschaft Solms sehr zum Nachtheile gereichten. Er starb ums J. 1354. Ihm folgte sein Sohn

Dietrich, ein hitziger Mann, welcher in jener fehdereichen Zeit, bei allen seinen rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Unternehmungen, gewöhnlich den kürzern zog. Er hatte Mathildis, Tochter des Grafen Siegfried von Wittgenstein, zur Gemahlin, und war durch diese Verbindung Schwager des Grafen Salentin von Sayn geworden, welcher ihn an seinem Erbtheile an Sayn auf jede Art und Weise zu verkürzen suchte.

Was ihn aber am meisten den Kelch des Leidens trinken ließ, war sein Verweigern der Genehmigung jenes,

im J. 1349 geschlossenen, Vertrags, in welchem seine Vettern zu Braunfels dem Grafen von Nassau=Weilburg das Schloß Braunfels pfandweise übertragen hatten. Um seiner Weigerung desto mehr Nachdruck zu geben, sprach er Hessen um Hülfe gegen Nassau an. Im Verein mit diesem Bundesgenossen schlug er die Nassauer im J. 1356 vor Hohensolms. Bald darauf aber neigte sich die Glücksschale auf die Seite der Nassauer; diese vertrieben ihn aus seiner Burg und verbrannten mehre, in seiner Grafschaft gelegene, Ortschaften; und als er keinen Zufluchtsort in seinem Lande mehr zu finden vermochte, floh er in seiner bedrängten Lage ins Wittgensteinische, wurde aber nach seiner Rückkehr von den Wetzlarischen Bürgern gefangen genommen, und in Wetzlar zwei Jahre lang im Verwahr gehalten.

Im J. 1363 war abermals ein Treffen zwischen Nassau und Hessen bei Hohensolms, in welchem ersteres siegte. Das Schloß Hohensolms aber wurde bei dieser Gelegenheit gänzlich zerstört. Dietrich starb ums J. 1372, wahrscheinlich ohne Kinder. Ihm folgte sein Bruder Johann II., genannt Springsleben.

Das Leben dieses Mannes fiel ebenfalls in eine fehdereiche Zeit. Sowohl mit Nassau als Wetzlar hatte er vielfach zu kämpfen. Seine Gemahlin war Elisabeth, Tochter des Grafen Bernhard I. von Solms=Braunfels, und Wittwe des Grafen Philipp von Solms Königsberg.

Die erste rühmliche That, welche er mit Hülfe seiner Waffengefährten, der Grafen Otto und Johann zu Nassau=Dillenburg rc. ausübte, war, daß er das, an Nassau=Weilburg verpfändete, Schloß Braunfels, mittelst eines im J. 1371 getroffenen Vergleichs, wieder an das Solmsische Haus brachte.

Auch mit Hessen, dem alten Erbfeinde von Solms, kam es 1372 zum Vergleich. Die Grafen Otto und Johann II. erneuern darin den Lehnsauftrag des Schlosses Hohensolms an Hessen, öffnen auch dem Landgrafen und seinen Erben alle ihre Schlösser, die sie bereits haben oder noch gewinnen möchten; auch wollen sie ihm gegen alle seine Feinde persönlich beistehen, und ohne seine Einwilligung kein Schloß bauen [55]).

In eben diesem J. 1372 erhob sich der berüchtigte Sternerbund, ein Corps Hessischer und benachbarter Edelleute, gegen den Landgrafen Hermann von Hessen. Dieser Sternerbund hatte 350 Schlösser und über 2000 Ritter und Knechte. Seine Absicht ging dahin, das Land der Hessen zu verwüsten, und es gelang ihm auch, hier und da großen Schaden zu thun. Bei Wetzlar aber fielen in einem Treffen 1373 mehre angesehene Sterner, unter andern zwei Grafen von Katzenellenbogen, Graf Heinrich von Nassau, Reinhard, Herr zu Westerburg ꝛc. in die Hände der Sieger, nämlich der Hessen und der Grafen von Solms, welche letztere, bestehender Verträge gemäß, auf der Seite des Landgrafen standen. Unser Graf Johann II. von Solms ließ jedoch diese angesehenen Sterner ohne Lösegeld wieder los (§. 25), und trat selbst in der Folge auf ihre Seite [56]). Zum Schutze der Stadt Wetzlar, oder um sie und die Grafen von Solms desto besser im Zaume halten zu können, ließ Landgraf Hermann im J. 1373 das, nach seinem Namen benannte, Schloß

---

55) Wenk. B. 2. Urk. S. 441 ꝛc.

56) Limburger Chronik in Hontheims Prod. S. 1095, und Kuchenbeckers Anal. Hass. Col. III. p. 24. etc.

Hermannstein erbauen, worüber es mit Solms zu vielen Irrungen kam [57]).

Außer dem genannten Sternerbund erhob sich noch um jene Zeit gegen den Landgrafen von Hessen der Bund der Gesellen von der alten Minne. Dieser, von Nassau-Dillenburg gestiftete, Bund bestand aus vielen Grafen und Rittern, welche früher zum Sterner-

---

57) Dieses, eine Stunde von Wetzlar an der Dill gelegene, aber jetzt ruinirte, Schloß Hermannstein wurde nicht, wie Manche vermuthen, im J. 1210 sondern erst 1373 vom Landgrafen Hermann I., erbaut. Wegen dieses Baues entstand Streit zwischen Hessen und den Grafen von Solms, welcher im J. 1379, mittelst eines Vergleichs, dahin beigelegt wurde, daß letztere ihren Einsprüchen gänzlich entsagten. Otto von Solms wußte es jedoch bei dem Landgrafen Heinrich III. dahin zu bringen, daß ihm dieser 1468 die Hälfte des Schlosses und Amtes Hermannstein zu Lehen ertheilte, welche er aber nicht in Besitz bekam; vielmehr verpfändete Landgraf Hermann dieses Schloß 1466 an Ludwig von Mudersbach für 700 fl., welches 1481 Johann Schenk von Schweinsberg, mit Bewilligung des Landgrafen, für 1000 fl. wieder einlös'te. Solms nahm nun dieses Schloß, vermöge seines Lehnbriefs, in Anspruch. Dieser Streit wurde jedoch im J. 1489 durch einen Vergleich dahin beigelegt, daß Graf Otto die Hälfte des Schlosses zwar von Hessen zu Lehen nehmen, aber sie wieder dem Schenk Johann und seinen Erben zu Afterlehn geben sollte. Diesem Vergleiche zu Folge belehnte Landgraf Wilhelm III. den Schenk Johann und seine Erben, und überhaupt den ganzen Stamm der Schenke von Schweinsberg, im Falle ersterer Stamm erlöschen sollte, mit der Hälfte von Hermannstein, und gab die Solmsische Hälfte als Afterlehen hinzu. Die Linie der Schenke von Hermannstein aber hatte mit den Grafen von Solms, dieses Lehens wegen, manche Unannehmlichkeit zu bestehen. cf. Wagners Geographie und Statistik von Hessen. B. 3. S. 120.

bunde gehört hatten. Landgraf Hermann hatte nämlich vom Grafen Emich von Nassau-Hadamar Driedorf bei Herborn erkauft. Gegen diesen Kauf protestirte feierlichst Graf Johann von Nassau-Dillenburg, und um Hermann solches wieder zu entziehen, brachte ersterer auch unsern Grafen Johann II. von Burgsolms auf seine Seite. Die Hessen wurden durch die Verbündeten bei Wetzlar geschlagen, und bei dieser Gelegenheit wurde die ganze Umgegend, namentlich der Hüttenberg, Gießen, Königsberg, Hermannstein, Blankenstein, Biedenkopf, Marburg, Lahr, Dautphe rc. verwüstet. Im J. 1377 wurde durch einen Vergleich diese Fehde beendigt, und Landgraf Hermann erhielt durch einen Austrägalspruch Driedorf so lange, als Graf Emich von Nassau-Hadamar lebte [58]).

Zwei Jahre später, nämlich 1379, zeigte sich ein anderer, aus mehr als 200 Adlichen bestehender, Bund, nämlich der Bund der Gesellen von dem Horne, auch die Hörner genannt, welcher Hessen drei Jahre lang beunruhigte [59]). Die Falknergesellschaft stiftete zwar 1379 der westphälische Adel, aber viele Hessen vom Hörnerbunde traten demselben bei; und der, in der Wetterau errichtete, Löwenbund, dessen Häupter die Grafen von Wied, Katzenellenbogen und Nassau waren, beunruhigte Hessen und die Umgegend sowohl, als die aus Westphalen und Hessen bestehende Gesellschaft der Bengler (Flegler, Schlegler, Klopler) welche aber im J. 1395 völlig gedemüthigt wurden [60]).

---

58) Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. III. p. 29.

59) Dieffenbachs Geschichte von Hessen S. 88, und Limburger Chronik in Hontheims Prod. S. 1100.

60) Daselbst 1106 und Weber de societate Leonum p. 29.

Die vielen Händel mit der Stadt Wetzlar (§. 25), und die Streitigkeiten mit seinem Vetter Otto von Braunfels, erweckten ihm noch mehre andere Feinde, namentlich den Erzbischof Adolph von Mainz und den Rheinbund, bestehend aus mehrern Reichsstädten in Schwaben, am Rhein und am Main. Dieser Städtebund belagerte einen Monat hindurch sein Schloß Burgsolms, eroberte und zerstörte es im J. 1384 bis auf wenige Mauer-Reste von einem Thurme, welche bis jetzt der Vergänglichkeit getrotzt haben. Der Sage nach, soll die Gräfin Elisabeth, den Bedingungen der Uebergabe gemäß, ihren Gemahl Johann II. auf dem Rücken aus dem, von allen Seiten belagerten, Schloß getragen und die Weiber von Weinsberg nachgeahmt haben [61]). Nach der Zerstörung des Schlosses zu Burgsolms suchte Graf Johann II. eine Zuflucht auf Greifenstein, und ließ, mit Hülfe des Grafen Ruprecht von Nassau, die zerstörte Burg zur Nothdurft wieder aufbauen. Kaiser Wenzel verbot ihm aber diesen Aufbau im J. 1389 von Eger aus. Johann starb 1405 und ihm folgte sein Sohn

Johann III., vermählt mit Agnes, Tochter des Wildgrafen Gerhard v. Kyrburg. Er starb zu Greifenstein 1415. Nach seinem Tode fielen, dem im J. 1329 errichteten Successions-Vertrage gemäß, seine Besitzungen an die Linie Solms-Braunfels. Mit ihm erlosch die Solms-Burgsolmsische Linie.

§. 38.

Solms-Königsbergische Linie.

Marquard, welcher ums Jahr 1226 vorkommt, ist der Stifter der Solms-Königsbergischen Linie, und

61) Antiquarius des Lahnstroms. S. 479.

wahrscheinlich auch der Erbauer des alten, nicht mehr vorhandenen, und im J. 1647, wenige Tage vor Pfingsten, von den Schweden zerstörten, Schlosses Königsberg. Seine Gemahlin war, nach Wenk und Schaum, Christine, Reinbolds, Herrn zu Isenburg, Tochter. Seine Söhne waren: Reinbold, Arnold und Conrad, wovon die beiden letzten den geistlichen Stand erwählt hatten; Conrad wurde 1309 Dechant am Collegiatstifte in Wetzlar, und Arnold 1285 Bischof in Bamberg. Reinbolds I. Gemahlin war Elisabeth von Wildenberg, welche 1278 als Wittwe erscheint. Er hatte mit ihr drei Söhne, und nach den Solmsischen Fragmenten, auch eine Tochter erzeugt, nämlich Reinbold II., Marquard, Gerhard und Adelheid. Die drei letzten Geschwister scheinen unvermählt gestorben zu seyn, weil sie nach 1308 nicht weiter mehr vorkommen.

Schaum nimmt jedoch nach tab. III seiner Solmsischen Geschlechts-Tabellen und nach Seite 33 seines Werks, diese beiden Söhne Reinbolds I. für diejenigen an, welche noch bis 1326 und 1333 vorkommen sollen.

Reinbold II., welcher Gisela, eine Falkensteinerin, zur Gemahlin hatte, setzte den Stamm fort. Im J. 1308 erscheint Gisela, als Wittwe, mit drei Söhnen, nämlich zweien, die den Namen des Vaters Reinbold führen und Philipp. Gisela vermählte sich nachher wieder mit Arras von Breuberg [62]. Einer dieser Söhne Reinbold soll, nach den Solmsischen Fragmenten, zwei Söhne, nämlich Gerhard und Marquard, gehabt haben, und erst ums J. 1326 verstorben sein. Ist diese Angabe gegründet, so sind dies wahrscheinlich die Söhne, welche Schaum tab.

62) Gud. Cod. Dipl. Tom. III. p. 87.

III. seiner Solmsischen Tabellen aus Gud. Cod. Dipl. citirt, verwechselt und somit anticipirt.

Gerhard, 1321 Burgmann in Münzenberg, wurde 1324 von Ulrich von Bicken gefangen, und diente nach seiner Befreiung dem Kaiser Heinrich VII., gebornen Grafen von Lützelburg. Zur Belohnung seiner Verdienste wieß ihm der Kaiser 300 Mark Silber auf das Schutzgeld der Juden in Wetzlar an.

Marquard hingegen lebte mit einem Weibe niedriger Herkunft in der Ehe, mit welcher er mehre Kinder erzeugte, die vom Grafen Philipp mit Bauerngütern abgefunden wurden.

Philipp, der beiden Reinbold Bruder, war der letzte Zweig dieses Stammes. Er hatte zwei Gemahlinnen, nämlich Amene oder Mene, deren Herkunft unbekannt ist. Er erzeugte mit ihr einen Sohn, Reinbold, der aber vor ihm starb. Im J. 1345 kommt dieser Sohn noch vor [63]. Seine zweite Gemahlin war Elisabeth, Tochter des Grafen Bernhard von Solms-Braunfels, mit welcher er keine Kinder erzeugte. Nach seinem, ums J. 1363 erfolgten, Tode trat Elisabeth mit dem Grafen Johann II. von Burgsolms in die zweite Ehe. Wir haben bei der Linie Solms-Burgsolms von ihr geredet.

Die Hoffnung, von dem Landgrafen von Hessen besser behandelt zu werden, als von seinen Vettern zu Braunfels und Burgsolms, deren ewige Fehden so viel Unheil über die Grafschaft Solms gebracht hatten, bestimmten ihn, das Schloß Königsberg mit Zugehör an den Landgrafen von Hessen, Heinrich den Eisernen, um 2000 kleine Goldgulden zu verkaufen. Der Kaufbrief ist

63) Gud. Tom. III. p. 331.

im J. 1350, Freitags vor Simonis und Judä, ausgefertigt worden, und befindet sich derselbe in der, im J. 1748 erschienenen, Hessischen Deduction, Beil. Nr. 1. Ein Burgfriede wurde noch im J. 1353 über Schloß und Thal Königsberg zwischen Solms und Hessen verabredet, der noch bis jetzt als Grenzlinie zwischen Königsberg und Hohensolms dient. Er ist abgedruckt in der so eben angeführten Hess. Deduction unter Beil. Nr. 2. Nach dem ersterwähnten, Kaufvertrage sollte Graf Philipp bis zu seinem Tode Inhaber der Burg Königsberg bleiben. Landgraf Heinrich hielt es jedoch für rathsamer, noch bei Lebzeiten Philipps, sich in Besitz der Burg zu setzen, als blosen Antwartschaften zu vertrauen. Dem zu Folge errichteten beide am 6. December 1357 einen anderweitigen Vertrag, in welchem Philipp an Landgrafen Heinrich die Burg Königsberg völlig abtrat; letzterer hingegen verpflichtete sich, noch weiter 1000 fl. zu zahlen und die an Herrn von Falkenstein versetzte Burg Burgsolms wieder einzulösen. Man sehe die Urkunde hierüber bei Wenk [64]).

§. 39.

Solms-Braunfelsische Linie.

Der Stifter der alt Braunfelsischen Linie war, wie oben bereits bemerkt worden ist,

Heinrich III., genannt von Westerburg. Mit seiner Gemahlin Elisabeth, Gräfin von der Lippe, hatte er folgende drei Kinder: 1) Heinrich, genannt von Ottenstein, welchen Namen er von seiner Gemahlin, einer Gräfin

64) Hess. Landesg. Th. 2. Urk. S. 389 und Bd. 3. S. 149 und Schmidt, Geschichte des Großherzogthums Hessen. Th. 2. S. 274.

von Ottenstein, angenommen hatte. Er starb im J. 1359. 2) Bernhard I. † 1349. Er hatte eine Veste, oder wie Schaum wohl richtiger aus Urkunden darthut, eine Irmengard, Gräfin von der Lippe, zur Gemahlin. 3) Simon, war Canonicus und Domprobst in Cöln.

Das Wichtigste, was sich aus dem Leben dieser drei Brüder aufweisen läßt, ist jener Erbvertrag und Burgfriede, den sie im Jahre 1329 mit Johann I., Grafen zu Solms-Burgsolms, in Betreff ihrer gemeinheitlichen Schlösser in der Grafschaft, errichteten. Dieser Erbvertrag diente in der Folge bei Landestheilungen zur Richtschnur. Auch ist hier noch zu erwähnen, daß Heinrich von Ottenstein im J. 1337 in einer Fehde mit dem Bischofe Otto von Würzburg bei Großenlinden in Gefangenschaft gerieth, aus welcher ihn sein Bruder Bernhard, gegen ein Lösegeld von 500 Pfd. Hellern, befreite. Heinrich III., genannt von Westerburg, starb 1312, und ihm folgte in der Regierung sein Sohn

Bernhard I., verwickelt in Fehden mit seinem Vetter, Grafen Johann I. von Burgsolms und mit mehrern Adlichen. Er starb 1349. Unter seinen 8 Kindern folgte ihm sein Sohn Otto in der Regierung nach. Seine Gemahlin war Agnes von Falkenstein und Münzenberg, welche 1409 starb.

Otto und sein Bruder Heinrich lebten im beständigen Zwist mit ihren Vettern Burgsolmsischer Linie. Sie waren es auch, welche den rheinischen Städtebund bei der Zerstörung des Schlosses Burgsolms eifrigst unterstützten, und ihre Vettern zu Grunde richten halfen. Was aber ihre gegenseitige Erbitterung aufs höchste steigerte, war die, von Ottos Bruder Heinrich gegen den Erbvertrag von 1329, einseitig vorgenommene, Verpfändung des gemeinschaftlichen Schlosses Braunfels an Nassau-Weilburg.

In der Folge kam jedoch, mittelst Vergleich, dieses Schloß wieder an das gräfliche Haus Solms zurück.

Otto hatte mit seiner Gemahlin zwei Söhne, Bernhard und Johannes, und vier Töchter erzeugt. Diese beiden Brüder theilten die väterlichen Lande, und Bernhard II. wurde der Stammvater der jüngern Braunfelsischen, Johannes hingegen der Stifter der Lich-Hohensolmsischen Linie.

Bernhard II., als jüngerer Stammvater der Linie Solms-Braunfels, folgte seinem Vater Otto in der Regierung nach. Seine Gemahlin war Elisabeth, Gräfin von Isenburg-Büdingen, mit welcher er vier Söhne und zwei Töchter erzeugte, von denen sein Sohn Otto, als dessen Nachfolger, vorzüglich zu bemerken ist.

Bernhard II. und sein Bruder Johannes machten als Erben ihrer Mutter, einer gebornen Falkensteinerin, bei der Theilung der Ganerbschaft Münzenberg eine beträchtliche Erwerbung. Sie erhielten nämlich Lich, Hungen, Münzenberg, Laubach, Wölfersheim ꝛc. mit allem Zugehör, und außerdem noch ein Fünftheil an der Burg Kalsmunt bei Wetzlar.

In der Theilung, welche Bernhard II. mit seinem Bruder Johannes bis 1436 vornahm, erhielt ersterer

1.) Stadt und Schloß Braunfels und das ganze heutige dazu gehörige Amt.

2.) Schloß nnd Thal Greifenstein und alle die Dörfer und Wüstungen, welche jetzt in das Amt Greifenstein gehören.

3) Hungen und Wölfersheim mit den Dörfern Bellersheim, Bettenhausen, Birklar, Langsdorf, Muschenheim, Niederbessungen, Nonnenroth, Röthges, Villingen, Obbornhofen, Weckesheim und ein Gut zu Melbach.

Graf Johannes hingegen erhielt aus dieser Theilung

1) Thal und Schloß Hohensolms nebst allen zum heutigen Amte Hohensolms gehörigen Dörfern und Wüstungen; außerdem aber auch noch die damals Solmsischen, aber jetzt Hessischen, Dörfer im heutigen Amte Königsberg, und zwar mit Hessen gemeinschaftlich.

2) Lich mit den Dörfern Groß-Ettinghausen, Eberstadt, Oberbessungen, Münster, Södel, Wohnbach, Niederweisel, Oberhörgern, und den Weiler Oes am Hausberge mit allen Domainen und Wüstungen.

3) Die Stadt und Burg Laubach mit den Dörfern Ruppertsburg, Lartenbach, Freienseen, Vogtmannshausen, Rückertshausen, Lanzendorf, Gunterskirchen, Einhartshausen, Trais-Horlof mit allen Domainen und Wüstungen.

Bernhard II. starb 1459. Ihm folgte sein Sohn Otto (geb. 1426, † 1480) in der Regierung, nach. Er war vermählt mit Anna, Tochter des Grafen Johann von Nassau-Wiesbaden.

Unter seine vielen und bedeutenden Erwerbungen gehören die Hälfte von Gröningen, der vierte Theil der Stadt Butzbach und das ganze Amt Gambach, bestehend aus den Dörfern Dorfgüll, Griedel, Holzheim und Gambach, welches Alles er im J. 1478 von Gottfried, Herrn zu Eppstein, für 36000 fl. erkaufte. Auch stiftete er 1468 das Kugelhaus zu Butzbach.

Ottos Nachfolger war sein Sohn

Bernhard III. (geb. 1468, † 1547). Seine Gemahlin war Margaretha, Tochter Wilhelm III., gefürsteten Grafen von Henneberg, mit welcher er 6 Söhne und 6 Töchter erzeugte. Er war beliebt bei Kaiser Maximilian I., und war dessen Rath. Ihm folgte sein erstgeborner Sohn

Philipp (geb. 1491, † 1581). Mit seiner Gemahlin Anna, gebornen Gräfin zu Tecklenburg, hatte er einen Sohn, Conrad, seinen Nachfolger, und vier Töchter erzeugt. Seine Regierungsjahre fielen in die Zeit der durch Luthern bewirkten Reformation, welche er auch in seinem Lande verbreitete.

Conrad, (geb. 1540, † 1592) folgte seinem Vater in der Regierung nach. Er war vermählt mit Elisabeth, Tochter des Grafen Wilhelm des Aeltern von Nassau-Dillenburg, welche ihm 9 Söhne und 5 Töchter gebar. Von seinen 9 Söhnen sind vorzüglich folgende 3 zu bemerken:

a) Johann Albrecht I., der die Solms-Braunfelsische Linie fortsetzte; b) Wilhelm, Stifter der Solms-Greifensteinischen, und c) Otto, Stifter der Solms-Hungischen Linie.

In der Theilung der Erblande vom J. 1602 erhielt Graf Johann Albrecht I. die beiden Aemter Braunfels und Butzbach oder Gambach; Graf Wilhelm I. die beiden Aemter Greifenstein und Wölfersheim, uad Graf Otto das Amt Hungen. Das Wichtigste aus Conrads Leben ist, daß er die, von seinem Vater angefangene, Reformation in seinem Lande vollendete, und im J. 1578 das in dem Solmsischen Hause noch immer geltende Hausgesetz, nach welchem alle Erstgeborne der Familie, als die zur Regierung Befähigte, Güterveräußerungen weder gestatten, noch selbst veranlassen sollen, mit errichten half.

Dem Grafen Conrad folgte in der Regierung sein zweiter Sohn

Johann Albrecht I. (geb. 1563, † 1623). Seine erste Gemahlin, Agnes, Gräfin zu Sayn-Wittgenstein, starb 1617 zu Heidelberg. Seine zweite Gemahlin war

Juliane, Tochter des Grafen Johann zu Nassau-Dillenburg und Wittwe des Rheingrafen Adolph Heinrich zu Dhaun, welche ihm 8 Söhne und 5 Töchter gebar, und 1630 zu Hungen mit Tode abging.

Seine Regierung fällt in eine sehr unglückliche Zeit, nämlich in die des dreißigjährigen Kriegs, welcher der Grafschaft Solms, wegen seiner Anhänglichkeit an jenen unglücklichen Winterkönig von Böhmen, Friedrich V., Churfürsten von der Pfalz, dessen Geheimerrath und Groß-hofmeister er war, sehr viele Wunden schlug. Alles Verwenden seiner Brüder zu Greifenstein und Hungen bei dem Kaiser, das arme Land von dem spanischen Joche, unter dem es seufzte, zu befreien, blieb fruchtlos. Schon trachteten Tilly, Hessen-Darmstadt, General-Spinola, Graf Ernst zu Isenburg, spanischer Obrist, und der Abt Johann Bernhard von Fulda, nach den Solmsischen Besitzungen; schon war das Viertel der Stadt Butzbach an Hessen-Darmstadt verschenkt, aber zum Glück von demselben noch nicht in Besitz genommen worden, als der unglückliche Graf am 4. May 1623 im Haag sein Leben endigte. Sein, im Jahre 1623 zu Dillenburg eröffnetes, Testament kann jedem Fürsten zum Muster dienen.

Conrad Ludwig (geb. 1595 † 1635), des vorigen Sohn, folgte seinem Vater in den Bedrängnissen des dreißigjährigen Kriegs, welche so hart auf seinem Lande lasteten, in der Regierung nach. Seine Ehe mit Sybilla, Freyin von Winneburg, blieb kinderlos.

Der spanische Commandant Tiras zu Braunfels ließ dem bedrängten Solmsischen Lande die Härte des Kriegs recht lebhaft fühlen. Er brandschatzte es, vertrieb die protestantischen Geistlichen von ihren Stellen, und setzte dagegen katholische ein. Alle Bitten des Grafen und sei-

ner Vettern bei dem Kaiser um Abwendung fernerer Drangsale blieben unerhört. Die Schweden eroberten 1632 die Burg Braunfels, verloren sie aber wieder im Dec. 1634 an die Kaiserlichen; endlich eroberte sie im Jan. 1635 der Graf Ludwig von Nassau-Dillenburg mit Sturm und gab sie ihrem rechtmäßigen Besitzer wieder zurück. Eben als der Graf im Begriff stand, sein Land von den Wunden zu heilen, welche ihm der dreißigjährige Krieg geschlagen hatte, ging er im letztgedachten Jahre in die Ewigkeit. Ihm folgte sein Bruder

Johann Albrecht II. (geb. 1599 † 1648), vermählt mit Anna Elisabetha, Gräfin von Falkenstein, mit welcher er einen Sohn Heinrich und eine Tochter, Amalia Ulrika, erzeugte. Von ihm ist nichts weiter zu bemerken, als daß er die Freude erlebte, im Westphälischen Friedensschlusse seinen vierten Theil von Butzbach und die vier Dörfer Griedel, Gambach, Holzheim und Dorfgüll wieder zu erhalten. Ihm folgte sein Sohn

Heinrich, mit dem Zunamen Trajectinus (von der Provinz Utrecht so benannt, in welcher er 1636 geboren war). Er vermählte sich mit Caroline Henrika, Tochter des Grafen von Solms-Laubach. Im Jahre 1678 starb mit dem Grafen Moritz die Solms-Hungische Linie aus, deren Landestheile an Solms-Braunfels und Greifenstein fielen. Er erlebte das Unglück, daß am 30. April 1679 der größte Theil des Schlosses Braunfels abbrannte, wodurch das Gräflich-Solmsische Archiv größtentheils ein Raub der Flammen wurde. Heinrich blieb in der Schlacht bei Meerwinden in Flandern am 19. Juli 1693. Sein Leichnam wurde nach Braunfels gebracht und in der dortigen Schloßkirche beigesetzt. Mit ihm erlosch der eine

Zweig des Solms-Braunfels-Bernhardinischen-Stammes. Seine Länder erbte

Wilhelm Moriz, Graf von Greifenstein, (geb. 1651 † 1724), von welchem noch die jetzigen Fürsten von Solms-Braunfels in unverrückter Linie abstammen. Seine Gemahlin war Magdalena Sophia, Langräfin von Hessen-Bingenheim, mit welcher er 5 Söhne und 8 Töchter erzeugte.

Als Graf von Solms-Greifenstein hatte er schon, nach dem Absterben des Grafen Moriz von Hungen, dessen Länder zur Hälfte geerbt, und nach dem Tode des Grafen Heinrich Trajectinus von Braunfels wurde er Besitzer der sämmtlichen Bernhardinischen Länder. Er verlegte seinen Sitz von Greifenstein nach Braunfels, ließ das dasige Schloß, an welchem seine Vorfahren wenig oder nichts hatten bauen lassen, wieder in einen wohnbaren Zustand setzen, veräußerte aber, aus Mangel an Geldmitteln, im J. 1707 die Grafschaft Tecklenburg an Preußen, welche auf diese Art für das Haus Solms gänzlich verloren ging.

Wilhelm Moriz war der Erbauer der Hütten- und Hammerwerke bei Leun, Aßlar und Oberndorf; auch erlaubte er im J. 1689 an 200 französischen Flüchtlingen, sich auf dem Hofe Daubhausen niederzulassen, um daselbst ein neues Dorf zu gründen. Ihm folgte sein Sohn

Friedrich Wilhelm, (geb. 1696 † 1761). Er war dreimal vermählt; 1) mit Henriette Magdalena, Tochter des Grafen Ernst von Nassau-Weilburg, welche ihm drei Kinder gebar, aber schon 1725 starb; 2) mit Sophia Magdalena, Tochter des Grafen Otto von Solms-Laubach, welche 1744 mit Tode abging. Er erzeugte mit ihr 6 Söhne und 6 Töchter; 3) mit Carolina Catharina,

Tochter des Pfalzgrafen Johann Carl zu Birkenfeld, welche Ehe kinderlos blieb.

Das Wichtigste aus seiner Regierung ist, daß Kaiser Karl VII. im J. 1742 das Haus Solms zur Reichsfürstenwürde erhob, und das Solmsische Viertel von Butzbach im J. 1741 an Hessen-Darmstadt für 120,000 Gulden verkauft wurde.

Ferdinand Wilhelm Ernst (geb. 1791 † 1783), des vorigen Sohn, trat nach dem Tode seines Vaters die Regierung an. Mit seiner Gemahlin Sophia Christina Wilhelmine, Gräfin von Solms-Laubach, erzeugte er 7 Söhne und 3 Töchter. Zwist mit seinen ihm nachfolgenden Brüdern trübte sehr das Leben und die Regierung dieses Fürsten.

Wilhelm Christian Carl, des vorigen Sohn und jetzt regierender Fürst der Solms-Braunfelsischen Lande, ist geboren am 9. Jan. 1759. Seine Gemahlin war Franziska Auguste, Tochter des Wild- und Rheingrafen Carl Ludwig Wilhelm Theodor zu Dhaun und Kyrburg, welche am 19. Juli 1810 mit Tode abging. Mit ihr hat der regierende Fürst folgende vier Kinder erzeugt:

1) Wilhelmine Caroline Maria Friedericke, geb. am 20. Sept. 1793, vermählt mit dem Fürsten Alexius zu Bentheim-Steinfurt am 17. Oct. 1811.

2) Sophie Auguste, geb. am 21. Febr. 1796, verm. den 11. Juni 1812 mit Johann August Carl, Fürsten zu Neuwied.

3) Friedrich Wilhelm Ferdinand, jetzigen Erbprinz, geb. am 14. Dec. 1797, vermählt seit 1827 mit Ottilia, Gräfin zu Solms-Laubach, welche Ehe bis jetzt kinderlos geblieben ist.

4) Carl Wilhelm Bernhard, Prinz und Major im

zweiten Aufgebot der Königl. Preußischen Landwehr, geb. den 9. Apr. 1800, bis jetzt noch unvermählt.

Wie überhaupt im menschlichen Leben, so wechselten während der Regierung dieses Fürsten sowohl erfreuliche als traurige Ereignisse mit einander ab. Zu den traurigen rechnen wir die Drangsale des französischen Revolutionskrieges, welche theilweise auch das Fürstenthum Solms-Braunfels trafen; ferner das Mediatwerden des Fürstenthums im J. 1806, und der Schutz des Herzogthums Nassau, unter dem dasselbe von jetzt an gestellt wurde. —

Zu den erfreulichen Begebenheiten im Fürstenthum Solms-Braunfels, während der Regierung des jetzigen Fürsten, rechnen wir den Flor des Landes, den der Fürst durch weise Gesetze und Verordnungen überall zu heben suchte; daß ferner Se. Majestät der König von Preußen, dessen Schutzes sich das Fürstenthum seit 1816 zu erfreuen hat, dem Fürsten eine eigene Regierung für sein Fürstenthum bewilligte, welche im J. 1828 ins Leben trat; und endlich, daß der Fürst am 24. Oct. 1833 das sehr seltene Glück erlebte, sein 50jähriges Regierungs-Jubiläum zu feiern. Bereits stehet der Fürst auf einer Stufe von 76 Jahren, aber dessen ungeachtet sucht derselbe noch, als Greis, zum Besten seines Landes zu wirken, und hoffentlich so lange, als es für ihn Tag ist. Von seinen vier Brüdern, die insgesammt in den vorigen Kriegen mit Frankreich unter den Churhessischen, Königl. Niederländischen und Königl. Preußischen Truppen hohe Militair-Chargen bekleideten, lebt noch der Prinz Wilhelm Hein-

*) Ueber die meisten in diesem §. angeführten Data sehe man nach Schaum l. c. von S. 105 x.

rich in Zurückgezogenheit auf dem Schmidtenhofe bei Kraftsolms, von seinen Renten.

§. 40.

Solms-Hungische-Linie.

Wie wir oben bei dem Grafen Conrad von Solms-Braunfels gesehen haben, stiftete dessen Sohn Otto im J. 1602 die Solms-Hungische Linie. Er war geboren 1572 und starb 1610 zu Heidelberg. Seine Gemahlin war Ursula, eine Gräfin von Gleichen, und Wittwe des Grafen Wolfgang zu Isenburg. Seine Residenz nahm er zu Hungen, welches Städtchen er sehr verschönerte. Er stand in Französischen, Hessischen und Churpfälzischen Militairdiensten, vergaß aber in diesen Verhältnissen keineswegs das Wohl seines Landes.

Der zweite Solms-Hungische Graf war

Reinhard, Bruder des vorigen Grafen Otto, (geb. 1573 † 1630). Er war zweimal vermählt. Seine erste Gemahlin war Walburgis Anna, geborne Gräfin zu Dhaun und Falkenstein, und Wittwe des Grafen Johann zu Limburg, mit welcher er zwei Söhne erzeugte, welche frühzeitig starben. Seine zweite Gemahlin war Elisabetha, Tochter des Wild- und Rheingrafen Adolph Heinrich zu Dhaun, und Wittwe des Grafen Philipp Ludwig zu Büdingen, welche sich nach dem Tode ihres Gemahls, des genannten Grafen Reinhard von Solms-Hungen, zum drittenmal mit Ludwig Heinrich, Fürsten zu Nassau-Dillenburg vermählte. Auch er stand im 30 jähr. Kriege als Militair in Churpfälzischen Diensten, verließ aber solche 1621, und verlebte seine Tage im Kreise seiner

frommen und glücklichen Familie zu Hungen. Ihm folgte sein in zweiter Ehe erzeugter erstgeborner Sohn

Moriz, (geb. 1622 † 1678).

Er war vermählt mit Florentina, Tochter des Grafen Wohlfahrt von Holland, mit welcher er einen Sohn, Reinhard Wohlfahrt, erzeugte, der aber vor ihm starb. Die Mutter ging als Wittwe in Frankfurt mit Tode ab.

Graf Moriz stand erst in Holländischen, dann in Hessen-Casselschen Militairdiensten, zog sich aber nach Hungen zurück und kaufte 1672 den Solms-Lichischen Antheil von Münzenberg und Trais für 6000 fl.

Mit ihm erlosch der Hungische Zweig des Hauses Solms, Bernhardinischer-Linie, und seine Besitzungen fielen an seine Vettern zu Braunfels und Greifenstein zurück.

§. 41.

Linie Solms-Lich-Hohensolms.

Wie wir oben bei der Solms-Braunfelsischen Linie gesehen haben, war Johannes, Sohn des Grafen Otto und Bruder Bernhard II., der Stifter der Solms-Lich-Hohensolmsischen Linie und der Stammvater der Solms-Laubachischen und Rödelheimischen Nebenzweige.

Johannes erhielt, — wie bereits bemerkt worden ist — in der Theilung der Erblande, welche er mit seinem Bruder Bernhard II. vornahm, Hohensolms, Lich und Laubach mit allen dazu gehörenden Dörfern.

Er war mit Elisabetha Catharina von Cronenberg vermählt, welche ihm Rödelheim zubrachte. Sein Enkel Philipp erkaufte von dem Herrn von Minkwitz Sonnen-

wald in der Nieder-Lausitz, und die Hälfte an der Herrschaft Poup erhielt er, als ein Geschenk, von dem Churfürsten Friedrich zu Sachsen. Graf Philipp theilte seine Besitzungen unter seine beiden Söhne Reinhard und Otto. Reinhard stiftete die Lichische, und Otto die Laubachische Linie. Des erstern Söhne, Ernst und Hermann Adolph, theilten nochmals: ersterer stiftete die Linie zu Lich, welche mit dessem Enkel, Hermann Adolph Moriz, im J. 1718 erlosch, und Hermann Adolph war der Stifter der Hohensolmsischen Linie.

Die Linie Solms-Laubach, welche Graf Otto stiftete, theilte sich in drei Linien, nämlich 1) Laubach-Laubach, welche erloschen ist; 2) Laubach-Sonnenwald, welche sich abermals in zwei Aeste theilt, nämlich Sonnenwald-Poup und Sonnenwald-Sonnenwald; 3) Laubach-Baruth, welche drei Aeste hat, nämlich a) Baruth-Assenheim und Rödelheim; b) Baruth Wildenfels, und zwar α) Wildenfels-Laubach, β) Wildenfels-Utph, und γ) Wildenfels-Wildenfels; und c) Baruth-Baruth.

Außer jenem Grafen Reinhard von Solms-Lich, Vater der Söhne Ernst und Hermann Adolph, beschränken wir uns hier blos auf die eigentliche Linie Solms-Hohensolms, weil uns diese hier allein angeht. Vom Grafen Reinhard daher nur folgendes:

Während der Gefangenschaft des Landgrafen Philipp des Großmüthigen gehörte Graf Reinhard unter die heftigsten Feinde Hessens. Er stand in kaiserlichen Militairdiensten, und hatte vom Kaiser Karl V. den Auftrag, die Festungswerke von Giesen zu schleifen. Diesen Auftrag vollzog er mit vieler Härte, wobei selbst seine eigene Gemahlin

ihre feindseligen Gesinnungen gegen Hessen nicht verleugnete [65]).

Wie jeder Andere, so suchte auch Reinhard diesen günstigen Zeitpunct zu benutzen, um Vortheile aus dieser unglücklichen Lage Hessens zu ziehen. Er zwang die Gemahlin des unglücklichen und gefangenen Landgrafen Philipp, Christine, zu unbilligen Verträgen wegen Hohensolms und Königsberg. Philipp aber hielt sich, nach seiner Befreiung, an solche nicht gebunden, und Reinhard trug Bedenken, sie zu vollziehen. Diese mannigfaltigen Differenzien wurden jedoch am 14. August 1555 zu Cassel durch einen Vertrag dahin ausgeglichen, daß Graf Reinhard jenem erzwungenen Vertrage entsagte und sich mit 7000 fl. begnügen ließ [66]).

Beide Theile verabredeten noch, alle entstandenen Irrungen durch Bevollmächtigte auszugleichen.

Demzufolge errichteten Landgraf Ludwig zu Hessen und Graf Ernst von Solms, Sohn des Grafen Reinhard, am 29. Dec. 1571 einen Receß: über die Inspection und Visitation der Kirchen und Kirchenkasten in den gemeinschaftlichen Aemtern Königsberg und Hohensolms, über die Abhör der Kirchen- und Baurechnungen, welche durch die Superintendenten beider contrahirenden Theile geschehen solle; über den freien Einzug ihrer eigenen Leute in den beiderseitigen Landen; über Beede, Ackerdienste, Holzfuhren, Beeddienste zur Mühle in Nauenheim, Ehe- und Appellationssachen, welche in geraden Jahren zu Marburg, in ungeraden zu Solms angebracht und verhandelt wer-

65) Dillichs Hessische Chronik, Ausgabe vom J. 1617. S. 318.

66) Hessische Deduction, Beil. Nr. III.

den sollen, wobei jedoch das Urtheil selbst von den beiderseitigen Räthen gefaßt und in ihrer Herrn Namen ausgesprochen und vollzogen werden solle; über gemeine Audienzien, welche die Beamten zu Königsberg und Hohensolms gemeinheitlich halten sollen; über Vogtgüter, Bußen, Steuern und Schatzungen, welche letztere gemeinschaftlich erhoben und vertheilt werden sollen, und endlich über den Gulden-Weinzoll in Nauenheim [67]. So schienen nun alle Differenzien beseitigt, nur Hessen behielt das Directorium.

§. 42.

Eigentliche Linie Solms-Hohensolms.

Der Stifter dieser Linie war, wie wir so eben vernommen haben

Hermann Adolph, Sohn des Grafen Reinhard von Solms-Lich, (geb. 1545 † 1613 zu Butzbach). Seine Gemahlin war Anna Sophia, Tochter des Grafen Hans von Mansfeld, welche 1600 zu Hohensolms starb, nachdem sie das neunte Kind geboren hatte. Ihr Körper wurde nach Butzbach zur Ruhestätte gebracht. Hermann Adolphs Nachfolger war sein Sohn

Philipp Reinhard, der Aeltere, (geb. 1593 zu Butzbach). Im 30jährigen Kriege war er unter dem Heere des berühmten Schwedenkönigs, Gustav Adolph, General. Im J. 1638 wurde er seines ganzen Landes Hohensolms beraubt, erhielt aber solches wieder im Westphälischen Friedensschlusse. Ihm folgte sein Sohn

---

67) Hessische Deduction, Beil. Nr. IV.

Philipp Reinhard, der Jüngere, (geb. 1615 † 1665 zu Niederweisel bei Butzbach). Sein entseelter Leichnam wurde in der Kirche zu Niederweisel beigesetzt. Zur Trauer erhielt jeder Pfarrer im Lande 5 Ellen Flor.

Während der Regierung dieser beiden vorgenannten Grafen Philipp Reinhard, Vater und Sohn, waren abermals Irrungen zwischen ihnen und Hessen in den gemeinschaftlichen Aemtern Königsberg und Hohensolms entstanden, welche durch den bekannten Haupt-Receß vom 30. Oct. 1628 beseitigt wurden. In diesem Vertrage theilten die beiden contrahirenden Häuser, Hessen und Solms, die gemeinschaftlichen Aemter Königsberg und Hohensolms mit allen Hoheitsrechten in zwei Theile.

Hessen-Darmstadt erhielt in dieser Theilung Königsberg mit den Dörfern Rauenheim, Waldgirmes, Frankenbach, Ober- und Nieder-Weihbach, Bischoffen, Roßbach, Wilsbach und den Hof Hanau; Graf Philipp Reinhard hingegen erhielt Hohensolms, Altstädten, Altenkirchen, Blasbach, Bermol, Oberlemp, Erda, Ahr und Mudersbach zu seinem Antheil. Der Vertrag über diese Theilung ist in der oft angezogenen Hessischen Deduction enthalten. Durch einen besonderen Abschied, den Kaiser Ferdinand im J. 1633 genehmigte, wurde bestimmt, daß Kirchen, Schulen, Geistlichkeit und was derselben anhängt, von dieser Theilung ausgeschlossen seyn, solche vielmehr in der bisherigen Gemeinschaft zu ewigen Tagen verbleiben sollen.

Einige Jahre nachher entstanden wieder neue Streitigkeiten, welche mittelst der Vergleiche vom 29. März 1638, und 30. Mai 1618 beigelegt wurden. Nach diesem letzten Vertrage trat Graf Philipp Reinhard, der Jüngere, sein ½ an Cleeberg an Hessen-Darmstadt ab,

erhielt aber das Amt Niederweisel, bestehend aus den Dörfern Niederweisel, Eberstadt und Hergern, und außerdem noch den Hof Hausen, wieder zurück.

Philipp Reinhard, dem Jüngern, folgte sein Sohn Johann Heinrich Christian in der Regierung nach, geb. 1644 starb den 6. Nov. 1668 auf eine unglückliche Weise. Wir haben schon oben in der Greifensteinischen Geschichte (§. 35), bei dem Grafen Wilhelm II. dieses traurigen Vorfalls gedacht. Unser Graf Johann Heinrich Christian, Kammerherr Kaisers Leopold I., war nämlich zur katholischen Kirche übergetreten, und suchte aus allzugroßem Eifer den Katholicismus in seinem kleinen Ländchen Hohensolms mit großem Zwange einzuführen, wodurch er nicht nur seinen Verwandten, sondern auch seinen evangelischen Unterthanen ein großes Aergerniß gab. Am 6. Nov. 1668 besuchte er seinen Vetter, den Grafen Wilhelm II. auf Greifenstein, welcher ihn, der Sage nach, wegen seines Confessions-Wechsels und unüberlegten Benehmens gegen seine getreuen Unterthanen, zur Rede setzte. Es kam zum Wortwechsel und zum Zweikampf auf Pistolen, in welchem unser Graf Johann Heinrich Christian todt blieb. Schaum [68]) gibt die Ursache dieses Zweikampfes verschieden, jedoch genau, an. Sein entseelter Leichnam wurde am 8 Nov. j. J. nach Hohensolms, und fünf Wochen später in die Klosterkirche Altenberg, gebracht und dort beigesetzt. Ein ihm dort errichtetes, noch vorhandenes, Epitaphium hat folgende Inschrift in Knittelversen:

Hier ruhet beigesetzt unter diesem Stein,
Ach Jammer! daß also verfaulen sein Gebein.

---

68) l. c. S. 308 ꝛc.

Johann Heinrich Christian, ein Graf zu Solms geboren,
Man spüret in dem Werk, was an ihm ist verloren.
Er Leopold I. Großkammerherr gewesen,
In Sitten, Sprachen, Fechten war er auserlesen;
Im zwanzig vierten Jahr, in erster Blüth der Jugend,
Verwelkt dies edle Blüth, doch grünt allzeit sein Tugend.
Sein Leben war katholisch, sein End dem Leben gleich,
Drum jetzo sich erfreut mit Gott in seinem Reich. Amen.

Anno 1608 d 31. Dec.

Nach ihm trat sein Bruder

Ludwig, (geb. 1646 † 1707) die Regierung zu Hohensolms an. Er stand in spanischen Militairdiensten, und war ebenfalls in Spanien zur katholischen Kirche übergetreten. Nach dem Antritte seiner Regierung aber wurde er wieder ein Bekenner der evangelisch-reformirten Kirche. Sein jüngster Sohn

Friedrich Wilhelm, (geb. 1682) folgte ihm in der Regierung nach. Nach dem, im J. 1718 erfolgten kinderlosen Ableben seines Vetters, des Solms-Lichischen Grafen Hermann Adolph Moriz zu Lich, vereinigte er mit der Grafschaft Hohensolms, welche aus den Aemtern Hohensolms und Niederweisel bestand, auch die Grafschaft Lich. Ihm folgte sein jüngster Sohn

Carl Christian, (geb. 1725). Er führte 1760 das Erstgeburtsrecht in seinem Hause ein, nahm 1792

die Fürstenwürde an, und ist 1803, nach einer länger, als 50 Jahre geführten Regierung, als ein Muster von Frömmigkeit und Toleranz gegen alle Confessions-Verwandte, gestorben. Sein, auf ihn folgender, zweiter Prinz

Carl Ludwig August (geb. 1762 † 1807) regierte nur 4 Jahre.

Unter dieses Fürsten Regierung kam im J. 1806 das ganze Amt Hohensolms unter Herzoglich-Nassauische Oberherrschaft und die Gemeinschaft in geistlichen Dingen mit dem Hause Hessen-Darmstadt wurde aufgehoben. Seit dem J. 1816 aber, in welchem der ganze Kreis Wetzlar an die Krone Preußen vertauscht wurde, übt Preußen die Oberherrschaft im Amte Hohensolms aus, und die kirchlichen Angelegenheiten werden von dem Königlichen Hochwürdigen Rheinischen Consistorio zu Coblenz besorgt. Carl Ludwig August erzeugte mit seiner Gemahlin Henriette Sophia, gebornen Prinzessin von Bendheim-Steinfurt, vier Prinzen:

1) Carl, geb. den 1. Aug. 1803, starb den 10. Oct. 1824, gerade als er von einer Reise in die Schweiz und Italien krank zurückgekommen war.

2) Ludwig, jetzt regierender Fürst, (geb. den 24. Jan. 1805). Im J. 1828 trat er die Regierung in seinem Fürstenthum Solms-Lich-Hohensolms an, bis wohin seine durchlauchtigste Mutter die vormundschaftliche Regierung geführt hatte. Er vermählte sich im J. 1829 mit der Gräfin Maria, Tochter des regierenden Grafen zu Isenburg-Büdingen.

3) Prinz Ferdinand, ist in Kaiserlich Oestreichischen Militairdiensten. Der jüngste Prinz,

4) August, folgte seinem Vater zuerst in die Ewigkeit nach. Bei dem Absterben seines Vaters ruhete er noch unter dem Herzen der Mutter.

§. 43.

Kriegsereignisse im Kreise Wetzlar.

Von den Kriegen der Urbewohner unseres Kreises mit den Römern, der Franken mit den Sachsen, die theils mehr, theils weniger unsere Gegend trafen, habe ich bereits geredet. Ich werde daher blos für jetzt die Haupt-Kriegs-Begebenheiten anführen, von denen unsere Vorfahren und wir litten. Das erste Kriegs-Unglück, das Hessen und wahrscheinlich auch unsere Gegend traf, war der Einfall der Magyaren oder Hunnen in Deutschland unter der Regierung des Königs, Ludwig des Kindes und des Königs Conrad I., in den zwei ersten Decennien des 10. Jahrhunderts. Sie verwüsteten Thüringen, Sachsen, Baiern, und, nach Winkelmann, auch Hessen [69]), zogen hierauf über den Rhein, und setzten sich auf dem Hunsrück fest, der, so wie das auf demselben liegende Städtchen Castellaun (castellum Hunnorum) von ihnen den Namen erhielt. Mehre Treffen, welche Ludwig mit einigen Herzögen und Grafen gegen sie wagte, gingen verloren, und die Herzöge Leopold von Baiern, Burkard von Thüringen, und der Wetterauische Graf Gebhard, Vater der Gebrüder Udo und Hermann, Erbauern der Wetzlarischen Stiftskirche, wur-

---

69) Winkelmanns Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld. Th. 6. S. 153.

den, erstere 907, und letztere 910, von ihnen erschlagen[70]). Wie viel unsere Gegend durch diesen verheerenden Hunnischen Kriegszug gelitten habe, darüber schweigt die Geschichte.

Im J. 1327 griffen die Gebrüder Conrad und Rumpart von Bicken die Stadt Wetzlar an, sie wurden aber von deren Hülfsgenossen, den Grafen Marquard und Heinrich von Solms, zurückgeschlagen und mußten sich zu nachtheiligen Bedingungen verstehen[71]).

Ohngefähr im J. 1324 brach ein heftiger Lehensstreit zwischen dem Erzbischofe Matthias von Mainz und dem Landgrafen Otto von Hessen, aus. Ersterem standen die Grafen Johann I. von Burgsolms, und Heinrich von Solms, genannt Westerburg, Braunfelsischer Linie, bei. Unmittelbar nach der Vertreibung der Mainzer aus Giessen, erfolgte, unter Anführung des Erbprinzen Heinrich, (des Eisernen), auf dem Linsenberge bei Hermannstein am 10. August 1328 ein Treffen, in welchem zwar Otto beträchtliche Einbuße erlitt, aber doch siegte[72]).

Von der im J. 1344 durch die Wetterauischen Reichsstädte bewerkstelligten Zerstörung des Schlosses Hohensolms und von dem im J. 1349 vor diesem Schlosse zwischen Hessen und Nassauern gelieferten Treffen; ferner von dem im J. 1372 errichteten Sternerbund, und dem Bund der Gesellen von der alten Minne, welche in der ganzen Umgegend viele Verheerungen anrichteten, und endlich von dem rheinischen und schwäbischen Städtebund, der im J. 1384

---

70) Wenk. B. 2. S. 621.

71) Ulmensteins Wetzl. Chronik. Th. 1. S. 115 rc.

72) Das. Th. 1. S. 290—98.

das Schloß Burgsolms zerstörte, haben wir in den §. §. 25 und 37 bereits geredet, und ist nicht nöthig, das dort Gesagte hier zu wiederholen.

Im J. 1467 entstand, wegen eines Mädchenraubes eine Fehde zwischen dem Grafen Johann von Nassau-Dillenburg und den Herrn von Holzappel und der ganzen Burgmannschaft von Vetzberg. Es kam im gedachten J. unterhalb Vetzberg, zu einem Treffen, in welchem die Burgmänner sehr übel wegkamen [73].

Der 30jähr. Krieg brachte auch unserer Gegend viel Unheil. Wetzlar und die ganze Umgegend hatte viel von Durchzügen zu leiden. Bald waren es Spanier und Oestreicher, bald Schweden und Hessen und deren Verbündete, welche den Einwohnern viele Drangsale zufügten. Im J. 1632 hatte König Gustav Adolph von Schweden sein Hauptquartier in Wetzlar, bei welcher Gelegenheit er, unter Anführung des Grafen Philipp Reinhard von Hohensolms, das Schloß Braunfels erobern ließ [74].

Im J. 1635 durchzogen Graf Wolf von Mansfeld, kaiserlicher Feldmarschall, und General von Bönnigshausen, und im J. 1636 Graf Götz mit ihren kaiserlichen Heeren die Gegend, und richteten solche zu Grunde.

Im Jan. und Juni 1646 litt das Land abermals von schwedischen Durchzügen der Generale Wrangel und Königsmark, wobei das Kloster Altenberg beinahe gänzlich zerstört wurde [75]; und in dem unglücklichen Kriege der beiden Hessischen Häuser, in welchem das Schloß Glei-

73) Arnoldis Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder. Th. 3. Abth. 2. S. 76 u. 83.

74) Ulmenstein l. c. Th. 2. S. 163.

75) Gud. Cod. dipl. Tom. III., pag. 1195.

berg in eine Ruine verwandelt wurde (§. 30), empfand Gleiberg und die ganze Umgegend die Drangsale des Kriegs auf die empfindlichste Weise.

Die Jahre 1672, 1675 u. 1688 waren für die Bewohner des Kreises abermals harte Jahre der Prüfung; bald waren es Brandenburger und Oestreicher, bald Sachsen, Braunschweiger und Franzosen, welche die Gegend heimsuchten [76]). Brandschatzen, plündern und morden, sengen und brennen, die Kirchen zerstören und die Glocken zerschmelzen, war der Franzosen Lieblingsgeschäft, wovon die Pfarr-Archive zu Cröffelbach und Ulm sehr traurige Schilderungen bewahren.

Auch im 7jähr. Kriege litt unser Kreis von Durchzügen, theils östreichischer und preußischer, theils hannöverischer und französischer Truppen. So lag z. B. das französische Heer eine geraume Zeit nahe bei Giesen, das englisch-aliirte Heer beim Kloster Altenberg, und der Herzog von Braunschweig mit seinem Corps 18 Wochen lang in und um Crofdorf im Lager, und die Bewohner der Umgegend waren kaum vermögend, die geforderte nöthige Fourage zu liefern. Im J. 1759 lieferten sogar die Hannoveraner und Franzosen mitten in der Stadt Wetzlar ein Treffen, durch welches die Bürger sehr in Schrecken gesetzt wurden [77]).

Wer von den Alten des Kreises erinnert sich nicht aus dem französischen Revolutionskriege der Scenen, die sich ereigneten in unserer Umgebung, ich meine, der Durchzüge von Franzosen, Kaiserlichen und Sachsen, und jener

76) Ulmenstein l. c. Th. 2, S. 215 rc.

77) Das. Th. 2, S. 693 rc.

Gefechte, welche in unserer Nähe vorfielen. Doch davon soll der künftige §. handeln.

§. 44.

Fortsetzung.

Die französische Rhein-Armee unter den Befehlen des Generals Biron und nachher Cüstin's, schlug am 30. Sept. 1792 den Kaiserlichen General von Winkelmann bei Speier, eroberte am 21. Oct. Mainz, am 22. Oct. Frankfurt und in der Nacht vom 26. bis auf den 27. Oct. nahm sie Nauheim bei Friedberg weg, und streifte bis Butzbach.

Am 5. Nov. 1792 lieferten die Franzosen und Hessen, unter Anführung der Obristen Houchard und Schreiber, bei Weilburg, und einige Tage nachher die Preussen und Franzosen bei Limburg, einige blutige Treffen. Die Franzosen rückten hierauf, unter Cüstine, 4 — 5000 Mann stark, in Weilburg ein, und foderten 300,000 fl. Brandschatzung. Bei ihrem Abzuge nahmen sie den Stallmeister und Mundschenken, als Geiseln, mit, und überdies noch ein Silber-Service, alle englische Pferde aus dem Marstalle, die Sättel und Equipagen der Husaren, die Gewehre der Contingents-Compagnie, 6 metallene Kanonen und eine Kutsche des Fürsten, und zwar unter dem Vorwande, weil unter der Besatzung zu Mainz 60 Weilburgische Soldaten gewesen wären.

Am 2. Dec. 1792 ging Frankfurt wieder an die vereinigten Preussen und Hessen über.

In den Jahren 1793 und 1794 war der Kriegs-Schauplatz am Oberrhein und Italien; im März des

erstgedachten Jahres gingen die Preussen bei St. Goar über den Rhein und bekamen am 22. Juli Mainz mit Capitulation wieder ein, und am Schlusse des Feldzugs von 1791 nahmen die Aliirten ihre Winterquartiere auf dem rechten Ufer des Rheins.

Am 5. Sept. 1795 gingen die Franzosen über den Rhein, nahmen Düsseldorf weg, schlugen am 16. Sept. die Kaiserlichen bei Altenkirchen, und besetzten, nach einem, an der Lahn am 19. Sept. statt gefundenen Gefechte, die Städte Limburg, Dietz, Nassau und Wetzlar. Am 20. Sept. überschwemmten die Franzosen die ganze hiesige Gegend und schlugen die Kaiserlichen bis Mainz, und am 14. Oct. kam das Hauptquartier der sich zurückziehenden französischen Armee an, worauf bis zum 16. Truppen-Durchmärsche folgten. Am Morgen des 17. Octobers zog Jourdan von Wetzlar ab, und schon um 9 Uhr morgens nahmen die Oestreicher die Stadt in Besitz, und verfolgten die Franzosen bis an die Sieg.

Am 21. Mai 1796 kündigte Oestreich den, im vorigen Jahre abgeschlossenen, Waffenstillstand auf; sogleich rückte, nach Verlauf der bedungenen zehntägigen Absagefrist, der linke Flügel der Franzosen, unter General Kleber, gegen die Sieg vor. Die Oestreicher unter Kienmayer, zogen sich am 1. Juni nach Altenkirchen zurück, bei welcher Stadt sie, unter Prinz von Würtemberg, am 4. Juni von Kleber in einem Treffen geschlagen wurden. Auf ihrem Rückzuge nach der Lahn lagerte sich ein kaiserliches Corps unter Obrist von Gottesheim bei Wetzlar, und die Franzosen nahmen am 6. Juni, unter Soult, von Weilburg Besitz.

Es versammelten sich ohngefähr 12,000 Mann Franzosen, unter Jourdan, an der Lahn; ihr linker Flügel

erstreckte sich bis an die Dill und wurde durch ein Lager von Herborn gedeckt, das seine Streifwachen bis Gießen vorschob. Die Oestreichische Hauptarmee unter Erzherzog Karl rückte von Mainz her gegen die Lahn vor, und ihr Reservecorps, unter Werneck, lagerte sich am 13. Juni auf dem Galgenberge bei Wetzlar. Am 15. erhielt es Befehl, über die Lahn zu gehen und sich auf den jenseitigen Höhen zu lagern. Jourdan, der die Gefahr seines linken Flügels bemerkte, ließ den General Lefevre in größter Eile von Limburg gegen Wetzlar vorrücken, um die Oestreicher auf das linke Lahnufer wieder zurückzudrängen und sich des Passes von Wetzlar zu versichern. Lefevre war bereits durch den Berghäuser- und dem Klosterwalde von Altenberg vorgedrungen, als um Mittag das Gefecht begann; nachdem es 4 Stunden mit Hartnäckigkeit gedauert hatte, schien der Sieg für die Franzosen entschieden zu seyn; als aber Erzherzog Karl von der, seiner Armee drohenden, Gefahr unterrichtet, nachmittag von Weilmünster selbst heransprengte und sich kühn an die Spitze der Seinigen stellte: als ferner östreichische Truppen von Weilmünster und das sächsische Reichs-Contingent von Rechtenbach zur Verstärkung herbeieilte, da wurde muthig von neuem der Kampf begonnen und bis 10 Uhr Abends so fortgesetzt, daß die Oestreicher als Sieger daraus hervorgingen. Die Franzosen verloren 6 Kanonen und eine beträchtliche Anzahl an Todten.

Am 16. Juni verließen die Franzosen die Gegend der Lahn, und zogen sich unter Jourdan bei Neuwied über den Rhein zurück.

Am 2. Juli führte Jourdan seine Truppen wieder über den Rhein und warf die Oestreicher, unter General Fink, mit einem Verlust von 400 Mann und 2 Kanonen

nach Montabauer; auch der, im Gebirge der kalten Eiche stehende, rechte Flügel der Oestreicher unter Kray wurde von Lefevre, mit Verlust von 600 Gefangenen, gegen Dillenburg geworfen, und weil auch Kleber über die Sieg vorrückte, so zogen sich die Oestreicher hinter die Lahn zurück. Zwei östreichische Corps, unter den Generalen Kolloredo, Mylius und Spiegelberg, lagerten sich bei Wetzlar, das eine auf dem Galgenberge, das andere hinter dem Kalsmunt und der Morgenweide, ein drittes Corps unter General Kray besetzte Giesen und die Umgegend.

Die Franzosen erzwangen am 7. Juli den Lahnübergang und rückten gegen Wetzlar vor; die Oestreicher aber, welche Gefahr befürchteten, zogen sich in der Nacht vom 7. bis 8. Juli von der Lahn zurück.

Am 8. Juli überschwemmten die Franzosen die ganze Umgegend und brandschatzten; am 9. fand bei Obermörle zwischen May und Kray ein hartnäckiges Gefecht Statt, in welchem die Franzosen Meister des Dorfes blieben. Am 10. nahmen die Franzosen Friedberg, am 14. Frankfurt ein, nachdem sie über 150 Häuser durch ihr Bombardement zu Grunde gerichtet hatten. Jourdan drängte nun die Oestreicher, unter Wartensleben, bis hinter die Nab zurück. Am 22. und 23. Aug. schlug aber Erzherzog Karl die Franzosen, unter Jourdan, bei Neumark, am 3. Sept. bei Würzburg, und 2000 Gefangene und 9 Kanonen waren die Beute des Siegs. Jourdans Armee kam auf ihrem Rückzuge am 9. Sept. nach Wetzlar, am 10. bezog sein Nachtrab, unter Lefevre, auf dem Galgenberge ein Lager, und am 11. nahm das Hauptquartier das Kloster Altenberg in Besitz. An eben diesem Tage rückten die Oestreicher, nach einem Gefechte, in Gießen

ein, worauf sich die Franzosen über die Lahn zurückzogen.

In der Nacht vom 12. auf den 13. Sept. fand Plänkelei an der Lahn, bei Wetzlar, bei Dutenhofen und an der Dill Statt, und ein östreichisches Corps lagerte sich auf dem Galgenberge bei Wetzlar. In der Nacht vom 15. bis 16. Sept. ging ein östreichisches Corps bei Lollar über die Lahn, trieb die Franzosen durch den Crofdorfer Wald bis Kinzenbach und Heuchelheim zurück, und beschoß sie in ihrer Stellung auf dem Haardberge mit Kanonen, die es bei Gießen aufgeführt hatte. Nach einem hitzigen Gefechte nahmen aber die Franzosen ihre vorige Stellung wieder ein, und schlugen die Oestreicher mit einem Verlust von 700 Mann.

Limburg wurde am 16. Sept. von den Franzosen, am 17. aber von den Oestreichern, erobert, worauf erstere bis hinter die Sieg von letztern verfolgt wurden.

Am 13. April 1797 kündigten die Franzosen den, zwischen beiden Armeen verabredeten 3tägigen, Waffenstillstand auf, und am 18. April ging der rechte Flügel derselben unter Hoche, Lefevre und Vatrin bei Neuwied über den Rhein. Es kam hier zu einer Schlacht, in welcher die Franzosen zwar siegten, aber ihren General Hoche verloren. Der Verlust der Oestreicher, unter Kray, bestand in 4000 Gefangenen, in ihrer ganzen Artillerie, Redouten und drei Fahnen. Zu gleicher Zeit drang der französische linke Flügel, unter Championet, von der Sieg her gegen Altenkirchen vor, und schlug die Oestreicher bei dieser Stadt. Am 19. u. 20. April gingen die Franzosen, unter Lefevre, Vatrin und Grenier, bei Limburg, Nassau und Weilburg über die Lahn, und am 20. kam die Haupt-Colonne des östreichischen Armee-Corps, unter

Werneck, bei Wetzlar an, und lagerte sich auf dem Galgenberge. Eine Seitenkolonne, welche sich über Greifenstein nach Leun und Braunfels gewandt hatte, fand diese Orte, so wie die Leuner Brücke, schon durch Grenier's Vortrab besetzt, und mußte sich unter anhaltendem Gefechte den Weg nach Braunfels eröffnen; eine andere Brigade aber, unter Elsnitz, zog von Brück über Hohensolms nach Gießen.

Am 21. April brach das gesammte östreichische Heer unter Werneck, von Wetzlar, Braunfels und Giessen nach Münzenberg auf. Auf der Höhe von Grüningen kam es an diesem Tage zwischen beiden Armeen zu einem Gefecht, das bis in die Nacht währte. Die französischen Anführer waren hier Salm und Ney gegen Elsnitz und Werneck. Ney gerieth hier in östreichische Gefangenschaft.

Am 22. April setzten die Oestreicher ihren Rückzug fort, und schon waren die Franzosen, unter Lefevre, vor den Thoren von Frankfurt, und im Begriff, in die Stadt einzudringen, als ein Eilbote mit der Nachricht vom Abschlusse der Friedens-Präliminarien auf dem Schlachtfelde eintraf. Nach einer, zwischen den gegenseitigen Heerführern getroffenen, Uebereinkunft wurde die Nidda zur Scheidelinie für beide Armeen bestimmt. Der wirkliche Friede aber erfolgte erst am 17. Oct. 1797 zu Campo Formio bei Udine.

Die französischen Truppen bezogen hierauf Cantonirungs-Quartire und hielten den Kreis Wetzlar bis zum Febr. 1799 besetzt. Viele Einquartierung folgte auf einander, welche den Gemeinden viele Kosten verursachte.

Noch waren die Wunden nicht alle vernarbt, welche dieser heillose Krieg geschlagen, als im März 1799 derselbe von neuem ausbrach, und erst durch den Frieden zu

Lüneville im Febr. 1801 beendigt wurde. Dieser Friede kam Deutschland theuer zu stehen, denn es verlor das ganze linke Rheinufer an Frankreich. Auch der vorige Landesherr des Amtes Atzbach, Fürst von Nassau-Weilburg, verlor in diesem Frieden seine überrheinischen Aemter Neusaarwerden, Kirchheim und Alsenz, und erhielt dafür den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theil des ehemaligen Churfürstenthums Trier.

Aber auch dieser Friede war nur von kurzer Dauer, denn schon 1805 entstand ein neuer Krieg zwischen Oestreich und Frankreich. Ein französisches Corps, welches Hannover besetzt hatte, erhielt Befehl, zu den Truppen zu stoßen, welche gegen Oestreich vorrückten. Eine Abtheilung desselben nahm seinen Marsch durch hiesige Gegend. Nach dem Frieden zu Presburg, (26. Dec. 1805) und nach dem zu Paris geschlossenen Vertrage (1806), in welchem Oestreich der deutschen Kaiserwürde entsagte, die deutsche Verfassung aufgelös't und das Reichs-Kammergericht aufgehoben wurde, erhielt die hiesige Gegend wieder sehr starke Einquartirung von Franzosen, welche gegen Preußen vorrückten. Nach dem Frieden zu Tilsit (1807) belästigten abermals, aus Preußen zurückkehrende französische, Truppen die Bewohner des Kreises; ein Gleiches fand Statt 1812 — 1813, als Napoleon mit einer zahlreichen Armee das große russische Reich zu vernichten gedachte; als aber an den Ufern der Moskwa (1812) und der Pleise (18. Oct. 1813) seine Macht gebrochen war, erhielt unser Kreis vom Herbste 1813 — 1815 viele Einquartirung der verbündeten Heere, wobei mehre Orte des Kreises, namentlich Hochelheim und Dornholzhausen, sehr viel litten, und in Schulden gestürzt wurden, die erst nach mehrern Jahrzehnten getilgt werden

können. Diese Drangsale sind uns allen noch so frisch im Gedächtnisse, daß ich nicht nöthig habe, mich weiter darüber zu verbreiten.

§. 45.

Pestartige Krankheiten.

Außer Krieg sind — der Erfahrung zu Folge — verheerende Krankheiten und Seuchen ein großer Nachtheil für Völker und Länder. Auch unsere Gegend blieb leider! in der Vorzeit von diesem schweren Uebel nicht verschont. Die Jahre, in welchen unser Vaterland von solchen verheerenden Seuchen heimgesucht wurde, waren 1313, 1349, und 1352, in welchem letzten Jahre der sogenannte schwarze Tod sehr grassirte. Diese Krankheit gab Veranlassung zu einer fanatischen Gesellschaft, deren Mitglieder im Lande herumzogen und sich geisselten, weßhalb sie Geißler genannt wurden (§. 37); ferner wütheten Seuchen und Krankheiten in den Jahren 1356, 1418, 1419, 1449 u. 1450, 1461, 1463, 1467 u. 1468, 1473, 1502 u. 1503. In den Jahren 1517 und 1519 grassirte die Pest in ganz Deutschland, 1529 der sogenannte englische Schweiß, 1530 abermals die Pest, und am heftigsten in unserm Kreise in den Jahren 1535 — 1541, in welchen, nach alten Kirchenbüchern, ganze Dörfer in unserer Gegend ausstarben. Im minder heftigen Grade wüthete sie hier 1551 u. 1555, aber 1563, 1571 u. 1575 sehr stark. Auch die Jahre 1582, 1596, 1599 und 1605 zeichneten sich sehr durch diese Seuche aus, und vor allen andern die Jahre 1616, 1635 — 37, in welchen in unserm Kreise kein einziges Dorf, ja beinahe keine einzige Familie von derselben verschont

wurde. Auch das hiesige Pfarr-Archiv liefert hiervon die traurigsten Beweise. Im J. 1713 grassirte noch zu Wetzlar eine sehr epidemische Krankheit. Und wer erinnert sich nicht der traurigen Jahre 1813 und 1814, in welchen das Nervenfieber, von auswärtigen Kriegern hierher gebracht, so große Verheerungen in unserer Gegend anrichtete, und Wunden schlug, die bis jetzt noch nicht ganz vernarbt sind?

Man sehe hier theilweise Ulmensteins Wetzl. Chronik. Th. 3. S. 53 — 61 u. 170.

§. 46.

Germanische Grabhügel.

Unter die vornehmsten Alterthümer des Kreises gehören unter andern auch die altgermanischen Grabhügel, die man beinahe überall, vorzüglich in Waldungen, findet. Das Fürstenthum Solms-Braunfels war vorzüglich reich an solchen Gräbern; der jetzt regierende Fürst aber hat die meisten derselben öffnen und die ziemlich reiche Ausbeute in seinem Residenz-Schlosse Braunfels aufbewahren lassen. Namentlich befanden sich in den Gemarkungen von Laufdorf und Münchholzhausen mehre solcher Gräber. Die gefundenen Gegenstände hat der Solms-Braunfelsische Archivrath Schaum in einem Werkchen, das den Titel führt: „Die fürstlichen Alterthümer-Sammlung zu Braunfels, dargestellt von J. C. Schaum, mit einigen Nachbildungen, 1819" genau beschrieben.

Aber auch im Immediatgebiet des Kreises, vorzüglich in den Gemeindewaldungen von Lützellinden, Hörnsheim, Hochelheim und Dornholzhausen, sind solcher ge-

manischen Grabhügel eine Menge vorhanden. Am zahlreichsten ist jedoch der Dornholzhäuser und Lützellinder Wald damit versehen. Zwei dieser Grabhügel sind seit kurzem im Hochelheimer und Dornholzhäuser Walde geöffnet worden, und zwar unter meiner Aufsicht. Die Ausbeute war in dem einen folgende:

1) Ein, in einer hölzernen Scheide befindlicher 5 Zoll langer, Dolch von Kupfer, welcher bei der geringsten Berührung in vier Stücke zerbrach. Scheide und Griff waren verfault.

2.) Eine 7 Zoll lange Fibel (Heftnadel, fibula) von Kupfer, die auf ihrer Oberfläche sehr schön gravirt ist. Sie ist so dick, wie ein starker Draht, und besteht jetzt aus zwei Hälften.

3) Eine, 4 Zoll lange und ½ Zoll im Durchmesser haltende, noch ganz unversehrte Waffe, von Kupfer, die einem Meisel oder einer Streitaxt ähnlich ist. Die Schneide scheint von Stahl zu seyn.

Diese drei Stücke sind stark mit Grünspan überzogen. Außerdem wurde noch in diesem Hügel ein Todtenkopf gefunden, der beim Herausheben in mehre kleine Stücke zerfiel.

Der zweite Hügel im Hochelheimer Walde hatte 60 Schritte im Umfang, und war in der Mitte, als dem höchsten Theile desselben, 7 Fuß hoch. Die gefundene Ausbeute bestand in 3 Armillen von Kupfer. Der Längedurchmesser des größten betrug 5 Zoll und der Querdurchmesser ½ Zoll; die zwei übrigen waren kleiner und von gleicher Peripherie und Dicke.

Außerdem wurden noch zwei Urnen mit ganz groben Zierrathen und ein zerbrochener, in Letten eingehüllter, Todtenkopf gefunden. Der ganze Hügel bestand aus auf-

geworfener, mit Asche und Kohlen vermischter, Erde, und war im Innern auf der Nordseite mit einem Walle von Bruchsteinen versehen.

Fragt man nach der Ursache dieser auffallenden Erscheinung, in diesen Gräbern Gefäße, Waffen, Zierrathen 2c. zu finden, so dürfte die Antwort folgende seyn:

Das Beisetzen dieser Gegenstände hatte seinen Grund in dem Glauben der alten Deutschen von dem Zustande der Seelen nach dem Tode, indem sie theils die Seelenwanderung, theils das Verweilen der Seelen in oder bei ihren Gräbern glaubten. Um also den Geistern nichts von dem zu entziehen, was ihnen einst auf Erden lieb und theuer war, setzte man Eß- und Trink-Geschirre, Schüsseln, Waffen aller Art und Zierrathen 2c. in ihre Todtenhügel, wie solches in allen germanischen Gräbern angetroffen wird.

In dem einen der geöffneten Hügel lagen die gefundenen Gegenstände 1 Fuß unter der Erdsohle, in dem andern aber 3 Fuß ober derselben. Da man auch noch in Letten eingehüllte Todtenköpfe fand, so ist zu vermuthen, daß unsere Vorfahren ihren Verstorbenen die Köpfe abschnitten, den Rumpf verbrannten, die Urnen mit der Asche und den übrigen Gegenständen beisetzten, und dann das Ganze mit Erde zuwarfen. Gewöhnlich wurden auch auf diese Gräber Bäume gesetzt, damit die Verstorbenen unter deren Schatten kühl ruhen sollten.

Man sehe über das Beerdigen der alten Deutschen

Brauns Hermann der Cherusker in den Anmerkungen. S. 404 2c. (Mainz 1819). Und

Dorow über germanische Grabhügel 2c.

§. 47.

Sittlicher Zustand, Lebensweise und Kleidung der jetzigen Bewohner des Kreises Wetzlar.

Wenn man die Sitten der Urbewohner des Kreises, nämlich der Katten ꝛc. und überhaupt der Deutschen, zu Cäsars und Tacitus Zeiten [78]), mit den Sitten der gegenwärtigen Bewohner des Kreises vergleicht, so zeigt sich der auffallendste Unterschied, welchen die christliche Religion und die immer fortschreitende Aufklärung und Cultur in Gewerben, Sitten, Künsten und Wissenschaften ꝛc. herbeigeführt haben. Steht auch die gegenwärtige Generation ihren heidnischen und christlichen Voraltern in wenigen Tugenden nach, so ist es doch nicht zu leugnen, daß sie solche in vielen hundert andern Dingen weit übertreffe.

Ohne weder die alten Zeiten und die Menschen, welche in derselben lebten, loben, noch viel weniger die gegenwärtige Generation tadeln zu wollen, sey es vielmehr für jeden Gutdenkenden ein heiliges Bestreben, die göttliche Vorsehung zu preißen, daß sie ihn im aufgeklärten 19. Jahrhundert leben ließ. Ein solcher wird zuverlässig in die Worte des Dichters [79]) mit einstimmen:

Die ältere Zeit mögen andere erheben,
Ich wünsche mir Glück, jetzt, jetzt erst zu leben.

Ja wegen der immer sich mehrenden Entdeckungen in allen Fächern der Künste und Wissenschaften, den

---

78) Caesar de bello Gallico VI. 21 et 23, et Tac. German.

79) Prisca juvent alios; Egome nunc denique natum Gratulor.

Lieblingsbeschäftigungen so manches denkenden Geistes, wünschte ich (gewiß mit vielen meines Gleichen) noch später zu leben. Wie wird sich, bei der immer fortschreitenden Aufklärung, bis zum Jahre 1900 oder 2000 der menschliche Geist entwickelt haben? Welche Vervollkommnung in der Denkungsart, in Sitten und Gebräuchen wird bis dahin eingetreten seyn? Auf welcher hohen Stufe der Kultur werden Künste und Wissenschaften stehen? Welcher unerwarteten Erfindungen werden sich unsere Nachkommen zu erfreuen haben? Zu diesem bevorstehenden Glücke unserer Nachkommen können wir insgesammt beitragen, wenn jeder in seinem Stande und Berufe so lange wirkt, als es für ihn Tag ist.

Doch ich kehre, nach dieser kleinen Ausschweifung, auf den sittlichen Zustand der jetzigen Bewohner des Kreises zurück.

Es ist äußerst schwer, eine Haupt-Charakterzeichnung über unsere gegenwärtige Generation im Kreise zu entwerfen, weil beinahe jede Gemeinde ihre eigenen Sitten und Gewohnheiten hat, und sich durch diese oder jene Denkungsart, diese oder jene Tugend, dieses oder jenes Laster, auszeichnet. Ja so manche, hie und da bemerkbare, aber nicht zu lobende Eigenschaften und Laster, als z. B. der hie und da sich einnistende Indifferentismus, Proceßsucht, Trunk- und Spielsucht, Rusticität, Eigennutz, Dünkel auf Vielwisserei und Reichthum, sind nicht auf alle Gemeinden im Kreise anwendbar. Aber es gibt doch gewisse hervorstechende Hauptzüge im Charakter des Volks, und diese sind:

1) Ein gewisser rechtlicher Sinn, im Gegensatz von raffinirter Schelmerei und Niederträchtigkeit.

2) Ein strenges Beharren beim Herkömmlichen, sowohl in Sitten und Gebräuchen, als auch in der Haus- und Landwirthschaft. Bei Kindtaufen, Hochzeiten und Beerdigungen werden die herkömmlichen Gebräuche mit einer steifen Genauigkeit beobachtet. Erfahrung und das Sprichwort „probirt geht über studirt" sind der Leitstern unserer Bauersleute in ihren Geschäften, und bei Menschen, die an Versuche wenig oder nichts wagen können, ist jener ängstliche Empirismus wohl sehr natürlich.

3) Eine etwas derbe Geradheit. Der Bauersmann in unserm Kreise hält sich fest, im scharf abgesonderten Gegensatze, gegen den Städter; denn die sogenannten „Stadtleute" oder, wie er sie auch nennt, „Staatsleute" so wie alle Personen aus den gebildeten Ständen, betrachtet er als eine eigene, von den Bauersleuten getrennte, Menschenclasse, nimmt im Dialect, in der Kleidung, in Sitten und Gebräuchen, nichts von ihnen an, wenn er auch viel und fast täglich mit ihnen umgeht, und achtet wenig auf ihre Urtheile. So hört er z. B. Warnungen der Prediger gegen Aberglauben und Quacksalberei mit großer Gelassenheit an, ohne sich im mindesten dadurch irren zu lassen. Seine Maxime ist, „das müssen die Pfarrer sagen, weil es unter den Staatsleuten so gewöhnlich ist". Er hat seine eigene Art von Wohlanständigkeit und Ehrbarkeit. Das Kriechen und Schmeicheln ist seine Sache nicht, und wenn er sich so etwas erlaubt, so geschieht es nur im Gefühle einer Noth, aus welcher er sich zu helfen sucht. Urbanität verschmäht er mit einem gewissen Trotz, als geziertes, heuchlerisches Wesen, als Schmeichelei, dem sich der Bauersmann, zumal der wohlhabende, nicht zu unterwerfen brauche. Selbst

in der Anrede an Personen aus den gebildeten Ständen bedient er sich ungerne des „Sie“, lieber des „Ihr“. Im Scherz pflegt er wohl zu sagen: ich bin meiner Höflichkeit halber noch nicht bestraft worden.

Dieser sich absondernde Kasten-Geist ist jedoch in mancher Hinsicht für den Bauersmann, selbst, in so fern er bei seiner Classe überhaupt angetroffen wird, für den Staat mehr nützlich, als schädlich. Es wäre schlimm für letztern, wenn der Geist der Landbewohner, als des bei weitem zahlreichsten Theils der Nation, so leicht beweglich wäre, wie der Sinn eines städtischen Publicums gewöhnlich ist. Die Schwerfälligkeit des erstern ist zuweilen der Ballast im Staatsschiffe, der dasselbe in der Richtung erhält, wenn oben mancherlei Winde, mit einander kämpfend, in die Segel blasen.

4) Allgemeines Streben nach Wohlhabenheit, selbst schon nach dem Schein desselben; daher Fleiß und Sparsamkeit, der freilich in den schmuzzigsten Geitz und Eigennutz ausartet.

Der Bauer ist übrigens in allen Gemeinden des Kreises, vorzüglich im Immediat-Gebiet, ganz Bauer; was nicht in sein Fach einschlägt, hat wenig Anziehendes für ihn. Sein Körper ist stark und abgehärtet zu Arbeit und Beschwerden, und Fleiß und Arbeitsamkeit gilt für eine der ersten Tugenden beider Geschlechter, welches schon die Liebkosungswörter der Eltern gegen ganz kleine Kinder, „regsamer, emsiger Knecht, völlige Mad „(Magd)“ bezeugen.

Sich Vortheile und Gewinnmittel auszusinnen, dazu fehlt es ihm gar nicht an Beurtheilungskraft; nur geht er, wie man zu sagen pflegt, nicht gern tiefer ins Wasser, als er Grund sieht. Schwindler ist er nicht. Frivolität und Gottlosigkeit sind ihm beinahe ganz fremd, aber der sitt-

lich religöse Sinn wird häufig vom irdischen Sinne verschlungen. Er hat tiefes Gefühl für Recht und Unrecht, läßt es aber wenigstes vor Leuten, die nicht seines Standes sind, selten mit Heftigkeit kund werden; an Weichherzigkeit, Zartgefühl und Kunstsinn aber ist er äußerst arm. Zu seinen Ergötzlichkeiten sind Waitzenkuchen, Brantwein, Hirsenbrei ꝛc. Haupterfordernisse. Der Brantwein ist häufig für ihn, sowohl in physischer, als noch mehr in ökonomischer und moralischer Hinsicht ein wahres Gift, das nicht selten in manchen Gemeinden des Kreises die nachtheiligsten Wirkungen hervorbringt.

Die Kleidung der Bewohner des Kreises ist ganz ihrem Stande und Beruf gemäß, und hat sich beim Wechsel der Moden und des steigenden Luxus in allen Ständen im Ganzen wenig geändert. Ein weißer oder auch blauer, vorn nicht offener, Kittel von wergenem flächsenem Tuche, ist das tägliche Gewand der männlichen Bewohner des Immediat- und theilweise auch des Mediat-Gebiets. In diesem Gewande erscheint der Mann reinlich, auch wenn er schlechte Unterkleider trägt, und ist gegen Wind und Wetter geschützt. Die Sonntagskleidung besteht gewöhnlich in einem blauen Rocke, und bei alten Personen noch in einem Cammisol, von blauem oder braunem Tuche, nach altmodischen Schnitte. Die Kleidung der Weibspersonen auf dem Lande im Immediatgebiet besteht gewöhnlich in schwarzen, linnenen Leibchen, Kummet genannt, mit weiten Ermeln, in einem Kragen, gestickten und mit Band besetzten Hauben, und in sogenannten Schafröcken; Sonntags in wollenen Kleidern, besonders im Hüttenberge oft in 6 bis 12 linnenen und wollenen Röcken über einander, oder, in deren Ermangelung in einem Wulst auf den Hüften, um recht dick (welches für reizend

und ein Zeichen der Wohlhabenheit gehalten wird) zu erscheinen.

Die Kleidung der Manns- und Weibspersonen in den beiden Standesgebieten unterscheidet sich merklich von der Kleidung der männlichen und weiblichen Bewohner des Amtes Atzbach, und selbst hier findet die größte Verschiedenheit Statt. Gewöhnlich besteht der Unterschied theils in dem Stoffe und der Farbe, theils aber auch in dem Schnitte, in der Länge und Kürze der Kleidung. Jeder aufmerksame Beobachter wird daher leicht einen Hohensolmser Bauer mit seinem breiten runden Hut von einem Bauer aus dem Hüttenberge oder Schöffengrunde, eine Weibsperson aus Salzböden oder Odenhausen von einer aus dem Hüttenberge, eine Hüttenbergerin von einer Weibsperson aus dem Hohensolmsischen, eine Hohensolmserin von einer Braunfelserin unterscheiden und beurtheilen können, aus welcher Gegend des Kreises dieser oder jener Bauer, diese oder jene Bauersfrau, gebürtig sey. Die besten Feyer-Kleider werden überall Nachtmahlskleider genannt.

§. 48.

Rückblick.

Wir haben aus dem Vorhergehenden vernommen, daß die Ubier, Mattiaker, vielleicht auch die Usipeten und Tencterer unsern Kreis Wetzlar bewohnt, und die Alemannen und Franken denselben späterhin in Besitz genommen haben (§. 2, 5 und 6). Nach den Zeiten Karls des Großen traten im Lahngau mehre Grafen auf (§. 21), unter denen die sogenannten Conradiner (§. 22) und späterhin die Grafen von Gleiberg, von Solms, von Clee-

berg und die Dynasten von Greifenstein sich auszeichneten (§. 30, 33, 35 und 36). Sie waren Besitzer des jetzigen Kreises Wetzlar, mit Ausschluß der jetzigen Kreisstadt Wetzlar. Mit der Grafschaft Gleiberg (§. 30) gingen die größten Veränderungen vor; sie wurde nämlich unter die beiden Gleibergischen Erbtöchter Salome und Irmengard vertheilt. Der Antheil der Salome kam, durch Heirath ihrer Tochter Mechthild mit dem Pfalzgrafen Rudolph von Tübingen, an die Pfalzgrafen und nachher durch Verkauf an Hessen. Irmengard hingegen heirathete den Dynasten Hartrad III. von Merenberg. Durch diese Verbindung wurde die Hälfte der Grafschaft Gleiberg Merenbergisch, und blieb es bis zum Jahre 1333, in welchem Gertraud, Tochter des Dynasten Hartrad V. von Merenberg, den Grafen Johann I. von Nassau-Weilburg heirathete. Auf diese Art wurde der Merenbergische Antheil der ehemaligen Grafschaft Gleiberg, Nassau-Weilburgisch.

Die Hälfte des Gleiberger, nachher Merenbergischen und Nassauischen Gerichts Kirchberg wurde im Jahre 1396 an Hessen gegen die Hälfte von Großenlinden vertauscht (§. 30).

Einige, zwischen Merenberg und den Pfalzgrafen von Tübingen, nachher zwischen den Grafen von Nassau-Weilburg und den Landgrafen von Hessen gemeinschaftlich gebliebene, Ländertheile der ehemaligen Grafschaft Gleiberg, als z. B das gemeine Land an der Lahn und der Hüttenberg, wurden späterhin getheilt, ersteres nämlich 1585, und das Amt Hüttenberg 1703 (§. 31 u. 32). Durch diese Theilungen wurden mehre, in den bezeichneten §. §. angeführte Orte ausschließlich Hessisch und Nassauisch.

Das bisher zu Gleiberg gewesene Nassau-Weilburgische Justizamt wurde, mit der Rentkammer, im J. 1731

nach Atzbach verlegt, und mit demselben das bisherige Nassauische Justizamt zu Niedercleen vereinigt. Dieses fürstliche und hernach herzogliche Amt Atzbach blieb Nassauisch bis zum J. 1816, in welchem es mit Obercleen und Ebersgöns, zwei zum ehemaligen Amte Cleeberg gehörigen Orten (§. 133) an die Krone Preussen abgetreten wurde. Die Abtretung und Uebernahme geschah am 21. Oct. des genannten Jahres. Von Seiten Nassaus waren die Abgeordneten der Staatsrath und Oberappellations-Gerichts-Präsident von Dalwigk und Domänenrath Stößler mit einem Sekretär; von Seiten Preußens hingegen der Staatsrath von Hatzfeld mit einem Sekretär.

Alle Beamte des Atzbacher-Amts, Civil- und Militärpersonen, Geistliche und Schultheißen, wurden bei dieser Gelegenheit ihrer Unterthanspflicht gegen Nassau entlassen und für die Krone Preußen in Pflicht genommen. Nach vollendetem Acte wurde den Anwesenden auf Kosten des Herzogs von Nassau ein Mittagsmahl gegeben, dessen Kosten sich, laut Rechnung, auf 1752 fl. 2 kr. sage: Ein Tausend, sieben Hundert fünfzig zwei Gulden, zwei Kreuzer, beliefen, welche der edle Herzog großmüthig auf die Rentei Usingen zur Auszahlung anweisen ließ. Der Personen, welche diese große Kosten verursacht hatten, waren blos 102.

Die bis zum Jahre 1803 als Reichsstadt gebliebene und hernach fürstlich Primatische Stadt Wetzlar, ging schon das Jahr zuvor, nämlich den 27. Juli 1815 an Preußen über (§. 28).

Das Haus Solms, welches früher in mehre Linien sich theilte, wurde leider! im J. 1806 durch den Pariser Beschluß in die Kategorie der mediatisirten Fürstenhäuser, und dessen diesseitige Länder unter die Oberherrschaft von

Nassau gesetzt. Mit dem J. 1816 kamen diese beiden Solmsischen Standesherrschaften, Braunfels und Hohensolms unter die Oberherrschaft von Preußen (§. 36—39). Seit jener Zeit haben wir das Glück Preußen zu seyn, und werden es hoffentlich für die Folge auch bleiben.

§. 49.

Beitrag zur Geschichte des alten Adels in unserm Kreise und in dessen Umgebung, nach dem Alphabet.

Zu den Zeiten der Römer gab es in Deutschland, wie Tacitus berichtet, Adliche (nobiles), Freigeborne (ingenui) Freigelassene (liberti), und Knechte (servi), und diese verschiedene Classen von Menschen finden wir größtentheils im Mittelalter wieder (§. 15). Hier beschäftigen wir uns blos mit dem Adel.

Der Adel war von zweierlei Art, hoher und niederer. Zu dem hohen Adel gehörten die eigentlichen Adlichen, und zu dem niedern diejenigen, welche aus der Classe der Freigebornen, durch Verdienste, zu demselben sich empor geschwungen hatten.

Wollte jemand aus dem hohen oder niedern Adel Ritter (miles) werden, so mußte er zuvor als Schildträger (armiger), oder als Knappe (famulus) bei einem Kriegsheere gedient haben.

Die adlichen Patricier-Geschlechter in einer Stadt nahmen gewöhnlich an der Regierung derselben Antheil, und bekleideten die wichtigsten Aemter. So finden wir z. B. in Wetzlar mehre Patricier-Familien.

Der niedere Adel war in unserm Kreise so wie überhaupt in ganz Deutschland sehr zahlreich. Viele Dörfer hatten solche adliche Familien, welche sich nach ihnen benannten, aufzuweisen. Das nachfolgende Adelsregister aus unserm Kreise und aus der Nachbarschaft wird die Beweise davon liefern.

Von der Aar,

waren im Solmsischen begütert. Es kommen vor

Heinrich 1310. Knybe, Nassauischer Amtmann 1399 und Helfrich 1421.

Von Altenstädten,

(Wetzlarische Patricier-Familie).

wahrscheinlich von dem bei Aßlar gelegenen Dorfe Altenstädten so benannt. Ich finde blos

Rupert 1319 in einer Urkunde, in welcher er den Minoriten in Wetzlar 2 Solidos vermacht. Gud. Cod. Dipl. Tom. V. p. 214.

Von Atzbach,

haben ihren Namen von dem Amtsdorfe Atzbach an der Lahn, wo sie begütert waren. Es kommen vor

Siegfried 1237, cf. Gud. D. Dipl. Tom. I. p. 546.
Heinrich 1247, cf. Wenk. Urk. B. 2. S. 165.
Rudolph und seine Schwester Cunigunde, 1316.

Von Bardorf,

haben ihren Namen von dem, in der Gegend von Berghausen und Dillheim gelegenen, aber eingegangenen, Dorfe Nieder- oder Klein-Bardorf. Es kommen vor

Hezechinus, Gerard und Sifried 1226, cf. Gud. C. D. Tom. II. p. 51.

Von Bellersheim,

von dem, in der Wetterau gelegenen, jetzt Solms-Braunfelsischen Orte, Bellersheim so benannt. In Gud. Cod. Dipl. und in Ulmensteins Wetzlarischer Chronik kommen viele Glieder dieser Familie vor; sie waren in der Reifenberger Ganerbschaft. Diese Familie, welche noch fortblüht, hat in Muschenheim eine sehr verfallene Burg. Ich könnte viele Glieder dieser Familie anführen, muß sie aber, der Kürze wegen, hier weglassen.

Von Berchusen, (Berghausen).

hatten ihren Namen von dem, im Greifensteinischen gelegenen, Dorfe Berghausen bei Werdorf. In des Gud. C. Dipl. Tom. V. p. 7 — 62, und in Ulmenst. Wetzlarisch. Chronik kommen vor

Heinrich von 1242 — 1272, und
Wolfram 1253.

Von Bibra,

ein, weit in Franken, Hessen und im Nassauischen ausgebreitetes Adelsgeschlecht, das auch oft in Urkunden, welche den Kreis Wetzlar betreffen, vorkommt. In Gud. C. D. treten mehre Glieder von dieser Familie auf, und zwar einige schon im J. 1170. Die Kirchen zu Erfurt und zu Mainz erhielten aus dieser Familie mehre Decane und Canonici, und die Kirche zu Würzburg mehre Domprôbste und Bischöfe.

Von Bicken,

war eins der mächtigsten Adelsgeschlechter in der Umgegend, vorzüglich im Dillenburgischen, mit welchem die Stadt Wetzlar viel zu kämpfen hatte. Seinen Namen führte es von dem Dorfe Bicken bei Herborn. Im Jahre 1486 u. 1511 kommt ein Ebert von Bicken, als Dechant

in Wetzlar und 1489 Wolf von Bicken, als Pfarrer in Garbenheim, vor. Diese Familie gab der Kirche zu Mainz, in der Person des Adam von Bicken, einen Erzbischof, welcher im Jahre 1603 starb; sie hatte die Collatur zum Filialorte Hörnsheim. Im J. 1732 erlosch diese berühmte Familie.

Von Biel,

eine alt adelige Familie, die von dem Dorfe Obernbiel im Fürstenthum Solms-Braunfels, wo sie ihre Burg hatte, den Namen führte. Es kommen vor

Theoderich 1232, cf. Gud. C. D. Tom. III. p. 61.

Christine, Meisterin des Klosters Altenberg, † 1248.

Yvan V., Ropodo S., 1275 und 1285. Nach einer Urkunde in Gud. C. D. Tom. II. p. 196, schenkt Ropodo seine Güter zu Biel dem Kloster Altenberg, und p. 244 bestätigt er nochmals diese Schenkung. Eine eingegangene, dem Kloster Altenberg gehörige, Mühle bei Obernbiel, Ropodenmühle genannt, hatte von ihm, als deren Erbauer, den Namen, cf. Ulmenstein Th. 3. S. 375 ꝛc.

Ludwig, Sohn des Theoderich. Im J. 1280 verkaufte derselbe seinen Hof zu Kirchbiel (Oberbiel) und einen Weinberg an das Kloster Altenberg für 10 Marken, cf. Gud. C. D. Tom. II. p. 220.

Conrad, Hezechin, Hermann, Brüder 1283, cf. Gud. C. D. Tom. II. p. 230.

Heinrich 1280, ib. Tom. IV. p. 941.

Yvan V., Yvan S. 1325 ib. Tom. III. p. 227. Nach dieser Urkunde erlaubt der Graf von Solms, genannt v. Spanheim, den beiden Yvan, sich mit ihrer Habe ins Kloster Altenberg begeben zu dürfen.

Von Blasbach,

von dem Solms-Hohensolmsischen Dorfe Blasbach so benannt.

Heinrich; er kommt vor im J. 1226 als Zeuge in einer Urkunde, das Kloster Altenberg und die Pfarrei Dalheim betreffend, cf. Gud. C. D. Tom. II. p. 48.

Gottfried kommt vor 1241 als Zeuge in einer Urkunde, Güter in Dutenhofen betreff., cf. Gud. Tom. II. p. 84.

Sifrid 1247, cf. Wenk Urk. Th. 2, S. 167.

Crafto 1325 ib. Th. 2. S. 306.

Von Breidenbach,

ein noch blühendes alt adliches Geschlecht, hat seinen Namen von dem jetzt Hessisch-Darmstädtischen Pfarrdorfe Breidenbach, gelegen in dem sogenannten Breidenbacher Grunde, wo es einen Burgsitz hatte; auch besitzt es ein Schloß zu Breidenstein, zu dessen Erbauung Johann und Gerlach vom Kaiser Wenzel im J. 1398 die Erlaubniß erhalten hatten.

Diese Familie theilte sich in zwei Linien, nämlich Breidenbach, genannt Breidenstein, und Breidenbach zu Breidenstein. Dem Stifte zu Weilburg gehörten Güter und Leibeigene zu Breidenbach. In Gud. Cod. Dipl. kommen mehre Glieder dieser Familie vor. Sie waren Ganerben zu Vetzberg und zu Gelnhausen angesessen.

Von Breidthardt,

waren zu Leun begütert. Im J. 1475 verkauften die Brüder Gerhard und David von Breidthardt ihren Hof zu Leun an Grafen Otto von Solms-Braunfels.

Von Bruch,

war ein Wetzlarisches Patricier-Geschlecht. Siehe Ulmensteins W. Gh. Th. 1. S. 325.

Von Buseck,

waren Ganerben zu Vetzberg und Burgmänner zu Kalsmunt und Schotten. Sie hatten die Collatur zu den Pfarreien Dorlar und Volpertshausen und zu dem, zur Pfarrei Aßlar gehörigen, Filialorte Klein-Girmes bei Wetzlar. Ihre Besitzungen befanden sich im Busecker-Thale, zu Volxertshausen, Atzbach, Dorlar, im Hüttenberge, in Schönbach, Ballersbach und Driedorf rc. bei Herborn. Im J. 1463 gab Graf Philipp von Nassau-Weilburg dieser Familie ein Haus zu Atzbach zu Lehen. Schon im J. 1152 treten Glieder von dieser Familie auf. Sie theilte sich nachher in vier Linien: 1) Buseck an sich; 2) Buseck Rüsseler oder Rüsser; 3) Buseck Münch; und endlich Buseck Brant, welche Linie aber erst im 15. Jahrhundert entstanden ist. Diese drei ersten Linien standen mit der Familie von Drohe in der innigsten Familienverbindung. Die drei ersten Linien von Buseck und die Familie von Drohe schlossen im J. 1357 einen ganerblichen Burgfrieden, ernannten vier Vorsteher aus ihrer Mitte und nannten sich nun Vierer und Ganerben des Busecker-Thals. Die Linie Münch von Buseck findet sich nicht eher, als im 14. Jahrhundert. Die Linie Rüsser starb im J. 1575, und im J. 1758 auch die Linie Münch von Buseck aus. Bis jetzt sind noch die Linien Buseck zu Buseck und Brant von Buseck übrig.

Von Calsmunt,

waren wahrscheinlich die Besitzer der kaiserlichen Burg

bei Wetzlar, oder doch wenigstens Burgmänner daselbst. Es kommen vor

Eberwin und Wetzelo, 1252.
Heinrich 1231 — 1252.
Heinrich, Canonicus in Wetzlar 1253 — 82.
Marquard 1268.
Philipp 1287.
Brandanus 1284 — 88.
Philipp V., Heinrich S. 1314 — 36.
Gottfried 1319; Jutta, dessen Tochter 1353.
Heinrich, der Aeltere, Ritter, 1341 — 49.
Heinrich, der Jüngere, Ritter, 1355.
Diether 1416 — 1431.

Von Cleeberg,

von dem jetzt Nassauischen Dorfe Cleeberg (im Amte Usingen) so benannt. Sie hatten ein Nassauisches Burglehen, den Zehnden und Kirchsatz zu Berstadt, den Hof zu Cleeberg und Weingärten zu Rüdesheim. Ihr Lehen kam im J. 1476 an die Familie von Dern. Von den 12 männlichen Gliedern dieser Familie, die ich urkundlich nachweisen könnte, waren Conrad und Erwin in den Jahren 1302 — 18 Canonici in Wetzlar.

Von Cleen,

Dieses reiche, zur Reifenberger Ganerbschaft gehörige, Adelsgeschlecht hatte seinen Namen von dem, in unserm Kreise gelegenen, Dorfe Niedercleen. In Sachsenhausen bei Frankfurt hatte es ein großes Haus, das Cleeische Haus genant, welches jetzt unter dem Namen des Frankensteinischen Hofes bekannt ist. Schon im J. 1129 kommen zwei Brüder Balduin und Guntram vor. Es treten ferner auf:

Rudolph 1258. Conrad 1260. Adelung 1268. Gerlach 1282. Conrad 1302, Burgmann zu Giesen. Siehe Wenk. Urk. B. 2. S. 246.

Johannes 1355. Conrad, Irmengard, Luckard und Gertrud, Johannes Kinder.

Wenzel und Conrad, Edelknechte, Burgmänner zu Friedberg 1359. Henne und Eppichen 1400. Conrad, Ritter 1405.

Rudolph 1441. Wenzel 1457 — 67. Henne 1457. Gottfried, Hessischer Amtmann zu Dietz, Camberg, Alten-Weilnau und Darmstadt von 1481 — 88.

Gottfried 1496. Theoderich, Ritter des deutschen Ordens zu Marburg, 1489 — 1509.

Von Colhusen.

Dieses Adelsgeschlecht hatte wahrscheinlich von dem, an der Lemp im Greifensteinischen gelegenen, Orte Cölschhausen, oder was wahrscheinlicher ist, von Colenhausen bei Arnsburg den Namen. Ein Glied dieser Familie, namens Theoderich, war 1295 Canonicus in Wetzlar.

Von Cruftilbach (Cröffelbach),

von dem, im sogenannten Schöffengrunde an dem Solmsbache gelegenen, Solms-Braunfelsischen, Dorfe Cröffelbach so benannt. Es kommen blos vor

Hartmann und seine Gemahlin Osterlindis, 1330.

Arnold, deren Sohn; Gemahlin Gele; deren Tochter war Irmengard, cf. Gud. C. D, Tom. III. p. 274.

Von Dalheim,

haben ihren Namen von dem, bei Wetzlar gelegenen, aber ausgegangenen, Dorfe Dalheim. Es kommen vor

Hildelin 1226. Sifried 1255. Sifried, Canonicus in Wetzlar 1271 -- 85.

Heidenrikus V., Eberwin S. 1274. Johannes 1280. Erwin, Pastor zu Lar 1283. Rucker 1305. Conrad 1312. Gerhard 1312. Jacob, Scholasticus 1319.

Von Dernbach,

wahrscheinlich von dem, in der Gegend von Altenberg gelegenen, aber ausgegangenen, Orte oder Hof Dernbach so benannt. Ihre Burg lag zwischen Herborn und Herborn-Selbach. Schon im 13. Jahrhundert hatten sie große und weitläuftige Besitzungen im Nassauischen, und in unserm Kreise, namentlich zu Aßlar, zu Lützellinden und bei Altenberg. Im J. 1333 bekamen sie mehre Güter, Höfe and Waldungen auf der Aar. Zu ihrer Ganerbschaft gehörten in ältern Zeiten die Kriege, von Holzappel, Rode und von Vaitzberg. Einige Glieder dieser Familie schlugen im Jahre 1255 den berüchtigten Ketzermeister und Beichtvater der heil. Elisabeth, Conrad von Marburg, todt. Ich habe die Namen von 22 Gliedern dieser Familie vor mir, muß sie aber, der Kürze wegen, hier weglassen; einige von ihnen waren Canonici in Wetzlar, und mehre Andere kommen in Gud. C. Dpl. Tom. I. p. 720 u. 769, und Tom. III. p. 193 vor.

Von Dern,

nannten sich Freie von Dern, Ihre Burg gleiches Namens, die ihr Stammhaus war, lag im Hadamarischen an der Lahn. Sie waren in der Umgegend, vorzüglich im Nassauischen, Solmsischen und Greifensteinischen, namentlich zu Ehringshausen, sehr begütert. Im J. 1476 fielen ihnen die Cleebergischen Lehen zu. In Gud. C. D

kommen mehre Glieder dieser Familie, und die letzten, nämlich die Brüder Wilhelm und Johann, in den Jahren 1489 — 1511 vor. Im 16. Jahrhundert scheint diese Familie ausgestorben zu seyn.

Von Diefenbach,

eine alte, bereits ausgestorbene, adelige Familie, wahrscheinlich vom Solms-Braunfelsischen Dorfe Diefenbach so benannt. Ich finde nur

Lenfried, S. Wenks H. L. B. 2. Urk. S. 195.

Von Dorlar,

ein, in unserm Kreise Wetzlar vorhanden gewesenes, vom Dorfe Dorlar an der Lahn benanntes, bereits ausgestorbenes, adliches Geschlecht. Ich finde blos

Sibode 1224. Ludwig 1268. Heilmann 1325. (Siehe Wenk B. 2, Urk. S. 144 u. 306.

Von Driedorf,

führen unstreitig ihren Namen von dem, auf dem Westerwalde liegenden, Städtchen Driedorf. In Urkunden, die Wetzlar betreffen, kommen sie häufig vor. In unserm Kreise waren sie in Lützellinden und Steindorf angesessen. S. Gud. C. D. Tom. V. p. 60.

Conrad 1253 — 63. S. Ulmenstein Th. 1. S. 325 und Th. 3. S. 319.

Heinrich 1291. Gud. C. D. Tom. II. p. 282.

Guda, dessen Tochter, wird hier eine Bekine, d. h. Dienerin eines Geistlichen, genannt.

Richolf, Canonicus in Wetzlar, 1306. Ulmenst. l. c. Th. 1. S. 312.

Gübracht 1310. Das. Th. 1. S. 368.

Von Droe, Drohe, Trohe,

waren mit den von Buseck genau durch Familienverhältnisse verbunden und Ganerben zu Betzberg und des Busecker-Thals. In Löhnberg bei Weilburg hatten sie ein Burggut, trugen von Hessen Zehnden, Wiesen in der Gießer Aue und Manngelder zu Lehen, waren auch eine zeitlang Beilsteinische Vasallen. Ihr Stammschloß war zu Trohe, 1½ Stunde von Gießen an der Wieseck gelegen. Mit Philipp Heinrich von Trohe starb diese Familie im J. 1641 im Mannsstamme aus.

Von Duckenbach,

von dieser Familie kommen vor

Heinrich, Ritter; Gem. Kunigund 1315.

Theoderich und Hiltwin, Waffenträger 1315. Gud. C. D. Tom. V. p. 146.

Von Dutenhofen,

ein Wetzlarisches Patricier-Geschlecht, führte seinen Namen von dem, in unserm Kreise gelegenen, Orte Dutenhofen. Es kommen vor

Werner 1261. Gud. C. D. Tom. V. p. 41.

Arnold 1265, Wetzlarischer Bürger, wohnte zu Münzenberg.

Luchardis 1341. Gud. l. c. p. 204.

Peter, Canonicus zu Wetzlar 1383. ib. p. 254.

Metze, Peters Schwester, war Nonne im Kloster zu Dorlar

Von Elkerhausen,

von dem Schlosse Elkerhausen bei Villmar so benannt, waren im Solmsischen und Greifensteinischen, namentlich zu Ehringshausen und zu Beilstein, sehr begütert. Sie waren Burgmänner zu Hadamar und gehörten in die Reinberger Ganerbschaft.

Von Ersteshausen (Essershausen),

von dem Dorfe Essershausen bei Weilburg so benannt, wo sie eine Burg hatten. Diese Familie ist ausgestorben. Es kommen vor

Andreas, Truchseß auf Gleiberg 1361. S. Ulmenstein Th. 1 S. 410

Conrad 1400. Gem. Else.

Catharine, Priorin zu Besselich 1424. Wigand Stroiße 1449.

Von Frankenstein,

ein noch blühendes alt adliches Geschlecht. Sein Stammschloß Frankenstein lag an der Bergstraße und war ein Reichslehen. Diese Familie hatte nicht allein Besitzungen, sondern auch den Kirchsatz zu Eberstadt, Hahn, Niederbeerbach, Nieder-Modau, Niedercleen- und Dornholzhausen, auch die Obermärkerei in der Cleer-Mark.

Am 25. Sept. 1779 verkaufte sie ihren Hof zu Niederkleen, ihren Antheil Zehnten daselbst und in Griedelbach, die Obermärkerei in dem Niedercleer- und Dornholzhäuser Markwald, alle Leibeigene, Jagd und Fischerei, wie auch das jus patronatus zu der Niedercleer und Dornholzhäuser Pfarrey für 18000 fl. an den Fürsten von Nassau-Weilburg, als damaligen Landesherrn. Ein besonderes Lehen, das die Familie von Frankenstein besaß, verdient noch erwähnt zu werden. Es ist dieses das sogenannte Eselslehen, wofür sie jährlich 12 Malter Korn-Gülte von Bessungen erhielt. Hatte nämlich eine Frau ihren Mann, ohne daß er sich wehren konnte, geschlagen, so mußte auf Erfordern des Raths zu Darmstadt, die Frankensteinische Familie einen Esel dahin schicken, und der Frankensteinische Bote mußte denselben führen; hatte aber der Mann in offener Fehde mit der Frau Schläge be-

kommen, so mußte er den Esel selbst durch die Stadt leiten. Noch im J. 1588 wurde ein Frankensteinischer Esel zur Bestrafung einiger bösen Weiber, welche sich mit Schlägen an ihren Männern versündigt hatten, nach Darmstadt gebracht. Auch zu Maulbach, Hessischen Amts Homberg an der Ohm, wurde noch im J. 1593 eine solche Xantippe auf diese Art bestraft.

Wie hat sich doch seit jener Zeit die Welt verfeinert, die Weiber sind jetzt viel zahmer, wie früher, und nur äußerst selten dürfte hie und da ein Mann in die Lage kommen, zur Bestrafung seiner bösen Frau, sich den Frankensteinischen Esel kommen zu lassen. Das Geschlechtsregister dieser Familie ist sehr zahlreich; schon im J. 1090 kommen Glieder derselben vor. S. Wenk B. 1. S. 519. rc.

Von Garbenheim

haben ihren Namen von dem, bei Wetzlar gelegenen, Dorfe Garbenheim. Sie waren zu Atzbach, Büblingshausen, Cölschhausen, Garbenheim, Langgöns, Naunheim und Wickenstadt sehr begütert. S. Gud. Tom. V. p. 16. Es kommen vor.

Hezechinus 1129. 1141. Eberwin V. und Sohn. 1240. 54, Wenzelino 1262. Vater des folgenden 1250.

Eberwin V., Gem. Mathildis von Stocheim Burkhard, S.	1265. Gud. Tom. IV. p. 905.

Wezelo, Bruders Sohn von Eberwin, 1265.

Kunigunda, Margaretha und Mechtild waren Nonnen im Kloster Altenberg 1253.

Rudolpf 1353, Scholaster in Wetzlar.

Ulrich
Gumbert V.
Conrad S.
Wigand
Heinrich. Gem. Irmentrud
} 1317, waren Burgmänner zu Königsberg Gud. Tom. IV. p. 145

Johannes 1321 — 59.
Johannes 1397.

Von Girmes, (de Germize,)

Von dem, bei Wetzlar gelegenen, Solmsischen Dorfe Nieder-Girmes so benannt. Ich finde blos
Adolph 1286. Gud. Tom. II. p. 250.
Anselm 1324 ib. Tom. III. p. 215.

Von Geberschhan (Gebhardshain,)

führten ihren Namen von dem, im Kreise Altenkirchen gelegenen, Orte Gebhardshain. Sie trugen von Nassau Zehnden zu Flammersfeld, einen Theil des Gerichts Gebhardshain, den Kirchsatz daselbst und drei Höfe zu Steinert zu Lehen. Sie theilten sich in zwei Linien, in die von Lützgerod und Kotzerod. Der letzte Zweig dieser Familie starb mit Johann im J. 1510 aus.

Von Göns,

war eine sehr angesehene Hessische, in der ehemaligen Grafschaft Gleiberg und im Hüttenberge begüterte, adliche Familie. Sie hat ihren Namen von einem der Orte Göns, wahrscheinlich von Kirchgöns, als dem ältesten, wo sie auch ein Gut besaß. Schon im J. 1111 kommen Glieder dieser Familie vor, unter vielen andern erwähne ich hier nur des Giselbert von Göns, Dechanten zu Wetzlar, † 1277; des Richard von Göns, welcher im J. 1292 einen mansum in Kirchgöns an das Kloster Altenberg verkaufte; des Bernhard von Göns im J. 1324, welcher zu

Wißmar wohnte. Er war Schiedsrichter in den Streitigkeiten des Erzbischofs Matthias in Mainz und des Landgrafen Otto von Hessen; des Otto von Göns, welcher im J. 1488 dem Pfarrer zu Kirchgöns (plebano villae) 5 solidos und einen Acker, genannt Hattenborn, vermachte.

Diese Familie scheint sich in mehre Linien getheilt zu haben, welche zu Rodheim, Kinzenbach, Kirchgöns, Wißmar, Langgöns und Niederalbach wohnten.

Der letzte Zweig dieser Familie, Johann Ernst von Göns, dessen Mutter eine geborne von Drohe war, war Amtmann zu Greifenstein und starb im J. 1587 zu Kinzenbach, wo ein, ihm auf dem dortigen Kirchhofe errichtetes, Denkmal sein Andenken erhalten hat. Dieser Leichenstein hat am Rande folgende Inschrift: „Anno domini 1587 den 4. Merz zwischen 8 und 9 Uhr starb der gestrenge und edle Johann Ernst von Göns zu Kinzenbach, war Amtmann zu Greifenstein, seine Seele lebet in Gott. Amen". In der Mitte ist auf demselben folgende Schrift zu lesen:

„Grabschrift eines edlen Ritters"

„ich war und bin geboren durch des ganzen Leibes-Saamen, und bin gestorben ohne Leibes-Saamen, bin alt worden 57 Jahre".

Die Leichenpredigt hielt ihm der Stadtpfarrer Vietor zu Giesen. Seine erste Gattin war Margaretha, geborne Schenk von Schweinsberg, welche im J. 1581 starb; die zweite war eine geborne Stumpf von Dettingen, und soll erst im J. 1629 zu Kinzenbach verstorben seyn.

Man sehe über diese Gönsische Familie eine Abhandlung des Herrn v. Zangen (ehemal. Amtmanns in Langgöns) in Justis Hess. Denkwürdigkeiten, B, 4. S. 370 bis 388.

Grayd von Lützellinden,

haben ihren Namen von dem, in unserm Kreise gelegenen, Orte Lützellinden. Ich finde blos

Sifrid, Ritter 1269. Er hatte einen Hof in Lützellinden. Dessen Kinder waren

Macarius und Aleydis, Gem. Conrad von Kinzenbach, Ritter.

Von Heiger,

war eins der ältesten und reichsten Nassauischen Adelsgeschlechter, dessen Glieder sehr häufig in Urkunden, welche den Kreis Wetzlar betreffen, vorkommen. Diese Familie hatte ihren Namen von dem Städtchen Heiger bei Dillenburg und zugleich daselbst ihre Burg und ihren Hauptsitz. Auch besaßen sie viele Höfe und Güter im Dillenburgischen, im Solmsischen, in Cleeberg und Hochweisel. Diese Familie starb mit Jost von Heiger, im J. 1511 aus, und ihre Allodialverlassenschaft kam größtentheils an Nassau.

Von Heistnerberg,

vom jetzigen, Fürstlich Solms-Braunfelsischen, Hofe Heisterberg, im Kirchspiel Ulm, so benannt. Ich finde nur

Heinrich mit seinen drei Söhnen, Wigand, Heinrich und Reybold. Sie kommen vor in einer Urkunde vom J. 1313, in welcher der Vater von einer Mühle in Bissenberg 5 Malter Waizen, 2 Gänse und 2 Hühner rc. an das Kloster Altenberg vermachte. S. Gud. C. D. Tom. III. S. 85.

Von Herlisheim oder Hirlsheim,

war ein Wetzlarisches Patriciergeschlecht, welches von dem, im Hüttenberge gelegenen, Dorfe Hörnsheim, vor dem Hirlsheim genannt, den Namen hatte. Es war begütert

zu Langgöns, Laufdorf, Mittelrechtenbach und Habechenheim, dem heutigen Hochelheim. Es kommen vor

Eberhard im J. 1263. Seine Tochter war Hilla, Wittwe von Gerhard und Gerlach. Sie vermachte dem Altar St. Andreä, Thomä und Matthäi in der Wetzlarischen Stiftskirche im J. 1338 einen Hof zu Habechenheim ꝛc. Gud. Tom. V. p. 196 ꝛc.

Hartrad 1297, ibid. p. 85. Heinrich 1365.

Johann 1397. Dessen Tochter war Bechta. Gud. T. V. p. 263.

Von Hochweisel,

ein alt adliches Geschlecht, so benannt von dem Hessen-Darmstädtischen Dorfe Hochweisel bei Butzbach, wo es wahrscheinlich seinen Burgsitz hatte. Glieder dieser Familie kommen öfters in Urkunden vor, die unsern Kreis Wetzlar betreffen; sie waren auch Ganerben zu Vetzberg. Ich finde blos

Anselm 1231. Gud Tom. III. p. 1101 ꝛc.

Hermann 1446 ib. Tom. IV. p. 299.

Syfried 1477, Waffenträger.

Von Holzappe,

waren Ganerben zu Vetzberg, von welcher Burg sie auch den Namen von Vetzberg mit angenommen hatten. Ihre Besitzungen befanden sich im Nassauischen und in unserm Kreise; auch hatten sie zu Herborn ein Burglehen. Von Solms trugen sie den Kirchsatz zu Reißkirchen zu Lehen, welches späterhin die v. Wolfskehle erhielten. Mit dem Grafen Johann von Nassau-Dillenburg geriethen sie wegen eines, an einem Ganerben verübten, Mädchenraubes, in Fehde, die sich im J. 1467 zu ihrem Nachtheile endigte. (Siehe §. 43). In den Kirchen zu Rodheim und

Crofdorf liegen mehre Glieder dieser Familie begraben, wie einige, ihnen dort errichtete, Epitaphien ausweisen. Es kommen vor

Albert, Ritter 1345. Gud. Tom. II. p. 1101.

Friedrich 1350, war unter den Ganerben von Selbach.

Henne und Gernant, Brüder 1430.

Ebert † 1486. Eckard † 1486. Alebracht † 1481, Gem. Margaretha von Bellersheim,

Menges, deren Sohn, 1481—51. Gem. Meckel von Waldmannshausen.

Von Huchelheim,

so benannt vom Dorfe Heuchelheim bei Gießen. Es treten auf

Heinrich 1185.

Adolph, Ritter † 1284, war Burgmann zu Gießen. Gem. Kunigunde. Er vermachte im J. 1278 5 Malter jährl. Pacht ans Kloster Altenberg. S. Gud. Tom. II. p. 203. Seine drei Söhne waren

Bernhelm. Gem. Elisabeth 1255.

Theoderich und Eberhard 1279. Letzterer verkaufte im J. 1279 einen mansum (ein Landgut) zu Heuchelheim, gen. Habichhube, mit den dazu gehörigen und an den dasigen Kirchhof stoßenden Wirthschaftsgebäuden für 24 Marken ans Kloster Altenberg. cf. Gud. Tom. II. p. 204. Crafto 1295.

Von Kinzenbach,

von dem Dorfe gleiches Namens bei Atzbach so benannt. Es kommen vor

Conrad, Ritter 1269. 1278. Gem. Aleydis, Tochter Sifrids, gen. Grayd von Lützellinden.

Richolf 1280. Gud. Tom. III. p.1159.

Conrad; Richolf; Brüder, 1282. ib. Tom. IV. p. 944.
Senandus, ib. Tom. II. p. 257.
Johannes 1306 — 24; Gem. Lyse. Walther 1317.
Gerhard, Conrad, gen. Milchling (S. Wenk B. 2. Urk. S. 274). Johannes, Richolf, Alheidis und Lyse, waren Kinder des Johannes 1335. cf. Gud. Tom. V. p. 187.
Philipp 1461.

Krug von Cleen,

von dieser Familie, welche von dem Dorfe Niedercleen den Namen führt, kommen zwei Personen vor
Crafto und Johannes Waffenträger, 1424. Gud. Tom. V. p. 326.

Krug von Bautberg, (Betzberg),

von dieser Familie kommt eine Person vor, nämlich Erwin, Ritter 1401. S. Ulmenst. Th. 1. S. 534.

Von Krüftele,

waren Burgleute auf Kalsmunt. Es treten auf Conrad 1274, und Winter. S. Ulmenst. Th. 3. S. 329. u. Th. 1. S. 216.

Von Launsbach,

von dem, bei Gießen gelegenen, Orte Launsbach so benannt. Ich finde nur Reinher, Ritter 1212. cf. Gud, Tom. V. p. 7.

Von Laufdorf,

dieses Geschlecht führte seinen Namen von dem, in der Pfarrei Nauborn gelegenen, Filialorte Laufdorf. Im Gud. C. D. kommen einige Glieder von dieser Familie vor.

Von Leihgestern,

hatten ihren Namen von dem Dorfe Leihgestern bei Grosenlinden. Es kommen vor

Johannes und Anselm, Brüder 1284. Sie besaßen Frucht und Heuzehnten zu Hausen am Schiffenberge, verzichteten aber darauf, worauf der Landgraf Heinrich von Hessen denselben dem Augustiner-Kloster Schiffenberg schenkte. S. Gud. Tom. IV. p. 948.

Johannes 1314.

Von Lemph (Lemp),

wahrscheinlich vom Orte Lemp im Greifensteinischen so benannt. Es kommen vor

Theoderich, Ritter; Wezelo; Erwin; Brüder 1279.

Lesch von Mölnheim,

ein noch in unserm Kreise blühendes, alt adliches Geschlecht. Die Glieder desselben waren Vasallen der Herrschaft Beilstein und gehörten zur Ganerbschaft Vetzberg. Sie haben mehre Besitzungen und Zehnten in unserm Kreise, namentlich zu Erofdorf, Lützellinden rc. und auch anderwärts. Unter den vielen Gliedern nenne ich nur folgende:

Gerlach 1240 — 52. Gerhard 1269, Burgmann zu Kalsmunt.

Gerlach 1279 — 83, Oberförster über den Wetzlarischen Wald Aberschitz. Ulmenst. Th. 1. S. 283.

Gerhard 1312.

Gottfried 1321; Gem. Benedicta; deren Töchter waren Elisabeth, Mechthild, Hedwig, Nonnen im Kloster Weeberg. cf. Gud. Tom. IV. p. 1032 u. 33.

Hermann, Ritter zu Gleiberg 1322,

Wernher, Gem. Gela, 1381.

Marx 1538; Vogt in Wetzlar, Hessischer Obrist und Amtmann in Königsberg.

August Ernst, Holländischer Hauptmann 1618.

Balthasar † 1629 zu Crofdorf.

Johann Moriz † 1631 daselbst.

Philipp, Gem. Elisabeth, † 1662 das.

Wilhelm Ulmann † 1696 das., wo ihm ein Epitaphium aus schwarzem Marmor errichtet ist.

Man sehe über das Geschlecht der Herrn von Lesch Ulmensteins W. Ch. Th. 3. S. 319.

Von Leun,

eine adliche Familie, die von dem Städtchen Leun, im Standesgebiet Solms-Braunfels, den Namen führte. Sie hatte Güter in der Herrschaft Beilstein; auch war sie zu Niederbiel mit Weingärten und Waldungen von Nassau beliehen. Eine Linie dieser Familie führte den Beinamen Mohr, und hatte zu Herborn einen Burgsitz und mehre Lehen. Es kommen vor

Crafto und Gerlach 1258. S. Gud. T. II. p. 1126.

Damar, Gem. Cunigund und Wilhelm, Ritter 1292, ibid. Tom. II. p. 275. In dieser Urkunde verkaufen sie Güter zu Dalheim ans Kloster Altenberg.

Reinhard 1294.

Gerlach, dessen Enkel 1315, Waffenträger und Burgmann zu Solms. Er verkaufte im J. 1325 einen Weinberg zu Breidenbach bei Oberbiel ans Kloster Altenberg. S. Gud. Tom. II. p. 239.

Gerlach, genannt Kornrein, 1317, Waffenträger in Leun. Gem. Elisabeth,

Johannes, dessen Sohn 1325 das.

Johannes Krorch 1356. Wilhelm Wegener 1357. Heinrich Johann 1364. Philipp Mohr, Amtmann zu Greifenstein 1473.

Johannes Mohr, Amtmann zu Siegen, Herborn und Dillenburg, † 1523, und mit ihm starb diese Linie aus. Ihn erbte Jost von Draxdorf, sein Schwiegersohn.

Ulmenstein erwähnt noch in seiner Wetzl. Chron. Th. 1. S. 373 zweier Burgmänner von Leun, namens Heruz und Krug, welche mit dem Grafen Dietrich von Solms von den Wetzlarischen Bürgern im J. 1344 gefangen wurden. (§. 25).

Von Lich,

Diese Familie führte von der jetzigen Residenzstadt des Fürsten von Solms-Lich den Namen. Ich finde blos Heinrich, Gem. Guda 1244 in einer Urkunde, in welcher Guda ein Apotheke in Münzenberg ans Kloster Arnsburg vermachte. cf. Gud Tom. V. p. 8.

Von Linden,

waren Nassauische Vasallen, und in unserm Kreise in der Gegend von Gießen und im Dillenburgischen sehr begütert. Ihren Namen führten sie von dem Flecken Großenlinden. Mehre Glieder dieser berühmten Familie waren Burgmänner zu Kalsmunt und zu Gießen; aus ihr ging auch Johannes von Linden hervor, welcher im J. 1273 Decan am Collegiatstifte zu Wetzlar und nachher Ritter des deutschen Ordens wurde. cf. Gud. T. V. p. 322.

Von Löw zu Steinfurt,

ein noch blühendes alt adliches Geschlecht, das in der Wetterau sehr begütert ist. Seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts findet man es zu Steinfurt. Die Hälfte des dasigen Gerichts hatte es vom Erzstifte Mainz zu Lehen, allein dasselbe war aufgetragen. cf. Gud. T. III. pag. 67. Seine Glieder waren meistens Burgleute in

Friedberg und ist, diese Familie noch die einzige von den vielen Burgmännischen in Friedberg, welche bis jetzt noch im Mannsstamme fortdauert. In Urkunden, die Wetzlar betreffen, kommen ihre Glieder öfters vor. Aus ihrer zahlreichen Nachkommenschaft erwähne ich hier nur

Gilbracht, Vater und Sohn 1359, Burgmänner zu Friedberg, und

Wiprecht 1466, Vicecomthur des deutschen Ordens zu Marburg.

Von Merenberg,

Dynasten und Besitzer der jetzt Nassauischen Herrschaft Merenberg und des Schlosses gleiches Namens, dessen Trümmer noch vorhanden sind. Diese Dynasten-Familie bereicherte sich durch Heirath mit der Hälfte der Grafschaft Gleiberg. Ihre Glieder waren nach Wenk (Hess. Landesgesch. Th. 3. S. 278) folgende:

Hartrad I. von Merenberg 1129. 1141.

Hartrad II. 1141, 1163, Gem. Irmengard, Grafen Wilhelms von Gleiberg Tochter und Erbin.

Hartrad III. und Giso, geistlich; Brüder und Söhne Hartrad II. 1186.

Hartrad III. Söhne waren:

Hartrad, geistlich; Conrad † 1258, u. Widekind, Gem. Kunigund † vor 1264.

Hartrad geistlich.

Hartrad IV. † 1296; und Eberhard, Domherr zu Speier.

Hartrad V. † 1328. Gottfried, Castellan zu Kalsmunt, † 1309, und Hartrad, Probst zu Wetzlar, waren Hartrad IV. Söhne.

Hartrad V. Töchter waren Gertraud, Erbin von Merenberg, Gem. Graf Johann I. von Nassau † 1351.

Elisabeth, Gem 1. Ulrich von Hohenlohe, genannt von Bruneck; 2. Gem. Lupold, Küchenmeister von Nortenberg.

Gottfrieds, des Castellans auf Kalsmunt, Kinder waren Hartrad VI. 1310, und Gottfried 312.

Arnoldi in seinen Miscellanen, S. 337 hat eine andere Stammtafel von diesem Merenbergischen Dynasten-Geschlecht. Er nennt den Gemahl der Irmengard, Erbin von Gleiberg, nicht Hartrad II., sondern Hartrad III. und ihm und andern Geschichtschreibern, z. B. Schmidt in seiner Gesch. des Großh. Hessen Th. 1. S. 314, welche ihn ebenfalls Hartrad III. nennen, bin ich in der vorstehenden Geschichte von Gleiberg gefolgt. Mit Hartrad VI. erlosch dieses Dynasten-Geschlecht. Außer demselben gab es auch ein adliches Geschlecht von Merenberg, das im 14. Jahrhundert ausgestorben zu seyn scheint.

von Milchling, genannt Schutzbar,

ein Hessisches Adelsgeschlecht, das in der Gegend von Gießen und im Hüttenberge sehr begütert war. Diese Familie zählte viele Glieder. Eins davon, namens Hermann, war im J. 1396 Canonicus in Wetzlar, und eins namens Caspar, war 1575 Hauptmann in Gießen. Diese Familie ist ausgestorben.

Von Molsberg,

besaßen eine eigne Herrschaft in der Gegend von Limburg und trugen von den adlichen Familien von Heiger, von Bicken und von Seelbach das Grafen und Richteramt in den Heigergau zu Lehen. Ihr Schloß Molsberg trugen sie im J. 1273 dem Erzstifte Trier als Erb- und Weiberlehen auf, und als Giso von Molsberg mit seiner

natürlichen Tochter Blutschande getrieben hatte, nahm im J. 1367 Churtrier die Herrschaft Molsberg, als verfallenes Lehen, in Besitz. 98 Jahre zuvor, nämlich im J. 1269 erschien von Trier aus an das Stift zu Wetzlar ein scharfes Edict gegen Diether von Molsberg, der zwei Räubern, welche Güter des Wetzlarischen Stifts bei Allendorf verwüstet hatten, Schutz in seinen Schlössern hatte angedeihen lassen. Man sehe dieses Edict in Gud. Cod. Dipl. Tom. V. p. 54 etc.

Das Schloß Molsberg besaßen in der Folge die Grafen von Walderndorf als Trierisches Lehen, und es scheinen solche Erben der Familie von Molsberg gewesen zu seyn. Sie besitzen noch bis heute den von Molsbergischen Zehnten zu Ebersgöns, Dornholzhausen und Niedercleen. Diese gräfliche Familie von Walderndorf, welche im Nassauischen noch fortblüht, besaß auch Waldungen im Greifensteinischen, welche sie im J. 1471 u. 1483 an die Grafen von Solms verkaufte.

Man sehe über das von Molsbergische Geschlecht eine Abhandlung von Lezner in Kuchenbeckers Analectis Hassiacis Coll. IX. S. 184 :c.

Von Mudersbach,

ein als adliches Geschlecht. Es hat wahrscheinlich seinen Namen von dem im Hohensolmsischen, in der Pfarrei Altenkirchen gelegenen, Dorfe Mudersbach. Auch vermuthet man, daß dieses Geschlecht von den ehemaligen Dynasten von Greifenstein abstamme. cf. Gud. Tom. II. p. 122. Es hatte eine Burg, genannt Eigenberg, das heutige Maienberg bei Mengerskirchen, und eine bei Driedorf, wovon noch Trümmer, unter dem Namen des Junkern-

schlosses, vorhanden seyn sollen. Seine Glieder waren auch Ganerben zu Vetzberg.

Im Nassauischen war diese Familie sehr begütert. Ich könnte 21 Glieder derselben anführen. Wenk B. 2. Urk. S. 144 erwähnt einen Gilbert vom J. 1224, und B. 3. S 154 einen Ludwig von Mudersbach, an welchen Landgraf Heinrich von Hessen im J. 1466 das Schloß Hermannstein für 700 fl. verpfändet hatte. Mit Daniel von Mudersbach starb diese Familie am 4. Juni 1600 im Mannsstamme aus.

Von Mulenheim,

so benannt von einem eingegangenen Dorfe bei Wetzlar, welches aber nach neuern Forschungen Hermannstein seyn soll. Es kommen vor

Michelingus und Gerlach 1252. cf. Gud. Tom. II. pag. 100.

Hermann 1257. Albero und Conrad 1260.

Giselbert, Gem. Metildis 1306. cf. Gud Tom. III. pag. 35.

Von Münchhausen,

dieses bekannte, alt adliche und weit ausgebreitete Geschlecht kommt auch in der Wetzlarischen Geschichte vor. Nach einer in Gud. C. D. Tom. IV. p. 907 vorhandenen Urkunde vom J. 1265, in welcher der Ritter Anselm von Carben seine, in Aßlar gelegenen, Güter einem Wetzlarischen Bürger Gryning, verkauft, erscheint Heinrich von Münchhausen als Zeuge. Einige Glieder dieser Familie, welche in Aldendorp an der Weser ihren Stammsitz hatten, scheinen auch in Wetzlar gewohnt zu haben.

Man sehe über die Familie von Münchhausen eine Abhandlung vom Freiherrn von Münchhausen in Schmalkalden in Justis Hess. Denkwürdigkeiten. B. 3. S. 314 — 346.

Munzerer,

ein Wetzlarisches Patricier-Geschlecht, das wahrscheinlich von dem ihm verliehenen Rechte, in Wetzlar Münzen schlagen zu dürfen, seinen Namen erhalten hat. S. Ulmenst. Th. 1. S. 322 ꝛc. Es kommen vor Hermann 1285. Arnold 1290. Gerhard 1305. cf, Gud. Tom. V. p. 113.

Von Mutzen,

war ein, in der Umgegend angesehenes, adliches Geschlecht; demselben gehörte der Magdalenhäuser-Hof bei Wetzlar, von welchem ihn die Familie von Reifenberg erbte.

Von Nauborn,

ein Wetzlarisches Patricier-Geschlecht, das von dem Solms-Braunfelsischen Dorfe Nauborn an dem Wetzbache den Namen führte. Es kommen vor:

Marquard, Ritter, 1291 — 1330. Gud. Tom. II. p. 266 — 68. in welcher Urkunde sein Hof, genannt Stadelhove, zu Nauborn, von Heinrich von Westerburg und Heinrich von Spanheim, Grafen von Solms, ferner von Giselbert von Dernbach und Emmerich von Wolfskehl für ganz frei erklärt wird.

Ernst 1292. Gud. Tom. II. p. 273 et Tom. V. p. 112.

Marklo 1355 — 1363. ibid. Tom. V. p. 236.

Heinemann, Maklos Sohn 1365.

Von Naunheim.

Von dieser Familie, welche von dem, 1 Stunde von Wetzlar entfernten, Hessen-Darmstädtischen Dorfe Naunheim, oder von Naunheim bei Friedberg den Namen hat,

kommen vor: Guntram und Hartlieb. 1228 cf. Gud. Tom. I. p. 797. Wigand 1236. ibid. Tom. III. p. 1108.

Von Nordeck zur Rabenau,

ein noch blühendes alt adliches hessisches Geschlecht. Sein Stammsitz war das Schloß Nordeck bei Marburg, wovon die Ruinen noch vorhanden sind. Die Glieder desselben waren Ganerben zu Vetzberg.

Man sehe über das Schloß Nordeck und die von Nordeck zur Rabenauischen Familie.

Justis Hess. Denkwürdigkeiten Th. 1. S. 1. und über einige Glieder derselben Gud. Tom. IV. p. 1052 und Tom. V. p. 338.

Von Quembach,

von dem Dorfe Oberquembach im Solms-Braunfelsischen so benannt. Es kommt blos vor.

Bilkwin 1280 in einer Urkunde, die Ritter von Biel und das Kloster Altenberg betreffend, als Zeuge. cf. Gud. Tom. II. p. 212.

Rau von Holzhausen,

ein Hessisches alt adliches Geschlecht, das noch fortblüht. Es war von Mainz beliehen mit dem Gericht, der Vogtei, Gütern, Gülden und dem Kirchsatz in den Dörfern Holzhausen, Wiltenberg und Breidenborn. Auch waren die Glieder desselben Ganerben zu Vetzberg.

Von Reifenberg,

gehörten zum rheinländischen Adel, und besaßen, außer dem Schlosse Reifenberg in der Herrschaft Eppstein, auch viele Güter in der Wetterau, im Solmsischen, im Diezischen und Hadamarschen. Viele andere adliche Familien standen mit ihnen im Bündniß und Ganerbschaft, von denen

ich hier nur die bereits angeführten Familien von Cleen, von Elkerhausen und von Bellersheim nenne. Ihnen gehörte auch der Magdalenenhäuser Hof bei Wetzlar.

Von Rodenhausen,

waren im Hessischen und in unserm Kreise begütert. Ihnen gehörte das eingegangene Dorf Büblingshausen bei Wetzlar und der Kirchsatz zu Kirchgöns und Langgöns. Auch hatten sie Theil am Kirchberger Gericht. S. Wenk B. 2. Urk. 476 ꝛc.

Von Rodheim,

hatten ihren Namen von dem, im Amte Gießen ¾ Stunden von Gleiberg an der Biber gelegenen, Dorfe Rodheim, und waren um Gleiberg, in Heuchelheim, in Niederbiel und in der Grafschaft Dietz sehr begütert. Sie waren auch Besitzer der im J. 1646 zerstörten Burg Blankenstein, welche Ernst und Werner von Rodheim im J. 1261 der Landgräfin Sophie zu Lehen übertrugen. Von Nassau, hatten sie den Kirchsatz und einen Theil des Zehntens zu Wißmar. Es kommen viele Glieder dieser Familie vor; unter andern war Ludwig im J. 1352 Burgmann zu Königsberg.

Von Rolshausen,

ein alt Hessisches Adelsgeschlecht, das seinen Namen von dem jetzt Churhessischen Dorfe Rolshausen führte. Die Ruinen seiner Burg sollen noch vorhanden seyn. Es hatte Güter zu Dillenburg, Herborn, Rodheim, Salzböden, Wetzlar und an mehrern andern Orten in der Umgegend, welche durch Verheirathung mit der Heigerischen Tochter an sie gekommen waren. Es kommen vor

Heinrich, Ritter, 1282. Gud. Tom. IV. p. 944.

Kraft 1317. Heinrich 1342 — 83. Gem. Sophia von Heiger.

Hermann, Gerichtsschöffe zu Wetzlar 1370. Ulmenstein Th. 3. S. 371.

Henne, Amtmann zu Herborn 1409 — 29.

Holzappel von Rolshausen 1411.

Dietrich 1419. Johann 1424. Eberhard, Hennes Bruder 1417 — 47.

Heinrich † 1476 und Dithard † 1492 Brüder.

Johann, Heinrichs Sohn 1476.

Conrad, Dithards Sohn, 1492 — 1527. Gem. Catharina . . . 1527.

Cunzmann 1510.

Maria, Meisterin des Klosters Altenberg 1553,

Friedrich, Hessischer Obrist 1562, ein sehr tapferer Kriegsheld, von dem in Winkelmanns Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld Th. 2. Cap. 2. S. 215 eine artige Anecdote aufbewahrt ist. Auch erbaute er das Schloß Friedelhausen an der Lahn.

Johann Caspar † 1591 Gem. . . . . von Buseck † 1587, beide zu Salzböden, wo ihnen und ihren Kindern in der dortigen Kirche Epitaphien errichtet sind.

Noch im J. 1732 lebte eine geb. von Rolshausen zu Salzböden, welche einen Christian von Dersch von Viermünden zum Gemahl hatte.

Von Salzböden,

ein im 13. Jahrhundert vorkommendes, aber bereits ausgestorbenes, adliches Geschlecht, das seinen Namen vom Dorfe Salzböden an der Salzböde führte. Ich finde blos Ludwig V., Adolph S., 1280 in einer Urkunde, in wel-

cher sie einige Güter zu Husiedin an das Kloster Altenberg vermachen. cf. Gud. C. D. Tom. II. p. 119.

Von Schenk zu Schweinsberg,

ein noch blühendes alt adliches Hessisches Geschlecht, führte in den ältesten Zeiten den Namen von Vargila. Späterhin erhielten die Glieder dieses Geschlechts den Namen der Schenke, weil sie bei Kaisern, Königen und den alten Landgrafen von Thüringen und Hessen das Amt der Schenke verwalteten. Auch waren sie Ganerben zu Vetzberg. In den Jahren 1489 und 1490 wurde dieses Geschlecht mit dem halben Theile des Schloßes Hermannstein, als Solmsisches Afterlehen und als Hessisches Mannlehen, beliehen. S. Ulmenstein Th. 1. S. 83 — 79, und Winkelmanns Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld Th. 2. Cap. 4. S. 182, und Th. 6. Cap. 6. B. 8. S. 252 und Cap. 4. B. 10. S. 310.

Von Schwalbach,

hatten wahrscheinlich von dem Dorfe Schwalbach im Fürstenthume Solms-Braunfels oder von Burg-Schwalbach, im Nassauischen, den Namen. Sie waren Burgmänner in Gießen und Ganerben zu Vetzberg, und in der Wetterau, zu Cleeberg, Münchholzhausen, Wetzlar und im Dillenburgischen sehr begütert. Auch besaßen sie den Kirchsatz zu Watzenborn, früher dem Herrn von Weitershausen gehörig, und zu Münchholzhausen. Diese Familie starb im J. 1769 im Mannstamme aus. Man sehe über die von Schwalbachische Familie Ulmenstein Th. 1. S. 329, 519, 544 und Th. 2. S. 76.

Von Schwobach,

eine adliche Familie, so benannt von einem eingegangenen Hofe unweit Cröffelbach, im sogenannten Schöffen-

grunde. Diese Familie starb ums Jahr 1518 mit Philipp von Schwobach in männlicher Linie aus, und ihr Gut, als ein heimgefallenes Lehen, wurde um eben diese Zeit vom Grafen Eberhard zu Königstein, dessen Vasallen die Glieder dieser Familie waren, an den Grafen Bernhard III. von Solms-Braunfels für 700 fl. Rh. verkauft. Ein Kraft von Schwobach kommt im J. 1350 vor. S. Gud. Tom. III. p. 171 und Tom. V. p. 219.

Von Schlune und Schlaun,

ein im 14. Jahrhundert ꝛc. im Hüttenberge, namentlich zu Lützellinden, Hörnsheim, Habechenheim und vorzüglich in Groß- und Klein-Linden, begütertes, aber bereits in der Mitte des 17. Jahrhunderts ausgestorbenes, adliches Geschlecht. Es führte auch den Namen Schlaun von Linden. Nach dessen Aussterben erhielt seine Güter zu Großenlinden vom Landgrafen Georg II. dessen Kanzler Fabricius zum Lehen, dessen Nachkommen diese Besitzungen im J. 1814 an die Gemeinde Großenlinden verkauften. Es kommen vor

Eckhard von Schlun 1320. Gud. Tom. II. p. 154 und 188. Wenk B. 2. Urk. S. 358.

Ekelo, Burgmann zu Gießen 1313.

Kaspar und Johannes Schlaun 1539. S. Beurkundete Nachricht vom Schiffenberg Beil. 239.

Von Voitzberg, (Vetzberg,)

auch Faitzberg, Fetzberg genannt, hatten ihren Namen von dem, bei Gleiberg gelegenen, Schlosse Vetzberg, wo sie auch begütert waren. Es kommen in der Geschichte des Mittelalters mehre Geschlechter unter diesem Namen, jedoch mit Unterscheidungsnamen, als Krige, Mule, Holz-

appel, Wolfskehlen rc. vor. Die Krige von Vetzberg waren von Nassau-Saarbrücken mit Gütern in Vetzberg beliehen, und die Mule von Vetzberg besaßen auch Güter zu Leun. Im Gud. C. D. Tom. II. p. 84 u. Tom. III. p. 1127 kommt Gilbert von Vetzberg vor. Ferner erscheint ein Erwin Krig, Ritter † 1464, dessen Nassau-Saarbrückisches Lehen zu Vetzberg an die v. Wolfskehlen kam. Viele andere Glieder dieser Familie, die ich vor mir habe, übergehe ich hier.

Von Wansdorf, (genannt Mudersbach,)

waren im Solmsischen, vorzüglich in Leun begütert; Im J. 1508 verkauften sie ihre dasigen Besitzungen an den Grafen Bernhardt von Solms-Braunfels.

Von Weitershausen,

ein altes Hessisches Adelsgeschlecht, war in der Umgegend und zu Beilstein und Mengerskirchen angesessen. Es besaß das Patronat zu Watzenborn, das späterhin an die Herrn von Schwalbach gelangte. Es kommen viele Glieder dieser Familie vor, und ich könnte derselben mehr als 17 aufweisen.

Ein Johann von Weitershausen wurde im J. 1358 vom Landgrafen Heinrich mit der Badenburg bei Gießen und 5 Huben Landes beliehen. S. Wenk B. 2. Urk. S. 394.

Anmerkung.

Die Schrautenbachische Familie scheint die von Weitershausen geerbt zu haben.

Von Werdorf,

von dem Dorfe Werdorf im Solms-Greifensteinischen so benannt, waren Nassauische Vasallen. In Gud, C D.

Tom. II. p. 120. Tom. III. p. 194. und Tom. V. p. 314. kommen mehre Glieder dieser Familie vor. Diese Familie starb im 17. Jahrhundert aus.

Von Wißmar.

Diese Familie hatte ihren Namen von dem jetzigen Preußischen Dorfe Wißmar, 1 ¼ Stunde von Gießen, am rechten Lahnufer, gelegen, wo sie auch begütert war. Sie scheint sehr frühe ausgestorben zu seyn, denn ich finde nur Ruthard und Gebhard 1129 und 1141 in Urkunden, das Kloster Schiffenberg betreffend.

Von Wolfskehl,

von ihrem Stammschlosse Wolfskehl bei Darmstadt so benannt. Den Beinamen von Voitzberg hatten sie von dem Schlosse gleiches Namens bei Gleiberg, wo sie von Nassau-Saarbrücken ein Lehen hatten. Seit dem J. 1445 besaßen sie den Kirchsatz zu Schönbach bei Herborn und seit 1464, als Solmsisches Lehen, den Kirchsatz zu Reißkirchen bei Wetzlar. Sie hatten eine zahlreiche Nachkommenschaft; schon im J. 1160 kommen einige Glieder dieser Familie, namens Gerhard und Gibelung vor; das letzte Glied, das ich finde, ist Ebert 1539.

Außer den bisher genannten adlichen Geschlechtern gab es noch mehre andere, welche in unserm Kreise angesessen waren, und die ich wegen Mangel an zuverlässigen Nachrichten übergehen muß. Jedoch nenne ich hier noch die Familien von Katzenfurt, Wetzlarer Patricier-Geschlecht, welches von dem Solms-Greifensteinischen

Dorfe Katzenfurt an der Dill den Namen führt (Ulmenstein Th. 1. S. 326, 331.) und von Gotzelshausen, wahrscheinlich den Namen führend von einem eingegangenen Dorfe Gotzelshausen, oder wie Ulmenstein vermuthet, von dem Solms-Greifensteinischen Dorfe Kölschhausen. S. Ulmenstein Th. 1. S. 259. Einige Glieder dieser letzten Familie kommen vor in Gud. C. D. Tom. III. p. 1097 und Ulmenstein l. c.

Beilage Nr. 1.

Vertrag

zwischen Hessen ꝛc. und Nassau

de Anno 1585.

Zu wissen als der Durchlauchtig und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Ludwig Landgraff zu Hessen, Graffen zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nieda ꝛc. Unser gnädiger Fürst und Herr; Sich mit Albrechten und Philipsen, Graffen zu Nassau, Saarbrücken und Saarwerden Herrn zu Lahr ꝛc. Unsern auch gnädigen Herrn, von wegen des Hüttenbergs gemeinen Landes an der Lahn, Lollarer Gerichts, Großenlinden und Niedercleen, am 15ten Martii des verschienen Fünfzehen Hundert und Siebenzigsten Jahres vertragen, wie solches der Vertrags Brief derhalben zwischen Ihren Fürstlichen Gnaden und Gnaden zu Marpurg aufgericht, der Länge nach außweiset, und aber hernacher zwischen Hoch und Wohlermeldten Unserm Gnädigen Fürsten und Herrn Landgraff Ludwigen zu Hessen ꝛc. und Gnädigen Herrn Graffen, Albrechten zu Nassau ꝛc. auch Ihrer Fürstlichen Gnaden und Gnaden Beambten zu Gießen und Gleiberg neue Mißverstände erwachsen, derhalben Ihro Fürstl. Gnaden und Gnaden, sammt Deroselben freundlichen Lieben Brudern, der auch Durchleuchtig und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm und Herrn Georg Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, und Nieda ꝛc. Unsern auch gnädigen Herrn Graffen Philipßen zu Nassau ꝛc. als interessenten mit einander an das Kaiserliche Cammergericht in Rechtfertigung erwachsen und zu Abscheidung solcher Rechtfertigung Ihre Beiderseits Räthe zu etlich unterschiedenen mahlen,

Sonderlich aber im verschiedenen Neun und Siebenzigsten Jahr zu Heuchelheim, und fürters im Jahr achtzig und drey, zu Frohnhaußen zusammen geordert, und von Mittel und Wegen, unverbündlich reden und Handeln Lassen, damit angeregte Mißverstände ohne fernere Weitläuffigkeiten hien und beygelegt werden möchten.

Ob nun wohl Unsere Gnaden Herr zu Nassau rc. die Theilung vor das beste Mittel gehalten, darauf Ihro Gnaden auch am Cammergericht Klage angestellt und darneben begehrt den Hessischen Gulden Wein Zoll und Gelait in gemelder Gemeinschaft abzuschaffen; dieweil aber Unsere Gnaden Fürst und Herrn zu Hessen von wegen allerhand in den vergangenen Handlungen eingewenden Ursachen einige Grund Theilunge einzugehen, oder auch von gemeldem Zoll und Gelait abzustehen Sich nicht schuldig geachtet, und Sich dann in wehrenden Mißverständen allerhand verdrießliche Händel zugetragen, und je länger je mehr zu Besorgen geweßen; Derohalben zwischen Hoch- und Wohlgedachten Unsern Gnädigen Fürsten und Herrn Landgraff Ludwigen und Gnädigen Herrn Graffen Albrechten, fernere gütliche Unterhandlung und darzu dieß Mittel vorgeschlagen worden, da Wohlgedachten Graff Albrechten etzliche Dörfer, mit ihren Zugehörungen aus der Gemeinschaft gefolget würden, daß Ihro Gnaden dargegen Unserm Gnädigen Fürsten und Herrn, Landgraff Ludwigen zu Hessen, nicht allein gleichmäßige erstattung aus bemelder Gemeinschaft zukommen Lassen; Sondern auch alle Mißverstände alsdann um so viel leichter hien und beyzulegen seyn möchten.

So haben demnach Ihre Fürstliche Gnaden und Gnaden deroselben Beiderseits Räthe nacher Gießen auf den 17ten Octobris dieses ablauffenden 85ten Jahrs zusammengeordert, und Handlung pflegen Lassen, auch Sich darauf, nach vorgehabten Zeitigen Rath, mit Bewilligung und Zuthun Hoch- und Wohlgedachtem Ihrer Fürstlichen Gnaden und Gnaden freundlich Beliebten Brudern Herrn Wilhelm und Herrn Georgen, Landgraffen zu Hessen rc. und Herrn Philippsen Graffen zu Nassau rc. vor angezogener Irrungen und Mißverständ halber, mit einander Erblich, Ewiglich, und gründlich, und zumal vor Sich Ihrer Fürstlichen Gnaden und Gnaden Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen, und Graffen zu Nassau, verglichen und vertragen. Immassen unterschiedlich hernach folget. Und also anfänglich von wegen dero Dörffer, welche einem jeden Fürst- und Gräfflichen

Theil aus der Gemeinschafft zu Kommen möchten, allerhand vorschläg Beschehen, derhalben ein Jeder Theil sein ursach, wegen der Gehöltz, Straßen, Mannschafft, der Unterthanen Vermögen, und sonst der gethanen Vorschläg halben, fürgefordert. So ist darauf abgeredt, von Beiden Theilen angenommen und bewilligt:

Daß Unserm Gnädigen Fürsten und Herrn Landgraff Ludwigen zu Hessen ꝛc. auß der Gemeinschafft Zu Kommen, und hinfürter allein zustehen und bleiben sollten, das Lollarer Gericht, sammt darunter begrieffenen Dörfern, Lollar, Daubringen, Mainzlar, Kirchberg, Rubertshausen, Idem auß dem gemeinen Land an der Lahn, die Dorf Heuchelheim, Rodheim und Fellingshausen, sammt dem Flecken Großenlinden, und desselben Flecken, wie auch ehebemeldete Lollar Gerichts und Dörfer Zugehörungen, alles und Jedes, mit aller Hoher, Mitteln, und Nieder = Geistlich und Weltl. Peinlich und Bürgerlichen Iurisdiction, Obrigkeit, Gerichtl. Gebotten, Verbotten, in dorf und dorf Markungen, in Holtz, Felde, Wasser, Wayden, mit Kirchenordnungen, Landen, Herrschafften, Freyheiten, Reichs und Landsteuern, Atzung, Läger und Ungeld, Wildbahnen, Jagten, Fischereyen, Landzollen, Beeden, Wayd = Hämmeln, Diensten, Freveln, Bräuchen und Bussen, Hahnen, Güthern, Mühlen, Zehnden, Zinßen, Renthen und gefällen und andere Nutzungen, Herrlich = und Gerechtigkeiten, ersucht und unersucht, wie mann das finden oder erdenken Kann, und Beide Herrn, dieselbe bis anhero, sammt oder sonders ingehabt haben. Nichts als die Jagt in den Heuchelheimer Wäldern, desgleichen in den Rudertshäuser Wälden und selben Bis an die Lähn; Sodann die Nassauischen Mann und Erbritter Lehen, in bemelden Gerichten, Dörfern und Dero Zugehörungen, außgenommen.

Dargegen sollen unserm Herrn Graffen Albrechten Zu Nassau diese nachbenahmte Dörfer aus der Gemeinschaft zukommen, und allein zustehen und bleiben, alß nehmlich, Wißmar, Launspach, Kinzenbach, Weidenhausen, Vollbrechtshaußen, Reißkirchen, und das Hüttenbergische Theil an Niederweтz, sammt den Wüstungen Wertzhaußen und Gehringshaußen, auch derselben Wüstungen, und ehebemelde Dörfer, Zugehörungen, gleichergestalt alles und Jedes, mit allen Hohen, mitteln und Niedern, Geistlichen und Weltlichen, Peinlich und Bürgerlichen Iurisdiction, Obrigkeit, Gerichten, Gebotten, und Verbotten, in gemelden Dörfern und Dorffmarkungen, in Holtzen, Feld,

Wasser und Weide, mit Kirchenordnungen, Landen, Herrschafftlichen Freyheiten. Reichs und Landsteuern, Atzung, Läger und ungeld, Wildbahnen, Jagten, Fischereyen, Landzöllen, Beed, Weidhämmeln, Diensten, Freveln, Bräuche und Bußen, Höffen, Güthern, Mühlen, Zehenden, Zinßen, Renthen, Gefällen und andern Nutzungen, Herrlich und Gerechtigkeiten, ersucht und unersucht, wie mann Das finden und erdenken kann, und beide Herrn Dieselbe, biß anhero sammt und sonders ingehabt haben, nichts als die Jagd im Weidenhäußer Wald. und die Hessischen Mann und Erb Ritter Lehen, auch das gelait und den Hessischen Gulden Weinzoll ausgenommen, mit welchem es wie nachfolget soll gehalten werden; Soviel aber angemeldte Jagd, in den Heuchelheimer Wälden, deßgleichen im Rudertshäußer Wälden und Felden, bis an die Lahn gelegen anlangt; Soll unsern Gnädigen Herrn zu Nassau die Hohe und niedere Jagdten Klein und groß Waidwerk, im Rudertshäußer Holz und Feldern, auch Heuchelcheimer Walden doch ermelden von Heuchelheim und Rudertshaußen, an ihrem Gebrauch den Wälde und Felde auch darin gelegenen Güthern unschädlich, allein Zustehen und Bleiben, und unsere Gnädige Fürsten und Herrn zu Hessen, oder jemands von Ihren Fürstlichen Gnaden, Weil. in gemeldem Rudertshäußer Walden oder Felden, sich keiner Jagd oder Waidwerks anmaßen und unterziehen; Aber die Jagd im Weidenhäußer Wald, gelegen an der Hochelheimer, Kleinrechtenbächer, und Vollkircher Mark soll in der Hüttenbergischen Gemeinschaft doch ermeldem von Weidenhaußen an ihrem Gebrauch des Waldes unschädlich verbleiben, und dieweil der Birkenzehnden ein Eigen Hessischer von dem Hüttenberg abgesonderter, und gen Klein Rechtenbach gehöriger Bezirk ist; Soll er dabey gelassen werden.

Also soll auch ein Jedes Fürstl. und Gräffl. Theil, Seine Mann Lehen und Erb Ritterlehen in des andern durch diese vergleichung Zugeeigneten ort Landes doch unabbrüchig der Obrigkeit nachmals verbleiben, und nach Lehensrecht darmit Zuthun haben.

Nachdem es aber auch auf unsers Gnädigen Fürsten und Herrn zu Hessen xc. Seiten, darfür gehalten, daß die Wälde und Jagden in obgemelden Ihnen zugeeigneten Dörffern geringer als der Nassauischen Dörffer Wälde und Jagden seyn; So soll die Hohe Obrigkeit in der Lindermark welche ohne das gegen Großen Linden Märker Geding gehörig ist, doch allerseits Unterthanen, welche Mit-Märker sind, ihre

Gebräuche und Gerechtigkeiten, unbenommen, Hochgedachtem Unserm Gnädigen Fürsten und Herrn zu Hessen, zuvorgemeldem Ihren Fürstl. Gnaden Zugeeigneten ort Landes folglichen und zustehen.

Dieweil auch dero von Rodheim und Heuchelheim Feldmarken, zwischen Gleiberg und Küntzenbach zusammen stoßen, derhalben Unser Gnädiger Herr zu Nassau begehret, Ihren Gnaden des orts, ein Paß mit der Obrigkeit zukommen zu lassen, damit sie uf ihrer Obrigkeit von Gleiberg auf Künzenbach und hien wiederum ziehen möchten, und aber da solches beschehen sollte, Unser Gnädigster Fürst zu Hessen alsdann uff Ihrer Obrigkeit von Rodheim namentlich Heuchelheim und Giessen, nicht kommen könnten; so ist derowegen dieß Mittel getroffen, daß in dem Bezirk von der Mandelmühle die Bieber hinauf bis an die Schmiede, und darvon durch dero von Rodheim Terminey stracks biß an die Gleiberger Terminey, und dann von der Gleiberger Terminey herab bis auf die Heuchelheimer Terminey an der Weg-Scheid beym Heyl. Stock und von derselbigen Wegscheid, durch die Heuchelheimer Terminey den Weg hinauß, welcher uff berührte Mandel Mühl gehet, der Paß und Obrigkeit Fürsten zu Hessen ꝛc. und Graffen zu Nassau ꝛc. gemein seyn und bleiben; Sollen dergestalt und also, daß Ihro Fürstln. Gnaden und Gnaden sammt oder sonder ein Jeder Theil des andern unverhindert, das Waidwerk in gemeldem Bezürk gebrauchen, auch diejenige, so gegen Ihrer Fürstl. Gnaden und Gnaden Persohn freveln, desgleichen Ihrer Fürstl. Gnaden oder Gnaden Unterthane, und andere, welche Ihren Fürstl. Gnaden oder Gnaden etwas schuldig, Wann Sie von andern zu Ihrer Fürstl. Gnaden oder Gnaden Obrigkeit gehörigen Orten entfliehen, und in gemelden Bezierck Betretten würden daselbsten angegriffen, pfänden, arrestiren auch aus dem Bezirck, in Ihrer Fürstl. Gnaden oder Gnaden alleinig Obrigkeit führen Lassen, und ein Jeder also seinen Gebührenden Abtrag und Bezahlung seiner außstehenden Schulden erlangen möge, aber außerhalb jetzt erzählten fällen, welch eines Jeden Fürstl. oder Gräffln. theils Eigene Sachen betreffen, soll alle Obrigkeit in demselben Bezirck, Hochgedachten Fürsten zu Hessen allein zustehen und bleiben; Hiengegen so sollen auch die Irrungen so zwischen dem Lollarer Gericht und Wißmar; So dann der Stadt Gießen und Launspach, von wegen der Gränz etwa für gefallen, als viel die Obrigkeit anlangt, uffgehoben seyn, alßo daß Unser Gnädiger Herr zu

Nassau sich keiner Obrigkeit über der Lahn, uff der Gießer und Lollarer Gerichts seiten, anmaßen soll noch will, doch was die Güther am bemelden Orten anlangt, welche mit Beed und Steuer biß anhero gen Wißmar und Launspach verhalten Worden, dieselbe Steuer und Beed, soll auch nachmals dahien folgen, und ermelden von Wißmar und Launspach ihre gebräuch und Güther vorbehalten seyn.

Als viel die Fischerey in der Lahn belangt, soll diese Vergleichung und absonderung des Lollarer Gerichts und Dörffer im gemeinen Land Keinem Theil an seinem habenden oder gebührenden Rechten, von wegen bemelder Fischerey etwas praejudiciren benehmen oder geben, sondern damit Biß auf Ihrer Fürstl. Gnaden und Gnaden, Weiterer vergleichung, wie bis anhero gehalten werden.

So viel aber eines Jedes Fürst und Gräfflichen Theil Leibeigene Leuth, und vorbeschriebenen aus der Gemeinschafft abgesonderten orten anlangt, Hat Unßer Gnädiger Fürst und Herr Landgraff Ludwig Fürstliche Gnaden Leibeigene Leuth zu Wißmar, Launspach, Känzenbach, Vollbrechtshaußen, Weydenhausen, Reißkirchen, und Niederwetz Unßern Gnädigen Herrn Graff Allbrecht, Seiner Gnadeu Leibeigenen Leuth im Lollarer Gericht und zu Heuchelheim, Rodheim und Fellingshaußen, Hochermeldem Unßerm Gnädigen Fürsten und Herrn zu Hessen überlassen, und was ein Theil mehr als des andern an Leuthen gehabt, derhalben ist ein Auswechselung getroffen, wie solches die darüber uffgerichte sonderbahre verschreibung ausweißet.

Und dieweil Unßers Gnädigen Herrn zu Nassau Renth und Gefäll, an denen Orten welche Unserm Gnädigen Fürsten und Herrn zu Heßen, durch diese Vergleichung zn Kommen, Hoher Lauffen als Ihro Fürstlichen Gnaden in dem Nassauischen Theil gehabt, und wohlgedachtem Graffen überlassen; So ist derhalben die vergleichung troffen, daß solcher Ueberschuß Wohlermeldem Gnädigen Herrn zu Nassau rc. von Unserm Gnädigen Fürsten und Herrn zu Hessen rc. Biß so Lange Ihro Fürstlichen Gnaden Bemelden überschuß wohlgedachtem Unsern Gnädigen Herrn, in der übrigen Gemeinschafft, des Hüttenbergs und zu Nieder Cleen oder Ihrer Gnaden alleinigen Obrigkeit, oder an andern anmuthigen örtern erstatten Jährliches entrichtet werden, auch derhalben Versicherung beschehen soll, wie die verschreibung derhalben ufgerichtet, solches ferners außweiset,

Von Wegen der Nassauischen Mühlen zu Heuchelheim haben Sich beide, Fürst und Gräffliche Theil mit einander insonderheit dahin verglichen, daß Unser Gnädiger Fürst und Herr Landgraff Ludwig die Mandelmühle Bey Künzenbach gelegen, wie dieselbe mit Gebäuen, Gärten, Wießen, Walden und andern Zugehörungen und Gerechtigkeiten Ihren Fürstl. Gnaden durch Johann von Gönß erkauft ist, Unsern Gnädigen Herrn Graff Albrechten zu Nassau, und dargegen wohlermelder Graff Albrecht vor bemelde Seiner Gnaden Mühl zu Heuchelheim, mit Gebäuen, Wießen, Aeckern und andern Zugehörungen und Gerechtigkeiten als Seiner Gnaden dieselb biß anhero ingehabt haben, Hochgedachtem Unßerm Gnädigen Fürsten und Herrn zu Hessen rc. vertauscht und überlassen haben, alßo daß nunmehr die Nassauische Mühl zu Heuchelheim mit gemelden Ihren zugehörungen, Unserm Gnädigen Fürsten und Herrn zu Hessen rc. und dargegen Unserm Gnädigen Herrn zu Nassau rc. Berührte von Gönßen erkaufte Mandel Mühl mit Ihren Zugehörungen Zustehen, und soll Keinem Theil der Wasserfall auff oder von seiner Mühlen durch den andern aufgehalten oder verhindert werden.

Es ist auch von wegen der Güther, Zehenden, Zinß, Renthen und andern gefällen; So Beide Fürstl. und Gräffliche Theil einander laut der Anschläge überlassen, abgeredt und bewilligt, daß ein Jeder dem andern Theyl Solch angeschlagene Güther und Gefäll gut machen und dieselbe wie denn auch Vorberührte Beyde Mühlen alles sammt denen darüber habenden Brieflichen Uhrkunden unbeschwert Zustellen, Beide theil auch derhalben einander schadloß halten, und daß einem Jeden sein Antheil, welches dem andern durch diese Vergleichung zu Kommt, dafür haften und hypothecirt auch andern gestalt mit begeben noch überlasen seyn soll;

Und nachdem auß den Wißmar und dienstberger Wälden, uff beide Häußer, Gießen und Gleiberg, durch die Unterthanen im gemeinen Land und Lollar Gericht wie ein Jeder gespannt ist, Jedes Jahrs zwey Holtzfahrt Geschehen, welch Holtz mehrentheils in den Wißmarer Wälden gehauen worden, und weil die Dienstberger Wälde in Unsers gnädigen Fürsten und Herrn zu Hessen, die Wißmarer Wäld aber in Unsers Gnädigen Herrn zu Nassau alleinig Obrigkeit, durch diese Vergleichung Kommen, also daß Hochermeldem Unsern Gnädigen Fürsten und Herrn zu Hessen, etzlich Wägen Holtz Jährlichs abgehen,

derhalben Ihren Fürstlichen Gnaden theils gebührliche Erstattung begehrt; Aber von Unserm Gnädigen Herrn zu Nassau wegen, dargegen eingewendet worden, daß die Flecken und Dörfer, welche Unserem Gnädigen Fürsten und Herrn zu Hessen rc. in dieser vergleichung zu Kommen, vieler Ursach und Nutzung halber, welche in die Anschläg nicht kommen, besser als die Nassauischen seyen, welches Ihren Gnaden hienwieder zu erstatten begehrt; Ob nun wohl Jedes Theil zu erhaltung seines intents allerhand Ursachen in der Handlung vorbracht; So haben aber gleichwohl Beide Fürst. und Gräffl. theil solche beiderseits gesuchte erstattung gänzlich eingestelt, und allerdings schwinden und fallen lassen.

Ferner hat auch Unser Gnädiger Herr Graff Albrecht zu Nassau den Kalkbrand zu Rodheim auß und vorbehalten; also daß Ihro Gnaden zu dero Bäuen, doch Unserm Gnädigen Fürsten und Herrn Landgraff Ludwigen und Seiner Fürstlichen Gnaden Unterthanen ohne Schaden und Beschwerung Kalkstein brechen und brennen lassen mögen.

Was dann das Gelait anlangt, das soll Hochermelden Unserm Gnädigen Fürsten und Herrn Landgraff Ludwigen und Ihren Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen Fürsten zu Hessen, der ob angezogenen Gnädigen Herrn zu Nassau durch diese vergleichung zugeeigneten Dörfern, als Wißmar, Launspach, Künzenbach, Weydenhaußen, Wollbrechtshaußen, Reißkirchen und Niederweb, auch Wüstungen Werthaußen, Gehringshaußen, und dessen alles Zugehörungen ohnge, hindert seyn und bleiben; Doch dergestalt und also, daß solch Gelait, über Wohlgedachtes Unsers Gnädigen Hern Graff Albrechten und Seiner Gnaden Bruders Graff Philippßen zu Nassau, Ihrer Gnaden Erben und Nachkommen als freye Graffen des Reichs Persohn deroselben Landleute aber und Gerechtigkeit nicht zur Landsfürstlichen Obrigkeit extendirt gedeutet noch aufgelegt, oder Ihren Gnaden an deren durch diesen Vertrag zugeeigneten alleinigen Obrigkeit Herrlich und Gerechtigkeit Iurisdiction und Gebott nachtheilig oder praejudicirlich seyn soll, darzu soll das Gelait von Ihren Fürstlichen Gnaden ohne Wohlermelder Graff Ihrer Gnaden Erben und Nachkommen auch Unterthanen Nachtheil und Schaden geführt, und dasjenige was sich außerhalb den Gelaitszeiten zutragen und in die Gelaits Gerechtigkeit nicht gezogen worden; Sondern Wohlermeldem Herrn Graffen Unserm Gnä-

digen Herrn allein zustehen, auch Jhro Gnaden diejenige, welche außer des Gelaits dem Landfrieden zuwieder, oder in andere Wege in deren Dörfern mißhandeln, zu verfolgen und zu straffen, und das Gelait zum rechten vor die übertretter und ausflüchtige Jhren Gnaden allein verbleiben.

Ebenmäßig soll der Hessische Gulden Wein Zoll Unserm Gnädigen Fürsten und Herrn Jhrer Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen Fürsten zu Hessen in obgenannten Unsern Gnädigen Herrn denen Graffen zu Nassau zugeeigneten Dörfern, als Wißmar, Launspach, Künzenbach, Weydenhaußen, Vollbrechtshausen, Reißkirchen und Niederweß, auch Wüstungen Werzhaußen, Gehringshaußen, und dessen alles Zugehörungen allein bleiben, doch dergestalt, und also, daß Wohlermelder Graff Albrechten und Seiner Gnaden Bruder Graff Philipps zu Nassau, Jhren Gnaden Erben und Nachkommen nun hienführo in obgemelden Dörfern und Wüstungen Jhren Gnaden Wein ohn Bezahlung des Gulden Wein Zolls uff Jhrer Gnaden versiegelt mit eigenen Händen unterschriebenen patenten wie auch Jhrer Gnaden eigene Gewächß, als Zehenden und andere Wein, auß deren eigenen Dörfern, Atzbach, Dorlar, Garbenheim und Nauborn im Ambt Gleiberg versiegelte, mit eigenen Händen unterschriebene Uhrkund Zollfrey passirt, und in dem allen kein gefehrte gebraucht werden, und sollen also die durch viel Wohlgedachte Unsere Gnaden Herrn die Graffen zu Nassau am Kaiserl. Kammer von wegen dero Gemeinschafft ertheilung, wie denn auch der Jagden halber in dem Dienstbergerl. und andern auf derselben Seiten der Lähn gelegenen Wälden, angestellte Klagen gefallen seyn, und Keine weitere Grund Theylung in der übrigen Gemeinschafft gesucht, sondern derhalben wie hernach stehet, gehalten Werden.

Alß auch in der Vertrag Handlung vorgelauffen, daß allerseits Unterthane und Angehörige; So Theils in Theils, so aber außerhalb viel angeregten, durch diese vergleichung abgesonderten Flecken und Dörffern und sonst gesessen, in etlichen derselben und zum Theil die oben angezogenen Feldern und Wäldern, ein Gemeinschafft oder Mit-Märckerschafft, auch Trifft, Hute und Waide hergebrachte Gerechtigkeit und Gebräuch, hierdurch abgestrickt, sondern einen Jeden hiermit zuvor behalten seyn. Was dann andere Dörffer des Hüttenbergs als Langgöns Kirchgönß, Dornholzhausen, Hochelheim, großen Rechten-

tenbach, Hernßheim, Dudenhofen, Allendorf, Lützellinden, Laigestern, Haußen, nud Annerod, deßgleichen Niedercleen, und dessen Alles Zugehörungen, so Keinen theil hieoben zugeeignet seynd, anlangen Thut, sollen Beiden Herrn Fürsten zu Hessen rc. und Graffen zu Nassau rc. gemein bleiben, auch kein Weiter grund Theilung in solches Gemeinschaft statt haben; Sondern es sollen und wollen Beyde theil, den in Anno 70, auffgerichteten Vertrag treulich nachsetzen, und bey Ihrer Fürstl. Gnaden und Gnaden, Beambten und Dienern, das ernst einsehens Thun, daß ehe berührten vertrag, und desselben hernach folgenden erklärung in allen puncten und Clausseln nicht allein hien künftig, nichts zuwieder fürgenommen, sondern auch alles, was Bißhero darwieder fürgenommen seyn möchte, gänzlich und zu Grund abgeschafft seyn und bleiben, auch keinen Theil hiernächst zum praejudicio angezogen, und dem vertrag, und dessen hernach folgende erklärung gelebt werden soll. Wann aber demselben auf einer oder der andern seiten, als doch nicht seyn soll, Kündlich und beweißlich nicht nachgesetzt, solches auch auff des andern Theils ersuchen, nicht abgeschafft worden und der Beschwehrte theil darum nicht länger in der Gemeinschafft bleiben wollte, alsdann soll derowegen dem beschwehrten Theil fein Recht der übrigen Theilung Zubegehren, ohne anziehung einiger Verzögerung oder praescription Jederzeit bevorstehen, auch hiermit dem Gegentheiligen sein gebührend einred unbenommen sondern vorbehalten seyn. Und soviel demnach das Gelait in der übrigen Gemeinschafft und derewegen am Kaiserl. Kammer Gericht durch Unßers gnädigen Herrn zu Nassau, gegen Unßers Gnaden Fürsten und Herrn zu Hessen, angestelte Klagten anlangt, sollen und wollen Ihre Gnaden vor Sich und deren Erben und Nachkommen, solche Klage und Forderung gänzlich und zum abschwinden, und Hochermelde Unsere Gnädige Fürsten und Herrn zu Hessen, und Ihren Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen, bey solchem Gelait in allermaßen Ihren Fürstlichen Gnaden und derofelben Vor Eltern dasselb herbracht, ungehindert seyn und bleiben lassen, doch daß solch Gelait, über wohlermelder Unserer gnädigen Herrn zu Nassau, als freyen Grafen des Reichs Persohn und Ihrer Gnaden in der Gemeinschaft hergebrachter mit ober und nieder Gerechtigkeit, zu keiner Landsfürstlichen Obrigkeit gedeutet noch außgelegt, noch auch dasjenige, was sich außerhalb dem, dem Gelaitszeiten

in gemeine Obrigkeit zutragen würde, in die Gelaits Gerechtigkeit gezogen werde, sondern Wohlermelden Graffen Ihro desshalben in der Gemeinschafft mit habend Ober und Gottmäßigkeit, und daß Ihro Gnaden auch diejenige, welche außer des Gelaits dem Landfrieden zuwieder oder in andere Wege in der Gemeinschaft mißhandeln beneben Unßerm gnädigen Fürsten nnd Herrn zu Hessen rc. zuve folgen und zu strafen haben, wie dann auch das Mitgelait zum rechten vor die Uebertretter und Ausflüchtige nach Inhalt und Außweisung vor gemeldes in Anno 70 zu Marpurg zwischen beiden theilen aufgerichteten Vertrags in alle Wege verbleiben solle.

Also sollen und wollen auch Unßere Gnädige und Herrn vor sich und Ihren Fürstl. Gnaden Erben und Nachkommenen Fürsten zu Hessen rc. nachgeben und zulassen, daß Unßere Gnädige Herrn zu Nassau rc. und Fürstl. Gnaden Erben nun hienfürter Jederzeit ihre Wein ohne Bezahlung des Gulden Wein Zolls uff Ihrer Gnaden mit deren Eigenen Hand unterschriebenen patenten durch angeregte Gemeinschafft frey führen laßen mögen, doch daß hierin Keine gefehrde gebraucht werden, und soll gemelder Zoll weder in der Gemeinschafft, noch obbemelden Unßern gnädigen Herrn zu Nassau rc. daraußen zugeeigneten orten über Wohlermelder Unßerer Gnaden Herrn zu Nassau, als freyen Graffen des Reichs, Persohn, Land, Leuth, aber und Gerechtigkeit zu keiner Landsfürstlichen Obrigkeit von Unßerm Gnädigen Fürsten und Herrn zu Hessen rc. anffgelegt, gedeutet und verstanden werden, und die Nassaul. Klagen, von wegen des Hessischen Gulden Wein Zolls in der Gemeinschafft hiermit auch gefallen seyn und bleiben.

Nachdem auch der Reichssteuer halben in obberührten in Anno 70, aufgerichteten Vertrag wie denen Sambt Unterthanen verkündet und erhoben werden sollen, verordnung geschehen, und Wir darüber der Mißverstand vorgefallen, daß Wohlermelder Graff Albrecht dieselbe nicht allein auff die Unterthanen der Gemeinschafft gesessen, und die außer der Gemeinschafft gesessene und die in der Gemeinschafft begüterte von Adel und Geistl. gleichergestalt verstehen wollen, hienwieder aber hochermelde Fürsten deßen verstands mit Seiner Gnaden nicht allerdings einig; So ist solcher Mißverstand dahin verglichen, daß ein Jeder Herr die Steuer sowohl von den Außländischen in der Gemeinschafft begütherten Geistl. und vom Adel als darin gesessenen Unter-

thanen zum Halben Theil erheben mögen, und Keiner dem andern Intrag thun soll, doch weil Franckenstein etliche Gerechtigkeiten an dem Gericht zu Nieder-Eleen, von Unßerm Gnädigen Fürsten und Herrn zu Hessen zu Lehen tragen, soll dieselbe Gerichts Gerechtigkeit und derselben anhangende gefäll, es seye Beed, Dienstgeld oder dergleichen von Unßerm gnädigen Herrn zu Nassuu, mit Keiner Steuer belegt, auch in bemelde Gerichts Gerechtigkeit, dero zu Franckenstein seen den Hoffen und Güther da Sie einige in der Gemeinschafft hätten, oder nachmals überkommen würden, dießfalls mitgezogen werden; Und dieweil in angeregtem Vertrag des verschienenen 70ten Jahrs aufgericht, unter andern von Baudiensten meldung beschiehet, welcher gestalt dieselbe beiden Herrn in der Gemeinschafft geleistet werden sollen, Und aber das gemeine Land an der Lähn und Lollarer Gericht, durch diese Vergleichung nunmehr von der Gemeinschafft abgesondert seynd; so sollen die Unterthanen im Hüttenberg und zu Niedercleen bey ihrem der diensthalben habenden Begnadigungs Briefen, so lang derselben Jahrzeit wehret, gelassen und inmittelst über Ihre Gutwilligkeit nicht beschweret werden, aber darnach ist einem Jeden Herrn sich seines Rechten zugebrauchen bevorstehen.

Sintemal auch gemelder Vertrag im verschienenen 70ten Jahr uffgericht, des Angriffs und Straffen halber richtige maaß und Ordnung giebt; So soll dem auch in allem nachmals gelebt und nach außweißung derselben alle Angriff in Peinlichen und Bürgerlichen Sachen sämptlich beschehen, und die gefangene, so mit in der Gemeine Zucht Häußer zur Straff gesetzt nacher Giessen oder Gleiberg verlößt, und wann Sie nicht vor Recht, welches in der Gemeinschafft geschehen soll gestellt, der Hafften anders nicht, als mit Beider theil Beambten vorwissen und willen gegen ein Urpfed erlassen, dessen original an dem ort da der gefangene gesessen behalten und abschrift davon dem andern theil gelieffert. Wie dann auch Gebott und Verbott, arrest, Kummer Pfandung und dergleichen Ambts Hülff, durch beider Herrn Beambten sämmtlich angelegt, verricht relaxirt werden sollen. Insonderheit aber soll von beiderseit Beambten nicht zugleich verrichtet werden können, kein gefährd gebraucht, sondern die Bescheidenheit gehalten werde, daß derselb angriff allein zur Straffe der Unterthanen, und die Ambts Hülff allein zu dem ende, damit niemand unrecht oder Hülffloß gelassen, und Keinem theil zum vortheil

oder Nachtheil, sondern beider Herrn Nahmen vorgenommen, und gleichwohl des andern mit Herrn Beambten ohne dero Zuthun der Angriff beschehen, desselben angriffs zugleich berichtet, damit der gefangene, alsdann wie vorstehet, mit Beiderseits Beambten Zuthun entweder der Hafften gegen ein gewöhnlichen beider Herrschafften geleisteten Urpheden erlassen, oder sonst nachgestellt der gelegenheit der Verwirkung gestraft werden, doch hiermit einem Fürstlichen und Gräflichen Theil unbenommen, die Sämbtliche Unterthanen in denen fällen da Sie wieder Ihrer Fürstlichen Gnaden und Gnaden eigen Persohn oder Gerechtigkeit in oder außer der Gemeinschafft freveln, oder sonsten die schuldige gebühr, anrechnung oder Renthen, Diensten, Zinßen, gefällen und gewissenen oder gesetzten Bußen nicht entrichten, in gehorsam ohne des andern ersuchung anzunehmen, und Sie damit zu gebührlicher schuldiger entrichtung und Abtrag der Frevelern anzuhalten, indeme dann Kein Theil dem andern einigen einhalt thun soll, doch sollen dem Mitherren oder dessen Beambten, die Ursachen des Einziehens Jederzeit angezeigt, auch abschrift des Urphebs mitgetheilt und gleichwohl damit Keines Herrn eigene Lehen, oder Zinßbare Güther, der Sambt Obrigkeit entzogen, sondern derhalben nochmals unterworfen seyn und bleiben; Wie dann auch in gleichem Kein Theil dem andern einhalt thun soll, da ein Sambt Unterthan außerhalb der Gemeinschafft wieder einen oder den andern Herrn in desselben Alleinigen Obrigkeit freveln, und daselbsten Betretten werden, Solte dann uff den Fall soll gleichergestalt ein Jeder denselben nicht allein in seiner alleinigen Obrigkeit anzugreiffen einzuziehen und zu straffen, besonders auch allein der Hafften zu erlassen und den Urpheden ohne den andern Herrn oder Seine Beambten von Ihme zu nehmen haben; Wiewohl auch zu schlichtung und verrichtung derer sowohl zwischen denen Beambten, als auch den Unterthanen vorfallenden Ambtssachen an dem Anno 70, auff gerichteten vertrag Vier Ambtstägs, und dabey verordnet wie darauf mit den Amtssachen procedirt und verfahren werden sollte, darbey es nochmals Billig erwiedert; Alß aber doch auch befunden, daß etzliche Ambtstäge eben an die Jahrmärkt zu Gießen, da die Beambte daselbsten sowohl wie auch die Unterthanen andern geschäfften halben, denselben Amtstägen nicht ob seyn und beywohnen können, gefallen, und daheren auch Mißverstand entstanden, damit dann dem auch vorkommen und den Unterthanen in ihrem an-

liegen um so viel schleuniger geholffen werden, so seynd die vorige Ambtstäge außer den Jahrmärkten zu Gießen und sonsten also verrückt, daß nun hinführo Jährl. der eine auf Montag nach Cathedra Petri, der andere auf Montag nach Trinitatis, der dritte auf Montag nach Michaelis und der vierte uff Montag nach Andrae in der Gemeinschafft des Hüttenberges oder zu Nieder Gleen sollen gehalten, und solches Jederzeit samt der Wahlstatt deren sich die Beambten nach Gelegenheit zu vergleichen, den Unterthanen sich darnach wissen zu richten, in beider Herrn Nahmen verkündet werden, im Fall auch uff Einer oder andern seiten Verhinderung vorfielen, derhalben die Ambtstäge nicht können besucht werden, oder auch unnöthig wäre, dieselben oben uff Vorbestimmte termin zu halten; So soll Beiderseits Beambten frey stehen solche Täge nach gelegenheit zu erstrecken, und sollen nichts do weniger die Beambten zu beiden seiten schuldig und pflichtig seyn, da inmittelst und zwischen den Ambtstägen, die Unterthanen Mündlich oder schriftlich, Welche Supplication Schrifften gleichwohl an beide Fürstl. und Gräffliche Beambten gerichtet seyn sollen, bey einem oder dem andern, das Ihnen billig frey steht, ansuchen, daß Sie dieselben hören, und sich darüber gegeneinander in Schrifften oder sonsten durch eine Zusammenkunft eines einfältigen Bedenkens vergleichen, und darmit die Sachen ihrer Bescheidenheit nach entweder so bald entscheiden, oder da das nicht geschehen kann, zu den Ambtstägen verschieben, und da sie alsdann auch nicht zu vergleichen in Ihrer Fürsten Gnaden und Gnaden Canzeley zu endlichen entscheid gelangen lassen, und sich sonsten im übrigen berührten Vertrag gemäß verhalten.

Ob dann wohl die Kauff und andere dergleichen Briefe im Hüttenberg nicht allemal von beiden Hessischen und Nassaul. Centhgräffen bis mehrere sämbtlich versiegelt worden; So soll es aber nichts destoweniger hienfürters beschehen, und die Siegelung der Brief uff gemelde Beide Centgräffen gestellt, die Brief auch durch Sie zugleich oder Sämbtlich gesiegelt werden.

Nachdem auch der Appellation halber daß die von den Nassauischen Ihrestheils zu Weilburg nicht allemahl angenommen sondern ins Westerich gehen, Ottweiler etwa verwießen werden, erwehnung geschehen; So will Wohlermelder Graff Albrecht die versehung thun, daß solches abgeschafft und die Appellationes zu Gleiberg oder Weil-

burg angenommen und daselbsten bis zum end Urtheil außschlüßlich vollführet, und fürters darmit nach Außweißung viel bemelden vertrags verfahren werde.

Alsdann auch vor beschwerlich angezogen, daß unberichtet der Nassauische etzliche Hessische Edicta und Ordnungen in der Gemeinschafft publicirt, ob dann wohl dargegen angezeiget, daß dieselben bey Seines der Nassauischen den Unterthanen verkündet worden: Jedoch aber damit deßhalben auch ein Gewißheit seyn möge; so sollen hienförters alle Ordnungen und Edicten, beides in Geistl. und Weltl. Sachen, Wie die in eines Jeden Fürstlichen und Gräfflichen Theil Landen beschlossen, auf eines oder des andern Theils ansinnen und belieben in beider Herrn Nahmen in der Gemeinschafft publiciret, verkündet, auch darüber gehalten, und in dem allen von keinem Theil einig gefehrde gebraucht werden.

Nachdeme auch deren in der Gemeinschafft gesessenen Kesseler und Geltzenleuchter halben, von deßwegen daß dieselben mit neuen Zinßen belegt werden wollen, Streit vorgefallen; So ist derselbe dahien verglichen, daß ermelder von neuem Uffgesetzter zinß beiden Herrn Jedem zur Helfft entrichtet, aber doch dem Hauß Hessen, damit an dem, was dieselbe von Wegen gemeiner Kesseler und Geltzenleuchter zunfft von alters entrichtet; Wie dann auch Graff Albrechten zu Nassau rc. Seiner Gnaden mit Obrigkeit halben, über die in der Gemeinschafft gesessene Kesseler und Geltzenleuchter, die sich in bemelde zunfft begeben, nichts benommen, sondern einen Jeden Theil vorbehalten seyn solle.

Ob dann wohl der Fernwald in der Gemeinschafft des Hüttenbergs gelegen, dieweilen aber doch beyde Fürstl. und Gräffl. Theil mit einander einig, daß derselbe den von diesen und etzlichen andern Theils sonderbahren Hessischen und theil Hüttenbergischen Gemeinen, Dörfern in Gemeinschafft mit zuständig, und daheren auch die Märker Geding über bemelden Wald ein Jahr ums andere im Hüttenberg und Gießen gehalten werden; So soll es auch hienführo darbey verbleiben; Und wofern sich die Gemärker zum behuff ihres gebrauchs und Heitzung der Gehöltz, Güther, nützlichen ordnung mit einander vergleichen; So soll darüber gehalten, solch ordnung auch mit beider Herrn Beambten vorwissen und zu thun gemacht, und die Wechselung des Märcker Gedings, als die allein zu der Gemärcker

nützlichen Gebrauchs des Waldes, und zu keiner Bedeutung einiger oder andern Gerechtigkeit gemeinet, zu Keinem präjudiz und Nachtheil der Hüttenbergischen Gemeinden und derselben gezogen oder gedultet werden.

Alsdann von den Kirchen nnd Capellen zu Laigestern, Allendorf, Hiernßheim, Hochelheim und Dornholzhaußen in der vertrags Handlung auch Erwehnung geschehen, So ist derohalben, abgered und verglichen, daß die Prediger und Kirchendiener in solchen Dörfern, im Nahmen beyder Herrn Fürsten zu Hessen rc. und Graffen zu Nassau, vermög Ihrer Fürstlichen Gnaden und Gnaden, des verschienenen 74ten Jahrs in der Gemeinschafft publicirten Kirchen ordnung examiniret, confirmiret, und sambt gemelden Kirchen und Kapellen visitiret, Gleichergestalt auch derofelben Kasten und, Bau Rechnungen angehört. und was sich laut berührter Kirchen ordnungen sonst gebühret, verrichtet werden, auch keinem Theil, was von wegen solcher Kirchen und Capellen Bestellung für gangen, ingleichen diese vergleichung zum präjudiz gereichen; Sodann bemelder Kirchen und Capellen Collatoren sich ihres Rechtens Laut besagter Kirchen ordnungen zugebrauchen vorbehalten seyn, und darauf von Beiderseits Superintendenten und Visitatoren das einsehens beschehen soll, damit berührte Kirchen und Capellen mehr angezogener Kirchenordnungen gemäß bestelt und versehen werden.

Demnach so sollen auch der Sachen Mandatorum, welche am Kayßerl. Kammer Gericht, durch beyde Fürstl. und Gräffl. Theil, von wegen für genommener Pfändung, Gefängnuß abgenommener Straff und anders außbracht seynd, und obberührte Gemeinschafft auch daraußen abgesonderte örter betreffen, wie solches alles in denen am Kaiserlichen Cammergericht ergangenen acten beschriebenes hiermit gefallen und uffgehoben seyn, also daß es so viel die Gerechtigkeit und Ursachen ermelder Pfandung, angriff und bestreitung amangt hienkünftig als ob stehet gehalten und des pfandens und fahrens halben die parition der außbrachten Kaißerlichen Mandaten gegen einander verglichen und hiengelegt seyn, doch daß solch beschehen pfänden und fahren jetzt und hienfürter Keinen Theil wieder diesen Vertrag praejudiciren und die Gränz zwischen großen und Kleinen Rechtenbach von Beyderseits Beambten in augenschein richtig gemacht und abgesteinet werden soll.

Letztlich und damit dem allem wie vorherstehet, um so viel mehr von Beyden Theilen gelebet, auch beiderseits Beamten die Gelegenheit zu Mißverständen benommen werde; So wollen Hochwohlermelder Fürst zu Hessen rc. und Graffen zu Nassau rc. verordnung insgemein Thun, im fall hiernächst bey einem oder dem andern Theil zwischen Ihren Fürstlichen Gnaden und Gnaden Beambten oder aber auch den gemeinen Unterthanen einiger Mißverstand einfallen wollte, deren sich beyderseits Beambten nicht vergleichen Könten. Daß Sich Ihro Fürstlichen Gnaden und Gnaden uff den Fall jederzeit einer Zusammenordnung Ihrer schiedlichen Recht, auß Ihren Hoffhaltungen und Canzeleyen verglichen, und durch dieselben solche fürgefallene Ambts uud andere gebrechen in der Güte, oder sonst nach Befindung durch billigen Ambts Bescheides, oder rechtliche erörterung entscheiden lassen, Und dem allen nach, so bekennen Wir von Gottes Gnaden, Wilhelm Ludwig, und Georg Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenhain und Nieda rc.

Sodann Wir Allbrecht und Philipps Graffen zu Nassau, Saarbrücken und Saarwerden Herrn zu Lahr rc. obgenannt hiermit, in Kraft dieses Briefs, daß wir diesen Vertrag also, wie vorstehet mit einander Wissentlich eingegangen, auch denselben soviel Er ein Jeden berühren thut, steiff und vest zu halten, Fürstl. und Gräffl. einander versprochen Und zugesagt, auch dessen alles in Uhrkund unß mit eigenen Händen unterschrieben und Unßer Fürstl. und Gräffl. Insiegel an diesen Brief, den wir doppel und gleich Lauts verfertigen und Jedem Theil deren einen zu sich genommen, Wissentlich handhaben Laßen.

Geben am Letzten Decembris 1585.

Von Wegen des Durchleuchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen, Landgraffen

zu Hessen, Graffen zu Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenhain und Nieda ꝛc. Meines Gnädigen Fürsten und Herrn

Johann Clotze, Cantzlar.

Von Wegen des Wohlgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Albrechten, Graffen zu Nassau, zu Saarbrücken, und Saarwerden, Herrn zu Lahr ꝛc. Meines Gnädigen Herrn

Barthel Kolb, Secretarius.

Beilage Nr. 2.

Vertragk

zwischen Heßen vndt Nassaw Saarbrücken

de Anno 1587.

Zue Wiessen, als die Durchleuchtig - Hoch - vndt Wohlgebohrnne Fürst, Graue vndt Herrn, Herr Ludtwig, Landgraue zue Hessenn, Graue zue Catzenelnbogenn, Dietz, Ziegenhäin vndt Niedda ꝛc. Vndt Herr Albrecht, Graue zue Nassaw Sarbrückenn vndt Sarwerdenn, Herr zue Lahr, sich jezo Persöhnlich von wegen der Verßer Marck vndt in Spitzenbergischen Sachenn mit einander inn Güette verglichen, wie die Brieff derhalbenn zwischenn ihren Fürstlichen Gnadenn vnndt Gnadenn vffgerichtt solches ferner außweißen;

So habenn Ihre Fürstliche Gnaden vndt Gnaden durch deroßelben Stadthalter vndt beyderßeits Räthe auch von nachfolgenden Puncten von denen zue gemelter Verßer - Marck vndt Spitzenbergischen Sachen gegebenen Vnderhandlern Vnderredde pflegen laßenn, vndt vff die gndtl. Vndterhandtlern in der Güette vorgeschlagene Mittel verabscheidet, wie volgtt.

Erstlich, Nachdem Wohlgedachtem vnßerm gnädigen Herrn zue Naßaw die Wüstung Wertshaußenn inn dem letzten Gießnischen Vertragk zuekommen, vndt seine Gnaden vor beschwehrlich anzeigen laßenn, daß seiner Gnaden ahnn der Obrigkeit in gemelter Wüstung Intragk begegnen sollte derohalbenn ist abgeredt vndt bewilligt, dieweill Vnßer gnädiger Fürst vnndt Herr zue Hessen so uiell Hoch - vndt Obrigkeit,

alß seine Fürstliche Gnaden in berürter Wüstung mit Unßerm gnädigen Herrn zue Nassaw dabevor inn Gemeinschafft inn gehabt, seiner Gnaden abgetretteun, daß es auch darbey zue lassen, vndt wirdt Unser gnädiger Herr zue Nassaw sich gegenn dennjenigen, welche sich inn berürter Wüstung einer Vogteylichen Ober - vndt gerechtigkeit anmaßenn, hinführo der Gebühr zue uerhaltten, vndt sich bey dem Hehrbringenn handtzuehaben wießen, alß seine Gnaden zuuor in wehrender Gemeinschafft mit vndt beneben Hochermeltem Unßerm gnädigenn Fürsten vndt Herrn zue Heßenn gethann habenn, vndt wann seine Gnadt darneber mit Rechtt angelangt, vndt solches Hochgedachtem Unßerm gnädigenn Fürsten vndt Herrn der Gebühr zue wießen machenn, so wollen s. F. Gd. zuuolg angeregtenn Gießnischenn Vertrags vonn wegen des Mit - Vertrettens oder Schadloßhaltenns zum halbenn Theill obliegl. mag, der Gebühr vorhaltenn. Zum andern wollen J. F. G. die Anschlags vnndt Wechßelbriefe vonn wegenn der Güetter vnndt leibeigenen Leuth, welche J. F. G. vndt G. einander inn vndt durch bemelten Gießnischenn Vertrag vberlaßenn, nachmals verferttigen, mit Subscription vndt Sieglung volnziehen, vndt Gegen einander vbergeben laßen.

Zum drittenn ist abgeredt, daß die Fischerey in der Lachenn oder altenn Waßer, das uff der Lollar gerichts - Seitten aus der Lähn schwälgett vndt steigett, vndt im Asch - Winkell gut wirdt, doch vnßerm G. F. vndt Herrn zue Heßenn ahn seine F. G. Hoch - vnndt Obrigkeitt Unabbrüchig zue der Fischerey in der Löhnn gehören, vndt Unßerm gn. Herrn zu Naßaw verpleiben, auch der abgepfändte Fischerzeugk restituirt werden soll, bießo lang, daß J. F. Gd. vndt Gd. sich von wegen der Fischerey in der Löhnn in andere Wege vergleichen.

Zum Vierttenn soll der Ortt an der Löhne vf der Seitten nacher Odenhaußen gelegen dauon vnßers Gd. F. vndt Herrn zue Hessenn wegen vff seiner F. gn. Bauschreibers Beuelch vor einem Jahr etlich Weyden abgehawen worden, Unßern gnädigen Herrn zue Nassaw zuestehen vndt pleiben, vndt ihre Gnaden die Weydenn daßelbst allein zue hauen haben, aber vff dem Werder in der Löhen zwischen dem Möhln Graben vndt Löhn - Strom gelegen dauon hochermelts

vnßers gn. F. und Herrn zue Heßenn wegen vff gedachts Bauschreibers Ahnortung ahm letztenn die Waydeu abgehauven worden; mögen f. F. Gd. nochmals Weyden hauenn laßenn, daran vnßer gnädiger Herr zue Nassaw seiner F. Gd. kein Eintragk thuen wolle, und werden s. F. Gd. hienwiederumb gegen denn Naßawischen Unterthanen, der sich zue gemellten Ortten Zuespruchs ahnmaßenn thuett, vff sein Ansuchen nach Befindung der Sachenn auch dero Gebühr zue erzeigen wießenn.

Zum Fünften hatt vnßer gnädiger Fürst vndt Herr zue Heßen bewilligt, daß vnßer gnädigenn Herrn zue Nassaw Hoffmann zue Kirchgönnß dienst frey seyn vndt pleibenn möge, derogestallt vndt alßo, daß Se' F. Gd. dargegen inn der Hüttenbergischen Gemeinschafft auch ein Hoffmann gleicher wayße der Dienst befreyenn vndt darmit zwischen beydenn Fürstlichen vnndt Gräfflichenn Theilen Gleichheitt gehaltten werden soll, welches vnßer gnädiger Herr zue Naßaw gleichfalls zue thuen bewilliget hatt.

Zum Sechstenn, darmit die Hüttenbergische Sambt Vnterthane mitt ihren Supplicationen, Clag - Schriftenn vndt andern, was sie bey viell Hoch vndt Wohlgedachtenn Vnßerrn gnädigenn Fürstenn vndt Herrn zue Heßen, und gnädigen Herrn zue Nassaw, sodann J. F. Gd. vndt Gd. Haupt - vndt Amptleuthenn zu Gießenn vndt Gleibergk zue suchen oder sonst zue handeln haben, zwischen ihren F. G. vnndt Gnaden, auß Vnwießenheitt deß letztenn Gießnischen Vertrags vmb so viell weniger einige neve Mißuerständе erregenn so soll ihnen vonn Innhalts berürtes Vertrags, alß uiell derßelb ihr der Vnderthanen Persohn antriefft durch gemelte Haupt und Ampt - Leuth ohngefehrlich, jedes Jahrs einmahl nottwendiger Berichtt geschehen, vndt bey Vermeidung Ihrer F. G. vndt G. Straff demßelbenn zue geleben eingebundenn werden.

Zum Siebenden, Nachdem vonn denn Hüttenbergischenn Vnderthanen Vnßerm gn. F. vndt Herrn zue Heßenn etzliche Baudienst nacher Gießen newlich beschehenn, darfür s. F. Gd. Ihnen ihren Lohn zverordtnet, vndt gleichwohl fürkommen, daß bemelte Vnderthanen lich Geld zuesammen gelegt, vndt den Jenigen, so die Dienst ge-

than, endtrichtet habenn sollen, derohalben wirdt vnßer gn. F. vndt Herr zue Heßen Erkundiguug fürnehmen laßen, ob der Lohn von s. F. Gd. bemeltenn Vnderthanen vor deroßelben Dienst verordnett, denßelben ganz erlegt sey, vndt wann sie darüber ettwas zuegelegt hettenn, weil solches zue einem gebettenen auch zum Theill belohnten Dienst beschehen, so soll oder mag es vnßerm gnädigen Herrn zue Naßaw zue Keinem Praejudiz gereichen, vndt stehet ihren Gnaden frey, da sie gemelden Vnderthanen Dienst ingleichen bedürfftig gleicher gestallt zu thuen.

Zum Achttenn; alß von unßers gnädigen Herrn zue Naßaw weg. ahngezeit worden, daß sich zwischen dem Hüttenbergk vnndt Gerichtt Steinnbach vndt Garbenteich der grenz halben etzliche Vnrichtigkeit erhalttenn, derohalben wolle beide Herrn ihrer F. Gd. vndt Gnaden Räthenn vndt Befelchhabern zue erster müglichen Gelegenheitt inn Augenschein abordtnen, die Greuz besichttigen, vndt nach billichenn Dingenn richtig machenn lassenn.

Zum Neundtenn, so wollen Ihre F. Gd. vndt Gd. die Kirchenn Agent in ihrer F. Gd. vndt Gd. Nahmen stellen trueckenn oder reinn schreiben vndt in die Kirchenn im Hüttenbergk außtheilenn laßenn, darmit ihrer F. Gd. vndt Gnaden Superintendenten und Visitatoren auch Pfarrherrn, Prediger vndt andere Kirchenndiener sich darnach ein Jeder inn seinem Ampt richten möge.

Zum Zehenden, alß vff vnßers gnädigen Herr zue Naßaw Seithenn vor beschwehrlich angezogen worden, daß die Prediger zue Hochelheim vndt Dornholzhaußen, wie dann auch zue Hierneßheim vnd Allendorf vor offtgenannt Gießnischen vertrag, sonders vnßers gnädigen Herrn zue Naßaw zue - thuen dahinn verordnet seyenn, ob nuhn wohll daßelb durch den ahngeregten vertrag seine Richtigkeitt anlangt gemelte Prediger auch ihrer Lehr vndt Wandels halbenn also bekannt seinn, daß unuonnöthenn sie zue examiniren, gleichwohl aber vndt dieweill mit allein berürter Kirchen vndt Kapellen Collatorn ihr Recht in berürtem Vertragk zuuor behaltenn, sondern auch zueuorderst darin gesetzt ist, daß die Visitation vndt Inspection solcher Kirchen vndt Kapellen, wie dann auch der Prediger und Kirchendiener Exa

mination vndt Konfirmation beneben andern Ihren Fürstl. Gnaden vndt Gnaden insgemein für daß zue stehenn vndt pleiben soll; Alß sollen die jezige Prediger inn bemeltten Kirchen oder Capellen darbey gelaßenn, vndt ein jeder seinen Collatorn vff deßelbenn Ansuchen der Gebühr zue erkennen ahngewießen, vndt von beiden Herrn Superintendenten vndt Visitatorn nochmals confirmirt, vndt in dem auch allem andern waß sonnst zue deroßelbenn Kirchenbestellung gehöret, ahngeregtenn Vertragk vndt darin ahngezogenen vonn beidenn Herrn publicirten Kirchen - Ordtnung. nachgangen werden.

Zum Elfften, sollen die Pastorey zue Großenlinden vndt im Hüttenbergk gestifftenn Capellen Inkommens einn jedes ahn seinn Ordt vndt dennjenigen, so gemelte Pastorey vndt Capellen bedienen geuolgt werden, vndt weil vonn etzlichenn Gülden, ob dießelben in gemellte Pastorey oder Capellen zue geben seyen, in der Handlung Erwehlung beschehen, sollen beiderseits Superintendenten vndt Visitatorn derweg. sich erkundigenn, vndt darunder sich die Gebühr verschaffen.

Zum letztenn ist vonn wegen der Gefellen, so bieß anhero auß der Kirchen im Hüttenbergk Kasten zue der Schuhlen zue Großenlinden endrichtet seyntt zwischen beidenn Fürstlichen vndt Gräflichen Theilenn abgeredt vndt bewilligt, daß solch Gefäll hinfürtter ein Jedes bey seinem Castenn gelaßenn, vndt zue andern miltenn Gebräuchenn ahngewendet, aber was von S. Sebastian Altar zue Langgönß vndt Thomas Kaspars Stifftung oder sonst auß dem Hüttenbergk zue gemelder Schuhl bis anhero gegeben vndt geuolgt worden, auch nochmals darpey verbleiben solle.

Daß nuhn offt hochig vndt Wohlernannt Vnnßer G. Fürst vndt Herr Landtgraff Ludtwig zue Heßenn vndt Gnädiger Herr Graue Albrecht zue Naßaw dießes alles wie vorstehett einander gewilligt, wie dann auch I. F. Gd. vndt Gd. daßelb vor sich, ihre Erbenn, Erbnehmenn vndt Nachkommen einander uffrichtig zue halltenn vndt zue uerschaffenn versprochen vndt zue gesagt haben; Alles treulich vndt ohne Gefehrde.

Deßen in Urkundt seinndt dießer Brieff zween gleichlautend vnter J. F. Gd. vnndt Gd. vnderzeichneten Handschriefften vnndt fürgetrucktenn Fürstlichen vndt gräuelichen Secreten vffgerichtett, vndt Jederm Theill derenn einer zuegestellt wordenn.

Geschehenn zue Maupurgk am Fünfzehenden luny, im Jahr nach vnßers Herrn Christi Gebuhrtt, Fünfzehenn Hundert Achtzigk vndt Siebenn.

(L.S.) (gez.) Ludtwig, Landtgraue zue Heßen.

(L.S.) (gez.) Albrecht, Graue zue Nassaw.

Beilage Nro. 3.

Hüttenberger Haupt-Theilungs-Vertrag vom 16. Juny 1703.

Zu wissen, alß zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst Ludwigen Landgraffen zu Hessen, Fürsten zu Herschfeld, Graffen zu Catzen-Ellenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. an einem, und dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Johann Ernsten Graffen zu Nassau-Saarbrücken, Weilburg und Saarwerden, Herrn zu Lahr, Wißbaden und Idstein am andern Theil im Gemeinschafftlichen Hüttenberg von vielen Jahren her unterschiedene Irrungen und Weiterungen entstanden, welche zum Theil an die Hohe Reichsgerichte erwachsen, Beiderseitige Hochfürstl. und Hochgräffliche Herrschafften hingegen sich entschloßen, selbige in Güte bey zu Legen, und solche Gemeinschafft völlig aufzuheben, zu welchem Ende auch einige Bevollmächtigte Räthe in des heil. Röm. Reichs Statt Frankfurt zu verschiedenen Mahlen zusammen geschicket, und durch gütliche Handlungen zuförderst am 4ten 8bris 1701 ein gewisser Praeliminar Recess biß auf Hochfürstl. und Hochgräffl. Herschafften ratification hierunter aufgerichtet worden, daß darauff endlichen nach gepflogener sorgfältigen und mühsamen weiteren Handlung auch reiflicher Ueberlegung das Werck zum völligen Schluß nachfolgender maßen gediehen.

1.) Soll das Hochfürstl. Hauß Heßen auf ewig behalten, und demselben verbleiben, hiernach benahmte und zur bißherigen Gemeinschafft im Hüttenberg gehörige Sieben Oerther, alß Polgönß, Kirchgönß, Langgönß, Ley Gestern, Hauſ-

sen, Annerod und Allendorf, mit aller Hohen, Mittlen und Niedern, Geistl. und Weltl., Peinl. und Bürgerliche Iurisdiction, Obrigkeiten, Gerichten, Geboten, Verbotten, in Dorff und Dorff-markungen in Holz, Feld, Wasser, Weyden, Landen, Herschafften, Kirchen und andern Ordnungen, solche einzuführen darinnen zu mindern, zu ändern und zu mehren, Freyheiten, Reichs und Landsteuern, Atzung, Lager und Ungeld, Wildbahn, Jagden, Fischereyen, Landzöllen, Beeden, Waydhämmeln, Diensten, Freveln, Bruch und Busen, Höffen, Güthern, Mühlen, Zehenden, Zinsen, Rechten und Gefällen und andern Nutzung, Herrlich und Gerechtigkeiten, ersucht und unersucht, nichts davon ausgenommen, wie man das finden und erdenken kann, und beide Herren Dieselbe biß anhero sammt und sonders besetzen ingehabt, genossen und behauptet haben.

2.) Hingegen soll das Hochgräffl. Hauß Nassau ebenfalls ewig behalten, und demselben verbleiben, die übrige in solchen Gemeinschafftl. Hüttenberg gehörige Sieben Dorffschafften alß, Dubenhofen, Lützellinden, Hörnsheim, Hochelheim, Nieder Cleen, Dornholtzhaußen, Großen Rechtenbach, wie auch weilen diese Sieben Dorffschafften denen ersteren dem Ertrag nach nicht gleich gekommen, daß sonsten zwar auch Gemeinschafftl. aber nicht zum Hüttenberg gehörige Dorff Vollnkirchen, sodann der im Amt Giesen bißhero gelegene alleinige Orth Klein Rechtenbach, mit aller hohen, Mitteln und Niedern, Geist- und Weltl. Peinl. und Bürgerl. Iurisdiction, Obrigkeiten, Gerichten, Gebotten und Verbotten in Dorff und Dorff Markungen in Holtz, Feld, Wasser, Waydden, Landten, Herrschafften Kirchen- und andern Ordnungen, solche einzuführen, darinnen zu mindern, zu ändern, und zu mehren, Freyheiten Reichs- und Landsteuern, Atzung, Lager und Ungeld, Wildbahn, Jagden, Fischereyen, Landzöllen, Beeden, Weydhämmeln, Diensten, Freveln, Bruch und Busen, Höffen, Güthern, Mühlen, Zehend-Zinsen, Renthen, und Gefällen, auch andern Nutzungen, Herrlich und Gerechtigkeiten, ersucht und unersucht, nichts davon ausgenommen, wie man das finden und erdenken kann, und beyde Herren biß anhero dieselben samt und sonders ingehabt, besessen genossen oder behauptet haben; betreffend aber die von dem Hochfürstlichen Hauß Hessen, in diesen neun Dorffschafften vermög ebangezog-

nen Praeliminar - Recesses reservirte Gelaits Gerechtigkeit samt dem Gülden Wein Zoll deßfalß und sonsten mehr ist sich unter andern in einem hierunter errichteten Neben - Recess absonderlich Verglichen worden.

3) Obwohlen man Hochfürstlich Heßischer Seiten sich annoch bewerben wird, die Franckensteinl. Erben dahin zu disponiren, daß sie diejenige Stücke, so Sie zu Nieder-Eleen von Hochgedachtl. Hochfürstl. Hauß zu Lehen tragen, gegen Einräumung eines annehmlichen aequivalents abtretten, damit dieselbe Hinwiederumb an das Hochgräffl. Hauß Naßau gegen eine annoch zu Vergleichen stehende Ersetzung in quali et quanto überlassen werden mögen; Nachdem aber solches Werck vor Endigung dieser Tractaten noch ein und andere difficultaeten gefunden, so ist auf den Fall solcher unter Handen habenden Austausch keinen Fortgang gewinnen, und die hiermit belehnte Franckensteinl. Familie über Kurtz oder Lang völlig aussterben oder erlöschen, folglich das Lehen dem Hochfürstl. Hauß Hessen Heimfallen sollte, Verabschiedet worden, daß alßdann dem Hochfürstl. Hauß Hessen vom Hochgräffl. Hauß Naßau gegen Ueberlassung solcher Lehen Stücker zum völligen Eigenthumb, andere annehmliche Stücke in quali et quanto gelieffert und abgetretten werden sollen; ferner ist auch auf diesen Fall da die Franckensteinl. Lehenstücker dem Hochgräffl. Hauß Naßau gegen ein vergleichliches aequivalent nicht cedirt werden können, und man dann etwann Hiernechst an Hochgräffl. Herrschafftl. Seiten mit denen von Franckenstein in Streit gerathen möchte, expresse verabredet, daß hoc Casu das Hochfürstl. Hauß Hessen sich derer von Franckenstein, auf keine eintzige thätliche oder wiederrechtliche Weise annehmen, sie mit Gewalt schützen, oder de facto manuteniren, oder auch solche wann sie die Sache bey demselben schon anhängig machten, als Richter anhören sondern sogleich an die Reichsgerichte oder wo sonsten forum Competens seyn möchte zu rechtlicher Ausübung verweisen wolle; Gleiche Bewandnuß hat es mit dem Geißmarischen Guht zu Nieder-Eleen, alß welches nunmehro dem Ober Vorsteher von Geißmar und dessen Erben für den darauf gehabten Pfandtschilling dergestalt Erblich überlaßen werden, daß das Hochfürstl. Hauß Heßen, daselbe auf keine Weiß weder an sich zu bringen gemeinet ist; Und dem Rießischen Erblehen Guht zu Klein

Rechtenbach (welches im Eröffnungsfall nicht minder an das Hochgräffl. Hauß Naßau gegen eine annehmliche Ersetzung in quali et quanto cedirt und abgetretten, auch das Dominium utile inzwischen nicht consolidirt werden solle) sodann allen andern in denen auf die Nassaul. Seiten fallenden Dörffern enthaltenen Güthern, daß nehmlich, wie das Hochfürstl. Hauß Hessen über die auf dero Seithen kommende Güther, Zehenden und Gefälle, sie gehören auch wem sie wollen, die vollkömmliche Iurisdiction und Oberherrlichkeit mit allen davon dependirenden juribus alleiniglich behält, alßo auch das Hochgräfl. Hauß Naßau hinführo darüber sowohl, alß über die Besagl. Frankensteinl. Güther, Zehenden und Gefälle die vollkömmliche Iurisdiction und Oberherrlichkeit, samt allen davon dependirenden juribus, ohne die geringste Beeinträchtigung zu genießen haben soll.

4.) Soll jedoch einem jeden Fürstl. und Gräffl. Theil seine Mann-Ritter- und Erblehen in des andern durch diese Vergleichung zugekommene Antheil Landen gleichwohl ohnabbrüchig der Landes Obrigkeit jedesmahls zu verleihen und darinnen in Casu Aperturae und anderen Fällen nach Lehen Recht zu thun und zu verfahren v erbleiben.

5.) Und wellen das Hochfürstl. Hauß Hessen Darmstadt in der Stadt Wetzlar verschiedene Iura zu exerciren und von Gießen aus die Bestellungen dahin zu thun hat, benebens aber man ohne Dudenhofen und Garbenheim zu berühren nach Wetzlar nicht kommen noch von dar nach Gießen zuruck kehren, desgleichen sich auch gar leicht zutragen kann daß man an Hochgräffl. Naßaul. Seiten von Nieder-Gleen Dornholtzhaußen, Hochelheim, Hörnsheimb durch die Großen Linder Gemarkung, so zwischen den Lützellinder und Hörnsheimer Felden hinauf streicht, auf Lützellinden durch das an das Hochfürstl. Hauß Heßen Darmstatt fallende Orth Allendorf, und dessen Felder nach Dudenhofen eine Durchführung der Gefangenen nöthig haben mögte, so ist sich deshalben dahin verglichen worden, daß ein jeder theil durch die jetzt besagte Orthe eine Durchführung mit bewehrter und unbewehrter Mannschafft (jedoch ohne sich dardurch das geringste Recht, wie das Menschen immermehr erdencken könnte, in des andern Land zuzueignen, oder anzumaßen) zwar genießen, allein benebens Jeman

den allezeit bey Zeiten Voraus schicken und des Orts nechsten Beamten von solchen ohnschädlichen Durchzug mündliche oder schrifftl. Nachricht ertheilen, und wann dieses geschehen die durchführende an der Gränze mit gleichmäßig bewährter Hand empfangen, und, so weit eines jeden Herrn territorium sich erstreckt, bis an des andern gränze ohngehindert, durchgeführt werden sollen; Was aber die Durchführung und marchen der milice betrifft, desfalls soll es nach Innhalt der Reichs Constitution und Ober Rheinl. Creyß Reglement beyderseits gehalten werden.

6.) Ob zwar man beiderseits dahin bedacht gewesen, die Renthen und Gefälle der hinc inde cedirten Oerther dergestalt auszutauschen, daß sie allerdings gegen einander aufgehoben werden mögten.

Nachdeme aber der Zehende zu Kirchgönß, woran das Hochgräffl. Hauß Nassau bißhero Drey 4theil alß Eigenthumb genossen, einen solchen Ertrag ausgeworfen, daß man von Hochfürstlicher Heßischer Seiten in denjenigen Oerthern, welche dem Hochgräffl. Hauß Naßau cedirt worden, demselben so viel revenues nicht liefern können, so ist zwar dem Hochfürstl. Hauß Heßen von dem Hochgräffl. Hauß Naßau, die Helffte dieses Kirch Gönßer Zehendens in der Renthen Vergleichung zu gerechnet und überlassen, die andere Helffte aber vor 6000 fl. baares Gelds übertragen, und Erblich verkauft worden, also daß besagte Drey 4 theil Zehenden nunmehro dem Hochfürstl. Hauß Heßen alleiniglich zukommen, und ewig verbleiben, wie dann noch vor Aushändigung dieses Recesses der Kauffschilling à 6000 fl. baar und in einer unzertrennten Summ dem Hochgräffl. Hauß Nassau ausgezahlt worden.

7.) Die Erhebung der Landzölle betr. soll es deßfalls bey dem bißherigen Herkommen und taxa allerdings und dergestalt gelaßen werden, daß keine Landzoll Stätte weiter alß bißhero und zwar zu Lang Gönß, Kirch Gönß, Klein Rechtenbach und Nieder Cleen gewesen, in denen vertheilten Dorffschafften aufgerichtet oder Landzoll gefordert werden, sondern gleichwie auf der Haupt Straaße, so von Lang Gönß auf Kirch Gönß gehet, dem Hochfürstl. Hauß Heßen die Erhebung deß Landt Zollß allein bleibet, also soll auch dem Hoch-

gräffl. Hauß Naßau auf der Haubt Straaße, so von Wetzlar auf Klein Rechtenbach, Nieder Cleen biß Butzbach gehet, die Landzoll Erhebung allein zu kommen, und kein theil dem andern, ohnerachtet daß die Lützellinder Gemarkung die Gießer Haupt Straaß vor der Linder Marck, und hingegen die Kirch Gönßer und Pohlgönßer Gemarckung die Wetzlarer Straß von Nieder Cleen bestreichen, unter einigem Recht oder Vorwand Eintrag oder Hinterung thun, sondern weilen das Hochgräffl. Hauß Naßau, vor der Linder Marck in Lützellinder Gemarkung alles frey paßiren läßet, also soll und will das Hochfürstl. Hauß Heßen, in den Kirch- und Pohlgönßer Felder oder Gemarckung alles frey pass und repassiren laßen, so nehmlich über Wetzlar und Nieder Cleen auf Butzbach und von dar durch solche Oerther wieder zurück gehet, was aber von Wetzlar durch die Großen Rechtenbacher Gemarckung, über Hochelheim, Lang Gönß und von dar in die Wetterau oder auf Kirch Gönß (jedoch soll der ohnedem Verbottene Weeg welcher von Hochelheimb durch den Langgönßer Waldt auf Kirchgönß gehet allerdings verbotten bleiben) und so weiter auf Butzbach oder sonsten hin auch über solche Oerther wieder zurück gehet, solches hat den Haupt Zoll zu besagten Lang Gönß oder Kirchgöns wie bißhero also fernerhin und sonsten nirgends in denen vertheilten Oerthern zu entrichten, und sollen die bey Poll-Gönß stehende Zoll Stöcke ausgehoben, der Hessische bey Kirchgönß und der Nassauische bey Nieder Cleen wieder gesetzet, zu Annerod aber, weilen allda bißhero kein Zoll erhoben worden und der allda stehende Fürstl. Hessische Stock weiter nicht als vor einen Heystock geachtet wird, künftighin wie bißhero kein Zoll erhoben werden; Und weilen der zwischen Großen Linden und Hörnsheimb im Feld an einem Fußpfad stehende Zollstock nur der durchtreibenden Metzger und Viehhändler halber gesetzet worden, daß sie nehmlich von dem eingekauften und durchtreibenden Vieh zu Großenlinden den gebührenden Zoll zu entrichten haben, so soll es dabey verbleiben, und dieser Zollstock zu weiter nichts extendirt werden; Weilen aber das Lang Gönßer Weg Geldt, so je zuweilen zu reparirung der Landstraßen im Hüttenberg angewendet worden, nunmehro an das Hochfürstl. Hauß Heßen Darmstatt allein gekommen, so hat man Hochfürstlich Heßischer Seiten übernommen, nicht allein jetzo die gantze Straß, so von der Nieder Cleer Gemarkung durch die Kirch und Pohlgönßer Gemarkung biß an die Butz-

bacher Grenze ziehet in einen tauchlichen und brauchbaren Standt zu stellen, sondern auch darinnen zu continuiren; Dafern aber hierunter nicht eingehalten würde, soll das Hochgräffl. Hauß Naßau willkührlich befugt seyn, entweder zu Nieder Gleen ein absonderlich Weg-Geld erheben, und vor geml. Weg davon selbsten repariren zu lassen, oder aber an das Langgönßer Weg Geld so viel Anspruch zu machen, alß hierzu erfordert wird, auch zu solchem Ende allenfalls und auf die blose Vorzeigung dieses Recessus bey denen hohen Reichsgerichten alle mandata poenalia sine clausula (Wann gleich das factum sonsten darzu nicht qualificirt wäre) vi hujus pacti zu extrahiren. so daß darwieder keine exception alß ob man von Nassaul. Seiten hier und dar die Straße in statu quo ebenfalls nicht gelassen und erhalten hätte, oder sonsten diesem Vertrag contravenirte oder einige andere Ausflucht dargegen etwas gelten soll, desgleichen sollen alle übrige Straßen Wege und Brücken, von beiden Theilen nicht allein in bißherigen brauchbahren Stand gelassen, sondern auch darinnen erhalten; und die Reißende daran so wenig als von den obgemel. Straßen weder per directum oder indirectum Verdrungen, sondern einem jeden sein freyer Will Welchen Weg Er nehmen wolle (ausgenommen den obgeml. vorher schon und noch in specie Verbottenen Weg) allerdings gelassen werden; Und damit deßwegen um so viel weniger auf eine oder andere Weiße Mißverständе erregt werden mögen, so sollen gewisse Zoll = Rollen, worinnen die Zoll Stätte nebst der taxa was in einem oder anderm Orth zu entrichten, in Druck gebracht, und zwey gleich lautende Exemplaria von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Heßen Darmstadt, sodann Ihro Hochgräfl. Gnad. zu Nassau Weilburg mit Siegelung Unterschrifft vollzogen, und hievon in allen und jeden Orten so viel exemplaria alß nöthig zur Nachachtung ausgetheilt und beibehalten werden.

Anlangend aber die Zwerg Zölle, welche zu Pohlgönß; Dornholzhaußen, Hochelheim, Hörnsheim, Leygestern, Lützellinden, Allendorff, Dubenhoffen, und großen Rechtenbach biß hero gewesen, und also annoch allda Verbleiben, auch darüber weiter keine aufzurichten, soll alles was durch die jetzt in der Theilung begriffen gewesene Gemeinschafftl. Ort gehet, und zuerst die an Hessen gefallene Dörffer berührt, allda den Zoll entrichten und sodann auf Vorzeigung der

Zeichen selbigen Tags frey im Nassaul. so viel die bißherige Gemeinschafftl. Oerther im Hüttenberg betrifft, passiren, Hingegen soll es ebenmäßig mit allem was zuerst in die Naßaul. durch Giesen Vergleich überkommene Oerther kommt und allda verzollt wird, gehalten, und in dem Fürstl. Heßischen so zur Hüttenbergl. Gemeinschafft bißher gehört hat, selbigen tags frey gelaßen werden. Jedoch verstehet sich dieses dahin, wann von denen Reysenden keine von den obiggemelden Haupt Zoll Stätten alß Langgönß, Kirchgönß, Nieder Cleen und Kleinen Rechtenbach berührt wird, als welchen salß nicht der Quer sondern der Haupt Zoll in diesem Haupt Zoll Stätten obig gedachter maßen entrichtet wird.

8.) Seynd laut der einander zugestellten, und von beiderseits deputirten mit Siegelung und Unterschrifft vollzogenen Specificationen die Le beigenen und zwar Mann gegen Mann, Weib gegen Weib, Sohn gegen Sohn, tochter gegen tochter, ausgewechselt, und so weit man in der Gemeinschafft einander hierunter keine satisfaction geben können, diejenige, so im Hochfürst und Hochgräffl. Eigenthum Wohnhaft, zur Gleichmachung hinc inde angenommen worden,

9.) Gleichwie der Renthen und Gefälle, gegen einander, und zwar Geld gegen Geld, und Früchte gegen Früchte, verglichen und bilancirt sind, und man an Hochfürstl. Heßischer Seiten einige der löbl. universität Giesen zugehörige Pfächte und Gefälle zu Hülf nehmen muste, dem Hochgräffl. Hauß Naßau cediren müßen, also hat hingegen auch das Hochgräffl. Hauß Nassau verschiedene Renthen und Gefälle in dem Fürstl. Eigenthum cedirt und überlaßen, über welche sämtliche hinc inde cedirten Stücke von beiderseitigen Deputirten gewiße Verzeignüße verfertiget und gegen einander mit Siegelung und Unterschrifft vollzogen, sodann ausgewechselt worden, so, daß dannenhero in denen bißherigen Gemeinschafftl. gewesenen Hüttenbergischen Dorffschafften keine Herrschafft in des andern theil das geringste weiter an Gefällen Recht und Gerechtigkeiten, Geist oder Weltlichkeiten behält, außer was die oben ausgenommene beyderseitige Lehenschafften und den halben Zehenden zu Allendorff, und das Nassoul. Antheil Zoll Guth zu Kirch Gönß betrifft, was sonsten noch ein und ander theil in denen eigenthümb-

lichen Orthen bißher beseßen und bey dieser Vertheilung nicht namentlich cediret worden, solches bleibet einem jeden Theil bevor.

10.) Dafern auch ein oder andere Hüttenbergische Gemeinde welche durch diesen Vergleich an diese oder jene Seite gefallen, oder auch an andere Orthen jemand seßhaft wäre, so mit diesen oder jenen Gemeinden in Mitmärckerschafft oder sonsten in trifften, Huten, Weyden in Gemeinschafft stünde, so soll keinem theil solche seine hergebrachte Gerechtigkeit und Gebrauch hierdurch genommen, sondern einem jeden daselbe allerdings vorbehalten seyn.

11.) Und weilen der Firnen Wald nebst denen Gemeinden Leygestern, Annerod und Haußen, so mit einigen andern im Hochfürstl. Eigenthumb gelegenen Oerthern in Mitmärkerschafft annoch stehen, allein auf die Hochfürstl. Seiten gefallen, so verstehet sichs ohnedem daß die Landsfürstl. Obrigkeit und was davon dependirt, über besagten Wald und alle andere auf die Hochfürstl. Heßische Seiten gekommene Waldungen dem Hochfürstl. Hauß Heßen nunmehr alleinig zustehet, nicht anderst alß auch dem Hochgräffl. Hauß Naßau in denen durch diese theilung dahin fallenden Waldungen gleiches Recht gebühret.

12.) Sollen die Gränzen an allen Orthen, es mögen die vertheilte Hüttenberg. Dorffschafften entweder untereinander oder mit eigenthümlichen Orthen benachbart seyn, demnechst regulirt und mit gehauenen auf der einen Seite mit H und D. auf der andern Seite mit N. und W. gezeichneten und numerirten Steinen abgesteinet, zuvor aber auf jeder Seiten absonderlich Steinsetzer hierzu würcklich beeidiget und bestellet, auch der ganze Gränzgang in Beyseyn der Beamten und eines jeden Orths nöthiger Unterthanen, wie ein jedes Dorff seine Bahn der Gemarkung hat, ordentl. eingerichtet darüber ein Wohl verständiges Instrument verfertiget, und alles genau und deutlich beschrieben werden.

13.) Sollen nicht allein die Müller, die Mühlen mögen gleich auf Heßische oder Nassauische Seiten kommen, die Freyheit haben, in allen denen Dörffern so jetzo vertheilet worden, Ihr Mahl=Werck zu

hohlen, sondern auch die beiderseitige Unterthanen an Orthen und enden, wo sie wollen im Hüttenberg mahlen zu laßen, berechtiget seyn, so daß keine Herrschafft dero Unterthanen oder zugefallene Müller per directum oder indirectum an dem freyen Mahlwerck hindern oder abwendig machen soll, auf gleiche Weiß soll es mit denen Mühlen, so im Fürstlichen und Gräfflichen Eigenthumb stehen, und Ihr Mahlwerck im Gemeinschafftl. Hüttenberg bißhero gesucht, gehalten werden, also, daß durchgehends das bißherige freye Mahl-Werck fernerhin verbleibet; Weilen aber die Cleeberg. Müller in denen bißhero gemeinschafftl. aber nunmehro vertheilten Dorffschafften niemals einiges Mahlwerck hohlen dürfen, alß soll es noch fernerhin allerseits verbotten seyn uud bleiben.

14.) Dafern auch über Kurtz oder Lang von Hochfürstl. Heßischer oder von Hochgräffl. Naßauischer Seiten entweder die sämtl. oder einige aus dem §vo Imo. et 2do specificirten Oerthern an andere Hohe oder Niedere Reichs-Stände, oder auch particulier Persohnen sollten und wollen verkaufft, vertauscht, oder in andere Wege erblich begeben werden, alßdann soll dem Hochfürstl. Hauß Heßen weniger nicht alß dem Hochgräffl. Hauß Nassau der Abtrieb und näher Kauff (ob auch wohlen solcher den allgemeinen Rechten nach, in der alsdann etwa erwehlenden Veräußerungs Arth, eben nicht statt haben möchte) Vermög dieses pacti specialis zu allen und jeden Zeiten, ohne einige Verjährung oder andere Rechte beständige Hülfe dargegen anführen, und sich damit behelffen zu können, bevor Bleiben und zugelaßen seyn, also daß kein theil solches Recht und Vorzug den andern durch ein absonderliches Geding und pactum unter was Vorwandes geschehen möchte, oder könnte, zu entziehen Fug und macht haben soll.

15.) Weilen die Gemeinschafft Cleeberg verschiedene Gefälle in denen bißhero Gemeinschafftl. gewesenen Hüttenberg. Orthen, nach wie vor behält, so hat es deßfalls dabey sein ohnverändtes Verbleiben, und ob zwar bißhero die beiderseitige Cleeberg. Beamte die in der Gemeinschafft gefallene Renthen und Gefälle executive eingetrieben, so ist jedoch dieses dahin verglichen worden, daß, wann der Cleeberg. Beamten Güther Forderung die hinc inde fallende Unterthanen die Gebührnüß gutwillig nicht entrichten werden, daß alsdann der

Beamte des Orts wo die morosi wohnhafft die execution schleunig gegen dieselbe Verhengen, und davon nicht ablaßen soll, biß der, oder die morosi die Schuldigkeit mit den Verursachten Unkosten werden abgeführet haben, und damit die beiderseitige Beamte hierunter umb so viel eher hülffliche Hand bieten, folglich diesen hierinnen begriffenen schuldige parition leisten, so soll von jeder Herrschafft bey Annehmung eines zeitigen Beamten Ihme dieses in seine Pflichten absonderlich eingebunden werden.

16.) Verspricht ein jeder theil dem andern wegen der also zufallenden Dorffschafften die eviction dergestalt, daß sobalden nur der Hochfürstl. oder Hochgräffl. Herrschafft der geringste Streit darwieder erreget, und solches angezeigt werden wird, ein theil sich des andern mit Nachdruck und ohngesäumt annehmen, und in solchen unverhofften Fall die Sache nicht anders ansehen oder halten wolle, alß ob der also in Streit gezogene Ort annoch gemeinschafftl. seye, dafern auch nach allen gesamter Hand angewandten Fleiß ein oder andere Orth durch richterlichen Ausspruch verlohren gehen sollte, so hat der andere theil sogleich dem Verlust leidenden durch einen andern annehmlichen Orth die vollkömmliche satisfaction mit Erstattung Kosten und Schaden wiederfahren zu laßen.

Geschehen zu Langgöns am 16. Juni 1703.

(gez.) Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen ꝛc.

(gez.) Johann Ernst, Graf zu Nassau Saarbrücken ꝛc.

Beilage Nr. 4.

Burgfrieden (Pactum Ganerbicum) von Fetzberg vom Jahre 1454.

Wir diese nachgeschrieben, Erwin Kriez von Feitzberg, Clais Wolfsfiskele von Feitzberg, Emmerich und Wilhelm Wolffiskelen Gebruder von Feitzberg, Albrecht Holtzappel von Feitzberg, Eghard Holzappel von Feitzberg Gefettern, Henne Kesthe von Molenheim, Herman Emmerich, Henne, Hermann und Sibolt Gebruder von Hoeissel, Henne und Crafft Roden Gebruder, Philips und Diederich Roden Gefettern, Guntram Schencke zu Sweynsberg, Gernant und Conrait von Swalmbach Gebrüder, alle Gaen-Erben zu Feitzberg bekennen mit diesem Brieff vor uns, unser Man-Lehens Erben und Nachkommn Gaen-Erben zu Feitzberg, thun kunt allermenlich die Ine ansehin ader horen lesen, daß wir durch Notz und Noitdurfft unsere und unsers gemeine Sloß und Dails zu Feitzberg, mit gutem Beraden müde Willen und Wissen eyndrechtig ouertragen und oberkomen sin, eins steden Vesten und ewigen Burg-Frieden zu haben und zu halten, nach Inhalte dieses Brieffs, mit allen Puncten und Artickeln, als die hernach begriffen sint und geschrieben stent, und in diesem Begriffe hernach benannt. Item sal der Burg-Friede angahen zum ersten von Erwin Krieges Wyn-Garten an dem Orte des Sehes, vorder herabe die Hümbersbach biß an den Bynnen Boel biß an die Hollen-Baume, von den Hollen-Baumen biß an die alde Drencke, und von der alten Drencke umb die Leymenkute zu der Müllen-Drencke, von der Müllen-Drencke umme die alten Garten, und von den alden Garten wieder zu dem Orte by dem obgemelten Wingarten by dem Sehe, nemlich ist bered daß

unser vorgl. Gaen = Erbenn Keyner noch die finen wider die andern oder die unsern in dem egemelt. Sloiß Dail und Burg-Frieden dhun sal, mit Worten noch Wercken und unser Keyner, an des andern Lip oder Gut nit gryffen noch beschedigen in keyne Wyse aengeuerde, sunder unser iglicher Gaen-Erbe und die fine, mit den andern und den iren gutlich und friedlich sitzen, ir Lyp und Güt und was jeglicher besunder hait, in Sloss Dail und Burg = Frieden gebruwelich schuren schutzen und schirmen, und unser keyner noch die finen, den andern aber den iren Habe aber ander das ire uyß oder inn das Sloß Dail und Burg-Frieden nicht nemen angryssen aber schedigen sunder geuerde, welcher Gann = Erbe daß thete der solte meyneidig fin, und finen Deil verlorn han, er en kerte dem andern das dan von Stunt nach Erkenteniß der Buwmeister, und wene die zu sich uyß den Gaen = Erben die sünebare fint zu sich nehment, und solde daß geendet und gekert werden von dem bynnen eym Maends darnach ungeuerlich, queme es aber dartzu deß doch nit fin sall, das unser Gaen = Erben eyner aber me, den andern in Sloß Dail aber Burg = Frieden hies ligen freuelich, der aber die solten von Stunt so sie des von den Buwemeisteren ermanit wurden, geben iglicher die das gethan hetten, zu Büesse fünff Gulden, die sollent die Buwemeister anlegen zu Notz unsers gemeynen Sloß und Dails, geben der aber die das nit, die solden uyß Sloß uud Dail bliben, sich der nit gebruchen noch darinn nit komen, sie en haben dan den Buwemeister solich fünff Gulden zuvor gegeben, geschege es aber, das unser eyner aber me den andern obergeben so das die zu Messern, aber andern Waiffen quemen und wunten, in Sloß Dail aber Burg = Frieden freuelich, so solden die solichen Brüch gethan hetten geben den Buwemeistern iglicher zehin Gulden, so balde sie des von den Buwemeisterrn ermanit wurden, theben die des nit, so solden die buyssen Sloß und Dail vorgl. blieben sich der nit gebruchen, biß so lange das sie das uyßgericht hetten, und das so halden, als von den fünff Gulden zu Buesse geschrieben stet, Geschege es aber da Gott vor sei, daß unser Gaen = Erben eyner aber me, den andern in Sloß Dail aber Burg = Frieden, selbis mit der Handt freuelich toit sluge, aber libe lois mechte, so solte der aber die das gethan hetten, treüloiß, truweloiß und meyneidig fin, uns fins Tails am Sloß und Dail beraubet fin und nömerme wider darzu komen, und wurde er von uns

ouch uff frischer Dait begriffen, so solde man ime dhun und widerfaren laissen, was recht were, wer es aber, das die ihnen von uns, die solichen Toitschlaeg gethan hetten, zu Noit-Gewer gedrungen worrn wurden, daß es darum also komen were, daß sich kuntlich erfunde und mit Wahrheit erbar kundee wurd by braicht, so solie dem aber dem Gnade geschien, und das dan staen by Erkenntenitz der Buwemeistern, und wene die zu sich nemen uyß Gaen-Erben als vorgerurt ist, treffe das ober die Bugemeister selbis an, so solte man das halten, als hernach von den Buwemeistern geschrieben stet, auch wer es das uns Gaen-Erben eyner aber me, zu solichen Büessen als vorgerürt ist, von Eigenhaissen aber Wunden quemen, und den Buwemeistern geben dannoch solden wir den Cleger auch Bueßen dan das geschien were nach Erkenntniß der Buwemeistern und iren zugeheischen Gaen-Erben vorgeb. thede er das nit, so solde der aber der buyssen Sloß-und Dail obegl. blieben, sich dar nit gebruchen biß so lange das das geschien was, gingen aber solche Stücke der Buwemeister eynen selbiß an, so sal das geschien nach Erkenntenitz sins Middegesellen und die er zu ime heischet vorgt. ginge es sie aber beide an, so solde das staen, an den Buwemeistern die nehist vor den gewest sint und den die sie zu sich nemeht vorgerürt, des sal uns iglicher gehorsam sin, und des nit weigern in keyne Wyse, sunder das schuldig sin zu thun, Queme es aber, daß unß Gaen-Erben Knechte aber Gesinde, aber unser gemeyne Bürgere und Gesinde unß Gaen-Erben eynichen hieffen ligen oder wonten als vorbegriffen ist, so solten wir die nemen und in Gefencknitz legen biß daß die Gebüeßten, dem Cleger und zu unserm gemeynten Sloß und Dail nach Erkenteniß der Buwemeister und der die sie zu sich nement als vorgemelt ist, und solde man das halten wie vor erclert steckt abe daß uns der Buwemeister selbiß Gesinde berurte und anginge ouch also, geschehe es aber daß Gott nit en wolle, daß unser eynigs Knechte aber gemein Bürger, uns Gaen-Erben eynigen zu Todde schlüge aber libe loiß machte in Sloß Dail aber Burg-Frieden obgl. nach dem solden wir gemeynlich stahen den zu vahen und in Gefengniß thun biß so lange der aber die darumb gestraiffet würden nach Rechte, geschege es daß uns Gaen-Erben Knechte aber uns Burger, sich unter eyn frevelich ligen hieffen aber wonten die solden wir gryffen, in Gefengniß thun, biß das die Gebueßten, zu unßem geweynen Buwe, und

dem Sleger nach Erkentenisz der Buwemeister, und der sie zu sich heischen als obe geschrieb. ist, darwider an solde sich unser keiner legen in keyne Wyße, dan wir mogen und sollen in allen vor und nach begriffen Stücken, untersteen gutlich wan des Noit ist die zu scheiden, schlüge ir eyner den andern aber men zu todde, da Got vor sei, den aber die Toitschleger, solden wir nemmen in Gefengnisz thun, und getruwelich verwaren bisz solange man die gebuiszte nach Rechte, abe die anders ouch alle die vorbenannt sint mit an uns Gaen = Erben und dem Sleger Gnade finden mochte, ouch so en sal uns keyner des andern Gesinde, die zu Zeyden in dem ageml. unnume Slosz und Dail mer innemen zu Dienste in demselben Slosz und Dail, es en were dan mit des andern Gunst, ader sich mit Willen ader Rechte hetten gescheiden, sonder geverde, für dasz wers Sache dasz wir Gaenerben semptlich ader unser eyner ader me einiche Vyantschaft yzunt hettin, ader hernach gewonnen, ader ouch mit Imande zu thun hetten ader gewonnen, darzü mogen wir uns unsers Slosz und Dails obgl. gebruchen zu allen uusern Sachen und Noden darin und daruysz mit wening oder vil, wie uns dan zu iglücher Zyt bedunckt bequemlich und noit sint, beheltlich iglichen Gaenerben, was er befunden da hait, und ouch uysz gescheiden, dasz unser Gaenerben keyner sine Man lehens Erben und unser Nachkomen Gaenerben zu Feitzberg, sich wieder den andern Gaenerben darin noch daruysz nit behelfen noch thun sal in Slosz Dail und Burgfrieden ouch soliche vorgemelte Gebruchunge gen sine Wiedersache in keyne Wyse nit thun nach geschien, der aber die en sin dan zuvorent, des aber der ir Widersache Vyandt gewürden, und ihren Vehedebrieff dem übersande in sine woninge da er Huysz heldet nemlich von einer Sonnen bisz zu der andern sunder geverde, ouch so en sollen wir aber unser Knechte uff die Straiszen nit tasten angriffen noch nemen, andern dan unsern uffenbaren Vyanden. Wir en sollen ouch keynen Priester vahnn noch dasz sine nemen das gen Feitzberg zu führen und in Gefencknüsz, es en were dan das, wir die des von uns Gaenerben mit dem Priester zu zu thun hetten, den erfordert hetten, und der Priester uns eym oder me, die das Antreffe glichs und rechts weigerte und oysz ginge, und das nit thun wolde an bequemlichen Enden, das man künde bewiesen vor den Buwmeistern sünder arglist. Es en hat auch unser Gaenerben keyner, des andern Gaenerben Vyande mit wissen in das vorgl.

unß gemeyn Sloß Dail und Burg = Frieden nit füren, geschege das aber aen Wissen, so solde der Ihener von uns Gaenerben von deswegen der dar were komen, den von Stunt danne heissen ryden, so solde derselben dan ouch velich sin den Tag von danne zü komen und keyn Uffsatz gemacht werden den darüber zu gryffen, unß mit Gaenerbe solde ouch bestellen mit demselben, das er gen sine Widersache ouch so lange Frieden halden solde, und keynen Uffsatz machen als vorgerurt ist, wo vierme, geschege das wir Gaenerben eyner oder me zu veheden oder kriegen quemen, also das ander Here oder Lüde mit ein kriegeten, das unser einer oder me, uff eyner, und die andern uff der andern Syten weren, so en sollen doch unß keyner oder die sinen den andern oder die sinen, uyß oder inn dem egnt. Sloß Dail und Burg = Frieden nit angriffen noch beschedigen, sondern darin als gude Gaenerben undereynander friedelich sitzen und bliben, nach allem den als vor und nach gerürt ist aen Geuerde, wir sin ouch oberkomen das unser Gaenerben keyner, in dem vorgl. unsm Sloß Dail und Burg = Frieden nymands enthalten sal, es en sie dan Sache, das derselbe der den enthalt thüt, oder thun wolde, desselben den er meynt zu enthalden volmechtig sie zu rechte, gen die oder dem, die er also daruyß oder inn zu kriegen oder beschedigen meynt, und derselve unser mit Gaenerbe habe ouch dem ihenen wider den oder die solicher vorgeßl. enthalt geschien solde das zuvor, geschrieben und den Uyßtrag zurecht vor den mit Schryfften erboden, wers das die Widerparthie das verschluge, und nit uffnemen wolte, oder der Sache kynnen dem nehisten zukomende maende darnach nit also zu redelicher Uyßtrage komen oder ingehn, das der egl. uns mit Gaenerbe alsdan vor den Buwmeistern, die ye zu den Zuden weren gleublich bybrengen solde, so mochte dan derselbe unß mit Gaenerbe den obgeschrb. enthalden, und alß unß mit Gainerbe solichen enthalt meint zu thun, sal er den Buwmeistern uff Stünt das enthalt Gelt geben, ee dan er den enthalt ouch die Schryffte und Gebode zu Rechte und Uyßtrage vor den thü als vorgemelt ist, were dan derselbe der enthalten wird ein Fürste der solde geben den Buwmeistern zu unsm gemeynen buwe Sloß und Dails hündert Gulden vier Armbrust, der iglichs als gut sin sal als dry Güldeu, aber vor igliches geben dry Gulden und sees gewapente Schutzen in das egl. Sloß und den Dail

schicken so lange der enthalt weret, Sloß Dail und Burg = Frieden helffen huden, wachen und verwaren wes sie die Buwmeister des bescheiden angeuerde, were aber eyner ein Grave oder ein Herre der solde geben fünffzig Gulden zwey armbrust zweene gewapende Schutzen schicken, were einer ein Ritter, der solde geben zwelff Gulden ein Armbrust einen gewapenten Schützen schicken, wan er nit selbis da en were, ein Edilman sal geben zehin Gulden ein Armbrust einen gewapenten Schutzen wan er nit selbis da ist, ein arme Knecht sal geben acht Gulden und selbis da sin ungeverl., eine Richestadt mit der solde man das halden, geben und schicken als ein Fürste, alles in vorgeschrb. maissen, auch sal unser Gaenerben keiner nimants Vyant werden zu behelffe einichen Fürsten Graven Herren Ritter Edilman Knechte aber Richsstadt vorgl., umb das er dem uffenunge unßs gemeynen Sloß und Dails habe, dadurch das das enthalt Gelt nit gegeben werde, und unß gemein Buw des entberen moisse, geschege es aber das uns des beduchte, so solde der Gaenerbe unter unß den das berürte sich des mit sime Eide entschuldigen und abenennen, das des nit en sie, sunder aen soliche Vorsatz und ungeverlich geschien sie, wer es ouch das uns Gaenerben aber andern die by uns enthalden weren einige gefangen, die unß Vyande weren entlieffen in unß der anderen Gaenerben Häuser aber Woninge, wo die weren, die mochte der solichs zu thun hette, wider nemen sunder alle Widerrede oder Indrag und solde dieß Burg • Friede damidde in keine Wyse überfaren sin aen Geuerde, welicher unser mit Gaenerbe ouch der obgeschrb. einigen Enthalt thun würde, derselbe solte des Heren aber Stadt-Rydemeister, der enthalten und ire Knechte mechtig sin, diesen Burg-Freden zu haldn, helffen schuren beschirmen, globen und Sweren, underlich soliche punte wir uys dem Burg = Friedes = Brieff werden zeichen und den vorlegen Sünder geverde, ouch unß Gaenerben getruwe und holt zu sin, unse Bestis in allen Sachen vor zukomen, und nit wider unß aber die Unßen zu thun die Zyt als solicher Enthalt weret aengende, und ouch wan solich Enthalt uyß ist, und er und die Sine dan wider unß Sloß und Dail obgl. nit zuthun binnen einm viertel Jares darnach aengeverde, ein Fürste Grave Herre aber Richsstadt, sollent unß ire versigelte Brieffe darüber geben, ouch en sollent die enthalden werden uff des Richs - Straissen nit griffen noch nimant beschedigen, anders dan ire uffenbair Vyande, geschege es

darüber des doch nit sin sal, solten die Buwmeister von der und unser allerwegen Macht haben die lois zu geben aengeverde sie en sollen ouch keinen Priester daruyß noch darin nit beschedigen, oder in Gefencknis darfuren, es en were dan, daß sie die umb redlich Sache erfordert hetten, zuvor und nit en mochten brengen des zu Uyßtrage an bequemlich Ende, das weigenten und uyß gegaan hetten, das sie kuntlich mit erbar Kundschafft vor den Buwmeistern bewisen mochten, wan die Jhene die also by unß enthalden würden, einiche gefangen die ire Vyande sin, in Gefencknis zu Feizberg brechten von den sollent die bequemlich und zemeliche Schezunge nemen, die nit geverlich swere Stocken ader Blocken darüber die libelois zu machen ader zu lemen Sünder geverde, ein iglicher Gefangen der in unser Gefencknis kome und vyandt ist, sal geben zwene Gulden den Buwmeistern zu unsen Gemeinen Buw, auch wer also by uns enthalden wirdt, beschädiget der nicht sine Vyande bynnen eim Jare und Dage mit Name ader Brande, das man erkennen möge, so solde des Enthalt uyß sin, es en sal auch kein Gaenerbe imande enthalden, by uns, wider den ader die da enthalten weren, als vorgeschrb. ist, und sal der erste Enthalt vorgahen, ouch en sal unser keiner noch die sine ader die by unß enthalden werden, keinen unsn nach Gebüren das Jre nit nemen, es sie an Hauw Korn Haber ader Schaiffe nit uyß gescheiden, davon uns unserm Sloß und Dail krodt ader Schade von entsteen mochte, es en gescheге dan an sie mit vcheben als vor unterscheiden ist, unser Buwmeister solent auch von iglichen Enthalt Gelde als vorgeschrb. ist geben einen Gulden in unser Capelle zu dem Geluchte, dieselben die by uns also enthalden werden als abgesc. ist, solent ouch da züchtlich liegen und keinen Ungefug thün, unß Gaenerben, unßm Gesinde Burgern und irem Gesinde oder imande, geschege es aber des ye nit sin sal, also das dieselben ader die iren uns Gaenerben, uns Gesinde uns Burger ader ire Gesinde, frevelich hiesen ligen wonbeten lemeten ader boitschlugen da Gott vor sie ader abe die zu Noitgewere gedrungen würden, mit den solde man das halden, in alle der maisse, als das da bevor von uns selbis und unßn Knechten geschrb. stet und begriffen ist, vorter me man unser einer ader me von uns Gaenerben von dodes wegen abegehit das Got gefriste, der ader die, einen oder me Sene liessen, wan die zu iren mundigen Dagen komen nemlich funffzehin Jahre alt sint, so sollent die iren Dail entfaen von dem

walgeborn unserm gnedigen lieben Juncher Grave Philipe zu Nassauw und Saerbrücken aber sinen Erben, von den das Sloß und Deil zu lehen rüret, anders sollent die Buwmeister die nit in setzen, sie en konnen dann bewiesen, daß sie iren Dail also entfangen haben dan sal man die insetzen aen Wiederrede, geschege es daß uns gnediger Juncher Grave Philips obgl. aber sin Erben, ein aber me weigerte zu lihen, und verhielden das geuerlich, daß der aber die an den Buwmeistern das kuntlich bewiesen kunden, das en solde den dan an iren Deile nit hinderlich sin, sunder zugelaissen werden, doch das Erste unß gnedigl. Juncher egl. aber sine Erben, die damidde belenen wolden, so solden die das aen Herzog gehorsam sin, das zu entphaen, theden die des nit und das verhielden, so sollen die uyß dem obgl. unßm Sloß und Dail bliben, sich des nit gebruchen, biß sie das getheben und also gehorsam weren, aeen Geverde, Es sal auch kein Gaenerbe zugelaissen noch entfangen werden des Vater noch in Leben were, eß en sie dan sins Vater Wille wan ouch unser Gaenerben einer aber me von Dodes wegen abegehit, der dannoch ein Eliche Huyß-Frauwe nachliesse, dieselbe en solde unseres Slossis nit verstoessen sin, sunder ire Gebruchunge zu iren Noden da behalden bewile sie uff irem Widemstoile unverandert bliebe sitzen, doch so en solde sie nimant da enthalden, sunder sich des Iren gebruchen in Sloß Dail und Burg-Frieden, und nit me geben dan iren Thurn und Portenloen, vorter sin wir ober komen, daß wir alle Jair zu Feitzberg by ein sin solen, es en bequeme dan unß eynichen lybes aber ander ehafftige Noit, des Sundagis nach Sant Michaelis Tage, von den Buwmeistern die das Jare gewest sint, Rechnunge zu horen, die ouch redeliche Rechnunge thun sollen aen Geverde, andere Nuw-Buwmeister zu kiesen, und wene man dan zu Buwmeister küset, die sollent das von eideswegen thun, und des nit weigern, vorter sollen wir dan oberkomen, weß noit ist mit der Bestellunge Slossis Dails und anders was noit ist zu bestellen und zu versorgen, und wes wir aber das Mertheil dan also oberdragen in Gemeinschafft und Noitdurfft, das sal von Eidts wegen von uns also gehalden werden, und nymants darwider sin, wir unß manlehens Erben nnd Nachkomen Gaenerben zu Feitzberg, unß iglicher sal alle Jair den Buwmeistern in den vier heiligen Christ-Dagen zu Feitzberg sinen Thurn und Portenloen schicken und geben, die Buwmeister en solent ouch keinen Gaenerben des Jairs

über dry Gulden nit setzen, es en geschege dan mit unser aller Raide und Willen, würde unß Gaenerben eyner ader me an Thurn und Portenloen und gesatzten Buwgelde sumig und nit geben wie man das oberkomen were so solden und mochten die Buwmeister des selben Jairs solich Gelt uff Schaden entnemen zu Cristen ader Judden und was Schadens sich davon mechte, den solden die Jhene die also sumig weren wurden mit dem gesatztem Gelde und wam sie sumig weren gewest uyßrichten und bezalen, das die Buwmeister daran einen Gnugen hätten, theden die des nit und das ein Jair st aen liessen, so solden die Buwmeister den das schreiben und ermanen solich Gelt und Schaden by diesee Rageschrb. penen binnen eime Maende darnach zu geben theden der ader die ihrem Eide nicht recht gethan haben, ouch iren Deil zu Feitzberg verloren han und nummer darzu widder komen, wolten dan derselben sumigen Gaenerben, nehisten Lehens = Erben das Gelt mit dem Schaden der daruff gegangen were den Buwmeistern aen Vertzog geben, das sie des einen Gnügen hetten, so mochten die solichen Deil zu sich nemen und behalden ine und iren Lehens=Erben theden die des aber nit, so solden wir Gaenerben semptlich solich Gelt mit dem Schaden dargeben aen Vertzog, und den Deil ouch semptlich es were an Husünge, ader anders zu uns nemen, den zu gebruchen sondern geuerde, die ader derselbe Gaenerben die solichen Deil verloren hätten, solden das ouch nummerme an den Buwmeistern ader Gaenerben gerechen mit Worten Wercken noch keinen Sachen, die man erdencken ader finden mochte aen Geuerde, Es sal unser Gaenerben ouch keiner des andern Vyandt werden, aber ouch nach Lybe ader Gude nit steen, dan hette ader gewonne unser einer gen den andern icht zu fordern ader zu thun, das solde der zu Feitzberg vor den Buwmeistern und Gaenerben die Buwmeistere sünebair und unpartichlich zu sich nement zu Uyßtrage komen, zu irem Bescheide darby fügen daruwb thun und nemen, wes die semptlich ader das Mertheil under den erkennen das si ouch binnen weselicher Zit uyßsprechen sollen, sal aen Widderrede von beiden Parthien gehalden werden, und welicher der Sachen dan underliget und das Recht entfellet, sol ouch die Koste und Zerunge deshalben geschien ist bezalen, es sal ouch kein Gaenerbe noch die da enthalden werden und die Iren oder iren Gesinde freuelich geweldigen noch schlahen, ader ouch keinen Bürger Gut keuffen ader sust an sich brengen, wer das oberfüre, der solde das verbuessen nach Erkentniß

der Buwmeister und der Gaenerben die dartzu geheischen werden als vorgeschrb. ist, unser Gaenerben keiner sal Geleide imants geben, der eim Gaenerben ader Burger schuldig were ader der ine das Ire genomen hette das nit versünet were, wissentlich, Es were dan das ein Gaenerbe uff sine Vyande süchen wolde ader gesucht hette, so solde er des ungeverlich Macht haben, were ader wurde ein Gaenerbe eime Burger schuldig, also das die Schult kontlich were, so der Burger solicher Schult nit entberen wil, so mag er den Gaenerben davor phenden, aen in ihren fryhen Hoben und Stellen, ader als sie uff iren Pherden feessen und ober Nacht uyß bliben wolten, desglich were ein Burger eim Gaenerben schuldig das kontlich schult were der Mocht den Burger ouch darumb phenden, wer es ouch das imant Feilen kaüff welicherleye der were zu Feitzberg brechte, die aber der und das Ire sal frühe sin inn und uyßwendig Sloß Dails und Burg-Frieden, dar und wider heim vor uns und den Unsern, uyß genomen der Gaenerben und des Sloßis Vyande sunder geverde, was ouch buessen in dem egl. Sloß Dail und Burg-Frieden gesielen die nit vor an diesem Brieffe begriffen weren sollent zu unser Capellen gefallen und von den andern Buessen, die vorbenant sint, sal der Capellen gefallen und werden, von iglichem Gulden ein Türnoß, was ouch Samemunge gen Feitzberg von unterie ader süstligen werden, es sie von uns Gaenerben, ouch der enthalben ader andern, die en sollent keime Gaenerben ader Bürger ruw Fuder ader anders keinerley des sinen nemen, geschege es aber, so solde man das bezalen nach Erkentnuß der Buwmeister, würde ouch einer ader me uyß uns Gaenerben so übeltedig, das die einen ader me von uns Gaenerben uyßstiessen und understunden die ire Gaenerbschafft zu entweldigen, so solden wir andern Gaenerben alle von Eides wegen darwider sin, solichs nit zu gestaden, und die uyß gestoissen zu ire Gaenerbschafft und Deil wider helffen und brengen, und fürter mit solichen ubeltedigen keine Verschreibunge ader Burg-Frieden me halden ader gewin, sondern die solten meineidig sin und iren Deil zü Feitzberg verloren han, und kein Gaenerbe nummerme da gesin, vermichte es sich da GOt vor sie, das das Sloß egl. verloren würde, so en sollen wir Gaenerben uns nit scheiden, dwile das Sloß in fremden Henden were, noch keiner sich aen den andern abesünen, sünder alle nach unßm Vermogen aen Geuerde darwider sin und thun, bis so lange das wir dasselbe Sloß wider zu

unsern Henden braicht hetten, und alle wider darzu komen und gelaißen weren, ouch wan die Buwmeister vernemen aber beduchte, das eynicher Bestallunge forder noit were aber würde, an Burg-Hübe aber anders so das man besorgete das das Sloiß und Dail benodiget solde aber mocht werden, so sollen sie uns Gaenerben beschriben und verboden gen Feitzberg zu komen, des sollen wir von Eides wegen gehorsam sin, wes wir dan darin semptlich aber das Mertheil under uns oberdragen werden, dem sollen wir also thun und nach gehin aen Widerrede, Queme aber also das unser Versamenunge des Verboits, sich verlengete von des Bescheidens wegen, so das die Buwmeister icht bestelten aber anlechten von Luden aber andern Getzüge, von solicher node Warnunge aber welicherley das were, biß an den Bescheit und Verbot, das wir die ein quemen, des solden sie macht haben und das thun, des solde ouch iglicher Gaenerbe sin Anteil darlegen und geben bynnen vierzihen Tagen darnach aen sinen, geschege das nit so mochten die Buwmeister das entnemeu zu Cristen aber Judden uff Schaden, und solde man das dan halden in alle der Maissen als vor von Thurn und Portengelde unterscheiden ist. Wir sollen ouch von Eides wegen plichtig sin, unser Buwmeister zu hanthaben und In ebeholffen sin und helffen, die Sachen uff sie verschrieben steent an diesem Brieffe zu regieren, unser keiner en sal sich des wegeren, so er des von ine ungesprochen wurde in keine Wyse, umb das dieser unser gemeyne ouerdrag und Retz deste getruwelicher und bestetlicher gethan und follenfüret und gehalden werde, wie dieser Brieff das mit allen Punten und Artickelen inhelbet sunder argelist. Es sol ouch vorter me kein Gaenerbe von nuwen zu Feitzberg uffgenomen aber zu gelaißen werden, es en geschee dan mit unser aller Gaenerben Wissen und Willen, ouch wer also von nuwem, aber von geboren Gaenerben zu gelaißen und enfangen wirdt, sollent ire versigelte Brieff geben in der besten Forme, darzu globen und schweren, diesen Burg-Frieden und was dieser Brieff mit allen Articeln inheldit, zu hulden und nachzugahen sünder alle Geuerde und Argelist, ouch weres das uns Gaenerben einichen an Sloß in Dail aber Burg-Frieden ichts, anersturbe als dem nehisten, darin sollent uns die andern nicht legen, alle und iglichr Punte und Artickele vorgeschrb. semptlich und iglichen besünder, gereden und globen wir die obgl. Gaenerben, vor uns unser Lehens-Erben und Nachkomen Gaenerben zu Feitzberg, mit gantzen guden tru-

wen Treu und Glauben stede veste und unverbrochlich zu hulden, dar, wider nit zu thun, zu suchen aber schaffen gethan werden heimlich aber uffentlich geistlich aber werntlich, mit keinen Sachen Worten aber Wercken, allen Sachen die funden weren aber immer erdaicht aber funden mochten werden uns herwider nit zu behelffen noch gebruchen, die scheiden wir gentzlich abe, als unser iglicher das Besünder mit uffgeraichten Fingern gestabedes Eides lyplich zu den Heilgen gesworen hait. Des zu eime waren Urkunde und Bekendeniß, han wir die obgl. Gaenerben vor uns unß Lehens-Erben und alle unser Nachkommen Gaenerben zu Feitzberg unser iglicher sin einen Ingesigel an diesen Brieff gehangen, des Maendagis nach Sant Andreas Tage anno Domini MoCCCCo, quinquagesimo quarto und abe dieser Brieff sich hernach ergern würde mit Siegeln abe zufallen zu quetzet, wormelocher gewonne aber zu ryßen wurde, des sal nit schedelich sin uns an unßm Burg-Frieden sunder so uil Macht han als abe der ganß ungeletzigt were Datum ut supra.

Erwin Krieg. (L. S.) Clais. (L. S.) Emmerich. (L. S.) Wilhelm. (L. S.) Albrecht. (L. S.)

Eghart. (L. S.) Henne Cesthe. (L. S.) Herman. (L. S.) Emmerich. (L. S.) Henne. (L. S.)

Herman. (L. S.) Sibolt. (L. S.) Henne. (L. S.) Crafft. (L. S.) Philips. (L. S.) Diderich. (L. S.)

Guntram. (L. S.) Gernand. (L. S.) Conrad. (L. S.)

Werner.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abicht, Friedrich K.

Der Kreis Wetzlar historisch, statistisch und topographisch

Bd.: 1

Wetzlar 1836

Bor. 5 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012432-1